# Steuerverfassung

bes

platten Landes

Det

Rurmart Brandenburg.

Von

Paul Gottlieb Bohne

Rurmartichem Rammerfefretair.

Erffer Theil.

3 Bole



Berlin,

in der Boffifchen Buch handlung.

1804.

# Sodfreiherrlichen Ercelleng

bem herrn

# Otto Carl Friedrich Freiherrn von Voß,

Koniglich = Preuffischen wirklichen Geheimen Ctats = und Rriegerath,

Dice : Prafibent und dirigirenden Minister bei dem General : Oberfinang : Kriege : und Domainen: Direktorium, Chef des kombinirten Kur=, Neumarkschen und Pommerschen, imgleichen des Sudpreussisssischen Departements, des großen rothen Ablerordens und des Johanniterordens Kitter, Domprobst zu Havelberg, Dombechant zu Magdeburg, imgleichen des Nikolaistists Probst daselbst; General : Landfeuersocietätsdirektor, beständigen Königlichen Kommissarius zur Kur= und Neumarkschen Hauptritzterschafts : Kreditassociation, Deputatus perpetuus gesammter Ritterschaft der Kurmark, Direktor der Koniglichen Markschen denomischen Gescuschaft zu Potsdam; Erbherrn auf Buch, Birkholz, Carow, Flatow und Wartenberg.

feinem

verehrungswürdigen Chef

nnterthanigft jugeeignet

von

# Inhalt bes erffen Theils.

Erstes Kapitel: Bon den zur Aurmark gehörigen Kreisen  3.weites Kapitel: Bon den Juotisation oder der Grundlage, nach welcher die von der Autmark aufzubeingende allgemeine Kandesadgaden und Lasten repartiet werden, imgleichen von der speziellen Verfassingung eines jeden Kreise schöft der Auswissende und Easten repartiet werden, imgleichen von der speziellen Verfassingung eines zehen Kreise schollen Kreises der Auswissende der Neumark d. Bon dem Dettrage der Neumark d. Bon dem Dettrage der Neumark d. Bon dem Repartitionsprinzip, nach welchem die Städte und das platte Land der Altmark Driegnitz, Mittel und Uckermark ihren Beitrag zu geden haben e. Bon dem Repartitionsprinzip, nach welchem das platte Land der Altmark, Priegnitz, Mittel und Uckermark ihren Beitrag leistet f. Wie der auf die Altmark und Priegnitz schollen Ebelt unter diese beide Kreize repartitir wird.  g. Bon der Altmark, und wie solche ihren Intheil auf ihre Kreise repartitir die Det Priegnitz und deren Beitrage i. Bon der Nepartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags k. Bom Habendamen, Gisten wird wird.  g. Bon der Meinende Beitrag aufgebracht wird den Kreize und dessen Beitrage den Nuppinschen Kreize und dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Auchelden Kreize und dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zuchelden Kreize, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zuchelden Kreize, und wie bestrag erpartit wird z. Bon bem Beitrag der Immediarstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Bon der Kontribution deren Deitrag führen Kreize zu den des Kontribution überdaupt den Kreize im Giten und Edwendergschen Kreize zu des im Huppinschen Kreize zu der Immediarstädte zu den allgemeinen Landeslasten
mark aufzubeingende allgemeine Landesabgaben und Lasten repartirt werden, imgleichen von der speziellen Verfassung-eines jeden Kreises seldst  a. Bon der Luorisation überhaupt d. Bon dem Dettrage des Bees und Storforoschen Kreises c. Bon dem Dettrage des Bees und Storforoschen Kreises d. Bon dem Mepartitionsprinzip, nach welchem die Städte und das platte Land der Altmark, Priegnis, Mittel und Uckermark ihren Beitrag zu geden haben s. Bon dem Repartitionsprinzip, nach welchem das platte Land der Altmark, Priegnis, Mittel und Uckermark ihren Beitrag leistet f. Wie der auf die Altmark und Priegnis fallende Theil unter diese beide Kreise repartitir wird g. Bon der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartitir wird k. Bom der Priegnis und deren Beitrage i. Bon der Priegnis und deren Beitrage i. Bon der Kepartition des auf die Mittelmark sallenden Veitrags k. Bom Hauplinschen, Gisen, und Edwenbergschen Kreise, und wie der von demselse den zu leistende Beitrag aufgebracht wird l. Bom Anuplinschen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Miederbarnunichen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Auchelchen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zuckenwaldessen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird r. Bom der Uckermark, und wie deren Beitrag aufgebracht wird g. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag aufgebracht wird g. Bon dem Beitrage der Immediatskädte zu den allgemeinen Landeslassen Drittes Kapitel: Von der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt d. im der Prignis d. im Savelländschen Kreise e. im Giten und Edwenbergschen Kreise f. im Supplischen Kreise f. im Deberbarnunsschen Kreise g. im Oberbarnunsschen Kreise
a. Bon der Quotisation überhaupt b. Bon dem Bettrage des Bees, und Storkowschen Kreises c. Bon dem Bettrage der Neumark d. Bon dem Kepartitionsprinzip, nach welchem die Städte und das platte Land der Altmark, Priegnitz, Mittel und Uckermark ihren Beitrag zu geben haben e. Bon dem Repartitionsprinzip, nach welchem das platte Land der Altmark, Priegnitz, Mittel und Uckermark ihren Beitrag leiset f. Wie der auf die Altmark und Priegnitz fallende Theil unter diese beide Kreise repartit wird. g. Bon der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartit. h. Bon der Priegnitz und deren Beitrage i. Bon der Nepartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags k. Bom Havellandschen, Gilen, mo Edwenbergschen Kreise, und wie der von demselse den zu leistende Beitrag aufgebracht wird l. Bom Ruppinschen Kreise und bessen Beitrage m. Bom Oberbarnimichen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zeutwichen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Beitrage der Immediarstädte zu den allgemeinen Landessassen Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon ber Kontribution iderhaupt b. in der Prignitz d. im Favelländschen Kreise e. im Gilen und köwenbergschen Kreise f. im Gilen und köwenbergschen Kreise e. im Gilen und köwenbergschen Kreise f. im Wuppinschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
b. Bon dem Bettrage des Bees, und Storkorsschen Kreifes c. Bon dem Bettrage der Reumark d. Bon dem Mepartitionsprinzip, nach, welchem die Städte und das platte Land der Altmark, Priegnik, Mittel und Uckermark ihren Beitrag zu geben haben e. Bon dem Repartitionsprinzip, nach welchem das platte Land der Altmark, Priegnik, Mittel und Uckermark ihren Beitrag leistet f. Wie der auf die Altmark und Priegnik fallende Theil unter diese beide Kreise reparktirt wird g. Bon der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartirt h. Bon der Priegnik und deren Beitrage i. Bon der Repartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags k. Bom Havellandschen, Giten, mot Löwenbergschen Kreise, und wie der von demselschen gem gedracht wird 1. Bom Nuppinschen Kreise und bessen Beitrage m. Bom Oberbarningchen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrage o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird g. Bon der Uckermark, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird f. Bom Gundelchen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird g. Bon der Uckermark, und wie dessen Beitrag repartirt wird f. Bom Eutrage der Immediarstädte zu den allgemeinen Landeslassen Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Prignik d. im Happinschen Kreise e. im Glien und könenbergschen Kreise f. im Suppinschen Kreise g. im Oberbarninschen Kreise g. im Oberbarninschen Kreise
c. Bon dem Bettrage der Neumark  d. Bon dem Nepartitionsprinzip, nach welchem die Städte und das platte Land der Altmark, Priegniß, Mittel, und Uckermark ihren Beitrag zu geben haben  e. Bon dem Nepartitionsprinzip, nach welchem das platte Land der Altmark, Priegniß, Mittel und Uckermark ihren Beitrag leistet  f. Weie der auf die Altmark und Priegniß fallende Theil unter diese beide Kreise repartiter wird.  g. Bon der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartitet.  h. Bon der Priegniß und deren Beitrage  i. Bon der Nepartition des auf die Mittelmark sallenden Beitrags  k. Bom Havelkandichen, Giten, mid Cowenbergsichen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Beitrag aufgebracht wird  1. Bom Nuppinschen, Steise und dessen Beitrage  n. Bom Neberbarnimichen Kreise und dessen Beitrage  o. Bom Teltowichen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird  q. Bon der Uckermark, und wie dersen Beitrag aufgebracht wird  q. Bon der Uckermark, und wie dersen Beitrag repartitet wird  r. Bom Luckenwalkelchen Kreise  s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Von der Kontribution  a. Von Eelswichtung der Altmark  in der Prigniß  d. in der Prigniß  d. im Huppinschen Kreise  e. im Giten und Kweise  f. im Ruppinschen Kreise  im Oberbarnimschen Kreise  im Oberbarnimschen Kreise
d. Bon dem Repartitionsprinzip, nach welchem die Städte und das platte Land der Altmark, Priegnik, Mittel und Uckermark ihren Beitrag zu geben haben von dem der Mehren bei der Altmark, Priegnik, Mittel und Uckermark ihren Beitrag leistet.  Mittel und Uckermark ihren Beitrag leistet.  K. Wie der auf die Altmark und Priegnik fallende Theil unter diese beide Kreise repartitive wird.  g. Von der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartitive.  h. Bon der Priegnik und deren Beitrage  i. Bon der Riepartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags  k. Bom Havellandschen, Glien, und Edwendergschen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Beitrag aufgebracht wird.  1. Bom Aupplinschen Kreise und dessen Beitrage  m. Bom Oberbarminichen Kreise und dessen Beitrage  n. Bom Aleberbarminichen Kreise und dessen Beitrage  o. Bom Teltowichen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird.  g. Bom der Uckermark, und wie deren Beitrag aufgebracht wird.  T. Bom Euckenwaldelchen Kreise, und wie deren Beitrag engebracht wird.  T. Bom Euckenwaldelchen Kreise  s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Von der Kontribution  a. Bon der Kontribution überhaupt  b. in der Prignik  d. im Havelländschen Kreise  e. im Glien und löwenbergschen Kreise  e. im Glien und löwenbergschen Kreise  f. im Buppinschen Kreise  g. im Oberbarnimschen Kreise
Altmark, Priegnits, Mittel, und Uckermark ihren Beitrag zu geben haben E. Bon dem Repartitionsprinzit, nach welchem das platte kand der Altmark, Priegnits, Mittel und Uckermark ihren Beitrag leister f. Wie der auf die Altmark und Priegnits sallende Theil unter diese beide Kreise repartitre wird.  g. Bon der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartitre. h. Bon der Priegnits und deren Beitrage i. Bon der Repartition des auf die Mittelmark sallenden Beitrags k. Bom Havellandschen, Giten, und Köwenbergschen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Beitrag ausgebracht wird.  1. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage m. Bom Oberbarnimichen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Niederbarnimichen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird g. Bom beitremark, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird r. Bom Luckenwaldeschen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird r. Bom Euckenwaldeschen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird r. Bom Euckenwaldeschen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird r. Bom beitrage der Jimmediasstädte zu den allgemeinen Landessasten  Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Drignits d. im Der Prignits d. im Der Prignits d. im Olien und Löwenbergschen Kreise e. im Elien und Löwenbergschen Kreise e. im Olien und Löwenbergschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
e. Von dem Repartitionsprinzip, nach welchem das platte Land der Altmark, Priegnitz, Mittell und Uckermark ihren Beitrag leistet  f. Wie der auf die Altmark und Priegnitz fallende Theil unter diese beide Kreise repartitet wird.  g. Von der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartitet.  h. Von der Nepartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags  k. Vom Havellandschen, Glien, mod Köwenbergschen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Beitrag aufgebracht wird  l. Vom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage  m. Vom Oberbarnimichen Kreise und dessen Beitrage  n. Vom Niederbarnimichen Kreise und dessen Beitrag  o. Vom Teltowichen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird  g. Vom der Uckermark, und wie dersen Beitrag aufgebracht wird  r. Vom Luckenwaldeichen Kreise, und wie dessen Beitrag repartit wird  r. Vom Luckenwaldeichen Kreise  s. Don dem Beitrage der Jmmedlatsfädte zu den allgemeinen Landessasten  Drittes Kapitel: Von der Kontribution  a. Von der Kontribution überhaupt  b. in der Prignitz  d. im Glien und Löwenbergschen Kreise  f. im Glien und Löwenbergschen Kreise  f. im Mupplichen Kreise  j. im Oberbarnimschen Kreise  j. im Oberbarnimschen Kreise
Mittel und Uckermark ihren Beitrag leistet f. Wie der auf die Altmark und Priegnits sallende Theil unter diese beide Kreise repart tirt wird.  g. Bon der Altmark, und wie solche thren Antheil auf ihre Kreise repartirt.  h. Bon der Priegnits und deren Beitrage i. Bon der Kepartirion des auf die Mittelmark sallenden Beitrags k. Bom Havellandschen, Glien, und Edwendergschen Kreise, und wie der von demsels ben zu leistende Beitrag ausgebracht wird  l. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage m. Bom Oberbarntmichen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Niederbarntmichen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowischen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird p. Bom Zaucheichen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird g. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Bom Luckenwaldeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignits d. im Javelländschen Kreise f. im Glien und köwendergschen Kreise f. im Glien und köwendergschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
f. Wie der auf die Altmark und Priegnitz fallende Theil unter diese beide Kreise repartitet wird.  g. Bon der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartirt. h. Bon der Priegnitz und derem Beltrage i. Bon der Kepartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags k. Bom Havellandschen, Glien, und Cowendergschen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Bettrag aufgebracht wird  1. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage m. Bom Oberbarnimichen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowichen Kreise und wie dessen Beitrage o. Bom Teltowichen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zaucheichen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Baucheichen Kreise, und wie dersen Beitrag aufgebracht wird p. Bom ber Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird p. Bom ber Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird p. Bom ber Uckermark und wie deren Beitrag kenten Landeslasten  Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Altmark c. in der Orignitz d. im Savelländschen Kreise e. im Glien und Edwendergschen Kreise g. im Dieberbarnimschen Kreise
g. Bon der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartirt. h. Bon der Priegniss und deren Beitrage i. Bon der Kepartirion des auf die Mittelmark fallenden Beitrags k. Bom Haveldandschen, Glien, und Edwendergichen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Beitrag ausgebracht wird 1. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage m. Bom Oberbarntmichen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Mederbarntmichen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowischen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird q. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag ausgebracht wird r. Bom Luckenwaldelchen Kreise s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Altmark d. im Kavelländschen Kreise e. im Glien und Edwendergschen Kreise f. im Auppinschen Kreise g. im Deerbarnimschen Kreise
h. Bon der Priegnits und derem Beitrage  i. Bon der Kepartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags  k. Bom Havellandschen, Glien, und Edwenderzschen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Beitrag aufgebracht wird  1. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage  m. Bom Oberbarntmichen Kreise und dessen Beitrage  n. Bom Niederbarnimichen Kreise und dessen Beitrage  o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird  p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird  q. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag expartit wird  r. Bom Luckenwalbeschen Kreise  s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Von der Kontribution  a. Bon der Kontribution überhaupt  b. in der Prignits  d. im Happinschen Kreise  s. im Glien und Löwenbergschen Kreise  f. im Muppinschen Kreise
i. Bon der Repartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags k. Bom Havellandschen, Glien, und Edwenbergschen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Beitrag aufgebracht wird  1. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage m. Bom Oberbarnimschen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Aleberbarnimschen Kreise und wie dessen Beitrage o. Bom Zeltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird q. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag repartitt wird r. Bom Luckenwalbeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark d. im der Prignis d. im Gavelländschen Kreise f. im Gilen und löwenbergschen Kreise f. im Muppinschen Kreise
k. Bom Havellandschen, Glien, und Löwenbergschen Kreise, und wie der von demsels den zu leistende Bettrag ausgebracht wird.  1. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage m. Bom Oberbarnimschen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Niederbarnimschen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag ausgebracht wird g. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Bom Luckenwaldeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Immediatskädte zu den allgemeinen Landeslasten Drittes Kapitel: Bon der Kontribution derhaupt d. in der Altmark in der Prignik d. im Havellandschen Kreise im Glien, und Löwenbergschen Kreise im Glien, und Löwenbergschen Kreise im Glien, und Löwenbergschen Kreise im Dieppinschen Kreise im Dieppinschen Kreise im Oberbarnimschen Kreise
ben zu leistende Bettrag aufgebracht wird  1. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage m. Bom Oberbarnimschen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Mederbarnimschen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zauchelchen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird q. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Bom Luckenwalbeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Von der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignik d. im Havellandschen Kreise e. im Glien und Löwenbergschen Kreise g. im Derbarnimschen Kreise
1. Bom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage m. Bom Oberbarnimschen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Miederbarnimschen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird q. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Bom Luckenwalbeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignits d. im Havellandschen Kreise e. im Giten und Löwenbergschen Kreise g. im Derbarnimschen Kreise
m. Bom Oberbarnimichen Kreise und dessen Beitrage n. Bom Mederbarnimichen Kreise und dessen Beitrage o. Bom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird q. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Bom Luckenwalbeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Jmmediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Bon der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignis d. im Havellandschen Kreise e. im Glien und Löwenbergschen Kreise g. im Derbarnimschen Kreise
n. Bom Riederbarnimichen Kreise und dessen Beitrage o. Vom Teltowichen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird q. Von der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Bom Luckenwaldeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Jmmediatstädte zu den allgemeinen Landeslassen Drittes Kapitel: Von der Kontribution a. Von der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignis d. im Havellandschen Kreise e. im Glien und Löwenbergschen Kreise g. im Derbarnimschen Kreise
o. Vom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird p. Vom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird q. Von der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Vom Luckenwaldeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten Stittes Kapitel: Von der Kontribution a. Von der Kontribution überhaupt b. in der Altmark in der Prignis d. im Havelländschen Kreise im Havelländschen Kreise g. im Glien und Löwenbergschen Kreise g. im Davelländschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
p. Bom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird q. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Bom Luckenwaldeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Jmmediatskädte zu den allgemeinen Landeslasten  Drittes Kapitel: Von der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignik d. im Havelländschen Kreise e. im Glien und köwenbergschen Kreise f. im Ruppinschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
q. Bon der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird r. Bom Luckenwaldeschen Kreise s. Bon dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten Drittes Kapitel: Von der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignik d. im Havelländschen Kreise e. im Glien und Löwenbergschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
T. Bom Luckenwaldeschen Kreise s. Bon dem Bettrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten Drittes Rapitel: Von der Kontribution a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignik d. im Havelländschen Kreise e. im Elien, und Löwenbergschen Kreise f. im Ruppinschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
Drittes Rapitel: Von der Kontribution  a. Von der Kontribution überhaupt  b. in der Altmark  c. in der Prignik  d. im Havellandschen Kreise  e. im Glien, und Löwenbergschen Kreise  f. im Ruppinschen Kreise  g. im Oberbarnimschen Kreise
a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignik d. im Havelländschen Kreise e. im Glien, und Löwenbergschen Kreise f. im Ruppinschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
a. Bon der Kontribution überhaupt b. in der Altmark c. in der Prignik d. im Havelländschen Kreise e. im Glien, und Löwenbergschen Kreise f. im Ruppinschen Kreise g. im Oberbarnimschen Kreise
b. in der Altmark  in der Prignik  d. im Havellandschen Kreise  im Glien, und Löwenbergschen Kreise  f. im Ruppinschen Kreise  g. im Oberbarnimschen Kreise
d. im Havellandschen Kreise : : : : : : : : : : : : : : : : : : :
e. s im Glien und Löwenbergschen Kreise ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ;
f. s im Suppinschen Kreise s s s s s s s s s s s s s s s s s s
f. : im Ruppinschen Kreise : : : : : : : : : : : : : : : : : : :
g im Oberbarnimschen Rreife
L to Michael - main Charles Qualifa
h. s im Riederbarntinschen Kreife.
i. s s im Teltowichen Kreife s s s s 4
k im Lebufeschen Kreise
1 im Zaucheichen Rreise 4
m, i im Ziefarichen Kreise.
n, in der Uckermark
1) Ueberhaupt / / 5
2) Beim Aemterkorpus / / 5
p. im Bees und Storkowichen Kreise
q. s s welche das Umt Reuftadt an der Doffe einhebt
r. , and der Ravalferjegelderhebung des Ames Landsberg, 6

	11.	Gauli anne		Lavalleriegelbe, fonst Fourage, und Speisegelber genannt,	63
	a, the	berhaupt	(autacal h		5 71
				in der Priegnis	. 71
	C.	3 3	1		72
1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	d.		,	im Stien ; und Lowenbergichen Rreife -	73
	e. f.	, ,		im Ruppinichen Rreife	\$ 73
-15				im Oberbarnimschen Rreise	2. 73
	g.	1000			. 74
	i.	1 1			2 74
	k.			im Lebufeschen Rreise	6 70
	î.			im Laucheichen Rreife	. 70
	m,			im Ziesarichen Kreise	. 77
	n.		-	in her Hefermark	. 77
1				- 1) Heberhaupt f # #	1 77
				2) Beim Aemterkorpus	2 7
	100		10 M	3) Beim Mitterschaftskorpus	7
	0.		1	im Bees : und Storkowichen Rreife :	2 78
	p.	: 1	11	im Luckenwaldeschen Kreise	. 7
			. Qafinn	ferdegelde s	5 7
CONTRACTOR AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE P					
Sed fte	s Rapi	itel: 230	n ber S	Biefe	6 7
	Erste 2	(btheilung	1: Von	ber Ziese überhaupt , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	8 8
	Sweite	Mbtheilui	1g: 230	on dem alten Biergelde	, 8
	Er	fter Abid	nttt: 2	3on dem alten Biergelbe überhaupt	
	Sn	veiter 216	d)nitt:	Bon bem alten Biergelbe, welches gur Roniglichen Raffe	, 8
	- 1		a. Aus	ben jest accifebaren Stadten	rügen 8
			b. Aus	ben jest nicht acrifebaren Stadten und Rlecken, auch Landbrauf	s 8
		I BELLEVI	c. Vom	Brauen der Bauern und Roffathen	Stable
	2	ritter 216	dynitt:	Bon dem a'ten Biergelbe, welches Die Rammereien ber C	8
	The same	ATTACABLE A	emi	ofangen.	
		· · · ·	ce in	22 - tem Totales malched his Ortankriofoft in he	n Skite
	N	ierter 266	chnitt:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigfeit in de	n Rits
			chnitt:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigtett in de	n Rits
	Dritte	Mithellu	(chnitt: ter)	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in dei schaftsstädten erhebt im neuen Viergelde	n Nits
	Dritte	Abtheilu	(chnitt: ter) ng: Bo	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in dei schaftsstädten erhebt " m neuen Biergelde kom neuen Biergelde überhaupt	n Nits \$ 8 \$ 8
	Dritte	Abthellu fter Absch veiter Ab	(chnitt: ter) ng: Bo (nitt: 2 (chnitt:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in dei schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt	n Nits \$ 8 \$ 8
	Dritte	Abthellu fter Absd veiter Ab	fchnitt: tering: Bo hnitt: 2 fchnitt: a. Uebe	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in deischaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt	n Nits
	Dritte	Abtheilu fter Absd veiter Ab	fchnitt: tering: Bo hnitt: A fchnitt: a. Uebe	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in deischaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt	n Nits
	Dritte	Abthellu efter Absch veiter Ab	fchnitt: tering: Bo hnitt: 2 fchnitt: a. Uebe b. In t	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in deischaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten ben accisebaren Städten ben nicht accisebaren Klecken und Landbraukrügen	n Nits
	Dritte Er Zi	Abthellu efter Absch veiter Ab	schnitt:  tering: Bo hnitt: B schnitt: a. Uebe b. In it c. In it	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den nicht accisebaren Flecken und Landbraukrügen in Brauen der Bauern und Kossätten	n Rits  s 8  s 8  s 9  s 9  s 9  s 9
	Dritte Et Zi	Abtheilungfer Absd veiter Absd veiter Ab	schnitt:  tering: Bo hnitt: 2 schnitt: 2 schnitt: a. Nebe b. In to c. In to d. Bom schnitt:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt ohen accisebaren Städten den nicht accisebaren Flecken und Landbraukrügen Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb	n Nits
	Dritte Et Zi	Abtheilm fer Absd veiter Ab ritter Ab	fchitt:  terl ng: Bo hnitt: 2 fchnitt: a. Uebe b. In i c. In i d. Bom fchnitt:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt on accisebaren Städten den accisebaren Städten den nicht accisebaren Flecken und Landbraukrügen Wrauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde	n Nits  2 8 2 8 3 9 3 9 4 9 5 9 6 9 6 9 6 9 7 9 7 9 7 9 7 9
	Dritte Et Zi	Abtheilm fer Abid veiter Ab ritter Ab Abtheilm	schnitt: terl ng: Vo hnitt: L schnitt: a. Uebe b. In t c. In t d. Vo schnitt: ng: Vo	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den nicht accisebaren Flecken und Landbraukrügen in Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde	# Nits  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Et Zi	Abtheilun fer Abfar veiter Ab ritter Ab	fchnitt:  terl  ng: Vo  hnitt: L  fchnitt:  a. Uebe  b. In t  c. In t  d. Vo  fchnitt:  ng: Vo  a. Uebe	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den nicht accisebaren Flecken und Landbraukrügen in Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde in der Laselziese und dem Fassgelde	# Nits  # 8  # 8  # 9  # 99  # 99
	Dritte Et Zi	Abtheilun efter Abscheiter Ab veiter Ab ritter Ab	fchnitt: tering: Bo hnitt: 2 fchnitt: 2 fchnitt: a. Uebe b. In i c. In i d. Bom fchnitt: ng: Bo a. Uebe	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Viergelde überhaupt Bom neuen Viergelde überhaupt Bom neuen Viergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den accisebaren Flecken und Landbraukrügen i Brauen der Vauern und Kostäthen Bon dem neuen Viergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde irhaupt dem Städten	# Nits  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
1.1.	Dritte Et Zi V	Abtheilun ffer Absch veiter Ab ritter Ab Abtheilun	idnite:  tering: Bo hitt: L idnite:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt menen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den nicht accisebaren Flecken und Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Taselziese und dem Fassgelde irhaupt dem Stauern auf dem Lande	# Nits  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Et Zi V	Abtheilun ffer Absch veiter Ab ritter Ab Abtheilun	idnite: tering: Bo hitt: L idnite: L	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt menen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den nicht accisebaren Flecken und Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Taselziese und dem Fassgelde irhaupt dem Grauern auf dem Lande idem Brauern der Bauern und Kossäthen wir braukrügen auf dem Lande idem Brauern der Bauern und Kossäthen den Brauern der Bauern und Kossäthen	# Rits  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Et Zi V	Abtheilun efter Abfd veiter Ab ritter Ab Abtheilun	idnite: tering: Bobotter: g: Bo	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in des schaftsstädten erhebt im neuen Viergelde überhaupt Bom neuen Viergelde überhaupt Wom neuen Viergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt von accisebaren Städten von accisebaren Flecken und Landbraukrügen von dem neuen Viergelde, welches die Städtekasse erheb in der Taselziese und dem Fassgelde verhaupt von der Asselziese und dem Fassgelde verhaupt von Verauen der Vauern und Kossäthen von Verauen der Vauern und Kossäthen von Verauen der Vauern und Kossäthen von der Ziese, vom Vranntweinschroot, welche auch Vlassenzien unt wird	# Nits  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Et Zi V	Abtheilungfer Abscheiter Abscheilung	idnitt:  tering: Bobott:  g: Bobott:  jdynitt:  g: Bobott:  g: Bob	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den nicht accisebaren Flecken und Landbraukrügen in Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Taselziese und dem Fassgelde irhaupt dem Grädten auf dem Lande dem Brauern der Bauern und Kossäthen welche auch Blasenzien der Fessen der Frauer der Bauern und Kossäthen wird wird wird ber Brauen der Bauern und Kossäthen auch Blasenzien der Fesse, vom Branntweinschroot, welche auch Blasenzien der bauer	# Nits  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Et Zi V	Abtheilunger Abscheiter Ab ritter Ab Rotheilunger	idnite:  tering: Bo pointe: 2 idnite: 2 idnite: 2 idnite: 3 idnite	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den accisebaren Stecken und Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde irhaupt den Städten dem Braukrügen auf dem Lande dem Braukrügen auf dem Lande in der Brauen der Bauern und Kossäthen wird dem Brauen der Bauern und Kossäthen dem Brauen der Bauern und Kossäthen wird der Biese, vom Branntweinschroot, welche auch Blasenzischen der Landschaft erhäupt der Landschaft erhält	# Nits  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Et Zi V	Abtheilunger Abscheiter Ab ritter Ab Abtheilunger	idnite:  tering: Bobonite: 2 idnite: 2 idnite: 2 idnite: 3 idnite:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den accisebaren Flecken und Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde irhaupt den Städten dem Brauern der Bauern und Kossäthen dem Brauern der Bauern und Kossäthen in der Ziese, vom Branntweinschroot, welche auch Blasenzisch wird die Landschaft erhält die Landschaft erhält die Landschaft erhält die Erädtekasse bekömmt	# Nitr 8 8 8 8 8 9 9 9 1 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9
	Dritte Er 31 D Bierte	Abtheilunifer Abscheiter Ab ritter Ab Abtheilun	idnitt:  tering: Bo pointt: 2 idnitt: 2 idnitt: 2 idnitt: 3 idnitt	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in de schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den accisebaren Flecken und Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde erhaupt den Städten dem Brauern der Bauern und Kossäthen dem Brauern der Bauern und Kossäthen in der Fiese, vom Branntweinschroot, welche auch Blasenzie ich auch der Landschaft erhält die Landschaft erhält die Etädtekasse bekömmt die Jur Königlichen Kasse sliest	# Nits  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  ## 9
	Dritte Er Zi Bierte Fünfte	Abtheilungfer Abreiter Ab ritter Ab Ribtheilung Abtheilung	idnite:  tering: Vo pointe: 2 idnite: 2 idnite: 2 idnite: 2 idnite: 3 idnite	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in des schaftsstädten erhebt im neuen Biergelde Bom neuen Biergelde überhaupt Bom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt den accisebaren Städten den accisebaren Flecken und Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Biergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde erhaupt den Städten dem Braukrügen auf dem Lande dem Braukrügen auf dem Lande in der Brauen der Bauern und Kossäthen wird der Ziese, vom Branntweinschroot, welche auch Blasenzischen wird die Landschaft erhält che die Etädtekasse bekömmt die Zur Königlichen Kasse slieste	# Nits  # 8  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Er 31 Bierte Fünfte	Abtheilungfer Ab veiter Ab ritter Ab Rotheilung Abtheilung Lötheilung	idnite:  tering: Bo hitt: L idnite: R idnite:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in des schaftsstädten erhebt menen Viergelde Bom neuen Viergelde überhaupt Bom neuen Viergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt ben accisebaren Städten dem Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Viergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde in der Laselziese und dem Fassgelde irhaupt den Braukrügen auf dem Lande i dem Brauen der Bauern und Kossäthen den Brauen der Bauern und Kossäthen inn der Ziese, vom Branntweinschroot, welche auch Blasenzien innt wird irhaupt che die Landschaft erhält che die Landschaft erhält che die Landschaft erhält die zur Königlichen Kasse stiesse Kon der Fiesetreiheit	# Nits  # 8  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Er 31 Bierte Fünfte	Abtheilungfer Ab veiter Ab ritter Ab Rotheilung Abtheilung Lötheilung	idnite:  tering: Bo hitt: B idnite:	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in des schaftsstädten erhebt menen Viergelde Bom neuen Viergelde überhaupt Bom neuen Viergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt ben accisebaren Städten dem Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Viergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde in der Laselziese und dem Fassgelde irhaupt den Braukrügen auf dem Lande iden Braukrügen auf dem Lande int wird int	# Rits  # 8  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
	Dritte Er 31 Blerte Fünfte Sechste Lichte	Abtheilungfer Abreiter Ab ritter Ab ritter Ab Abtheilung Abtheilung Lötheilung Lötheilung Lötheilung Lötheilung	idnitt:  tering: Bobottit:  g: Bobottit:  idnitt:  idnitt:  c. In id.  Bom idnitt:  ng: Bobottit:  g: B	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in des schaftsstädten erhebt im neuen Viergelde. Bom neuen Viergelde überhaupt Wom neuen Viergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt von accisebaren Städten welches die Landschaft erhebt von accisebaren Flecken und Landbraukrügen von dem neuen Viergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde verhaupt den Städten dem Praukrügen auf dem Lande verhaupt dem Braukrügen auf dem Lande verhaupt der Viergelde, von Vranntweinschroot, welche auch Vlasenzient wird verhaupt de die Landschaft erhält die die Städtekasse bekömmt die zur Königlichen Kasse stielles vom Einlageaelde vom fremden Viere Vergütigung, welche den Erbauern neuer Vrauhäuser ihre von Vergütigung, welche den Erbauern neuer Vrauhäuser ihre von Vergütigung, welche den Erbauern neuer Vrauhäuser ihre aus den Zieserevenuen zu Theil wird	# Nits  # 8  # 8  # 8  # 9  # 9  # 9  # 9  # 9
Steben	Dritte Er 31 Blerte Fünfte Sechste Lichte	Abtheilungfer Abreiter Ab ritter Ab ritter Ab Abtheilung Abtheilung Lötheilung Lötheilung Lötheilung Lötheilung	idnitt:  tering: Bobottit:  g: Bobottit:  idnitt:  idnitt:  c. In id.  Bom idnitt:  ng: Bobottit:  g: B	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in des schaftsstädten erhebt im neuen Viergelde. Bom neuen Viergelde überhaupt Wom neuen Viergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt von accisebaren Städten welches die Landschaft erhebt von accisebaren Flecken und Landbraukrügen von dem neuen Viergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde verhaupt den Städten dem Praukrügen auf dem Lande verhaupt dem Braukrügen auf dem Lande verhaupt der Viergelde, von Vranntweinschroot, welche auch Vlasenzient wird verhaupt de die Landschaft erhält die die Städtekasse bekömmt die zur Königlichen Kasse stielles vom Einlageaelde vom fremden Viere Vergütigung, welche den Erbauern neuer Vrauhäuser ihre von Vergütigung, welche den Erbauern neuer Vrauhäuser ihre von Vergütigung, welche den Erbauern neuer Vrauhäuser ihre aus den Zieserevenuen zu Theil wird	# Nits  # 88  # 88  # 99  # 99  # 99  # 99  # 99  # 100  # 100  # 100  ## 100
Sieben	Dritte Er 31 Bierte Fünfte Sechster Achte	Abtheilunger Aberter Ab ritter Ab ritter Ab Abtheilunger Abtheilunger	ichnite:  tering: Vo  ynite: V  ichnite: V	Bon dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in des schaftsstädten erhebt menen Viergelde Bom neuen Viergelde überhaupt Bom neuen Viergelde, welches die Landschaft erhebt rhaupt ben accisebaren Städten dem Landbraukrügen i Brauen der Bauern und Kossäthen Bon dem neuen Viergelde, welches die Städtekasse erheb in der Laselziese und dem Fassgelde in der Laselziese und dem Fassgelde irhaupt den Braukrügen auf dem Lande iden Braukrügen auf dem Lande int wird int	# Nits  # 88  # 88  # 99  # 99  # 99  # 99  ## 99  ## 99  ## 99  ## 99  ## 99  ## 99  ## 99  ## 100  ## 100  ## 100  ## 100  ## 100  ## 100  ## 100

	Principal Text De Signal and Principal			the second of th					
	e. Von de	r Konfumtions	daccife vom	Biere	1			1	Seite 109
	d. Bon bei	r Accisefreiheit	10111100		final f		1		111
Mantae.								1	111
Amites	Kapitel: V							- 5	112
	a. lleberha	upt , welchen	Nia Canhid	infe hake	IN COLUMN		3	1	112
		choffe, welchen							114
Mennte		Bon der Rrie		H1084, 61	in the st		artical a		118
the state of the s		: Bon der Rr		hanhanne				188	119
						10.0			119
		g: Von Erhe						*	120
201		g: Von Erhel							121
	Erster Absch	hnitt: Von Er	hebung der	Kriegsmehe	auf dem	platten &	ande überh	aupt	121
	Zweiter 26	schnitt: Von	der vom	platten, La	nde beha	ndelten .	Rriegsmehe	nom	
		Brodte und Eerhaupt	drootforne	1		16	1		121
		Erhebung der	behandelten	Rriegsmess	in Nor	Offmare			121
	c.		6	1	in der	Priegnis		,	123
	d.	100		1 0	im Har	ellandich	en, Glien:	und Li	mens
Ple			Tile I is made			egschen K		\$	194
	f.			*	im The	pinichen	hen Kreise	1	125
					im Diei	derbarnin	ichen Rreis	0 .	127
	g.	•				owichen		,	130
	i.	The Manager	,			iseschen s		1	131
	k, l,	Service and the	ILLES BEALES	*	im Zanc	helden u	nd Ziefarsche	n Rre	ife 133
	m.	3 (19)	中国国际政治	4		Uctermar	Storkowsche	, Oua	134
9310		: Von Erheb	una har Or	landmake a					
							n. Malz	2 2	136
		g: Wer von C		c Ariegemei	se frei ile	-	in the carti	1	137
		om Kriegsfuh				and the last	*	\$1	133
		m Lagergelde,					,	*	139
wolfte	6 Kapitel: 9	Bon der Maht	ungs , ober	Handwerke	fteuer, m	elche die	Landhandm	erfer	zu
Borid	briften	von den, weg	gen beren 2	injegung u	nd loultig	ge Verhä	ltniffe vorh	anden	en
	a. Bon ber	Mahrungs .	ober Sandi	verfosteuer .	melche t	ie Mrnfe	Minniffen a	116 50	140
	Lance,	wenn he the	Dandwerf t	reiben, zu	bezahlen 1	aben		-30-0	- /-
	b. Von der	Unfehung der	Handwerk	er auf dem	Lande, 1	und was	fonft ihre	ntivege	en 140
	fu deco	austen ist.		2:		1			145
		el: Von den				1	\$	5	148
		1: Bon den					14		149
unfzehi	ntes Rapite	1: Won der 2	Regierungs :	Salarienfter	ier im Li	ictenwald	efchen Rreit	e	151
5 edisjel	hntes Kapi	tel: Vom In	npost		#				
biebzeh	ntes Rapit	el: Bon den	Mbaaken, m	elche non h	om Glotro	ike aller	The mas s	01	152
duften	, 10 6u. 25 affe	r nach bem. 21	uslande geh	en, zu gebei	n find		art, uno of	en pro	200
		l: Von der Fi						Nau @.	153
vallerie	ATT 100 100 100 100 100 100 100 100 100 1	*		5-	L.	I one to	er bliedniff	3.	
	a. Ueberhau			f.					155 153
Lasty !	c Dista bia	Berpflegung de	er Ravalleri	epferde besti	mmt wor	den	1	1	
	d. Bon ber	ibthige Fourag Lieferung der	Courage by	cano repart	irt, und	von selbig			150
	e. Bon Best	ihlung der Foi	urage aus	Ronialicher	Rasse		1 1	1	159

A. Carrier				1000					4		3	
1.00	f. 9	Bon ben v	akanten 9	intionen,	weld	e die	Subaltern	2 Officie	ere erhali	en	" Ceiti	
	g. 9	Bie die va	tanten R	attomen,	welch)	e die	ubaltern 2	Miciere	erhalten,	pefabit	Moerbell	163
	h. 5	Von Bezal	ylung der	Fourage	an D	ie unt	erthanen	11.02	***	71000	79	163
	i. 2	Ion Verw	endung de	r Waga	Amunt	opten	Gaurageli	eforma	3 1113	11000	1772 511	165
		Bon dem						elerung	1210	Peril.		
Neunz	ehntee	Rapite	l: Bom	Borlpant	und	Juhrn	elen Gub	WAN 111	elines un	Starify.	ann unh	167
1 / 48	Erite	Mbtheilung	: 25011 0	er volleg	etthett	bes ta	noes, guy	cen in	iguit, au	South	uni uno	167
	· O it	Reitpferde Abtheilur	zu geven	, und to	as bee	har &	u beboutin	Marin.	inne min	Not 9	Rolfmfore	10)
	Swelle	de, so von	Mi 20011	offalle m	ordon	ner 9	ugien ves	2011		and dias	actic leave	174
4 - 1		טפי וט סטוו	a. Heberh	geneur io	civen		100		HOLES IN	1931331301	1	174
		THOMES.	h Dian h	en Euler		bem S	Borspanne,	fo att	s ben Ko	niglichen	Raffen	
All Park	1	S. S. T. (1) 46		it werbei			F and Tellin	10 0	0.000	isslicit.	MANUE.	174
		20 20 2	o. Ron b	en Kubre	n und	bem !	Borspanne	, so au	s der Mo	rsch: un	d Moles	Description of
		Marin Service	Gienf	affe bera	olt we	rben		3	-5	Sea Disease	3	177
	Block -	4	d. 23on b	em Bor	panne	, weld	er aus be	n Rreie	kaffen be	sahlt wi	rb	178
STA.	A design		e. Von d	em Vor	panne	und t	en Reitpf	erben,	welche vo	ir den (	Empfans	1
	100			ezahlt w					1		4	178
3man 3	igftes	Rapitel:	Bon be	m vom	Lande	gu fie	fernden La	gerstroh	0.1241		4	179
Ein un	d amai	igigstes .	Rapitel	: Won 1	der M	erfch:	und Dole	stientass	e s	6	4	180
om al u	11 h 2 m	nigftes	Conite	1 . 93nn	ben S	Beitrac	ien der Di	ediatstå	bte au be	n Albaa	ben und	
Dane a	on hos t	elatten Lai	Des .	~				3	1	-170	1	183
Sulvi		leberhaupt					1		-	- 4	3	183
	b. 9	Bon den S	Beitragen	ber De	biatstå	bte in	ber Mitme	rt	3	3	4	186
	c.		3	1		in	ber Prieg	nis	1.1	1	1	188
	d.		3	*	15	im	Savellani	dischen .	Rreise	1	1	192
	e.		1	. 5		im	Glien: u	nd Low	embergsche	n Kreis	e	193
	f.		3	3	*		Rupptnfc				*	194
	g.	4		4	. 1	im	Oberbarn	imschen	Rreile :	***		196
	h.	PAR I	00 26-1	-6	. 5	im	Miederba	enimich	n Kreise	DANK.	<b>新加州</b> 德一	199
	. j.		3	1		im	Teltowsch	en Krei	le s	mindE	fring.	200
	k.		,		1	im	Lebusesch	en Krei				.203
4	i.			-	1	im	Bauchelche	n und	Rielatia	en occesi	e	200
25 / 1	m,		4	1	-1	in	der Uckern	nart	Etaufam?	Juan 6 11	16	211
	n.				4	in	bem Bees	> uno	Stortow	chen Rei	ille	213
	0,	1. 10	-1	1	. 5		Luckenwal	and the second		The Park	national	In State of
Drei u	nd am	anzigfter	Rapit.	el: Bor	ben S	Remiss	ionen und	Bauhu	lfsgeldern	199	Fred in S	214
A 100	a. 1	leherhaupt		- 5		O DUNKER	BEAT BURNEY	2 SAULE	market and	to 22		214
0.0-2	b. 2	Bon den 9	iemissione	n und L	dauhill	fegelde	rn in der	altmar	14	Sale S		220
	C. ,	4	1	1	45 24	. 5	in der	Priegn	låndischen	Proise		220
	d.	1		3 1		5	in ben	Glian	uns Osmo	mhorofel	en Kreise	
	e.				been	1	in bein	Othen	inichen K	roifo	en service	224
	f.	1	1	3		5	in ben	Okarh	arnimschei	2 Profile		225
	g. h.		,	3		115	in ben	Dieho	rbarnimfe	hon Rre	ife	220
		y D. Vitstalis M	STIEN STAN		ri malai	House M	in dem	Tolton	nichen Rr	oile	a tricks if	226
	1.	1	,	- 1			in hon	Pohillo	Schon Que	110		226
Contract of	k.						in ben	Ranche	ichen Rr	elle	1	226
	1.	enu dia	in the street	1.15,000	1150	nite latin	in Nom	Sielari	den Kre	ife .	1100 443	227
CL PE	m.			Company of	Maja - II	a duling		licterm		,	of, the same	227
A	n. o.	district Visit	afri best	103	Jal en	A STITLE	in dem	Dees	und St		en Rreife	227
		THE STATE OF	4				in dem	Lucken	maldesche	n Rreife	: 1	
in a	р.	The same		1376					. Contrat	da Cloffe	a.	STEP E
			Contract to			Dinie	1-10-6185	d name	Report		ad the	

# fat ein Gere habe, au beungen. Ca ift untleut ift von erigen den gestalen ber febre

the training the series and the series and the series and the series and the series are series are series and the series are series

Die ist berünfliche. Ich erkonis ist mit incherchingend in die gefinfenden Bunk, daß die Bergemer Weidell Ich zur Berechlichnorgung insauer Monerligen, die Wichine und Beis flockuren von Dikalberüng nich denem Ich nichte in annichtlicher Weinstliche zu ihre

Die Grundsaße, nach welchen die allgemeine Landessteuern und Lasten vom platten Lande der Kurmark Brandenburg aufgebracht und getragen werden, schreiben sich großetentheils von den alten Versassungen aus denjenigen Zeiten her, als alle Bedürsnisse der Landesherren, Behus der Regierungsverwaltung, von den Landständen bewilliget, und auf die Städte und Kreise, nach Verhältnis ihrer Kräste und nach besondern, unter ihnen getroffenen Vereinigungen, repartirt wurden, auch jeder Stadt und jedem Kreise überlassen war, die Subrepartitionsanlagen zu Ausbringung ihrer respektiven Beitragsstummen selbst zu entwerfen, und diese danach von den einzelnen Beitragspflichtigen zu kollektiren.

Hierdurch haben, außer ben, von den Landständen festgesetzten General-Repartitionsprinzipien, nach welchen die Hauptsumme des Bedarfs auf die Kreise und Städte vertheilet mird, viele specielle Kreisprinzipien und Vergleiche zo. entstehen mussen, welche bei der individuellen Bestimmung der Kreis. und Städte-Raten zu jener Hauptsumme zur Richtschnur dienen.

Um das Steuerwesen des platten Landes der Rurmark Brandenburg gehörig beurtheilen zu konnen, ist daher nothig, sich mit allen feststehenden Normen und Bestimmungen der haupt- und Cubrepartitionen und den dabei zum Grunde liegenden Berhältnissen der einzelnen Kreise und Stadte 2c. bekannt zu machen.

Mein Amtsberuf hat mir Veranlassung und Gelegenheit gegeben, mir hiervon Kenntniffe zu sammlen, und ich habe mich bemubet, ihnen durch Benugung der vorhandenen Aften und Dokumente Grundlichkeit zu geben, und in die Ursachen der Berfassungen möglichst einzudringen.

Es ist mir hierdurch geglückt, über so manche Gegenstände vollständigere und richtigere Nachrichten und Aufschlusse zu erlangen, als das Werk des Seheimen Rriegseraths von Thiele von der Kontribution- und Schoffeinrichtung in der Kurmark enthält, dessen großen Werth ich übrigens nicht verkenne, und welches mir selbst bei vielen Gegenständen den Leitsaden dargeboten hat, ohne den es mir vielleicht unmöglich gewesen ware, den Ausgang aus dem betretenen Labirinthe zu sinden. Nachdem ich mich entschossen, die Resultate meiner Nachsorschungen in subematische Ordnung zu bringen und durch öffentliche Bekanntmachung gemeinnühiger zu machen, haben die Unterstüßungen Sines hohen General-Direktorium und anderer Landesbehörden mein Vorhaben

äußerst begünstigt. Ich erkenne es mit unterthänigem und gehorsamstem Danke, daß mir vergönnet worden ift, zur Vervollständigung meiner Nachrichten, die Archive und Registraturen von Dikasterien, mit denen ich nicht in unmittelbarer Verbindung zu steben die Ehre habe, zu benußen. Es ist vielleicht nicht der unwichtigere Theil der solgenden Schrift, wosür ich der, mir erwiesenen Gnade und Willfährigkeit verpsichtet bin. Ich werde mich für die, auf die Zusammentragung dieses Werks gewendete Mühe, reichlich belohnt erachten, wenn mein Wunsch in Erfüllung gehet, daß Geschäfftsmänner es als brauchdar und als ein Erleichterungsmittel bei ihren Arbeiten würdigen. Ich hoffe, es wird dadurch über mehrere Gegenstände, die bisher in Dunkelheit und Ungewisheit schwebten, Licht und Gewisheit verbreitet sein; zum mindesten wird es das Verdienst haben, daß es manches, dessen nicht unbesorglicher Verlust oder tieserer Verfall in die Verzgescheit für viele empsindlich und nachtheilig gewesen sein mögte, auf eine kürzere oder längere Zeit weiter hinaus erhalten und in nühliches Andenken zurückgerusen wird.

Die, bei bestehenden Landeseinrichtungen, zu machenden Verbesserungen und Absänderungen durch Abstellung vorhandener Mißbrauche und Mangel, sind Sache der hohen Landesfollegien. Meines Dafürhaltens mussen daher auch darauf Bezug habende Vorsschläge und Gutachten nur bei diesen, und nicht öffentlich vorgetragen werden. In dies ser Ueberzeugung habe ich mich in meiner Schrift aller Urtheile über die dargestellten Gegenstände enthalten, und mit Sorgfalt alles vermieden, was meine Absicht bei her-

ausgabe diefer Sammlung ber Befahr ber Mifibeutung aussegen fonnte.

In Unfebung berjenigen Gegenstande, welche ich anders befunden habe, ale ber Bebeime Rriegesrath von Thiele fie in feinem Berfe uber Die Rontribution. und Schof. einrichtung bargestellt bat, babe ich mich auf fpezielle Widerlegung ber Ungaben meines ehrmurdigen Borgangers nicht eingelaffen, weil fie ohne große Beitlauftigfeit nicht batte vollständig geschehen konnen, biese und die Verftarfung meines Werks aber nicht git feiner Empfehlung gereichen burfte. Der Sachfenner und Forfcher wird ben 2Berth meiner und ber fruberen Ungaben in Abweichungsfallen boch leicht ju beurtheilen im Stande fein, da ich alle, in meinem Buche behandelte Gegenftande, fo weit als moglich, mit den borhandenen Ediften, Patenten, Regeffen, Reverfen, Reglements, Bergleichen, Reffripten, Berordnungen ac. ju juftifigiren bemubet gewesen bin, und diefe Juftififationen, fo wie bei meinem Sandbuche vom Raffen - und Rechnungswefen, habe mit abdrucken laffen. Bur Erleichterung ihrer Muffuchung ift ein befondres Bergeichniß Davon beigefügt, welches jugleich angiebt, mo fie urfdriftlich ju finden find. Dag ich aber auch Die Biefe und ben Schof, welche in ben Gradten gehoben werden, mit aufgenommen habe, ift beshalb geschehen, um über bas ftandifche Landes Rreditmert, ju melchem fie gewidmet find, eine befto vollständigere Ueberficht ju gemabren. the facility of the state of the state of the state of the state of

gen Elecs belleit Ornelad Dieferman und inneren Late Carlindon,

## Erftes Rapitel.

## Won den gur Rurmart geborigen Rreifen.

S. I.

# Bur Rurmark Brandenburg wird gerechnet

- 1) bie Alltmark, beftebenb in:
  - a. bem Galzwebelichen,
  - b. bem Arendfee = und Geehaufenfchen,
  - c. bem Stenbalfchen, und
- d. dem Zangermund= und Arneburgschen Kreife;
  - 2) bie Priegnis mit :
    - a. bem Perlebergichen, alle and and noth
    - b. bem Rnritfchen,
    - c. bem Wittstockschen,
    - d. bem Savelbergichen,
    - e. bem Plattenburgichen,
    - f. bem Prigwalfschen, und
    - g. bem Lengenschen Diffrifte;
- 3) bie Mittelmarf, bestehend in:
  - a. bem Savellandichen Rreife, welcher

bas havelland,

das Landchen Friefat,

bas Landchen Rhinow und

bas Landchen Bellin enthalt;

- b. bem Glien = und Lowenbergichen Rreife,
- c. dem Ruppinschen,
- d. bem Dber = Barnimichen,
- e. bem Dieber = Barnimfchen,
- f. bem Teltowichen,
- g. bem Lebufefchen, und
- h. bem Baucheschen Rreife:
- 4) bie Ufermart und ber Stolpiriche Rreis;
- 5) ber Bees = und Storfowiche Rreis;
- 6) ber Luckenwalbesche Rreis; auch ift
- 2) berjenige Theil bee Baucheschen Rreises, welcher im Jahre 1773 anf Roniglichen

benfielt ber Ergunflate ind bei light

mirl one might o mit und alle it

sound not be moderned albeit

life and his allow at Bard arrived and his

the least at a feather than

of an Arist descript the other

Befehl von letzterem getrennt und unter bem Namen bes Ziefarschen Kreises zum herzogsthum Magdeburg gelegt worden, in gewisser Beziehung noch zur Kurmark zu rechnen, weil bei seiner Trennung von dieser Provinz, das Quotifations voter Repartitions Prinzip, nach welchem seine extraordinären Lasten repartirt werden, keine Beränderung erlitten hat, und er, wie S. 32. zeiget, als Ziefarscher Kreis nicht nur ein beitragender Theil der Kurmark geblieben ist, sondern auch die Ziese und den Schoß nach wie vor zur Kurmärkschen Landschaft entrichtet.

1) ble Allennik Desigebond in C.

# 3 meites Rapitel.

Bon ber Quotisation oder der Grundlage, nach welcher die, von der Rurmart aufin, bringende allgemeine Landesabgaben und Laften repartirt werden; imgleichen von der speziellen Berfassung eines jeden Kreises selbft.

#### a. Bon ber Quotifation überhaupt.

S. 2.

Die Art, wie die Beitrage der Aurmark zu den allgemeinen Landesabgaben aufzubringen, ift, wie der zweite Zusat S. 1. des Rezesses vom 26sten Julius 1653 Beil. Ar. 33. zeiget, in altern Zeiten von dem Landesberrn den Standen überlassen worden, welche sich dann barüber zu vereinisgen gesucht haben, wie viel sowohl die Stadte, als die Areise, nach Verhaltniß ihres respektiven Zustandes, dazu beitragen muffen. Diese Bereinigung ist die Grundlage der Repartition oder der sogenannten Quotisation geworden, nach welcher alles dassenige, was das platte Land der Aurmark aufzubringen hat, auf die Kreise eingetheilt wird.

S. 3.

Da basjenige, was von Zeit ju Beit an bergleichen Abgaben nothig gewesen, nach Berfchie-

theils von den Stadten und dem platten Lande ber Kur = und Neumark gemeinschaftlich, theils von dem platten Lande ber Kur = und Neumark, oder von den Stadten und dem platten

Lande ber Kurmark, ober von dem platten Lande ber Kurmark allein, aufgebracht werden muffen, so hat dieses auch vier verschiedene Repartitions - ober Quotisations-Prinzipien hervorgebracht, welche in den Anlagen I. II. UI. und IV. enthalten sind. Diese weisen nach, wiespiel jeder Theil in jedem dieser vier verschiedenen Falle zu einer Summe von 1000 Thalern beizutragen hat.

Ein Rezest oder sonstige Verhandlung, burch welche die Quotifations Prinzipien fur bas platte Land fesigefest und bestimmt worden, ist nach dem Schreiben ber Aurmark. Landschaft vom 12ten Sep= tember 1748 an bas Konigl. General Direktorium B. Nr. 216. bis jest nicht aufzufinden gewesen.

S. 4.

Das nach diefen Quotifations Pringipien auf je'en Kreis fallt, ift berfelbe nach bem vor-

schnidig; fein Rreis ift aber verbunden, fur einen andern Rreis von bem auf ihn gefallenen Quantum etwas zu übernehmen.

S. 5.

Worauf die, in ben S. 3. angeführten vier Anlagen, vorfommenden Beitragsfatze fich grunden, tommt, in fo weit foldes auszumitteln gewesen, in ben folgenden Abschnitten vor.

S. 6.

Die basjenige, was nach diesen Quotisations prinzipien auf jeden Kreis gefallen, von dempfelben auszubringen, ist hinwiederum den betreffenden Kreisständen zu repartiren überlassen worden, und je nachdem diese die Aufbringung unter sich beschlossen haben, sind die Anlagen gemacht, zum Theil auch nachher durch besonders dazu ernannte Kommissarien revidirt und verbessert worden. Es ist also kein allgemeines Prinzip in der Kurmark rorhanden, nach welchem die Repartitionen und Anlagen in den Kreisen gemacht werden, sondern es wird, wie die Kapitel von der Kontribution, dem Kavalleriegelde und dem Metsforngelde zeigen, für jeden Kreis die Subrepartitions Anlage nach seinen eigenen, besonders bestimmten Grundsähen regulirt; das Edikt und die Principia regulativa wegen der verschwiegenen steuerbaren Aecker vom Isten Februar 1718 Beil. Nr. 100, sind die einzigen, für sämtliche Kreise in gleichem Maße geltenden Borschriften.

S. 7.

Bu ben Areisffanden eines jeden Arcifes gehoren alle in bemfelben befindliche Gutebefiger, als: bie tonigliche und pringliche Memter,

bie geifilichen Stifte,

bie von Abel und vom Burgerffande und

bie Ctabte,

welche Giter und kontribuable Unterthanen haben. Wenn alfo Kreis- Versammlungen gehalten wers ben, m welchen bie Aufbringung ber Landesabgaben und bie sonstigen Angelegenheiten bes Kreises regulirt werben, so muffen bavon

alle Gutebefiger im Kreife, fomohl geifflichen, als abelichen und burgerlichen Stanbes,

bie Departementerathe ber Rurmarfifchen Rammer und

bie Beamten ber im Rreife belegenen foniglichen und pringlichen Domanen und Guter,

bie Deputirten ber Magistrate berjenigen Statte, welche Guter und Unterthanen im Rreise has ben, und die Steuerrathe, welche die Inspektion über die darin belegenen Immediat und Mediatstädte führen,

burch Anzeigen und Umlaufe, aus welchen zugleich die Gegenstände, welche in den Berfammlungen vorgenommen werden sollen, zu erschen sind, vom Landrath wenigstens 14 Tage vor dem Zusammenstunftstermine benachrichtiget werden, damit sie solchem beiwohnen, und ihre Zustimmung oder gutsachtliche Meinung über die, zur Deliberation kommenden Lbjette abgeben konnen.

Daß die Departementerathe und die Gutobesitzer von Abel und burgerlichen Standes ben Kreisversammlungen beizuwohnen haben, zeigt der Bericht der Kurmarkschen Kammer vom 31sten Ottober 1739. Beil. Nr. 186;

baß bie Steuerrathe fich babei einfinden follen, ift burch bie Reffripte vom 18ten Februar 1724, und 15ten Februar 1726, Beil. Nr. 133 und 142, befohlen;

baß bie Beamte zu ben Kreisversammlungen mit zugezogen werben follen, ergiebt ber Land= tage=Rezes vom 26sten Julius 1653 S. 30, Beil. Nr. 33;

baß die Magistrate durch einen oder zwei Deputirte babei erscheinen und an den Deliberatios nen und Beschlussen Theil nehmen konnen, ist durch das Reffript vom 29sten September 1756, Beil. Nr. 241, sestgesehr; auch unterm 18ten Oktober 1756, Beil. Nr. 242, sammtlichen Landrathen aufzgegeben, den Magistraten jedesmal den Tag der Kreisversammlungen bekannt zu machen, damit sels bige ihre Deputirte danach beordern konnen.

Nach bem Refkripte vom ihten Julius 1760, Beil. Nr. 246, burfen auch die Magistrate bei ber Ginladung zu biesen Areisversammlungen nicht übergangen werden, wenn gleich der Steuerrath, ber die Gerechtsame der Städte mit wahrzunehmen hat, sich babei einfindet.

Nach dem Restripte vom 19ten Januar 1787, Beil. Nr. 290, muffen zu den Kreisversammlungen auch die burgerliche Kuratoren minderjähriger Gutsbesitzer, Justizkommissarien und andere Bürgerliche honoratioris conditionis, als Justitiarien, Beamte, Burgermeister, Syndici und bergleichen, als Mandatare abelicher Kreiseingesessenen für ihre respektive Pflegempfohlenen und Mandanten, zugeslassen werden.

#### 5. 8.

Ehemals wurden nach bem Berichte der Kurmarkschen Kammer vom 31sten Oktober 1739, Beil. Nr. 186, in der Regel jahrlich zwei Kreistage gehalten; der erste Anfangs des Jahres, in welchem die Rechnungen des vorhergehenden Jahres revidirt wurden, der zweite gegen Ablauf des Jahres, um die Anlagen und Etats für das folgende Jahr anzusertigen. Bei diesen Bersammlungen ward gewöhnelich auch dasjenige, was sonst noch in Kreisangelegenheiten zu reguliren nöthig war, zugleich mit vorgesnommen. Nachdem aber die Abgaben der Unterthanen mit dem Isten Junius 1748 sixirt worden, wird, wenn nicht ertraordinäre Borfälle vorkommen, welche ausgerordentliche Zusammenkusste nothwendig machen, in jedem Kreise des Jahrs nur höchstens ein Kreistag gehalten, auf welchem die Rechnungen revidirt und abgenommen, auch die sonst vorkommenden Kreistangelegenheiten verhandelt werden.

## b. Bon bem Beitrage bes Beed : und Ctorfowichen Rreifes.

#### 5. 9.

Der Bees = und Storkowsche Kreis wurde anfänglich, als er an bas Kurhaus Brandenburg geslangte, welches im Jahre 1557 geschehen sein soll, besonders besteuert; nachher im zojährigen Kriege, wie aus dem Rezesse vom 20sten August 1653, Beil. Nr. 34, hervorgehet, zuweilen der Neumark, zuweilen der Ukermark zu Hulfe gegeben, je nachdem die eine oder die andere bei Ausbringung ihres Steuers Kontingents Erleichterung nothig hatte. Hiernachst ward dieser Kreis dem ganzen Corpus der Kurs und Neumark, zuletzt aber der Kurmark beigelegt, und dessen Beitrag sowohl, wenn von der Kurs und Neumark zusammen, als auch wenn von der Kurmark allein etwas auszubringen war, auf den 80sten Thek der ganzen auszubringenden Summe bestimmt.

J. 10.

Wenn ehe ber Bees = und Storkowsche Rreis gur Kurmark gelegt und fein Beitrag auf ben Soffen Theil ber gangen, von ber Proving aufzubringenden Summe bestimmt worden, bavon habe ich feine genaue Rachrichten erhalten fonnen. Rach bem Berichte ber Ritterschaft biefes Rreifes vom 29ften August 1711, Beil. Dr. 85, foll jener Beitrag fich zwar auf einen Regest von 1653 grunben; in ben beiben, von biefem Sahre befannten und im Molins zu findenden Rezeffen ber Rur = und Reumark kommt jedoch bavon nichts vor; baf aber zu biefem achtzigften Theile bie Immediatfiabte Beckfom und Stortom 7 beigutragen haben, ergeben ber Abfchied vom 22ften Marg 1658, und bie Refolutionen vom 15ten Januar 1706, 23sten Junius 1713 und 13ten December 1719, Beil. Nr. 37, 80, 87 und 106. Bu bem Konfributione-Kontingente, welches biefer Kreis zur Kurmartichen Kriegetaffe gu begablen bat, giebt jedoch bas platte Land nach ben, vom Kreife an die Rurmartiche Rammer eingefandte Machrichten &, alfo 16 mehr.

Afta ber Rurmark. Rammer von Debuttion bes Ursprungs bes Kontributions = Kontingents ber Rurmartichen Rreife. Rontribut. G. Fach 1. Dr. 4.

Diefes grundet fich auf ben Abschied vom 22ften Marg 1658, Beil. Nr. 37, nach welchem bas platte Land gu ben Gerviten und Rauhfntter bie Salfte, und noch ein Biertel von ber andern Salfte, alfo å tragen foll. Da aber in eben biefem Abfchiebe auch bestimmt worben, daß bie Stabte jebesmal ein Wiertel und Dreiviertel eines Biertels, alfo 76, gutragen follen, fo machen beibe Untheile gufam= men 17, alfo 16 mehr, ale ein Ganges aus: es ift alfo barin bas Berfeben begangen worben, baß einem Theile To gu viel beigelegt worben, und biefes hat man bei ben Repartitionen ben beiben Ctabten zu gute gerechnet, und ihren Beitrag nur auf & angenommen,

Machbem aber bie Ritterschaft bes Bees = und Storfowschen Kreifes fich babei pragravirt befunden, fo hat folche bagegen Borftellung gethan und gebeten, daß in ben Repartitionen ber Beitrag biefer beiben Stadte auf 76 von bemjenigen, fo ber Kreis ju tragen, gefett merben mogte, welches bann auch burch bie Refolutionen vom 23ften Junius 1713 und 19ten December 1719, Beil. Dr. 87. und 106, genehmiget worden, ba bei ber Untersuchung fich ergeben bat, baf fur biefe beibe Stabte fo viel beizutragen fei. Es wird baber auch jett in vortommenden Fallen der Antheil des Bees = und Storfowichen Greifes mit

9 auf bas platte Land und To auf die beibe Stabte repartirt.

Wenn jeboch bas Anfaubringende bas platte Land allein angeht, fo tragen bie beiben Stabte, als Immediatstädte, jene 7 nicht bei, fondern das platte Land muß ben 8often Theil gum Pro= vinzial = Rontingent allein aufbringen. Beweife biefur find, baß folche nach bem Berichte bes Land= rathe von Sohnfeld vom 19ten Marg 1749, Beil. Nr. 216, zu den Marsch = und Suhrkoften, auch jur Fouragelieferung fur bie Ravallerie nichts beitragen.

c. Bon bem Beitrage ber Reumart.

f. 11.

Worauf fich ber Beitrag ber Neumark mit 3, nach bem erften Quotisations = Pringip in ber Beilage 1, grundet, hat fich nicht ausmitteln laffen; er ift aber, wie aus der Beilage Dr. 24 au ersehen, schon im Jahre 1594 so bestimmt gewesen. Nach bem Berichte ber Kurmarkischen Kammer vom 15ten Februar 1749 an bas General Direktorium, haben ihn die Stande beider Provinzen als prinzipienmässig anerkannt, und im siebenjährigen Kriege sind die zu bezahlen gewesene franzölische Sauvegarde Welder nach bemselben Quotisations-Prinzip ausgeschrieben und repartiret worden. Daß zu diesem 5tel die eine Hälfte von den Stadten und die andere Hälfte von dem platten Lande gegeben wird, graubet sich auf einen Bergleich vom Jahr 1655.

Ceite 54 ber Kurmark. Kammer = Aften wegen bes, zwischen ber Kur = und Neumark, Ritterschaft ratione quotisationis schwebenben Disputs. Provinzial S. Fach 81 Nr. 14.

S. 12.

Die Beitrags Destimmung für die Neumark nach dem zweiten Quotisations Prinzip und der Beilage Nr. 11, wonach selbige, wenn die Städte nicht mit zugezogen werden, 3 beizutragen bat, ift nach dem vorgedachten Berichte der Kurmark. Kammer vom 15ten Februar 1749, und wie aus der folgenden Verechnung zu ersehen, von dem ersten Quotisations Prinzip entnommen; die des halb gepflogene Verhandlungen aber sind zur Zeit nicht aufzusinden gewesen.

Rach bem erften Quotisations = Pringip ber Anlage Rr. 1, nach welchem die Stabte und bas

platte Land ben Beitrag zu leiften haben, foll gn 1000 Thalern geben:

das platte Land der Neumark = = = 98 Thk. 18 Gr. — Pf.

— — der Kurmark = = =  $323 - 21 - 7\frac{1}{5} - 316$ 3usammen 422 Thk. 15 Gr.  $7\frac{1}{5}$  Pf.

macht auf die Neumark = =  $\frac{25}{107}$  Theile

auf die Kurmark = =  $\frac{32}{107}$  Theile,

welche zu Bermeibung ber großen Bruchtheile

für bie Neumark auf = = 3 Theile

für die Rurmark auf = = 10 Theile gefet worben.

Non den 422 Thlrn. 15 Gr. 7½ Pf. machen 3 Theile = 97 Thlr. 12 Gr. 963 Pf.

Eind 422 Thir. 15 Gr. 71 Pf.

welches gegen ben eigentlichen Beitrag ber Neumark einen Minderbetrag von 1 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. gewährt, welcher Kurmarkischer Seits wiederum einen eben so hohen Zuwachs über ihr eigentliches Beitrags = Quantum verursacht.

S. 13.

Die Ritterschaft ber Neumark hat sich zwar im Jahre 1748 bei biesem Quotisations-Prinzip prägravirt geglaubt, und verlangt, daß sie bei aller Kolleste vom Lande, zu welcher sie mit zusgezogen wird, nach Abzug bes achtzigsten Theils nur mit & Beitrag angesetzt werde, weil in altern Zeiten alle Landesabgaben so repartirt worden, die Stadte beider Provinzen mögen dazu mit zugezogen worden sein, oder nicht; sie hat sich auch durch die Neumarksche Krieges und Domanens Kammer bei dem Königl. General-Direktorium über jene Vertheilungsart beschwert und angetragen,

daß fie in den Repartitionen von den Potsdamschen Bettgelbern ftatt mit 3 nur mit 3 angesetzt werden mogte, diese Beschwerde auch bei des Konigs Majestat unterm 7ten Januar 1754 wiederholt.

Bei der geschehenen Untersuchung und der Bernehmung beider Theile, durch die dazu von dem Königlichen General Direktorium bestellte Kommissarien, so wie aus dem mehrmals schon erwähnten Berichte der Kurmärkschen Kammer vom 15ten Februar 1749, hat sich aber ergeben, daß in ältern Zeizten, wenn die Städte nicht mit zugezogen worden, das aufzubringende Quantum dennoch nach dem Quotisations Prinzip der dreizehn Theile repartirt und die Neumark dabei mit 3 Theile angesetzt worden. Zum näheren Beweise hiervon sind zwei spezielle Fälle vorhanden; der erstere aus dem Jahre 1701, als nach der Ordre vom 25sten August die Berpstegungsgelder für 1000 Artisleriepferde aufgesbracht werden müssen; der andere aus den Jahren 1713 und 1721, in welchem, nach der Beilage unter Mr. 80, 109 und 110, und nach der Königlichen Ordre vom 6ten Julius 1721 und deren Beilage unter Mr. 113 und 114 die Kavalleriegelder auf gedachte Art repartirt worden.

Die Neumarksche Landrathe haben auch felbst in dem Rezesse vom 12ten Februar 1717, Beil. Nr. 97, die 3 als ihren quotisationsmäßigen Beitrag angeschen.

Alles dieses läßt keinen Zweifel übrig, daß bei den Kollekten der Kur- und Neumark, zu denen die Städte nicht zugezogen werden, die Neumark 3 beizutragen hat, und es ist daher durch die Resfkripte vom 11ten Februar 1751 und 6ten Februar 1754, Beil. Nr. 225 und 239, festgesetzt worden: daß nach diesem Prinzip auch ferner die Repartitionen angelegt werden sollen.

Es liegt überdem in der Natur der Sache selbst, daß wem Interessenten der allgemeinen Cozietat vom Beitrage ausgeschlossen werden, diese auch bei den Repartitionen ausfallen muffen, und nur von benjenigen Interessenten der Repartitionssuß zusammen gestellt werden kann, welche in dem Falle quaest. wirklich beitragen sollen.

d. Von dem Repartitions = Pringip, nach welchem die Städte und das platte Land, der Altmark, Priegniß, Mittelmark und Ukermark ihren Beitrag zu geben haben.

#### S. 14.

Wenn die Stabte und das platte Land gemeinschaftlich etwas aufzuhringen gehabt, so haben von dem auf die Altmark, Priegnitz, Mittels und Ukermark fallenden Theile nach dem Landtage = Revers Barstholomai 1472 und den Rezessen von Donnerstag Joh. Bapt. 1524 und 1534, auch nach dem Rezesse de die Purisicationis Mariae 1542, Beil. Nr. 1, 4, 5 und 6,

> die Immediatstädte = = 590 das platte Land = = 410 geben sollen.

Nach biefem Prinzip wird auch noch jetzt verfahren, wenn Stabte und plattes Land gemeinschaft= nich etwas aufbringen muffen, so wie folches bie Anlagen I. und III. zeigen.

#### S. 15.

Bei Gelegenheit ber, im siebenjährigen Kriege aufzubringen gewesenen Franz'sischen Cauvesgarbe Gelber, haben zwar die Städte dies Repartitions prinzip aufgehoben zu sehen verlangt, weil seit Errichtung des Rezesses vom 28sten Junius 1643 das platte Land in weit bessern, die St dte aber in weit schlechtern Zustand gerathen sind, und sie haben darauf angetragen, daß diese Sanvegarde Gelder, nach dem zeitigen Zustande eines jeden Theils, vertheilt werden mögten; sie sind aber, mittelst Restript vom Iten Oktober 1764, Beil. No. 254, mit ihrem Gesuche abgewiesen worden, weil jeues Quotisationssprinzip zwischen der Ritterschaft und den Städten für innmer und beständig sessgest, mit beider Theile Bewilligung beschlossen worden, und keine rechtliche Ursach vorhanden ist, welche dem einen Theile ers laubt, wider Willen des andern, davon abzugehen.

e. Bon bem Repartitions = Pringip, nach welchem bas platte Land ber Alt= mart, Prieguig, Mittelmart und Ufermart ihren Beitrag leiftet.

#### S. 16.

Daß zu ber, nach dem erften, britten und vierten Quotifationd-Prinzip von ber vom platten Lande ber Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Ukermark aufzubringenden Summe nach den Anlagen I, III und IV.

die Altmark und	Priegnit			3	2
Die Mittelmark	indiana)	digni.	•		2
die Ukermark			= 11000	#	1,

ju geben hat, bavon findet fich teine Festsehungs = Urfunde; wie aus der Beilage No. 24. hervorgehet, grundet sich solches auf die Verfassung von 1594 \*).

#### S. 17.

Daß aber gu dem nach bem zweiten Quotifations = Pringip, gufolge der Anlage II, von ber Allemart, Priegnig, Mittelmart und Ukermark aufzubringenden Theile

bie Alltmark und Pri	iegnitz	2		4 Theile,
bie Mittelmark .			The Park	4 Theile,
bie Ufermark	77 <b>.</b> H010.	mi and	 11/2 1	2 Theile

beiträgt, ift aus dem ersten Quotisations = Prinzip hergeleitet, weshalb auf g. 12. Bezug genommen wird. Die Beilagen Nr. 86, 109, 110, 113 und 114 beweisen auch, daß bisher in solchen Fällen so re= partire worden.

#### J. 18.

Der Abzug, welcher bei bem von der Utermark zu leistenden Beitrage, und zwar ratione eines jeden von dem Lande aufzubringenden in Thaler, mit 20 Thalern in allen vier Repartitionöfallen statt findet, und wovon die Halfte die Altmark und Priegnitz, und die andere Halfte die Mutclmark zu überz nehmen haben, grundet sich auf dem Interimsvergleich vom 26sten April 1680, Beit. Nr. 58. Die Ver-

<sup>&</sup>quot;) Ift in Buchholg Geichichte ber Kurmart Brandenburg im britten Theile G. 486. eben fo angegeben.

minderung bes Beitrags ber Ufermark ift burch ben breifigjahrigen Rrieg veranlaft, in welchem bie Ufera mart fo fehr mitgenommen worden, bag bie bortige Ritterfchaft fich genothigt gefeben, ben Rurfurften Friedrich Wilhelm im Jahre 1641 gu bitten, fie bei ben Landesfolleften nur nach bem Bermogen ber Rontribuenten anzuseten, weil fie fonft nicht bestehen konne. Diefe Bitte bat ben Erfolg gehabt, baf ber Rurmarkichen Ritterichaft aufgegeben worben, bie Ufermark zu übertragen und bie alte Berfaffung beifeit zu legen, weil folche auf ben bermaligen Buffand ber Kreife nicht paffe.

Bie fehr die Utermart im breifigjahrigen Kriege, beffen Elend bis zum Jahre 1648 bauerte, gelitten haben muß, ift baraus abzunehmen, bag, nach Unzeige ber Rlaffifikations = Rommiffarien pom Taten Mary 1688, im Jahre 1687, alfo 39 Jahre nachber, in berfelben noch

352 Burgerftellen in ben Mebiatftabten,

1402 Baners,

138 Fischer=, } Sofe und

1539 Roffathen=

13 Mublen auf bem platten Lande, unbefett maren.

Die Uebertragung ber Ufermart, nach bem landesberrlichen Befehle, gefchabe fuczeffive bergeftalt, daß bie Altmartiche, Priegnitifche und Mittelmartiche Ritterfchaft zuerft,

nach ihrem Schreiben an die Utermarksche Ritterschaft vom 23ften Junius 1641, die ganze & Thaler, welche bie Utermark zu ben bamals anfzubringenden it Thalern geben follte, mit ber Bebingung übernahm, daß bie Ufermart nach ihrem Bermogen monatlich ein Gewiffes von ohngefahr 100 Thalern, mehr ober weniger, an Sulfe geben muffe, biernachft

- 2) nach dem Rezeffe vom 11ten November 1674 auf drei Sahre, nemlich vom September 1674 bis 1677, monatlich 500 Thaler von bemjenigen Quanto übertrug, welches die Ufermark zu ben bamals bom Lande monatlich aufzubringenden 24 Thalern zu geben hatte, und zuletzt
- 3) nach bem vorgebachten Interimsvergleiche vom 26ften April 1680, Beil. Dr. 58, auf funf Jahre, nemlich vom April 1680 bis 1685, eine Uebertragung mit 20 Thalern von jedem Thaler, fo bas Land aufzubringen hatte, fich gefallen ließ.

Mahrend biefer lettern funf Jahre follte, nach bemfelben Rezeffe, biefe Quotifations - Angelegenheit von ben Standen berichtigt werden. Dies gefchah aber nicht, weil die Altmartiche, Priegnitiche und Mittelmartiche Ritterfchaft bas alte Quotifationspringip wieder bergefiellt zu feben verlangte, Die Ufermartiche Ritterfchaft bingegen auf eine neue Regulirung bestant, inbem fie fich bei ber alten Berfaffung pragra= pirt glaubte.

Die Altmarfiche, Prignitische und Mittelmarfiche Ritterschaft bat baber ben Rurfurften Fries brich Wilhelm, unterm Sten Junius 1696, ber Ufermartichen Ritterschaft aufzugeben, ihren quotifationes maßigen Beitrag wieder, ohne Abzug , ju leiften; biefes Gefuch murbe aber nicht gewährt, fondern bie Eingabe ber Utermartichen Ritterschaft zugefandt, und berfelben aufgegeben, ihre Mothdurft und Ber= antwortung bagegen binnen vierzehn Tagen einzureichen. Die Ufermartiche Ritterschaft trug nun auf Un= tersuchung ber Sache an; es fam zwar auch zwischen beiben Theilen zu gerichtlichen Berhandlungen, aber ju feinem Erkenntniffe, weil bie Altmartiche, Priegnitiche und Mittelmartiche Ritterschaft bie

Duplik ber Ukermarkschen Ritterschaft vom 24sten Marz 1724, unbeantwortet ließ. Dagegen hat selbige wahrend dieser gerichtlichen Verhandlungen ben König Friedrich den Ersten, unterm Isten und 27sten Jusuis 1701, abermals gebeten, die alte Quotifations Verfassung wieder herzustellen, allein darauf unterm 25sten Marz 1702, Beil. Nr. 73, zur Antwort bekommen, daß der Uebert: ag so lange dauern solle, bis die Sache von neuem verglichen oder entschieden sei.

Unterm 4ten April 1767 wiederholten die Landrathe der Kurmark das Gesuch, von Uebertragung der Ukermark befreit zu werden, bei dem Königl. General = Direktorium, welches am 28sten Mai 1767
der Kurmarkschen Kammer aufgab, das Ukermarksche Kreis = Direktorium hieraber zu hören, die Sache
zum Bergleiche einzuleiten, allenfalls ordentlich darin verfahren, und wenn die Alten geschlossen, dars
über rechtlich erkennen zu lassen.

Diesem Auftrage zufolge hat die Kurmarksche Kammer bies Gesuch auch bem Ukermarkschen Kreis-Direktorium unterm 15ten Junius 1767 zugefertiget, und bemfelben aufgegeben, seine Nothdurft bagegen binnen vier Wochen vorzustellen.

Dieses iff jedoch unterblieben, dagegen haben die Landes Direktoren und Landrathe ber Kursund Reumark, statt auf Verfolgung bes vorgeschriebenen Weges der Abmachung zu dringen, unterm 7ten Julius 1767 das Königliche General Direktorium gebeten, daß die Sache bei dem Staatsrathe verhandelt werden mögte, und als diesem Gesuche nicht gewillfahret, sondern, den Supplikanten unterm 5ten August 1767 zur Resolution gegeben worden, daß solches nicht statt sinde, weil die Sache nach dem Edikte vom 19ten Junius 1746 S. 46. zum Ressort der Kurmärkschen Kainmer gehöre, so hat keiner von beiden Theilen sich weiter eingelassen, so daß der Uebertrag, so wie er nach dem Interimsvergleiche vom 26sten April 1680, Beil. Nr. 58, bestimmt worden, noch jetzt statt sindet.

Afta ber Kurmartichen Kammer wegen ber von ben Kurmartichen Rreifen geschehenen Uebertragung, Rreis = Sachen, Fach 2, Dr. 47.

f. Wie ber auf die Altmark und Priegnit fallende Theil unter diese beide Kreise repartirt wird.

S. 19.

Won bem auf die Altmark und Priegnity fallenden Theile, hat, wie die Anlagen I, II, III und IV zeigen,

In übernehmen. In altern Zeiten betrug ber Beitrag

Da fich aber die Priegnit babei pragravirt fand, so ward auf die von ihr bierüber geführte Befchwerde, eine besondere Kommission ernannt, um solche zu untersuchen und die respektive Beitrage zu bestimmen. Zu biefer Ausmittelung und Bestimmung aber ift es nicht gekommen, weil die Altmark mit ihren Listen zur Klassissischen ber Kontribuenten zuruck hielt. Dagegen ward bloß durch die Berhandlung vom 24sten Januar 1714, Beil. Nr. 89, verglichen; baß vom Isten Januar 1714 an

geben follte; dieser Bergleich ward durch das Restript vom gen Marz 1714, Beil. Nr. 90, vor der Hand genehmigt, die mittelst der einzusendende Klassisstätions = Listen, eine richtigere Bestimmung erfolgen könne, in der Folge aber, wie die Beilage Nr. 120 ergiebt, durch die Resolution vom 22sten December 1716 festgesetzt, daß von dem streitigen Quantum die Priegnitz wieder die Halfte übernehmen solle, und das durch ist der Beitrag auf die zuerst gedachte

70 für bie Mitmark und 30 für bie Priegnit jurudgeführt.

Daß auf diese Art auch die Repartitionen bei der Landschaft angelegt werden sollen, bazu ist durch das Restript vom 23sten November 1722, Beil. Nr. 124, der verstorbene Hofrath Thieling beauftragt werden.

g. Bon ber Altmark, und wie folche ihren Antheil auf ihre Rreise repartirt.

Die Altmärkschen Kreise standen sonst unter einem gemeinschaftlichen Kreisdirektorium, bei welchem ein Landesdirektor und drei Landrathe angestellt waren; sie hatten auch nur eine Rasse, bei welcher alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich berechnet wurden. Infolge Restripts vom 18ten April 1793, Beil. Nr. 336, ist aber vom 1sten Junius desselben Jahres an, diese Berfassung aufgehoben und jedem der vier befondern Kreise, nemlich:

bem Salzwedelschen, bem Stendalschen, bem Tangermund = und Arneburgschen und bem Arendsee= und Sehauseschen Kreife

ein besonderer Landrath vorgesetzt worden, von benen der alteste das Prabikat als Landesdirektor führt. Teder Kreis hat auch seine besondere Kasse, und zugleich eine der Mittelmarkschen Berkassung ganz homosgene Sinrichtung erhalten, so daß jeder seine Kreis = Administrations = Kosten, Remissionen und Beihulfs=gelder selbst aufbringt, die allgemeine, auf die Altmark fallende Lasten aber gemeinschaftlich getragen, und nach Verhältniß der etatsmäßigen Kontributions = Sinnahme auf jeden Theil repartirt werden.

h. Bon ber Priegnig und beren Beitrage.

Sir rames and all their more more to all a S. 21. 3, and add to the and as many to

PORT THERE HOSE IN 1992 AND AND THE PARTY OF THE PARTY OF

Die Priegnit, welche aus bem Perlebergichen,

ete stied meniscragen, und ig astro nautur Kvritzschen, die find er dian den in die finde generale gen

Havelbergschen,
Plattenburgschen,
Prigwaltschen und
Lenzenschen Distrifte

bestehet, ift noch jetzt in Absicht ber Kreis = und Landes = Steuerangelegenheiten ber Abministration eines einzelnen gemeinschaftlichen Kreisdirektoriums anvertraut, und ihre Beitrage fliessen zu einer ges meinschaftlichen Kasse.

L Bon Repartition bes auf bie Mittelmart fallenben Beitrags.

#### S. 22.

Die Mittelmark theilet ihren Beitrag in 1200 Theile, bergestalt, daß davon der Havellandissche und Elemenbergische Kreis = 254,

der Ruppinsche = = = 556,

der Ober = Barnimsche = = = 176,

der Nieder = Barnimsche = = = 157,

der Teltowsche = = = 169,

der Lebussche = = = 180,

der Zauchesche = = = 180,

der Zauchesche = = = 108.

Theile, 31	ı üb	ernehmen haben, welc	hes auf	jebe 10	oo Thaler	ir in Na Sta	i (Sida) Indonésia	Eind 1200
für	ben	Savellandschen und	Glien =	und Loi	venbergschen	Kreis		21 Thlr. 4 Gr.
		Ruppinschen	3		* 117	7	ers a	13
		Dber = Barnimfchen	5		*	=	=	14 - 16 -
	=	Mieder = Barnimschen				4		13 - 2 -
	2	Teltowschen		<b>a</b> '			tied #	14 - 2 -
	5	Lebufeschen	in the	in (Sent	Contaction	Smith	100	r5
		3aucheschen		10 P 10 1	5 F 191 Su	3		9

Sind the result of the contract of the contrac

ausmacht. Worauf sich bieses Vertheilungs = Prinzip grundet, ift bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, ba sich bavon gar keine Verhandlungen auffinden laffen.

k. Bom havellandichen, und Glien= und Lowenbergichen Rreife, und wie ber von benfelben zu leiftenbe Beitrag aufgebracht wird.

#### S. 23.

Bon ber auf ben havellanbschen und Glien = umb Lowenbergschen Kreis fallenden Summe giebt, nach dem Bergleiche vom 18ten August 1660, Beil. Nr. 43, der Glien = und Lowenbergsche Kreis zu jesten 27 Thirn. 13 Gr. 6 Thaler, welches auf jeden Thaler, welchen beide zu den allgemeinen Landes-lasten aufzubringen haben,

für ben Havellanbichen Kreis 18 Gr. 9767 Pf. ober 577 Theile, und für ben Glien = und Lowenbergischen Kreis 5 Gr. 2430 Pf. ober 544 Theile ausmacht,

S. 24.

Obgleich biefes Repartitions = Prinzip zwischen beiben Theilen schon seit dem Jahre 1660 bestes bet, letzterer Kreis auch schon seitdem seine eigene Kasse gehabt hat, so ist doch erst vom isten Junius 1770 an, zusolge Restripts vom 19ten Marz 1770, Beil. Nr. 268, auf Ansuchen der Stände des Glien = und Löwenbergschen Kreises, dieser von dem Havellandschen, zu welchem auch noch das Land Friesack und das Ländchen Bellin gehört, getrennt, in demselben ein besonderer Landrath angestellt worden, und zwischen beiben in Ansehung der Kreis = Administrations = Kosten, Remissionen und Bauhülfsgelder eine ganzliche Auseinandersetzung erfolgt.

### 1 Bom Ruppinfchen Rreife und beffen Beitrage.

S. 25.

Bei biesem Kreise kömmt zwar keine Untervertheilung vor; jedoch ist hier zu bemerken, daß das Amt Neustadt an der Dosse, zufolge Vergleichs vom 15ten November 1673, Beil. Nr. 56, von den Obrfern Buckwiß, Köritz und Sieversdorf, in soweit solche damals zum Amte Neustadt an der Dosse geshört haben, die Kontribution selbst einhebt, und dagegen einen verhältnismäßigen Beitrag zum Kreisskontingent an die Kreiskasse bezahlte. Das mehrere hievon kommt S. 144 vor.

m. Bom Dber = Barnimichen Rreife und beffen Beitrage,

S. 26.

Bei diesem Kreise kommt ebenfalls keine Untervertheilung vor, es hebt aber, zusolge der Kurfürste lichen Verorduung vom 5ten November 1670, Beil. Nr. 55, das Unit Alt-Landsberg von seinen in dies sem Kreise belegenen Obrfern die Kontribution und das Kavalleriegeld, und zwar nach einer besondern Aulage, selbst ein, und bezahlt dagegen das, nach der Kreisanlage von diesen Odrfern zu entrichtende Quantum an die Kreiskasse. Die nähern Verhältnisse hievon sind §. 151 zu finden.

n. Bom Dieber = Barnimichen Kreife und beffen Beitrage,

S. 27.

Auch in diesem Kreise kommt keine Untervertheilung in Ansehung des zu leistenden Beitrags vor; das Amt Alt-Landsberg aber hebt auch in diesem Kreise von seinen Amtsunterthanen, in Gemäßheit des Bergleichs vom isten August 1667 und der Kurfürslichen Berordnung vom zten November 1670, Beil. Mr. 53 und 55, nach einer besondern Anlage die Kontribution selbst ein, und bezahlt dagegen für selbige, nach Maasgade der Kreisanlage, den Beitrag, wie solches in S. 151 bis 157 ausführlicher zu sinden ist.

o. Bom Teltowichen Rreife, und wie deffen Beitrag aufgebracht wird

\$ 28. 10 July 10 July 10 July 15 1 28.

Der Teltowiche Kreis theilt fich in ben Sauptfreis,

Aemterfreis und die herrschaft Bufferhausen und Teupig oder bas sogenannte Schenkenland. Jeder biefer Special-Rreife hat feine eigene Raffe; bie Raffen aller werden jeboch von einem und bemfels ben Rendanten verwaltet, und find nur einem Landrathe untergeordnet.

#### S. 29.

Bu ben allgemeinen Lanbestaften sowohl, als zu allen Kreisausgaben, jedoch mit Ausschluß ber Memiffionen und Bauhulfsgelber, welche jeder Theil felbst beforgt, muß

ber Aemterkreis s =  $\frac{\zeta}{20}$ ,
bie Herrschaft Busterhausen und Teupis =  $\frac{\tau}{20}$  und
ber Hauptkreis =  $\frac{\tau}{20}$  geben.

S. 30.

Der Beitrag bes Aemterkreises mit  $\frac{c}{20}$  zu dem allgemeinen Kreis : Kontingent grundet sich, nach dem Restripte vom 19ten März 1749, Beil. Nr. 215, nicht nur auf die Kurfürstliche Abschiede vom 12ten August 1644 und 20sten April 1648, sondern auch auf das Kreiskonferenz: Protokoll vom 13ten Oktober 1659. S. 7, das Restript vom 1sten December 1751 und den Bergleich vom 30sten Novems ber 1756, Beil. Nr. 41, 227 und 243, wobei jedoch zu bemerken ist, daß, da das Dorf Schünow wies der zum Hauptkreise gelegt worden, der in dem gedachten Kreistags: Protokolle erwähnte besondere, zur Hauptkasse zu leistende Beitrag für dasselbe wegfällt.

#### S. 31.

Der Beitrag ber Herrschaft Wusserhausen und Teupit mit  $\frac{1}{20}$  ist burch das Areis-Konserenz-protokoll vom 7ten Marz 1752, Beil. Nr. 229, und das Neskript vom 8ten August 1753, Beil. Nr. 237 seisgesetz; jedoch hat nach dem, an das Königl. General-Direktorium erstatteten Berichte der Kurmarkschen Kammer vom 20sten Julius 1752, Beil. Nr. 235, die Busserhausensche Domainen-Kammer sich diesen Bergleich nur mit dem Beding gefallen lassen, daß, wenn mehrere Besoldungen, oder ahnliche Ausgaben beim Kreise von neuem bewilliget werden sollten, die Herrschaft nicht geholten sei, ihren Beitrag dazu zu geben, wenn sie, die Kammer, nicht auch zu den Erhöhungen die Justimmung erstheilt habe.

Dor Errichtung bieses Vergleichs hat die Herrschaft Bufterhausen und Teupitz zwar schon ben 20sten Theil, jetoch nicht zu allen Ausgaben, zu geben, bagegen aber verschiedene Ausgaben, 3. B. Besoldungen und Botenlohn, allein zu tragen gehabt.

Nach dem besagten Vergleiche sind alle diese Ausgaben gemeinschaftlich übernommen und durch die Kreis-Konferenz, auf welcher folcher beruhet, nur mehrere Ausgleichung und bessere Bestimmung nach der uralten Observanz zu Stande gebracht worden. Daß jeder Theil seine Remissionen und Bauhülfsgelder allein zu tragen hat, und diese nicht zur gemeinschaftlichen Uebernehmung gehören, besagen die vorerwehnten Kreistags-Protokolle und Vergleiche.

p. Dom Bauchefden Rreife, und wie beffen Beitrag aufgebracht wirb.

\$ 32.

Der Zauchesche Kreis war ehemals auch in zwei Theile getheilt, wovon der eine Theil bie Kursürstlichen Aemter Lehnin, Saarmund und Ziesar und die Städte Saarmund, Werder und Ziesar, ber andere Theil bie ritterschaftliche Dorfer und bie Stadt Lielzon

begriff; jeder Theil mußte bie Balfte ju allen Ausgaben, welche beim Rreife vorfommen, beitragen, bagegen feine Remiffionen und Baubulfsgelber allein übernehmen. Diefe Absonderung ift jeboch, qu= folge Rezeffes vom ibten December 1691, Beil, Dr. 67, wieber aufgehoben, bagegen aber, gufolge Roniglichen Befehls vom 17ten September 1772, Beil. Rr. 270, im Jahre 1773 ber Rreis überhaupt verfleinert, und ber bavon abgenommene Diffrift unter bem Nahmen bes Biefarfchen Rreifes jum Berjogthume Magdeburg gelegt, hierbei jedoch bas Quotisations Dringip ber Kurmark und ber vom Bauchefden Kreife zu ben allgemeinen Landeslaften beizutragende Theil unverandert gelaffen worben.

therefore the sair allower bearing of the rest of 330 core received the first mass in his and

In Unfehung ber Beitrage zu ben Potebamichen Bettgelbern, ben Juffig = Salariengelbern und ben Marfch = und Fuhrkoften

ift vefigefest: bag ber Bauchesche Rreis folche allein übernehmen, und bie Beitrage ber im Biefarfchen Rreife belegenen Mediatftadt Leigfow und Biefar zu ben Marfch= und Fuhrkoften nach wie vor bei ber Rurmartichen Kammer mit liquibiren und angewiesen erhalten foll. Der Ziefarsche Kreis bagegen foll feine Fuhr= und Marfchfofien allein tragen, boch aber gehalten fein, bem Bauchefchen Kreife feine Liquidationen bavon jahrlich auszuhandigen, bamit legterer folche bei ber Landschaft auf feinen Antheil mit zur Liquidation bringe, weil, wenn folches nicht gefchahe, ber Bauchefche Rreis gegen bie übrigen Kreife ber Aurmark bei ben landschaftlichen Repartitionen biefer Fuhrgelber leiden murde.

In Anschung ber Fouragelieferung haben beibe Rreife fich burch ben Bergleich vom gten Igs muar 1781, Beil. Rr. 281 babin vereiniget, bag bagu ne geradeligt erdung

ber Biefariche Kreis = , geben foll.

\$. 34. . A service and a militario service of the

In ertraordinairen Fallen murbe ber Beitrag eines jeden Rreifes, nach Berhaltniß feiner Kontributions = Einnahme, ju bestimmen fein, (wie folches nach S. 20. in ber Altmark ftatt finbet,) weil ber wegen ber Fouragelieferung gemachte Bergleich vom gten Januar 1781 in folchen Fallen nicht mit gum Grunde gelegt werden fann, indem, wie aus biefem Bergleiche S. 3. ju erfeben, Die Ctabt Biefar ju biefer Lieferung nicht mit zugezogen worden.

S. 35.

Chemale war die Deffeuerung ber Dorfer Grabow, Stegelitz und Strefow gwifchen ben beis ben Provingen Rurmart und Magbeburg freitig; fie fieben baber auch in bem lanbichaftlichen Rataffer bes Zaucheschen Rreises nicht mit aufgeführt. Nach bem Kontributions = Ratafter biefes Rreifes von 1687, Seite 176 aber ift dieferhalb zwischen ben Rurfarftlich-Brandenburgschen und den Furftlich-Magbeburgichen Kommiffarien unterm 24ften Junius 1654 gu Tangermunde ein Bergleich geschloffen, fraft beffen in Reiche-, Rreis- und bergleichen Steuer beibe Theile ex aequis partibus die Bebung genieffen, und jedweber Theil die Salfte haben foll, und biefer Bergleich am 26ften Oftober 1654 ju Colln an ber Spree vom Rurfurfien ratifigirt worden. In ber Folge find biefe Dorfer, gufolge Abschiebs vom

23ffen Junius 1696 und Reffripts vom zten Marg 1698 gang gum Bauchefchen, jest Biefarfchen Rreife, gelegt, und die Bauchefche Rreis = Raffe verbindlich gemacht worden, fur felbige ber Magbeburg = Loh= burgichen Rreis = Raffe jahrlich zu Michaelis fechzig Thaler zu bezahlen, welches auch noch jezt gefchiehet.

Urkunden hieruber finden fich nicht bei der Aurmarkichen Kammer, wohl aber bei ber Magbe= burgichen, wie folches bie Klewitiche Steuerverfaffung vom Bergogthum Magbeburg, Ceite 37 und 86, 6. 85, 166 und 167, Beil. Mr. 48, 44, 50, Geite 111 bis 116 ergiebt.

S. 36.

In Mesbunt und Retahn find die fontribuable Sufen ber Bauer- und Roffaten - Sofe, nach bem Bergleiche vom 26ften November 1722, Beil. Dr. 125, ju Ritterguthe gemacht, und alfo nicht mehr kontribuable, dagegen bezahlt der Befiger berfelben fabrlich 100 Thir. zur Kreiskaffe. Wie biefer Canon fich gegen bie von biefen Grundfluden ju tragende Rreisabgaben verhalt, fommt S. 123 vor.

### 4. Bon ber Ufermart, und wie beren Beitrag repartiet mirb.

the control of the state of the control of the state of t Die Ufermart, ju welcher ber Stolpirifche Rreis gehort, ffehet unter ber Aufficht und ber Betwaltung eines Kreis-Direktoriums, und theilet fich in Anfehung ber Aufbringung ber allgemeinen Landeslaften

in bas Mitterfchafts = und

in bas Memter = Corpus.

Bebes Corpus hat feine befondere Raffe; beide Raffen werben jezt von einem Renbanten verwaltet,

In altern Zeiten machte bie Ufermart nur ein Corpus aus, und bie Kontribution, fo wie alle ane bere Rreislaffen, wurden nach ben Bergleichen vom 25ften August 1630 und 18ten November 1644, wie aus ber Beilage Dr. 32 gu erfeben, nach Bahl ber fontribuden Sufen repartirt. hiernach hatten gu ben bamals von ber Ufermark aufzubringenden 9209 Thirn, die Rurfürstliche Aemter und Stadte 2591 Thir., alfo noch nicht & bes Gangen, beigutragen.

Alls aber balb barauf, wie bereits S. 18 vorgefommen, die Ufermart burch ben breifigjahrigen Rrieg viele Drangfale erlitt und viele Sofe und Stellen muffe murben, machte ihre Ritterschaft, laut Re-Beffes vom 12ten Mai 1653, Beil, Dr. 32, in ben Sahren 1645 bis 1648 bie Repartitionen ber aufzubringenben Rontribution und andere Laften nur secundum effective praesentes, und benutte bie unbefeste Sufen, ohne bafur die Kontribution und andere Laffen gu tragen.

Die fontribuable Sufen und Sofe ber Aurfürstlichen Memter, beren Wiederbefegung größtentheils mit wielen Roffen bewirlt marb, blieben mit weniger Ausnahme unausgefest angezogen, und hierdurch geschah es, daß bie Rurfurfiliche Amtounterthanen und Ctabte ein betrachtliches mehr, als vorher, geben mufften, und bergefialt pragravirt murben, baf fie fich beim Kurfurften baruber gn befchmeren genothigt waren.

Da fich bei ber beshalb veranlaften Unterfuchung ergab, daß biefe Klage gegrundet mar, fo wurden, ju Berbatung funftiger abnlicher Pragravationen, die Kurfurfiliche Amtederfer und Stadte von ben ritterschaftlichen abgesondert, und den Kurfürflichen Beamten die Erhebung und Berechnung ber Rontribution und andere extraordinaire Beitrage der Antounterthanen übertragen, auch ein befonderer Memterfommiffarius angefegt, um beren Gerechtsame mahrgunehmen, bie Beitrage ber Memter und ber Stabte einzuziehen, folche geborigen Orts abzuliefern und Rechnung barüber zu fuhren.

Diese Stelle gieng jedoch mit Ableben bes Alemterkommiffars b. Berchem im Sabre 1734 wieber ein, und bem Utermartichen Kreisdireftorium murbe von neuem die Leitung ber die Landes- Albgabepfliche tigfeit ber Roniglichen Amtounterthanen betreffenden Angelegenheiten, jedoch mit ber Dafgabe anver= traut, baf bie Separation bee Ritterichafte = und Memter = Corpus fortbauern und aufrecht erhalten merben muß. Zugleich wurde nach bem Reffripte vom 4ten Februar 1734 bie Berwaltung ber Memter = Kons tributionetaffe bem Kreiseinnehmer ber Mermart mit anvertraut, und ben Beamten abgenommen; biefe mufften auch bie Kontributions = und Kavalleriegelber - Anlagen bem Kreis - Steuereinnehmer abliefern. welcher nun schon feit bem Sahre 1735 Rechnung bavon fuhrt.

Das Ufermartiche Rreisbireftorium hat zwar in ben Jahren 1714, 1734 und 1785 auf Die Bies bervereinigung ber beiben Corporum angetragen, allein man hat jebesmal Bebenfen gefunden, in folde gu milligen, theils, weil bie Routributionsanlagen nicht nach einerlei Grunbfaten angefertigt find, theils, meil bie Amtounterthanen mehr Bauhulfegelber, ale bie Ritterschaftlichen erhalten, und weil man überhaupt bafür balt, bag biefe Ceparation mit einigem Bortbeil fur bie Konigliche Unterthanen verbunden fen.

the first County depth and the form of the second depth of the first that the

nach ber Trennung ber Rurfurfilichen Memter und Stabte von ben ritterschaftlichen Dorfern, welche im Jahre 1650 fatt gefunden haben foll, wurde ber Beitrag eines jeden Theils von Beit zu Beit in ber 6. 30. angegebenen Art bestimmt, weil beibe Theile nie bestalb recht vereinigt ober gufrieben gestellt werben fonnten, fondern bald ber eine, bald ber andere Theil zu einem amverhaltnifmaffigen Beitrage angezogen zu fein glaubte, und alfo eine Berminberung feines Beitrags verlangte.

Bu 1000 Thalern haben gegeben: , manne bathe blage some find the Tellen Ball fin T. 1) Nach bem Bergleich vom 12ten Mai 1653, Beil. Nr. 32, auf zwei nach einander folgende Jahre, bas Memter = Corpus 400. bas Ritterschafts = Corpus

Min after bie die 2 Stindführen Lebeleiten

2) Nach ben Abschieden vom 29ften August 1657 und 5ten April 1658, Beil. Dr. 36 und 38, ebenfalls auf zwei Jahr n chieffed and have belle by an in a construction of the confidence of

bas Alemter = Corpus = and the second transfer of the second with the second bas Ritterschafts = Corpus = 5 660.

3) Rach bem für fechemonatlichen Zeitraum entworfenen Rezeffe vom 20ffen Geptember 1659, Beilage Rr. 40, follte the in wit mentals Bolge gloper region to fillers expense tim in ad

bas Memter = Corpus

bas Ritterschafts = Corpus

Da biefer Regeff aber, wie aus bemfetben zu erfeben, gang einseitig von ber Ritterschaft jum Nach= theil ber Amtounterthanen und Stabte gemacht worben, fo ift folder nicht genehmigt, fonbern

4) nach bem Abschiede vom 6ten April 1660, Beilage Rr. 42 aufgehoben und bestimmt worben, bag bis jum iften December 1659 nach bem Jubitat vom 5ten April 1658, Beilage Dr. 38 verfahren, von ba an aber auf ein Jahr Out through as while saided day entitle.

das Alemter = Corpus = = = 360.

bas Ritterschafts = Corpus = = 640.
geben, und mahrend dieser Zeit die Sache gehörig untersucht werden solle.

5) Durch ben nachherigen Bergleich vom 25ften Junius 1681, Beil. Rr. 61 ift ber Beitrag

bes Aemten = Corpus auf = = = 350.
bes Ritterschafts = Corpus auf = = 650.

fefigefett, und

6) unterm 3ten Januar 1687 eine besondere Kommission ernannt, und von dieser eine neue Kontrisdutions und Klassissischen antage entworfen worden, wobei in Semäsheit des Kommissarischen Protokolls vom 15ten bis 29sten Februar 1688, Beilage Nr. 66 angenommen war, daß nach dem bei der Ukermark obwaltenden Prinzip der Beitrag eines jeden Theils nach Hufenzahl zu bestimmen sei, und

bas Memter = Corpus nur 3tel

ju geben habe, obgleich nach bem Berichte ber Kommissarien vom zien Marz 1688, und ber nut foldem überreichten Klassistätionsanlage auch noch bas Amt Loknig, welches bis bahin zum Ritterschafts-Corpus gehört hatte, von biesem ab, und bem Aemter-Corpus zugesezt worden war.

Da die Aitterschaft aber gegen biese Klassisstänsanlage verschiedenes einzuwenden hatte, vorzüglich, daß verschiedene Husen, welche frei gemacht worden, und zu den Pfarren und Kirchen gehörten, ihnen mit angeschlagen worden seien, so gingen die Berhandlungen von neuen an; es wursden neue Kommissarien zu Berichtigung der Sache ernannt, und nach dem Restripte vom 13ten Jusuis 1699, Beil. Nr. 71 sollte im September desselben Jahres der letzte Termin abgehalten, bis das hin aber die alte Quotisation beibehalten werden.

Daß biefe Quotifations = Angelegenheit hiernachst entschieden, ober verglichen morben, bavou findet fich nirgend einige Nachricht, bie Richtigkeit bes Anführens bes von Thiele, Seite 235,

baf burch bie von bem Kurfursten Friedrich Wilhelm ernannte Kommiffarien ber Beitrag ber Aemter auf 42 Prozent festgeseigt worben,

M baher imerweislich. Die betreffende Direktorialakten schließen sich mit dem zulezt gedachten Resskripte; auch haben beide Theile bei dem im Jahre 1785 entstandenen Quotisationöstreite wegen der zur Berpflegung der Kavallerie zu liefernden Fourage, darüber nichts Entscheidendes beizubringen vermogt, ausser, daß das Ritterschafts Eorpus aus den Rechnungen nachgewiesen, daß das AemtersCorpus vom Jahre 1701 an, zu allen Extraordinarien 42 Prozent beigetragen hat, worans es dam die zu weit gehende Folge ziehen wollen, daß selbiges gehalten sei, zu allen die Ukermark treffenden Kasten eben so viel zu geben.

Durch die Erkenntniffe vom 31ften Januar 1794, 2ten Marg 1799 und 7ten Junius 1800, Beil. Dr. 338, 357 und 365 ift nunmehr bestimmt, bag bas Alemter : Corpus

1) zu den allgemeinen extraordinairen Landeslaften und allen imfixirten Ausgaben biefes Rreifes

2) ju ben alten Befolbungsgelbern ber 1163 Thir, - 103 Thir, 16 Gr., ju ben neu bewilligten Gehalter= und Gehaltszulagen 42 Prozent, und

3) zu der Fourage fur die Kavallerie 36 Prozent zu geben, und das Aitterschafts = Corpus das Uebrige zu tragen hat. Der Beitrag eines jeden Theils zum Kontributions = Kontingent und den Kavalleriegeldern ift fein Gegenstand des damaligen Streits zewesen; es ist alfo auch darüber in besagten Erkenntnissen nicht mit entschieden worden.

3n dem Kontributions = Kontingent giebt das Alemter = Corpus mit Ausschluß von 14 Thlen. Besoldungsgeldern, welche zu jenem Kontingent nicht gehören, demselben aber zu Erleichterung des Kassengeschäfts von 17\frac{80}{90} an, im Etat zugesetzt worden 12802 Thlr. 17 Gr. — Das Ritterschafts = Corpus nach Abzug 46 Thlr. Besoldungsgelber 22327 = 7 = —

Der Beitrag bes Alemter = Corpus macht hiernach etwas über 36 Prozent aus, und letzleres bat also nicht, wie in bem Berichte der Kurmärkischen Kammer an das Königliche General = Direkto= rium vom 8ten April 1730, Beilage Nr. 157 gesagt worden, zu jede 100 Thir. Kontribution 42 Thir. beizutragen.

Ju dem Kavalleriegelde giebt nach der Nachweisung Nr. XXIX.

das Aemter = Corpus mit Inbegriff der Städte, 9353 Thir. 21 Gr.

das Mitterschafts = Corpus 18 12928 18 18 2
also das Aemter = Corpus 42 Prozent, welches daher rührt, daß man im Jahre 1721 bei der Landschaft das Kavalleriegeld nach Maaßgabe der Beiträge zu den Extraordinarien reparirt hat.

#### S. 40. R. Confissor, application of the application

Bu bem Memter-Corpus werben nur bie Memter Chorin, Gramgom, Lbfnig, Behbenif, Schwebt, und bas Schulamt Neuenborf, mit ben zur Zeit ber Separation jenes Corpus bon bent Mitterfchafts = Corpus, bagu gehorig gewesenen Stabten, Dorfern und Unterthanen gerechnet, und zwar fo, wie folche in der Nachweisung Dr. XIX. aufgeführt fteben. Daber find auch die Dorfer Bagemubl und Gruneberg, welche jegt jum Umte Gramgow, bas Dorf Mall, welches jegt gum Amte Lofnit, und die Dorfer Biefenbrod und Schonermart, welche jest jum Amte Schwebt gehoren, fo wie die Memter Babingen und Bruffom, mit ben bagu gehörigen Dorfern und Unterthanen, welche erft nachher Koniglich geworben, nicht Theile bes Aemter=, fonbern bes Ritterschafts- Corpus, und bie Dor= fer Rlockow, Wobbow und ein Theil bes Dorfs Beittom, welche jest im Befit bes Abels find, beim Memter = Corpus geblieben. Da foldbergefialt jeber Theil auch nur biejenige Unterthanen, welche ihm gur Beit ber Trennung angehort, ju feinem Corpus gezogen, in verschiebenen Dorfern aber, ale Bartifow, Fabrenwalbe, Grune und Grunow, und in anderen Dorfern mehr, ein Theil ber Unterthanen ben Koniglichen Aemtern, ber andere Theil bem Abel gehort hat, und jum Theil noch gehort, fo fommen biefe Dorfer, wie die nachweisungen Dr. XIX. und XXIII. folches ergeben, bei beiben Cor= poribus, jedoch bei einem jeden nur mit benjenigen Unterthanen, die gur Beit ber Trennung gu einem jeben Corpus gebort, und mit ben Steuern, welche biefe Begiehungeweife gu geben gehabt haben, vor, fie mogen jegt Roniglich ober Abelich fein, weil, wenn hierunter nach bem gegenwartigen Unterthanigfeiteverhaltniffe eine Beranderung veranlafft werben follte, auch ein neues Quotifationspringip, nach welchem jeder Theil zum Gangen beizutragen hatte, ausgemittelt und feftgefett werden mufften.

S. 41.

Wie bas Aemter = Corpus ehemals seinen Beitrag aufgebracht, und nach welchem Prinzip solches bie Repartitionen von ben unter sich aufzubringenden Landeslaften anzulegen hat, kommt f. 126, por-

Die Remiffionen und Bauhulfsgelber find jebes Corpus eigene Sache, und fein Theil bat fur ben andern beshalb etwas zu bezahlen.

r. Bom Ludenwalbefchen Rreife.

S. 42.

Der Luckenwalbesche Kreis ist im Jahre 1773 auf Königlichen Befehl von bem herzogthume Mags beburg zur Kunnark gelegt worden, in Ansehung seiner Steuerverfassung aber, auf dem Magdeburgschen Kuß geblieben, jedoch mit der Abanderung, daß derselbe seitdem gleich den Kurmarkschen Kreisen ein sixirtes Quantum zur Kriegskasse abzuliefern, übrigens aber alle Remissionen, Bauhülfsgelder und andere Kreisausgaben aus seiner Sinnahme zu bestreiten hat, statt, daß er ehebem nach Magdeburgscher Berkassung, seine ganze Sinnahme an die Magdeburgsche Kriegskasse ablieferte, und dagegen seine Kemissionen, Bauhülfsgelder und sonstige Kreisbedürfnisse, aus dieser Kasse, bei welcher die Fonds dazu für die ganze Provinz besindlich sind, angewiesen erhielt.

Der Luckenwalbesche Kreis ist auch in Beziehung auf die zu tragende allgemeine Landeslasten, zur Zeit der Societät des platten Landes der Kurmark noch nicht inkorporiet, und trägt zu den von der Kurmark aufzubringenden allgemeinen Landesprästationen nichts bei, dagegen muß er aber auch die ihn trefsfeude Lasten, als: Kriegessuhren, Lagerstroh, Lieferung der Fonrage für die Ernppen 2c. allein tragen.

Wenn biefer Areis kunftig ben übrigen Areisen der Kurmark gleich behandelt werden follte, so wurde zuförderst auszumitteln und zu bestimmen sein, wie viel berselbe auf seinen Antheil zum Ganzen. beizutragen habe.

5. Bon bem Beitrage ber Immediatftabte gu ben allgemeinen Landeslaften.

S. 43.

Die Stabte ber Aurmark beffehen aus

ben Immebiatstähten, ben Mebiatstähten und ben Flecken.

Von biesen machen bie Immediatstädte ber Altmark, Prieguit, Mittelmark und Ukermark ein bessonderes Corpus aus; diese sind es auch, welche, wenn sie zu den Beiträgen angezogen werden, nach den Anlagen I. und III., dem Rezesse vom 28sten Junius 1643, Beilage Nr. 26. und S. 14. zu jedem m., welches die Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Ukermark aufbringen muß, 590 zu geben haben.

Die Stadt Charlottenburg, welche im Anfange des vorigen Jahrhunderts gebauet worden, ift als eine neuere Anlage in jenes Corpus nicht mit begriffen.

S. 44

Die Immebiatstäbte bes Beeskowschen und Storkowschen Rreises gehören auch nicht zu biesem Corpus, sonbern find selbstiftandig, und muffen, wie S. 10. bemerkt ift, ihren Beitrag mit 75 zu bems zenigen geben, was ber Beeskow = und Storkowsche Kreis aufzubringen hat.

#### \$. 45.

Die Immediatstadt Luckenwalde, welche zufolge J. 42., mit dem Kreife dieses Nahmens, erst im Jahre 1773 zur Kurmark gelegt worden, gehört ebenfalls nicht zu dem Städte Sorpus, und ihr Beis drag zu allgemeinen Landeskollekten ist zur Zeit noch nicht bestimmt; auch sind, seitdem der Luckenwaldsche Kreis zur Kurmark gehört, dergleichen allgemeine Kollekten, zu denen die Städte und bas platte Land gemeinschaftlich aufzubringen gehabt, nicht vorgekommen.

#### S. 46.

Die Mediatstädte und Flecken hingegen find, wie ber Nezest vom 28ften Julius 1643, Beilage Mo. 26 ergiebt, Theile bes platten kandes, gehören speciell zu bemjenigen Kreise, in bem fie belegen find, und muffen daher auch ihren Beitrag, sowohl zu den allgemeinen Landes-, als den Kreislaften, an dens jenigen Kreis entrichten, welchem fie angehoren, wie solches im XXII. Rapitel mit mehrerem zu ersehen ift.

#### S. 47.

Die Kasse des Stadte = Corpus hat zwar, zusolge des Rezesses vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 259, vom 1sten Junius 1766 an, auch in Beziehung auf diejenigen Mediatstädte, in welchen die Landschaft die Ziese hebt, und die in der Nachweisung Nr. XXXIV. aufgeführt siehen, das Recht erhalten, von jeder Tonne Bier 3 Gr. 6 Pf. an Ziese als Entschädigung für die aufgehobene Mahlziese zu erz heben; diese Mediatstädte sind aber dadurch nicht Theile des Städte = Corpus geworden, sondern nach wies vor beitragende Theile des platten Landes geblieben. Siehe J. 246 und 247.

#### S. 48.

Das Stabte : Corpus, welches in zwei Theile zerfällt, wovon der erfte die Altmarksche und Priegenitssche Immediatstädte, der zweite die Mittelmarksche und Utermarksche Immediatstädte in sich fast, soll zufolge Aurfürstlichen Abschiedes vom 28sten August 1600, und des Vergleichs von 1615. Beilage Ar. 16 und 20 seinen Beitrag dergestalt aufbringen, daß

# bie Altmarksche und Priegnitsche Stabte 3

geben, jedoch muffen die Ruppinsche Stadte, obgleich fie zur Mittelmart gehoren, zu ben Beitragen, so= wohl ber Mittel= und Utermark, als ber Altmark und Priegnit, also zu beiden Stadte=Corporationen ih= ren Antheil geben, weil fie bei beiden kommembrirt find.

Deshalb ift auch durch ben Abschied vom Dienstag nach Reminiscere 1573, Beilage Mr. 13 bes stimmt worden, daß von demjenigen, so durch die Ans und Borlagen in den Ruppinschen Stadten einstommt, die Mittels und Ukermarkschen Stadte die Halfre, und die Altmarkschen Stadte die andere Halfste baben sollen; auch ehemals der Scheffelgroschen und die Mahlziese, so wie der Schos der Auppinsschen Stadte zu den Stadtekassen beider Corporationen, und zwar nach dem Bergleiche von 1615, Beilage Mr. 20 zu jeder zur Halfte gestossen.

S. 49.

Bu bem Altmartschen und Priegnitischen Stadteantheile follen in extraordingiren Fallenbie Ruppinschen Stadte ben 15ten Theil

geben, und mas nach Abzug beffen bleibt,

die Altmärksche Städte mit §

tragen. Den Line Describerants of this kilders starts in the transfer and

#### S. 50. WELL BOOK THE STATE OF T

Bu bem Ruppinschen Stadteantheile tragen nach bem Rezesse vom 21ften Oktober 1681, ben alten Schofrechnungen und ben Zieserechnungen,

bie Stadt Reu = Ruppin	2		I.
bie Stadt Bufterhaufen	2	said artest Van	14
bie Stadt Granfee		Andrew Williams	14

bei.

#### S. 51.

Bu bem Priegnitischen Stabtebeitrage giebt nach bem Quotisations : Pringip von 1684. bei wel-

gu :	217 T	hlr. 21	Gr. 11	Pf.			macht auf 100 Thir.
Perleberg		•	61 Thir	21	Ir.	9 Pf.	28 Thlr. 11 Gr. — Pf.
Prigwalk	a	9	35 -	21	-	10	16 - 12 - 2 -
Kyritz	g		43 -	16		2 -	20 - 1 - 10 -
Havelberg	ø	9	39 —	3 .		9 -	18
Lenzen			36 —	21 .	-	5 —	16 - 23

Sind 217 Thir. 12 Gr. 11 Pf. 100 Thir. - - -

Bericht bes Kriegs= und Steuerraths Sobbe vom 30sten Mai 1749, Seite 82 b des Isten Bambes ber Aurmärkschen Kammerakten wegen ber von den Kurmärkschen Landesskänden aufzubringenden Justig = Salariengelder

Just. S. Fach LII. Nr. 36.

### \$.152.

Bu bem Altmartichen Stabteantheile geben zu 100 Thir.

nach der Subrepartition	nach bem Formular vom 23ffen
bon 1634.	Junius 1708.
Stendal = = 23 Thir. 21 Gr. 6 Pf.	18 Thir. 18 Gr. — Pf.
Allt=Salzwebel = 25 — 15 — —	17 - 2
Neu = Salzwebel = 13 - 7	13 - 8
Garbelegen = 20 - 14	17 — 12 — —
Seehausen = 8 - 7 - 6 -	10
Tangermunde = 12 — 23 — — —	15
Offerburg : 1 - 3	4 - 14
Werben - 4 5	3 - 18
Sinh 700 000 121451 010.07010	750 CY61e

Bericht bes Kriege = und Steuerraths Eramer vom 3ten April 1749, Seitel 53 bes iffen Ban= bes ber Kurmarkschen Kammer = Akten wegen ber von ben Kurmarkschen Landständen aufzubringenden Justig = Salariengelber.

Juftig G. Fach LII. Dr. 36.

#### S. 53.

Wie der Beitrag von den Mittelmarkschen und Ukermarkschen Stabten, mit Inbegriff der Rupspinschen Stadte, sowohl nach ber alten Berkaffung, als nach der Eintheilung vom Augnst und Septems ber 1650 repartirt worden, ergiebt die von dem Kurfursten vollzogene Eintheilung vom 17ten September 1650, und der Rezest vom 17ten April 1662, Beil. Nr. 31 und 46.

S. 54.

Db nun gleich, wie zuvor nachgewiesen worden, in altern Zeiten in vorkommenden Fallen, von bem auf die Immediatstatte gefallenen Quantum

bas Altmarkfche und Priegnitische Städte : Corpus ?
bas Mittelmarkfche und Akermarkfche Etabte : Corpus ?

abernehmen muffen, fo find boch die Subrepartitionen eines jeden Corpus auf die Stabte felbft, wie aus dem Borbergebenden zu erseben, nicht wie beim platten Lande nach feststehenden Prinzipien, sondern nach Beschaffenheit und bem Justande der Stadte gemacht, auch nach dem Berichte bes Rriegs= und Steuerraths Cobbe vom 3offen Mai 1749 die Jahl der Einwohner babei zum Grunde gelegt worden.

Da in neuern Zeiten ber Zustand ber Stabte fich fehr geanbert hat, indem verschiedene fich fehr bergrößert, andere hingegen fehr in Verfall gerathen find, so tonnen auch in jezt eintretenden Fallen bie ehemalige alte Repartitionen nicht ohne Nachtheil fur viele Stabte zum Grunde gelegt werden,

Man ift auch schon im Jahre 1748 bei Repartirung ber Justig-Salariengelber bavon abgegangen, und hat, wie aus bem XIV. Kapitel umftändlich zu ersehen ift, solche nicht nur nach ben Vermögensumständen ber Kämmereien, welche solche geben muffen, repartirt, sondern auch noch verschiedene Mediatstädte mit zugezogen, obgleich solche nicht zu bem Städte = Corpus gehören. Dieses ist badurch möglich geworden, baß der Beitrag dieser Mediatstädte zu ben allgemeinen Abgaben des platten Landes nach der Steuerordenung vom zten Januar 1684, Beil. Nr. 63 aus Königlicher Kasse an die Kreiskassen bezahlt worden.

Im Jahre 1757 find auch die frangbfifche Sauvegardegelber, welche im fiebenjährigen Kriege von ber Kur= und Neumark aufgebracht werden muffen, eben so repartirt worden.

Beide Falle geben baher einen Beweis, baß man die alte Nepartitionen ber Immediatstädte für ben jezigen Zustand ber Städte nicht mehr passend und anwendbar findet, wie er es auch wirklich nicht mehr ift, und baher bei eintretenden Fällen andere bestimmt werden muffen, bei beren Bestsetzung es vorzüglich barauf mit ankommen mögte: ob die Einwohner ber Städte oder die Kämmereien die Beiträge leissten sollen?

### Dritte and erleite den Dritte & Rapite f. in Beine

Bon der Rontributton, Williammen and Indianie von

a. Bon ber Rontribution überhaupt.

S. 550

Benn eber bie Kontribution eingeführt worben, ift nicht bestimmt auszumitteln. Nach bes von Thiele Rontributions = Berfaffung, Seite 92. S. 14, foll ihre Einführung zu ber Zeit geschehen fein, als eine febende Armee in ber Mart Branbenburg errichtet worden. In Ruftere alten und neuem Berlin, Ifter Theil, Seite 273, wird bas Jahr 1626 als ber Zeitpunft ihrer Entstehung angegeben. Da im Transaft vom Jahre 1594; bem Kurfürftlichen Abschiebe vom 28. August 1600, und in bem Privilegium ber Stadt Joachimsthat vom Iften Januar 1604, Beil. Dr. 15, 16 und 19, bie Benennung von Kontribution schon vorkommt; fo ift auzunehmen, daß fchon vor bem Jahre 1626, Abgaben unter bem Nahmen Kontribution folleftirt worden, die Kontribution in bem gegenwärtigen Ginn und Berhaltniffe, jeboch nur gu ber Beit, ba bie Rurmark ein febendes Truppenkorps erhalten, als beständige Abgabe = und Landessteuer eingeführt mor= ben, indem nach dem zweiten Zufage, S. 2. bes Rezeffes von 1653, Beil. Nr. 33 dem Landesherrn von den Standen zur Unterhaltung ber Truppen bewilliget worben, wozu fie auch noch jezt angewendet wird, 4)

S. 56.

Anfänglich wurde bas jahrlich ju biefem Zwecke erforberliche Abgabe = Quantum, nachbem folches bon ben Standen bewilligt mar, nach ber Quotifation auf Die Stadte und bas platte Land ber Rur= und Reumark repartirt, bas nach biefer Repartition auf jebe Stabt und jeben Kreis fallenbe Quantum auf bie Darin befindliche fontribuable Grundflude, und bie Kontribuenten nach ben bagu gemachten Aulagen bertheilt und unter ben Nahmen Kontribution ausgeschrieben. as and I in made data is us II

S. 57 and a Handler of Them A. VIN mod but you and due Da ber Betrag ber auszuschreibenben Rontributions = Rontingente fich nach bem Bebarfe richtete, fo war er fteigend und fallend. Diefes beweifet bie Rurfurfiliche Berordnung vom 21ften Mark 1682. Beil. Nr. 62, nach welcher im Jahre 1682 monatlich in Thaler weniger als in bem vorbergebenden Jahre ausgeschrieben murben.

In ber Folge ift bie Summe ber Kontribution nach und nach, theils wegen bes verftanften Die Mtars, theils baburch gestiegen, bag

> die Legationegelber, ber Mungrebreg, bie Sart= und Rauhfuttergelber, ind und ber bei bie bie bart-Die Schloffbangelber und man ba bergente bentreble fem fenned

die Dispositionegelber,

welche vorbem abgefondert bezahlt werden mußten, nach ber Koniglichen Orbre vom 19. November 1715, Beil. Dr. 96 ber Kontribution jugefett, und nicht weiter unter ber bisherigen Benennung erhoben werben,

9) Rad Michaelis Brandenburgifch , Preufifche Regententafel ift Die Errichtung eines ftebenden Geeres 1655 gefcheben, und nach bem genealogischen Ralender von 1763 icon im Jahre 1572 Rontribution ju Abtra. gung ber Schulden veranlagt worden.

our not S. 58. 3 411.142 sid

Bom Iften Junius 1748 an, find biejenigen Kontributions = Kontingente, welche bie Rreife ber Rurmarf bamals monatlich zur General = Rriegstaffe abzufuhren gehabt, burch bas Reffript vom 20ffen Januar beffelben Jahres, Beil. Dr. 206 figirt und bie Rreiskaffen angewiesen worden, folche an bie ju eben ber Beit errichtete Rurmartiche Dberfieuertaffe, jest Rriegstaffe, monatlich gu bezahlen. Rach ber Beit find jeboch noch nach ben Etate von Trinitatie 1729 bie Befoldungegelber an die Ronigliche Obere rechenkammer, und an einige Offizianten ber Rurmartichen Rammer, nebft mehreren Penfionen, welche bie Rreistaffe zu bezahlen gehabt, den Ausgaben ab =, und bem Quantum ber Rurmartichen Rriegstaffe sugefett worden, baber man, um das eigentliche Rontributione = Rontingent jedes Rreifes genau ju miffen. biefe Roften von ben jegt bezahlt werbenden Summen abrechnen muß.

an anisland Proposition de Come disch au 🕏 590 in facili della problematical discussivation de Come d

Die Aufbringung bes bon bem fontribuablen Stande jebes Rreifes monatlich zu bezahlenden Quantum, ift nach uralter Provinzial . Berfaffung und zufolge bes zweiten Bufages, & 1. bes Rezeffes vont 26ften Juline 1653, Beil. Dr. 33, jebes Kreisftanbes eigene Gache. Sie grundet fich baber auch in ber Kurmarf nicht, fo wie in verschiedenen andern Roniglichen Provingen, auf eine allgemeine Unlage, oberwie bei ber flabtifchen Accife, auf einen allgemeinen Tarif, wonach die Erhebung gefchiehet, und ben Ueberfchuf bes Ginfommens nach Abzug ber Administrationstoffen an die haupttaffe abgeliefert wird, fondern ein jeder Rreis hat feine besondere, nach benjenigen Grundfaten angefertigte Unlage, welche bie Stande jebes Rreifes fur benfelben am angemeffenften gefunden haben, und banach wird bas monatlich überhaupt aufzubringende Quantum, mit Inbegriff bes an bie Rriegstaffe zu bezahlenben, erhoben und abgetragen,

dura fein allgemeines Princip zur gleichmistle w. I. 00 .. der belle Lude Laurig in Gelen Breiten fie gel

Bon ber Kontribution, welche die Kontribuenten zur Rreisfaffe entrichten, werben von einem jebem Rreife, außer bem Rontingente gur Rurmartichen Rriegstaffe noch und ien gurdbiffigan game

a, ber Beitrag .... of and these cam roll ad eid noffine gobaffener & nordennen nothe blo und

and tem bettgelbern, sie nicht gen ben Potsbamfchen Bettgelbern, sie nicht ge alle bertigelbern, au den Juftig=Galariengelbern und gu ben Marfch= und Fuhrtoften

angiral ned ned ned

College cold reten India 1762, and and more than

- c, bie Remiffionen und Bauhulfegelber, welche bie Steuerpflichtigen erhalten, bezahlt. ten Rontraventiensfallt, vielneche mei den Dies Greinkt einstellen

Die Priegnit und Ufermart ritterfchaftlichen Untheils, nehmen au f bavon bas Mekfornach, ober Die behandelte Kriegemete vom Brodt- und Schrootforne, und Die Altmartiche Kreife Die Metforngelber, bie Befolbung und Diaten fur ihre Deichoffiziauten. Die Berbindung biefer besondern Abgaben mit ber Kontribution bat Die gute Abficht, ben Kontribuenten Die Abgaben nicht unter fo vielen Titeln abzuforbern.

S. 61.

Dasjenige, mas bas gange Corpus bes platten Lanbes ber Rurmart aufzubringen bat, als: bie Kontribution gur Kriegskaffe, and an Auf con biblingen du ef hog bet urbote git gert, bie Potsbamiche Bettgelber, in gannichtem word ig woodmire beint

# bie Juffitz- Salarjengelber und

ift auf die Kreife nach ber Quotisation repartirt, und wird von den Kreiskaffen ans ihrer Kontributionseinnahme bezahlt. Die Bezahlung der Kreis- Administrationskosten, der Remissionen und Banhulfsgelder aber ift eines jeden Kreises oder Corpus eigene Sache, und gehet das Allgemeine nichts an, wird aber ebenfalls aus der Kontributions- Einnahme mit bestritten.

### schlon , nonding C nerordelle Bron , comment of \$. 62. will be language at the constraint of the constraint of

Die Grundlage zu ben speziellen Kontributionsanlagen ber Kreife, find bie alte, gröfftentheils im Jahre 1624 verfertigte Schoff= Kataster, in welche alle schoffbare, also auch kontribuable Landereien, Hofe und Stellen ber Handwerker aufgenommen find.

Diese Kontributionsanlagen sind indessen für jeden Kreis nach dessen eigenen Prinzipien angefertiget, weil, wie schon in dem S. 59. gesagt worden, jedem Kreisstande die Anfertigung seiner Kontributionsanlage selbst überlassen worden; die Verschiedenheit dieser Anlagen hat sich dadurch noch vermehrt, daß einige Kreise die aufzubringende Kontribution bloß auf die ehemalige schosbare Ländereien und Hofe gelegt, andere aber die Handwerfer, Schäfer, Hirten, Hausleute und Einlieger mit angezogen, und ihre Kontributionseinwahme in fivirte und unfixirte eingetheilt haben, wie solches aus dem folgenden Detail der Kontributions - Versassing jedes Kreises speciell hervorgehet.

In neuern Zeiten find zwar verschiedene Anlagen durch Königliche, mit besondern Instruktionen bersehene Kommissarien revidirt, auch ist durch das Schift vom isten Februar 1718, Beilage No. 100. bes stimmt worden, was auf dem Lande für kontribuable und für steuerfrei geachtet werden soll; jedoch ist das durch kein allgemeines Prinzip zur gleichmässigen Kontributions = Kollektirung in allen Kreisen festgestellt.

Won ben stenerbaren Hufen und Höfen, welche burch ben zojährigen Krieg wuste geworden, sind zwar verschiedene von ben Guthöherrschaften eingezogen und nicht wieder retablirt worden, allein von biesen als alten steuerbaren Grundstücken, mussen bie Besitzer nach dem Rezesse vom 26sten Julius 1653, Art. 37, Beilage Nr. 33, eben die Kontribution und Kreislassen tragen, als andre kontribuable Unterthannen von den ihrigen.

### malgligue gin 63. fraile und ne

Bon ben jezt besezten Sofen burfen nach bem Sbifte vom 12ten August 1749, Beilage Nr. 219, teine mehr eingezogen, oder in Erlebigungöfallen unbesezt gelaffen werben, bei 100 Dukaten Strafe für jesten Kontraventionöfall; vielmehr muffen die Guthöherrschaften

für die Konservation und Beseigung der Hofe, für den Unterhalt der darauf verarmten Fami-Hen und für die Emrichtung der öffentlichen Abgaben sorgen; auch durfen sie die Abgaben der Unterthanen ohne deren Einwilligung nicht erhöhen.

Die durch den 7jahrigen Krieg must gewordene Hose haben die Grundherrschaften nach dem Ebikte vom 12ten Julius 1764, Beilage Nr. 253, binnen Jahrosfrist wieder retabliren und besezen mussen, im Unterlassungsfalle hat für jede unbesezte Bauerstelle Thaler für jede Halbbauer = oder Kossachenstelle 500 Thir., und für jede Gartner oder Hauslerstelle 300 Thir. Strafe erlegt, und der saus mige Grundherr zu deren Retablirung und Besehung mit tuchtigen Wirthen angehalten werden sollen.

S. 61.

· 数据证明的 经产品的证据

In den Kontributionsanlagen find, so wie in den alten Schoß=Katastern, die kontribuable Laus dereien gröfftentheils nach hufen berechnet; diese halten aber nicht dieselbe Morgenzahl, und eben so wes nig in den Morgen, den durch die Landmesser-Instruktion vom 25sten Februar 1704 auf 400  $\square$ R. rheins ländisch, oder mittelst Königlicher Ordre vom 11ten Februar 1750, Beilage No. 221 auf 180  $\square$ R. rheins ländisch bestimmten Flächeninhalt, sondern sind von sehr verschiedener Gröffe, nach Maaßgabe der in ganz alten Zeiten in jedem Kreise üblich gewesenen Rechnungsweise.

Auch giebt es in manchem Kreise zugleich groffe und kleine Hufen, also von sehr verschiedenem Flächeninhalte. Die Beilage Nr. X. liefert das Beispiel hiervon, und von groffer Abweichung in Absicht der Flächenberechnung beim Havelländschen Kreise, durch die jeden Orts angegebene Aussaat auf einer Hufe; am besten aber ist die Ungleichheit des Flächeninhalts der Hufen aus der Kontributionsrolle der Ritterschaftsborfer der Ukermark von 1718 und der Nachweisung Nr. XXIII. zu ersehen, in welcher die Morgenzahl der Hufen, so wie sie jedes Orts nach der im Jahre 1701 bis 1702 von dem Volmerk vorgenommenen Bermessung befunden worden, aufgeführt stehen, und die Hufe

3u Gandenitz 28 Mg. 179 DR. reines und

and the set 8 - - - bewachfenes, and the medical and

ju Stendal hingegen nur 7 Morgen 122 DR. reines Land nach Ukermarkschen und Pommerschen Maaffe, ben Morgen zu 300, und bie Ruthe zu 16 Fuß gerechnet.

(Bergleich ber Daaffe und Gewichte von Gitelwein, Geite 8. S. 8.)

In der Altmark foll, wie aus der Beilage Ar. 138. hervorgeht, ein Morgen 180 DA. rheinlandisches Maaß halten, und 30 Morgen eine Hufe ausmachen, und nach des Justigkommissarius Seebald Abstandlung, über die Aufhebung der Spanndienste, Seite 84, eine hufe in Großziethen im Teltowschen Kreise im Durchschnitt 17½ Morgen Magbeburger Maaß halten.

manifeld 65. 105 almas dan ed 1097 ile more mette

In einigen Rreisen sind auch die Kontributions = Abgaben der Fischer und Roffathen nach hufem gerechnet. Solche augenommene, aber nicht wirklich vorhandene hufen, werden Schattenhufen genaunt, und sollen eigentlich nur bas Verhältniß angeben, in welchem Fischer= und Raffathenhöfe und Nahrungen, gegen wirkliche hufen flafisiciret werden. Eben so ist im Havellandschen Kreise alles nach Aussaat absgeschäft, obgleich die Schäfer, hirten, hausleute und Einlieger bergleichen nicht haben.

Remarkable and another \$. 166. ht political minutes.

Die Kontribuenten muffen nach ber Berordnung vom 8ten April 1748, Beil. Nr. 208, ihre Konstribution monatlich, und zwar mit Anfang eines jeden Monats, fur den nachst verstoffenen, Gemeindes oder Dorfweise, durch Deputirte an die Kreiskasse bezahlen, so daß zum Beispiel die Kontribution fur den Monat April, zwischen dem tsten und 7ten Mai abgetragen sein muß.

Diefe Jahlungstermine muffen die Konigliche Memter, und die Guthsherrschaften mit der Konstributions- Entrichtung fur die in ihrem Besitze besindliche kontribuable Grundstude nach dem Reffripte vom 6ten Marz, und der Berordnung vom 18ten Marz 1748, Beil. Nr. 207, ebenfalls beobachten, das mit die Kreiskaffen im Stande sind, ihr ebenfalls monatlich zu bezahlendes Kontributions-Kontingent

zur rechter Zeit zur Kreistaffe abzuführen. Es ift jedoch nachgelaffen, baß von benjenigen Kontribuenten, welche die unfixirte Kontribution geben, folche nur jahrli b eingefordert werden darf, weil die Zahl jener steigend und fallend, und biese ihre Abgabe nicht von Bedeutung ist.

In ben meiften Kreifen, wo bie unfirirte Kontribution vorfomut, wird bavon um Michaelis,

bie Ronffription, und nach biefer, Erhebung und Berechnung bewerfftelligt.

thing in the clarific than White the said

#### §. 67.

Da die Kontribution von ben Kontribuenten monatlich bezahlt werden muß, fo find auch bie Kontributions = Anlagen fammtlich auf ein monatlich zu bezahlendes Quantum gerichtet.

Da biese Anlagen aber gröfftentheils zu ben Zeiten gemacht worden, als die Areis = Kontributions = Kontingente noch nicht so hoch wie jezt waren, noch keine Potsbammsche Bettgelber, Justig = Cas lariengelber, Fuhr= und Marschkosten bezahlt werden durften, und der zwölfmonatliche Beitrag der Anslagen in manchen Kreisen nicht zureichte, um das jahrliche Kontingent zur Kontribution und zu ben übrisgen Kreisausgaben zu erfüllen, so musste ehemals vor der Firirung der Kontribution, in solchen Fällen, ber monatliche Anlagebetrag in einem Jahre so oftmals aufgebracht werden, als es zu Bervollständisgung des jährlichen Kreis = Kontingents erforderlich war. Hierdurch entstand bei einigen Kreisen eine Vervielfältigung der monatlichen Kontributionsentrichtung, die in manchen Fällen die auf 18 Monate im Fahre ging.

Seit der im Jahre 1748 geschehenen Fixirung ber Kontribution und nachdem über die Kontrie butions Einnahme, und die davon zu bestreitende Ausgaben eines jeden Kreises Etats gesertigt worden, ist dieses aber abgestellt, und alle Anlagen sind durch eine verhältnismässige Erhöhung dergestalt regus lirt, daß bei einem jedem Kreise, die zwölsmonatliche Einnahme von den Kontriduenten, mit Inbegriff der unfixirten Kontribution, zu Bezahlung des Kreis-Kontributions-Kontingents, und zu Bestreitung der übrigen gewöhnlichen Ausgaben beim Kreise hinreicht.

Wenn aber die Marsch= und Fuhrkosten, die Remissionen und die Bauhülfsgelder so hoch ane lausen, daß die dazu ausgesetzte Summen nicht zureichen, oder sonst ganz ertraordinaire Ausgaben vorskommen, wozu die gewöhnliche Einnahmen nicht hinlänglich und mit bestimmt sind, so wird das Mehrserforderliche von den Kontribuenten durch Ertramonate aufgebracht; jedoch darf dieses zusolge des Resstripts vom 24sten April 1749, Beil. Nr. 218, nie anders als mit Königlicher Genehmigung geschehen.

and a data and the art moved to 68. and funds arm to the first day and

Da die Königlichen Domainenguther, die Ritterguther, die Ländereien ber Kirchen, Stifte und Geistlichen, in sofern sich barunter nicht ehemalige schoffbare Grundstude befinden, von der Kontrisbution frei sind, jo sind auch alle diejenigen Kolonen und Familien, welche auf solchen nicht steuerbaren Ländereien etablirt sind, von der Kontribution und den übrigen allgemeinen Landessteuern des platten Landes, welche von den kontribuablen Grundstücken gegeben werden mussen, frei.

Zene Stenerfreiheit grundet fich nicht nur auf Rezeffe und altes Herkommen, sondern auch auf das Ebitt und die Principia Regulativa wegen der verschiedenen steuerbaren Necker vom iften Februar 1718. Beilage No. 100, und die Ritterguther geben dagegen statt des ehemaligen Ropbienstes ein gewisses an Rehnpferdegeld.

Die auf solchen ritterfreien Grundstäcken angesetzte Kolonen, entrichten also nur benjenigen Iind, oder diejenigen Abgaben an ihre Grundherrschaft, zu welcher sie sich bei ihrer Ansesung verbindlich gemacht haben; baber sind auch nach dem Edikt vom 15ten Julius 1729, Beilage No. 152, die Hausleute, Spinsner und Leinweber, welche nicht auf kontribuablen Grund angesezt sind, für kontributionsfrei erklärt worden.

5. 69.

In ben Mediatstädten und Flecken muffen bie Burger ebenfalls nach gemachten Antagen Kontris bution an die Kasse desjenigen Kreises entrichten, in welchem sie belegen sind, weil sie, nach S. 46, zu dem Corpus des platten Landes gehören. Hiervon sind jedoch diesenige Mediatstädte ausgenommen, in welchen die Accise eingeführt ist. Ihr Kontributsonsbeitrag wird aus der Acciseeinnahme genommen, und jezt durch die Kurmärtsche Kriegskasse, wie in früherer Zeit aus den Accisekassen, an die Kreiskassen bezahlt, wovon das Mehrere im XXII. Kapitel vorkommt.

S. 70.

In Ansehung der Reste der Kontribuenten ist zwar durch den Rezest vom 24sten Inlius 1653. Urt. 29, Beilage Nr. 33. bestimmt, daß solche allen Kreditoren, auch denen, welche ein jus separationis zu haben vermeinen, vorgehen sollen; die Edikte vom 20sten März 1683, 24sten Julius 1707 und 4ten Movember 1713 verordnen, daß beim concursus creditorum, die Kontributionskassen wegen ihrer Fors derungen vor allen andern Gländigern, wenn solche auch schon antiquiorem hypothecam haben, dennoch das Vorzugsrecht haben sollen, und in der Konkursordnung vom 19ten Januar 1723 ist S. 155 vestgesext, daß die Netardaten mit der kurrenten Kontribution gleiche Privilegien haben, und mit denselben in tributum gehen sollen. Nach der neuen Gerichtsordnung S. 356 aber kommen solche in die 2te Klasse zu stes hen, und es wird bei einem entstehenden Konkurse nur ein kurrenter zweisähriger Rest, vom Tage des Konskurses an gerechnet, angenommen, weil die Kassenossicianten keine Reste ausschnetzen lassen sollen, und Viskus im Kontraventionskalle sich an diese zu halten hat. Aeltere Reste müssen durch Eintragung auf die Srundssicke vor dem Ausfallen gesichert werden.

# b. Bon ber Rontribution in ber Altmart.

D. 71.

In ber Altmart, welche, wie fcon S. 1. vorgefommen, jest

aus bem Calzwebelfchen

- bem Stendalfchen
- bem Arendfee- und Gechaufeichen und
- bem Tangermand= und Arneburgfchen Rreife

NE EDG 2000 ()

bestehet, wird in allen vier Kreifen die Kontribution nach gleichen Grundfatzen erhoben. Sie bestehet aus

der fixirten,

ber unfigirten Rontribution und ben Beitragen ber Mediatftabte.

Die Dr. V. VI. VII. und VIII. Beigen, mas jeder Ort gu geben bat.

## mental S. 72. and June 3 and there

Die firirte Kontribution grundet sich auf das Kontributions = Kataster von 1693, bei welchem die Schofmatrikel von 1584 jum Grunde gelegt ist. Ein Auszug aus dem Kataster von 1693 befindet sich in den Generalakten des Koniglichen General Direktorium wegen des Beitrags der Mediatstädte zu den Kreiskassen de 1721.

Sie wirb

von ben Bauern ober Aderleuten, ben Salbspannern, ben Roffathen, ben Rrugern, ben Mil-

und zwar zufolge des Ratasters von 1693 und des Altmärkschen Kontributionsetats von 1768 monatlich gegeben. Die Entrichtungesätze sind:

1) Bon ber Musfaat, welche in 3 Rlaffen getheilet ift,

in der Isten Klasse vom Scheffel 4 Pf., in der zten Klasse vom Scheffel 3 Pf., in der zten Klasse vom Scheffel 2 Pf.;

2) von ber Hatung, Weibe und Wiesemachs nach der verschiedenen Gute, und ber mit bieser in Verhalthaltniß stehenden nuthbaren Viehstands = Haupterzahl, an Pferden, Rindvieh und Schaafen, von bemen 10 Stud auf ein großes haupt gerechnet werben,

> in ber isten Klasse fur bas Stud 6 Pf., in ber aten Klasse fur bas Stud 5 Pf., in ber 3ten Klasse fur bas Stud 4 Pf.;

3) vom Hopfenbaue nach bem abgeschäften Gewinne vom Scheffel & Pf.

4) vom Bertauf bes Brennholzes, welches ben Kontribuenten eigenthumlich geboret,

von einem Bauer ober Salbspanner eines Drte,

wo viel verkauft wird = = = = 4 Gt., wo mittelmässig verkauft wird = = = 3 Gr., wo wenig verkauft wird = = = = 2 Gr.,

von einem Roffathen halb fo viel,

5) von ber Maftung vom Schwein 13 Pf.

6) von ben Feuerstellen burchgangig von jeder 3 Gr., sowohl von ben Bauern, Salbspannern, Roffathen, Krugern als handwerkern.

7) von der Nahrung, von den Krügern und handwerkern außer der Kontribution vom Ader, den Feuerstellen und fonstigen kontribuabeln Studen, welche sie inne haben = 6 I Gr.

8) von ben Mublen, von einer Muble, bie mehr als einen Gang hat = I Thir.

von einer Muble mit einem Gang und vollem Waffer = = 118 Gr. von einer Muble mit einem Gang, aber nicht vollem Waffer, mit Inbegriff ber Feuerstelle = = 10 Gr.

Von allen übrigen kontribuabeln Studen bezahlen bie Miller bie Kontribution, gleich ben andern Nontributionspflichtigen.

S. 73.

Da nach Regulirung bes Kontributions = Ratafters und biefer Sazze, bas Koutingent zur Kriegestaffe erhöhet worden, und ber Uebertrag fur die Priegnig, die Potsbammichen Bettgelder, die Jufiis-Salariengelder und die Marich= und Fuhrkoffen, zu den von der Kontributions = Einnahme zu bestreitens ben Ausgaben hinzugekommen find, so ift erstere nach dem Ausschreiben

vom 24sten Oktober 1701 mit = 5 Gr.
vom 20sten Oktober 1708 = 5 Gr.
vom 20sten November 1714 = 5 Gr.
zusammen mit 9 Gr.

bom Thaler bes kataftermaffigen Betrages erhohet worden.

Die unrichtige Abschätzung und Ansetzung verschiedener kontribuadeln Gegenstände in dem Kastastrum vom Jahre 1693 und die nit andern vorgefallene Beränderungen, veranlasten vom Ansang an Prägravationd-Beschwerden, und ce entstanden auschnliche Kontributionsreste, welche niedergeschlagen werden mußten. Um diesem abzuhelsen, wurde vom Jahre 1719 an, zu verschiedenen mahlen Kommissarien ernannt, welche das Katastrum nach der ihnen gegebenen Instruktion revidiren sollten; diese Revision ward jedoch wegen zwischen gekommener Umstände erst im Jahre 1751 beendigt. Die Kommissarien fertigten Tabellen an, in welchen die neu bestimmten Kontributions = Abgaben, gegen die nach dem Kataster von 1693 balanziret, und dabei die Ursachen des Ab- und Juganges bemerkt waren. Diese Tabellen sandte die Kurmärksche Kannner mit dem Entwurse zum Altmärkschen Kontributions = Etat für das Jahr 1755 bis 1756 am 14ten Januar 1755 an das Königliche General = Direktorium zur Geznehmigung ein. \*)

In diesem Etatsentwurfe war die Einnahme nach gedachter Revision, der alte Zusaß von 9 Gr. vom Thaler, und außerdem noch 1 Gr. pro Thaler dieser zwiesachen Einnahme augenommen, desseu Erzhehung durch das Restript vom 11ten April 1753 nachgesaffen war. Bei Genehmigung des Etats ward jedoch die leztere Erhöhung von 1 Gr. auf 7 Pf. für jeden Thaler der bisherigen Einnahme ermässigt, weil vorausgesezt ward, die Einnahme werde bei diesem Zuwachse schon hinlänglich werden, um damit alle Ausgaben zu bestreiten. Die Erfahrung lehrte jedoch bald das Gegentheil, und man war daher genöthigt, mittelst Restripts vom 21sten Junius 1757, Beilage Nr. 244, die Erhebung des vollen neuen Zusahes von I Gr. pro Thaler, sowohl der katastermäßigen Einnahme, als des Zusahes zu solcher mit 9 Gr. vom Thasler zu approbiren.

Es wird alfo in ber Altmart:

and the appropriate the contraction of the contract

with Date Sanafer

<sup>\*)</sup> Direktorialakten, betreffend die Ginsendung und Approbation ber Kontribution, und Ravalleriegelber: Ctats von sammtlichen Rurmarkichen Rreifen pro Anno 1755.

- 1) Die Rontribution nach bem reftifizirten Ratafter,
- 2' ein Bufat von 9 Gr. vom Thaler berfelben, und
- 3) ein Bufat von I Gr. vom Thaler, fomohl von ber Kontribution nach bem Rataffer, ale bon bem Bufate ber 9 Gr.

gegeben, bergeftalt, baf zum Beispiel ein Kontribuent giebt

nach bem Ratafter I Thir. 3ufats 9 Gr. I Thir. 9 Gr. noch an Zusatz vom Thaler I Gr. 1 - 47 Pf.

macht I Thir. 10 Gr. 44 Pf.

Bufolge ber nachweisungen Rr. V. VI. VII. und VIII. find bis jest jeboch nur bie 9 Gr. Erhohung der gewohnlichen Kontribution zugefest, ber I Gr. aber zur befondern Berechnung gelaffen worden.

S. 74.

Seit ber Revision bes Rontributions = Ratafters haben fich noch verschiedene Zugange und Abgang ge ergeben, welche in ben nachweifungen Dr. V. VI. VII. und VIII. befonders bemerkt find.

Die geschehene Berichtigung bes Rataffrum hat fernere Beschwerben über Pragravationen nicht gang verhatet. Noch im Jahre 1793, bei Aufhebung bes Alltmarkichen Rreisbireftorium, bat man folche erneuert, und einige Landrathe haben auf eine vollständige Revision bes Rataftere angetragen.

Es mare jum Beffen der pragravirten Kontribuenten mohl zu manfchen, baf foiche ffatt fande.

Die unfirirte Kontribution wird von ben Schafern und Sirten, und gwar fur jebes Schaaf, melches fie felbft halten, mit I Gr., und far jedes Lamm mit 6 Pf. jahrlich gegeben.

Das Berzeichniß von dem Schafer = und Birtenviehe wird alle Sahr durch die Landreuter, aufge= nommen und barnach ber Rontributionobetrag erhoben und berechnet. Auf wie boch fich folcher von Tri= nitatis 1799 bis 1800 belaufen, ift in den Nachweifungen Nr. V. VI. VII. und VIII. zu finden. bedrar strained burshesses for a co

Da in ber Altmark bie Rriegemengelber vom Brobt : und Schrootforne nicht befonders, fondern mit ber Kontribution zusammen eingehoben werben, fo zahlet aus biefer lettern jahrlich

ber Salzwedeliche Kreis = 306 Thir. 11 Gr. 2 Pf. ber Stendalsche = 185 - 18 - 6 ber Tangermund = und Arneburgiche pul guarday 3 ber Arendfee = und Seehaufensche Kreis = 280 = 8 - 2 of the contraction of the contraction of the contraction of

zusammen 1000 Thir.

au Kriegemengelbern zur Licentkaffe in Lenzen. Giebe G. 330.

# c. Bon ber Rontribution in ber Priegnis

S. 77.

Die Kontributions : Ginnahme in ber Priegnity bestehet aus

der fixirten der unfixirten Kontribution und den Beiträgen der Mediatstädte;

aus ber Nachweisung Dr. IX. gebet bervor, mas jeder Ort an firirter Kontribution zu geben schuldig ift.

S. 78.

Die firirte Kontribution wird nach ber Anlage vom Jahre 1716 \*) von ben Bauern und Rof- fathen gegeben, wobei die Anlage vom Jahre 1693 \*\*) jum Grunde liegt.

Der Scheffel Aussaat ift barin mit 41 Pfennig und fo herauf bis zu 224 Pfennig nach bem Berhaltniffe ber Gute bes Landes angeschlagen.

Wegen ber hinzugekommenen Potsbammichen Bettgelbern und ber Mariche und Fuhrkoften, welche mit aus ber Kontributions = Einnahme bezahlet werden, ift folche jedoch im Jahre 1733 um & erhohet.

Im Jahre 1745 hat eine Nevision jener Anlage ftatt gefunden, auf deren Grund die bei einis gen Orten weniger befundene Aussaat abgesetzt worden. Gben dieses ift nachher noch bei einigen ansbern Orten auf die deshalb besonders gemachte Antrage und erfolgte Approbationen geschehen.

Bulett ift die Kontributions = Einnahme burch ben Etat von 1784 megen vermehrter Ausga= ben noch mit 8 Pf. pro Thaler erhöhet worden, und badurch bas jegige Quantum entstanden.

Die hoch jedes Orts die Aussaat angenommen, und nach welchen Gagen solche geschätzt morben, auch bei welchen Orten die Absetzungen geschehen, und mit wieviel, gehet aus ber Nachweisung Dr. IX. hervor.

## S. 79.

An unstrirter Kontribution wird jährlich von
einem adelichen Schäfer
einem Dorfschäfer
einem Kubhirten
einem Schmidt
einem Müller
einem Krüger 1 Ihlr., auch nur 16 Gr. 12 Gr. und 8 Gr.

nach einer jahrlich bavon aufgenommenen und von bem Priegnisschen Rreisbireftorium atteffirten An-

<sup>\*)</sup> Die Originalanlage von 1716, welche unterm ibten Februar 1716 genehmigt worden, findet fich in ben Rurmarkichen Kammerakten, die approbirte monatliche Kontributionsanlage fur die Dorfer des Priegnits ichen Kreijes betreffend. Städte: Registratur Priegnit, Kontributions. S. Fach 34, Nr. 3.

<sup>\*\*)</sup> Die Originalanlage von 1693 findet fich in den Rurmdreichen Rammeraften von Abnahme der Priegnis, ichen Areisrechnung und einer angefertigten Kontributionsanlage. State Registratur Priegnis, Kontributions. S. Fach 34, Nr. 1.

lage eingehoben und berechnet. Sie hat nach ber Nachweisung Nr. IX. im Jahre 1799 bis 1800. 460 Thlr. 18 Gr. ausgemacht,

S. 80.

Auffer bieser Kontribution kommt noch nach ber Königlichen Ordre vom 28sten Januar 1723 von ben beiben Stepnitzschen Klosterdörfern Klein=Pankow und Röddelin, monatlich 6 Thir,, und von einem in Prottin vorhandenen kontribuablen Hofe monatlich 21 Gr. 7 Pf. an Kontribution ein.

S. 81.

Das Metsforngeld wird in der Priegnitz nicht besonders von den Unterthanen aufgebracht, sondern, wie aus J. 331 zu ersehen, mit 300 Thir. aus der Kontributionseinnahme an die Accisekasse zu Perleberg bezahlt.

d. Von der Kontribution im Havellandschen Kreise.

6. 82.

Der Havellandsche Kreis bestehet ans bem Havellande, bem Lande Friesack, Mhinow und Bellin. Chebem hat auch ber Glien = und Lowenbergsche Kreis dazu gehört; bieser ist aber auf Ansuchen feiner Stante, wie schon S. 24 vorgekommen, vom isten Junius 1770 an, bavon getrennt worden.

mit de tr britig mi doese befor in S. 83.

Mas an Kontribution in biefem Kreise auffommt, zeigt bie Nachweisung Nr. L. Sie bestehet:

aus ber firirten,

aus der unfirirten Kontribution und

ans ben Beitragen ber Mediatftabte

und ift burch alle Rlaffen ber Kontribuenten nach Ansfaat geschät und bestimmt worben.

Nach der bei dem Etat von 1743 befindlichen Beilage Nr. 1, ift in der revidirten Anlage vom Jahre 1737 die Kontributionsabgabe durchgehends vom Scheffel Aussaat auf 5 Gr. 6 Pf. bestimmt, jeboch nicht firirt gewesen, und es ist bald mehr bald weisiger erhoben worden, je nachdem die Umstände solches nothig gemacht haben.

Alls aber zufolge der Königlichen Ordre vom 20sten Januar 1748, Beilage Nr. 206, die Kontribution vom isten Junius besselben Jahres an fixirt worden, ist solche nach dem Stat von 1743 durch alle affen auf 5 Gr. gesetzt worden.

Die Erhöhung ber Marsch= und Fuhrkoften von 1½ Gr. auf 3 Gr. für das Pferd und die Meile, bat jedoch in der Folge auch eine Erhöhung der Kontribution nöthig gemacht, weil die Sinnahme zu jener bessern Bezahlung der Marsch= und Fuhrkoften nicht hinreichen können. Es ist daher nach dem Kreisztags=Protokoll vom 5ten Oktober 1789, und dem Reskripte vom 19ten April 1790, Beilage Nr. 309. 314 die fixirte Kontribution, jedoch nur allein mit 2 Pf. vom Scheffel Aussaat erhöhet werden, weil die Bauern und Kossäthen, welche diese Kontribution geben, die Anspannung verrichten, und die höhere Berzgütigung für die geleistete Fuhren bekommen. Es wird also jezt von jedem Scheffel der abgeschäten Aussaat

an fizirter Kontribution = 5 Gr. 2 Pf.,

an unfixirter 3 3 31 2 3 3 3 3 3 5 Gr. -

gegeben, und zwar in folgenber Urt.

\$. 84.

Un fixirter Kontribution

1) von ben Sufen, von jedem Scheffel Ausfaat jahrlich 5 Gr. 2 Pf.

2) von den Roffathenhofen, welche in vier Rlaffen getheilt find.

				2	lusjaat.				ontr	butto	n.		
10	in ber erften Rlaffe von	r	12	Sche	ffel 12	Metze	n 2	Thir,	17	Gr.	11	Pf.	-
	in ber zweiten Rlaffe v	on	15	12	12	-	3	-	9	-	5	-	
	in ber britten Klaffe bi	on .	18		12	18 21 4	4	-	-	-	11	-	
	in bervierten Rlaffe v	on	21	-	12	-	4	_	16	-	5	-	613
				5. 8	55+				714	104	7 810		
	An unfixirter Kontri	bution	124		A SERVICE	AP INC			1 - 1	Dar.	账	4.6	Chart
von e	inem Erbmuller von	r	Wifp	el 16	Scheffe	8 5	Mehen	8	Thir	. 10	Gr.	6	Pf.
von e	inem Pachtmiller von	-	-	19	-	8	_	4	-	1	-	6	-
pon e	einem bewohnten Schmi	bt bon 1	_	_	-	_		5	-	Tie	_	_	-
von e	inem Laufschmidt von			12	200			2	-	12		_	
pon e	einem Pachtschäfer von	1	_	_	-	-	-	5	-	-	-	_	-
bon e	einem Dorfschäfer von	_	. —	15	-	-	_	3	_	3	_	_	-
pon (	einem Rubhirten mit Bi	el -	-	12	-	-	-	2	-	12	_	-	-
- pon e	inem Rubhirten ohne T	dieh —	_	3	_	12	_	-	_	18.	-	9	_
von e	inem Bubner ifter Rla	fe _	-	6	_	10		1	_	9	-	I	-
pon e	inem Bubner gter Rlaf	Te · —	_	3	_	5	_	_	_	16	3	7	-
von e	inem Einlieger		-	ľ	-	101	-	-	-	8	_	3	-
von e	inem Braufriger Ifter	Klasse —	-	20	-	4	-	4	-	5	-	3	-
von e	inem Braufruger ater !	Rlasse —	_	15	-	12 -		3	-	6	-	9	_
von e	inem Braufrager gter S	Masse —	-	13	_	12 -		2	_	20	-	9	-
				6 0	6	100			1				

Ju bemerken ist hiebei noch, daß sowohl die hier bei der unstritten Kontribution, als die bei den Kossathen angenommene Aussaat nicht wirklich vorhanden, sondern nur imaginair ist, um das Nahrungsverhältniß dieser Klasse von Kontribuenten gegen diejenige, welche wirklich Aussaat haben, und barnach
den Kontributionsbeitrag zu bestimmen. Sie ist dasjenige, was bei einigen andern Kreisen die Schattenhufen sind.

# e. Bon ber Rontribution im Glien= und Lowenbergfchen Kreife.

\$. 87.

Der Glien= und komenbergsche Kreis macht eigentlich einen Theil bes Savellandschen Kreisfes ans, und ist auf Ansuchen seiner Stände zu folge Restripts vom 19ten Marz 1770, Beil. Rr. 268, vom 1sten Junius 1770 an, vom Savellandschen Kreise getrenut worden; was deshald zwischen beiben Kreisen abgehandelt und verglichen worden, ist schon S. 23 und 24 vorgekommen,

## S. 88.

Was jahrlich an Kontribution einkommt, zeigt bie Nachweisung Nr. XI. Gie bestehet, so wie im Savellandschen Kreise,

in ber firirten, in ber unfirirten Rontribution und in dem Beitrage ber Stadt Cremmen.

S. 89.

An fixirter Kontribution wird gegeben nach ber Rreis- Rechnung von Trinitatis 1799 bis 1800

Geite 5.			19 30					
1) 230	n ben Hufen	1		1,1				
nach ber	im Sahre 168	83 beschwornen	Musfaat,	und zwar ji	ährlich:	tire the others	iter utz	
	von jebem	Scheffel Roggen	tha a f			4	8 Gr.	100
	von jedem	Scheffel Gerfte					4 -	Sia.
	von jebem	Scheffel Hafer	18 TO	0 0			5 -	auget.
2) 230	n ben Koffathe	enhofen, welche	in brei R	laffen gethei	lt find,		Aller D. brikel	
	in ber erfter		•	0		1	Thir. 12 ©	P
	in ber zweit	en Klaffe	•			2		460
	in ber britt	en Klaffe	2		4	2	- 12 -	
iährlich			15				in faller	-
3) bie	Braufrüger e	ntrichten				and the first	Action Table	
	in ber Ifter			2	4.0	2 2	hlr. 6 Gr.	Y
	in ber aten	Masse		6		3 -		i in a
	in ber gten	Masse	45	*		3 .	- 12	
	in ber 4ten	Rlaffe		3		4 -	<b>—</b> 12 —	1
4) ein	Wohnschmidt	an Theilsorten		s'		3 -		
		fonst		2	2	4 -		
5) ein	Laufschmidt					2 -		
	Dorfschäfer	THE PARTY OF			,	3 -		
7) ein	Pachtschäfer			*		3 -		1
8) ein	Rostfnecht .		=		. s.		<b>–</b> 12 <b>–</b>	
	Rubbirte .	arthering of the			*	3 .		
10) e	in Wildenhirte,	Ochsen ober E	chweinehir	te jeber	3 3 3		- I2 -	
jährlich.					HOLL IN			

S. 90.

Die unfixirte Kontribution bestehet in Einem Thaler, so jeber Hausmann jahrlich zu bezahlen hat.

# f. Bon ber Kontribution im Rupinfchen Rreife.

S. 91.

Die viel aus diesem Rreise an Kontribution einkommt, ift aus ber Nachweifung Nr. XII. gut erfeben.

Gie beftehet aus

ber firirten und ber unfirirten Kontribution, einigen vefistehenden Beitragen und ben Beitragen ber Mediatstädte,

S. 92.

Die firirte Kontribution wird von ben fontribuablen Sufen und ben Beilandern gegeben, ohne Unterschied, ob folche von Bauern, Koffathen oder andern beseffen werben.

Sie grundet sich auf bas Revisions = Ratafter von 1687, in welchem die hufen in vier, und bie Beilander in drei Klaffen getheilt find. Die hufen find nach Verschiedenheit ihrer Gate abge schätzt und in

der ersten Klasse zu = = 3, 4, 5 und 6 Gr.
der zweiten Klasse zu = = 7, 8, 9 und 10 —
der dritten Klasse zu = = 11, 12, 13 und 15 —
der vierten Klasse zu = = 17, 22, 23 und 24 —

bie Beilander aber vom Scheffel Aussaat zu 5, 6 und 7 Pf. monatlich angeschlagen. Da in der Folge das Kontingent des Kreises erhöhet worden, und die Potsbammschen Bettgelder, die Justily=Saslariengelder und die Marsch= und Fuhrkosten zu den Ausgaben hinzugekommen sind, so hat die Einsnahme zu Bestreitung aller dieser Ausgaben und der Kreiss-Abministrationskosten, Kemissionen und Baushälfsgelder nicht zureichen wollen, und es hat daher schon lange, bevor die erste Kontributionsetats vom Jahre 1748 gemacht worden, nicht nur im Monat December jedes Jahrs ein doppelter Monatsbeitrag ausgebracht, sondern zuweilen auch noch zum Ausschreiben einiger mehrerer Extramonate geschritten werden müssen.

Bei der im Jahre 1748 geschehenen Firirung der Kontributionsabgaben, wurde, um der Unzuslänglichkeit der Einnahme abzuhelfen, die Rate des 13ten Monats, welche, wie zuvor erwehnt, im Decemseber mit erhoben ward, auf die 12 Monate des Jahrs vertheilet, mithin die monatliche Anlage um den zwölften Theil erhöhet, und der Etat von 1743 bienach anzesertiget. Da sich aber nachher fand, daß dies se Erhöhung zu Bestreitung der Ausgaben doch nicht hinreichte, ward die Kontribution durch den Etat von 1743 noch um 1 Gr. pro Thaler ihres bisherigen Betrages aufgeschlagen.

Durch Vermehrung ber Marsch = und Suhrkossen und Erhöhung ber Vergütigung bafür von 1 Gr. 6 Pf. auf 3 Gr. für das Pferd, und die Meile nach dem Restripte vom 18ten Julius 1758, Beilage Nr. 245, und dadurch, so wie bei andern Titeln entst andene unvermeidliche Verstärkung der Ausgaben ist es nurhwendig geworden, die fixirte Kontribution im Jahre 1780 abermals um 7 Pf. pro Thaler zu erhöhen,

wie das Approbations = Restript vom Isten April 1780, Beilage Nr. 280 besagt: so daß ein Kontribuent, welcher nach der Anlage von 1687 monatlich 1 Thaler zu bezählen hatte, jeze nach bieser Anlage

flatt des 1zten Monats = 2 Gr.

The Erhöhung bavon vom Iahre 1750 à Thaler 1 Gr. — 1 — 1 Pf.

und die Erhöhung bavon vom Iahre 1780 à Thaler 7 Pf. — — 8 Pf.

zusammen 1 Ther. 3 Gr. 9 Pf.

ju bezahlen bat.

6. 03.

Die unfwirte Kontribution wird gegeben

- 1) von den Mullern von 6 Gr. bis zu I Thir, 8 Gr. 6 Pf. monatlich, nach Berhaltniß ber Mahlgafte und bes Berbienftes
- 2) von ben Schmieben von 3 bis zu 13 Gr. monatlich
- 3) von ben Nabemachern von 1 Gr. bis zu 3 Gr. monatlich nach Verhältniß ihres Verbienstes
  - 4) von ben Schafern und Sirten

von einer groffen Hut 2 Gr.
von einer kleinen Hut I Gr.
von einer Auh — 4 Pf.
von einem Schaafe — 1 —
von einem Lamme —  $\frac{\pi}{2}$ 

monatlich.

Jedoch sind alle diese Cate, ausser benen von ben Kühen, Schaafen und kammern ber Schäfer und hirten gleich ber fixirten Kontribution mit Ttel, und burch den Etat von 1759, um I Gr. vom Thas ler erhöhet. Die bei der fixirten Kontribution nachher noch statt gehabte Erhöhung von 7 Pf. pro Thaler, ift jedoch auf die unfixirte nicht mit ausgedehnt worden.

10% Courts insugations this care)

5. 94.

Die feststehende Kontributionsbeitrage find:

1) das Kontributions = Fixum, welches das Amt Neuffaht an der Doffe zu der Kreiskasse bezahlt, wogegen es die Kontribution von den Amts = Unterthanen einheht, und wovon das Mehrere im Abschnikt q. §. 144 bis 150 vorkommt;

2) die Kontribution, welche von Braunsberg, Blankenburg, Gohlen, Bochow und Rauschendorf einkommt, bei welcher, wie die Nachweisung Nr. XII. zeigt, der Zusatz best 13ten Monato und die Ersbehung von I Gr. pro Thaler statt findet, die letzte Vermehrung mit 7 Pfennige vom Thaler aber nicht eintritt.

g. Bon ber Kontribution im Dber = Barnimfchen Rreife,

S. 95.

In biefem Rreife wird bloff eine firirte Kontribution erhoben.

Die Sinnahme gründet sich auf die Klassisstations Mulagen vom Jahre 1738 ), bei welcher bas Katastrum vom Jahre 1624 zum Grunde liegt. Diese Klassisstations Mulage ist durch das Resserbet vom 24sten December 1739, Beil. Nr. 187 genehmiget. Die darin für die Bruch und Randsbörfer angesetzte Kontribution der 40 Ihlr. 1 Gr. 4 Pf. von 100 Ihlr. abgeschätzter Bruchnahrung ist sedoch nach der Beilage Nr. 187 auf 30 Ihaler heruntergesetzt worden, weil die Abschäufung zu einer Zeit geschehen war, wo diese Dörfer eine besonders ergiedige Ernte gehabt hatten, auch weil sie der Ueberschwemmung unterworfen sind, so daß sie bei jenem in der Klassisstations Mulage angenommenen Kontributions Duantum gegen die Landbörfer, deren Kontributions Mbgabe nur 26½ Procent beträgt, bedeutend prägrarirt sein würden.

Ausser dieser Herabsetzung ber Kontribution von den Bruchpertinenzien find noch verschiedene minder bedeutende Ermässigungen, ber in der Anlage angenommenen Satze geschehen, und die Kontrisbutionsabgabe ist überhaupt so regulirt, wie sie in der Ober-Barninschen Kontributions=Rechnung vom Jahre 1740 zum erstenmahle nach Anfertigung der Klassissiansanlage berechnet worden.

S. 96.

Was von einem jeben Orte jest einkommt, weiset bie Nachweisung Nr. XIII. nach, in welcher zu= gleich die feit dem Jahre 1740 dabei vorgekommene Beränderungen bemerkt find.

S. 97.

Nach der Klaffifikationsanlage vom Jahre 1738 und den Kontributions = Nechnungen ift die Kontributionsabgabe in diesem Kreise auf nachstehende Art bestimmt, als:

1) von Bauerguthern und Sufen,

von der Aussaat, und zwar vom Scheffel 6, 7 und 8 Pf. monatlich, nach Beschaffenheit und Gute bes Bobens, und es ist bei der Bestimmung bieser Satze zugleich auf die zu ben hufen und hofen gehörige Pertinenzien, als Hutung, Mastholz, Wiesewachs, Fischerei und bergleichen mit Rucksicht genonumen worden.

Bom Dorfe Bliefendorf wird jedoch von 10 Bifpeln 7 Scheffeln Aussaat wegen bes fchlechten Bobens monatlich nur 3 Pf. vom Scheffel Aussaat gegeben.

2) Bon ben Bruchborfern an ber Dber.

Von den abgeschätzten Nutzungen der Bruchpertinenzien, welche in Hatung, Wiefen, Grasung und davon abhängender Niehzucht, Fischerei und Niehmästerei bestehen, und zwar von jedem 100 Thir. bes Ertrages 30 Thir.

3) Bon ben Ranbborfern.

<sup>&</sup>quot;) Bon biefer Maffifitationsantage befindet fich ein Exemplar bei ber Aurmartichen Kammer.

Diefe find in Aufehung bes Actere, fo wie bie Acterdorfer nach ber Ausfaat und in Unfehung ber Brudypertinenzien gleich ben Brudborfern gefchatt worben. had be the statement of Theoretic

4) Bon ben Roffathenhofen

ter americans of the tree to tested the first of the problem a) von bem Acker, welchen folche im Sufenfchlag haben, und von ben DBbhrben nach ber Ausfaat gleich ben Bauern. Infartie and de fin affinalie und ged auch

b) von der Nahrung, welche in Nutjung von Hatung, Holzung und andern Pertinenzien bestehet. In Unfehung biefer lettern Nutgung find bie Roffathen in brei Klaffen getheilt, und geben

die ber erften Klaffe = = = = = = = 2 Gr. 6 Pf. zweiten Klaffe britten Klaffe im Bruche aber 5 - - - 1864

monatlich. Bei ben muffen Raffathenhofen ift jedoch bie Nahrung nicht mit in Unschlag gefommen.

5) Don ben Sifchern in Friedland.

Don ber Fischerei bezahlt jeder Fischer 6 Gr. monatlich; von ber Rahrung, welche in Sutung, Holzung und andere Pertinenzien bestehet, entrichten alle zusammen monatlich 2 Thir, 2 Gr.

6) Bon ben Braufrugern.

To each give nominations it and named to Diese erlegen von 100 Tonnen Bier, welche fie verschenken, 6 Thir.

7) Bon ben Schanffrugern.

Ihr Satz ift nach Verhaltniß ber Nahrung von I Gr. 8 Pf. bis gu 4 Gr. monatlich.

8) Bon ben Wohnschmieben.

Diese haben, nach Berhaltniß ber Groffe ber Gemeinde und bes Dorfs, I Gr. 4 Pf. bis gu 3 Gr. monatlich zu bezahlen. dien die leit bem genre i File bei von in amerika Beranden der die der de

o) Bon ben Laufschmieben.

Sie entrichten ebenfalls uach Berhaltnif ber Groffe ber Gemeinde und bes Dorfs I Gr. bis 2 Gr. monatlich.

10) Bon ben Mullern.

Ihre Kontribution vom Gemahl ift nach Berhaltnif ber Mahlgafte, welche fie haben, 3 Gr.

4 Pf. bis zu 16 Gr. monatlich. Saben fie Dugnng von Satung, Solg ober andern Pertinenzien, fo muffen fie auch bavon

gleich ben Roffathen bie Kontribufion geben.

11) Bon ben Sirten.

Diefe geben von I Gr. bis ju 4 Gr. 4 Pf. monatlich.

12) Bom Brauen ift die Abgabe nach Berhaltniß bes Debits von 4 Gr. bis ju 12 Gr. monatlich. Schafer, Sausleute und Ginlieger geben in diesem Kreife feine Kontribution. Die ber Beis trag ber Mebiatftabte geleiffet wird, ift S. 547. gu finden.

6. 98.

Mis neuer Jugang wird bon ber beim Dorfe Ranft erbauten Windmible nach bem Reffripte vom 19ten December 1753, Beilage Dr. 238, jahrlich 5 Thir, Kanon zur Kontributionskaffe bezahlt,

## S. 99.

Aus den Obrfern des Amts Alt: Landsberg wird auch die Kontribution, zufolge ber Kurfürst. Verordnung vom 5. Nov. 1670, Beil. Nr. 55, nicht vom Kreise, sondern vom Amte nach einer besonbern Aulage erhoben, und dagegen vom Amte dem Kreise das demselben nach der Klassissischusanlage zusommende Quantum bezahlt. Das Mehrere davon ist g. 151 bis 157 zu finden.

h. Bon ber Kontribution im Dieberbarnimfchen Rreife,

#### S. 100.

Im Niederbarnimschen Kreise wird bloß von ben hufen und Koffathenhofen eine fixirte Kontribution gehoben, zu welcher noch ber Beitrag ber Mediatstadt Alle Landsberg kommt.

Wieviel jeder Ort giebt, zeigt bie Rachweisung Dr. XIV.

#### S. IOI.

Bei dem Etat von 1783 liegt die Kontributions : Anlage dieses Kreises vom Jahre 1696 gunt Grunde; Hufen und Kossathenhofe sind in dieser nach dem Schoß = Kataster von 1624, die Aussaat aber nach einem ohngefähren Ueberschlage angenommen.

#### J. 102.

Die Sufen find in ber Unlage in 4 Rlaffen getheilt, und

in ber	erffen Klaffe zu		r balin/	#101 124		•	10 Gr.
6 405	gweiten Klaffe gu	All L	12 -		e		9 -
	britten, Klaffe gu				 1912 <b>,</b> 200	如何和	6 -
	vierten Klaffe gu		=		 	E	5 -

angeschlagen; nachdem aber bie Ortschafften von ber erften Rlaffe sich gegen bie ber zweiten pragravirt befunden, und barüber Beschwerde geführt haben, ift zufolge Königlicher Genehmigung vom 28sten Februar 1715, Beil. Nr. 95, die Iste Klasse der zweiten gleich gemacht worden. Ferner find:

70 Sufen zu Schonerlinde, welche in ber zten Rlaffe fiehen, auf 8 Gr.

und

of the

30 Hufen zu Lancke, welche zur gten Klaffe gehoren, auf 4 Gr.

#### \$ 103.

Die Roffathenhofe find ebenfalls unter vier Rlaffen gebracht und

in ber erften Klaffe gu					=	6 Gr.
in ber zweiten Klaffe gu	14.45	=	3	114/3	Total a	5 -
in ber britten Rlaffe gu	-			2	a 相同 (A)	4 -
in hor vierten Cloffe in		5 5		The second	Karasinik da	2 -

monatlich angefett, einige Sofe, welche nicht groß und gut genug find, um in die geringfte biefer Rlaffen zu paffen, find jum Theil niedriger angefett jum Theil ben andern Sofen mit beigelegt worben.

#### S. 104.

Da nach Anfertigung biefer Kontributionsanlage, nicht nur bas Kontributions=Kontingent bes Kreifes zur Rriegskaffe erhöht worden, fondern auch die Potsbamfche Bettgelder, Jufitg=Salariengelber und die Fuhr= und Marschfosten zur Kontribution hinzugekommen find, davon auch die Remiffionen und

Bauhulfsgelber bestritten werden muffen, fo haben vor bem Jahre 1748, ehe bie Kontribution firirt morben, jahrlich 18, zuweilen auch noch mehrere monatliche Beitrage zur Bestreitung aller bieser Ausgaben aufgebracht werden muffen.

Mit ber Firation ber Kontribution vom iften Junius 1748 an, und beren Eintheilung auf die 12 Monate bes Jahres, ift folche baher um die Halfte erhohet worden, bergestalt, bag von ben Sufen

		6 2 14	And the second second second	2 3.1	41.b 4444 4444 664144
	ber erften und zweiten Rlaffe		re rest	e Mindre N	13 Gr. 6 Pf.
1	britten = =				9
	vierten = = =	ne bolick (A)	10 F 3010 di	<b>-</b> 11.513421116.7	7 - 6 -
	ben 77 Sufen zu Schonerlind	e 0 % 0 = % 0	d wie wryski	Carlo Carlos of	her 12
	ben 30 hufen zu Lanke auf		•	11 0 1 14 10	6
von	den Koffathenhöfen				
	der ersten Klasse =				9 Gr. — —
	zweiten #	<b>a</b>		a	7 - 6 -
	britten		•	actions # 11 men	6 — — —
	• vierten =				4

fo wie von ben geringeren bie Salfte mehr als zuvor, monatlich gegeben werben muß.

Dagegen find zufolge Reffripts vom 25sten Julius 1789, Beilage Nr. 306 bie 40 hufen zu Bo= gelsborff, welche im Kataster in der britten Klasse stehen, wegen ihrer geringen Bonitat von 9 Gr. auf 5 Gr. 6 Pf. herabgeseit worden.

S. 105.

In ben Landsbergseben Amtedorfern wird, wie schon S. 27 gesagt worden, zufolge bes Wergleichs vom Isten August 1667, und der Aursürstlichen Berordung vom zen November 1670, Beilage Nr. 53 und 55 die Kontribution nicht vom Kreise, sondern vom Königlichen Amte nach einer besondern Anlage ershoben, wogegen das Amt an die Kreiskasse dasjenige Quantum bezahlet, welches nach dem Kreiskataster auf diese Obrfer fällt.

Wieviel solches beträgt, ift aus ber Nachweisung Nr. XIV. zu ersehen, in bem Abschnitt r. S. 151 bis 157, aber nachgewiesen, wie die Kontribution von den Antoumerthauen an das Amt Landsberg entrichtet, und von diesem berechnet wird.

## i. Bon ber Rontribution im Teltowichen Rreife.

6. 106.

Daß ber Teltowiche Rreis ans

bem Saupt = Rreife,

bem Memter : Rreife,

ber Herrschaft Wusterhausen und Teupitz, ober bem sogenannten Schenkenlande bestehet, was ein jeder dieser Spezialkreise zu dem Kreis = Kontingent beizutragen hat, und wie sol= che im übrigen sich unter einander verglichen haben, ist bereits S. 28 bis 31 vorgesommen.

S. 107.

In allen brei Spezialkreisen wird bloß eine fixirte Kontribution erhoben; die Nachweifung Dr. XV. enthalt, was jeder Ort giebt, und welche Derter zu einem jeden Spezialkreise gehoren.

Diese Kontributions = Abgabe grundet sich auf Anlagen oder Rollen, welche zu verschiedenen Zeiten, und zwar im Jahre 1711, 1716, 1720 und 1743, nach dem jedesmaligen Bedürsnisse ange= fertiget worden. Die Anlage vom letztern Jahre ist 1771 revidirt; die Kontribution wird noch jezt nach selbiger eingehoben; jedoch sind seitdem einige Veränderungen vorgekommen, welche in vorgedach= ter Nachweisung Nr. XV. mit bemerkt sind.

S. 108.

Die Grundlage zu biesen Kontributions = Rollen, in Beziehung auf die Anzahl ber in jedem Orte vorhandenen kontribuabeln Hufen, Ihre, Krüger, Mühlen, Schmiede und Hirten, ist bas Schoß= buch vom Jahre 1624 \*).

S. 104.

In den Kontributions = Anlagen find

- 1) bie Sufen,
  - nach ihrer Gute und nach der Aussaat abgeschaft, und die zu entrichtende Kontribution barnach bestimmt. Go ift
  - a) im Sauptfreife,

überhaupt bie hufe zu 74 bis zu 164 Scheffeln Aussaat, jeboch in Schmargendorf nur zu 5 Scheffel und in Rlein-Machenow uur zu 4 Scheffel gewürdiget.

- Vom Scheffel Aussaat ift nach ber Gute des Bodens und des davon zu hoffenden mehr oder wenigern Ertrags 8, 9 und 10 Pf., bei Schmargendorf aber nur 7 Pf. monatliche Kontribution angesetzt.
- b) Im Alemterfreise

ift die hufe gn 10 bis 221 Scheffeln Aussaat gewürdiget, und vom Scheffel Aussaat 8, 9 und 10 Pf., zu Gatsborf aber nur 4 Pf. monatliche Kontribution gerechnet.

6) In ber herrschaft Wufterhausen und Tenpity

ift die hufe gu 6 bis 15 Scheffeln Aussaat gewurdiget, und vom Scheffel 5 und 6 Pf.; vom Dorfe Klein = Roris aber 9 Pf. monatlich Kontribution angesetzt.

2). Die Roffathen, gu benen auch bie Fifcher geboren,

find nach Berhaltniß ihrer Nahrung geschätzt und in viele Klaffen getheilt, so bag ein folcher im hauptfreise von I Thir. bis 10 Thir.

im Aemterfreise von I Thir. bis 5% Thir.

in ber herrschaft Bufferhaufen und Tenpitz von I Thir. bis 4 Thir.

jahrlich an Rontribution geben muß. Befigen fie aber auffer bem Sofe noch Acter, fo muffen fie auch bavon gleich ben Banern Kontribution eutrichten,

3) Die Braufruger gahlen jabrlich

im hauptfreise von 1 Thir. 4 Gr. bis 10 Thir.

im Memterkreise von 1 Thir. bis 51 Thir.

in ber herrschaft Bufterhausen und Tenpit r Thir, bis 4 Thir.

Don biefem Schofbuche findet fich bei ber Kurmartichen Kammer eine von dem Landrath von Otter, ftadt unterm sten April 1727 vidimirte Abidrift unter ber Rubril: Rataftrum des Teltowichen Rreifes.

4) Die Schankfruger

im Hauptkreise von 12 Gr. bis 2 Thlr.
im Aemterkreise 1 Thlr. 12 Gr., 1 Thlr. 16 Gr., 1 Thlr. 18 Gr., auch 2 Thlr.
in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 18 Gr., 1 Thlr. 16 Gr., 1 Thlr. 18 Gr.,
auch 2 Thlr.

5) Die Maller

simulagues e

im Haupstreife 2 Thir. 12 Gr., 2 Thir. 16 Gr., 3 Thir., 3 Thir., 16 Gr., 3 Thir., 20 Gr., 4 Thir., 4 Thir., 10 Gr., auch 5 Thir. im Aemterfreife 3 Thir. 6 Gr., 5 Thir. 12 Gr. und 18 Thir. in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 2 Thir. 8 Gr., 3 Thir. 8 Gr., 4 Thir. und 7 Thir.

aparlia fuult in E- Gi

6) Die Wohnschmiebe

im Hauptkreise 2 Thir., 3 Thir. 4 Gr., 3 Thir. 12 Gr., 4 Thir., auch 5 Thir. im Nemterkreise 2 Thir. 18 Gr. und 2 Thir. 20 Gr. in der Herrschausen und Teupig 2 Thir. 20 Gr. und 3 Thir.

7) Die Laufschmiede

im Hauptkreise 1 Thir. 12 Gr., 1 Thir. 15 Gr. und 1 Thir. 16 Gr. im Memterkreise 1 Thir. 10 Gr. und 1 Thir. 12 Gr. in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 1 Thir. 16 Gr.

3) Die Birten

im Nauptkreise 1 Thir. 6 Gr. bis 3 Thir. im Uemterkreise 2 Thir. 6 Gr. in ber Herrschaft Musterhausen und Teupils 1 Thir. 4 Gr. und 2 Thir.

Besitzen die Kruger, Muller und Schmiebe auch Ackerland ober Koffathenhofe, so muffen sie, aus fer Vahrungs-Kontribution, auch bavon gleich ben andern Unterthanen bes Orts, Kontribution geben.

Bon Hausleuten, Ginliegern und andern in ben Dorfern wohnenden und fich aufhaltenden Perfo-

nen wird in biefem Rreife feine Kontribution gegeben.

Im Hauptfreife ift übrigens wegen Unzulänglichkeit ber Einnahme, Die Routribution ber Untersthanen zufolge Meskripts vom 20sten September 1799, Beilage Nr. 361 mit I Gr. vom Thaler erhöhet worden, und diese Erhöhung wird aufser ben in der Nachweisung Nr. XV. augegebenen Kontributionssätzen erhoben.

k. Bon ber Kontribution im Lebufefchen Kreife.

S. 110.

Was im Lebuseschen Kreise von jedem Orte an Kontribution einkonnnt, ist aus ber Nachweissung Nr. XVI. zu ersehen; sie bestehet bloß aus der fivirten Kontribution, und den Beiträgen der Mediatstädte.

Die fixirte Kontribution grandet fich auf bas Klaffifikations : Protofoll von 1686, und wird

bon ben kontribuabeln Sufen und Hoffen ber Bauern und Koffathen, imgleichen von den Mallern und Fischern gegeben. Die Krager, Schmiede, hirten, handwerker und hausleute bieses Kreifes tragen zu ber Kontribution nicht bei.

S. 112.

Die kontribuable hufen find nach ihrer Qualitat, und ber barauf fallenben Aussaat, bem bas gehörigen Wiesemachse, ber Biehzucht und ber Nahrung jedes Orts klassischert.

The second second second	CONTRACTOR SERVICE STATE OF THE SERVICE STATE OF TH				The state of the s	the second secon		
	Es find hierbei	11 Ordnu	ngen ange	nommen,	und es m	uß banach v	on einer	Sufe .
in be	er ersten Klaffe	market.	1	a 118 14	# Home mails	at about the	1. Thir.	— Gr.
WARE SHE	zweiten	100 3(1)	be limited	alla traff	e tub de	多行物程件	ر سر ربال ا	20 -
alloge Th	britten	HIS ROLL	y rhii	B B smid	#11 1 1 1 1 K	man feet art	14.	18 -
EE MEST	vierten	18 g 3516-1	<b>36</b> 0 1000	<b>6</b> 0000 (	are 1997un	zini anlini	-	16 -
me min	fünften	J. B. Linto	his princip	1 130 is pa	# 12 and	sol while;		12 -
	fechsten -		2	4	(4)11 1120	中華 自由 以		9 -
	fiebenten	=		21				8 -
· 1學 0	-achten	<b>5</b> 7	*	4 - 1	2	1		7 -
110	neunten	g .		1	3	5		6 —
1100	zehnten			A court	10 to 11	# Horald annil	-	5 -
	eilften	5		2	3	2		4 —
CONTRACTOR OF	The state of the s		200	The second second				

monatlich gegeben werden.

S. 113+

Die Koffathenhof	e jind in 7 Klap	en gerheilt,	und es wird	von einem vergiei	chen zole
in ber erften Klaffe	<b>5</b> *	# (51)			12 Gr.
zweiten 3100	a -manfierfaction	1 82 610	the site of	Plant and Parti	9 —
britten britten	all of grown total	a a proper	ill relucits	理 明明 对研究的	8 -
vierten	Model to		*		6 —
fünften	i i fina i	*	A COLOR	Andrew Facility	5 -
sechsten		-	=	end the letter than	4 —
fiebenten	วทั้งระบาลิยา	Admin Table	the state of	HVW 107, make	3 -
nattich entrichtet			the American	AND REAL PROPERTY.	ANALIST STEEL

monatlich entrichtet.

J. 114.

Die Wassermüller	find in drei Klass	en getheilt, un	d mullen von	einem jeder	i Wange
in ber erfien Rlaffe	man to the second	and the many			12 Gr.
zweiten	Clinia odnik Sedo	, <b>5</b>	E-Landing	F	10 —
britten					8 —
attity aches					

monatlich geben.

Die Dinbmiller hingegen find monatlich auf 6 Gr. gefett.

S. 115.

Die Fifcher, welche in vier Klaffen getheilt find, find genen volle ge ber beite

in ber erften Klaffe 3	ultala se	uning ba	3067.42	时 4人(Paris)	9-
britten	3				8 —
- vierten		= 1			5 💳
monatlich angeschlagen.	i juans vi Set assi	f diprimania	116.	enderges -	i publicijas (MAS). Augstrijas (Mas)

Seit ber Anfertigung dieses Kontributions = Katasters hat die Unzulänglichkeit der Einnahme zu Bestreitung des vergrösserten Kreis = Kontingents zur Kriegskasse, der Potsdamschen Settgelder, der Jusssisse Salariengelder und der Marsch= und Juhrsossen eine dreimalige Erhöhung der Kontribution, zuerst mit 4 Thr., dann nach dem Etat von 1743 und dem Restripte vom 19ten August 1749, Beilage Nr. 220 mit 3 Gr. 9 Pf. pro Thaler, und zulest nach dem Restripte vom 2ten Julius 1794, Beilage Nr. 339 noch mit 1 Gr. 6 Pf. vom Thaler incl. des Betrags der früheren Erhöhungen veranlaßt, so daß ein Konstribuent, welcher nach dem Kataster von 1686

	Die Erhöhung n		্ত হ ক			6 Or. 3 — 9 Pf.
mb	Die Erhöhung v	on allem b	esen mit 13 0	dr. pro Thal	er.	1 Thir. 9 Gr. 9 Pf. 2 — 1\frac{1}{48} —
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	mmen alfo geben hat.				*	1 Thir. 11 Gr. 1048 Pf.

1. Bon ber Kontribution im Zauchschen Areife.

Bon bem Zauchschen Kreise ift, wie bereits S. 32 vorgekommen, vom Isten Junius 1773 an, ber Ziefarsche Kreis getrennt, und zur Provinz Magdeburg gelegt; von letztern wird daher in der Folge besonders bie Rebe sein.

S. 118.

Die Kontributions = Einnahme im Zauchschen Rreise bestehet in ber firirten und unfirirten, und ben Beitragen ber Mediatstabte.

Die Nachweifung Dr. XVII. enthalt, wieviel folche ausmacht.

## 9. 119.

Die fixirte Kontribution wird von ben hufen und Koffathenhofen gegeben; die Grundlage ih=
rer Erhebung ist das Katastrum von 1687, wovon sich ein Eremplar bei der Kurmarkschen Kammer
befindet. Das dazu gehörige, Seite 26 besselben erwähnte Reglement vom 26sten Januar 1688, so
wie die nachherige Anlage vom Jahre 1726, haben sich weder beim Kreise noch sonst irgendwo auss
mitteln lassen.

Die hufen find nach ber Winter- und Sommer = Musfaat und nach ihrer verschiedenen Gute, ber Scheffel zu 6, 7, 8 auch 9 Pf. Kontribution angeschlagen,

Bei Rahneborf ift biefe jedoch von 8 Pf. auf 5 Pf. monatlich heruntergefet worben.

Die Koffathenhofe find in verschiedene Klassen getheilt, und muffen monatlich 3½, 4½, 5½, auch 8½ Gr., in Wiesendorf aber nur monatlich 2 Gr. geben. Ift Acker bei ben Koffathenhofen, so muß bavon, wie von ben Hufen der Banerguther nach der Ausstaat die Kontribution besonders entrichtet werden.

Die unfirirte Kontribution wird jabrlich, und zwar nach Berhaltniß ber Nahrung und ben Um= fianden ber Kontribuenten gegeben, fo daß,

ein Müller 2 Thir., 3 Thir., 3 Thir. 6 Gr., auch 3 Thir. 12 Gr.

ein Braufrüger I Thir., auch 4 Thir.

die Guthobefiger und Lehnschulzen von ber Braugerechtigkeit I Thir., 3 Thir., auch 4 Thir.

ein Schanffruger 6 Gr., 12 Gr., 18 Gr., auch I Thir.

ein Schmidt ober Sandwerfer 6 Gr., 12 Gr., 18 Gr., auch 1 Thir.

ein Schafer 2 Thir. 12 Gr.

ein Schaaffostfnecht 1 Thir. 6 Gr., 1 Thir. 12 Gr., 1 Thir. 16 Gr., auch 2 Thir,

ein Groffnecht 1 Thir. 6 Gr., auch 1 Thir, 12 Gr,

ein Mittelfnecht I Thir, 6 Gr.

ein hausknecht I Thir.

ein Junge 12 Gr.

ein Dorfhirte mit Dieh 1 Thir. 16 Gr.

ein Dorfhirte ohne Dieh I Thir.

ein Pferbebirte 12 Gr.

ein Sirtenjunge 12 Gr.

ein Einlieger 6 Gr.

ein Theerbrenner ober Salbbauer 1 Thir. 12 Gr.

Die Sausleute jeber 12 Gr., 16 Gr., 18 Gr. gu bezahlen haben.

Von der unfirirten Kontribution wird jahrlich um Michaelis ein Berzeichniß aufgenommen, und folche barnach berechnet, welches auch von der Kurmarkschen Kammer unterm 27sten Junius 1748, Beislage Nr. 213 genehmigt worden.

S. 122.

Nach bem Rataster von 1687, Seite 261 und 265, ist bas Dorf Bosborf mit ben bazu gehörigen beiden Feldmarken Schropsborf und Offow in altern Zeiten Steuer= und Behbefrei gewesen. Als es aber zufolge ber Aurfürstlichen Berordnung vom 26sten Nov. 1687 und nach bem Reglement vom 26sten Jan. 1688 zu die= sen Abgaben zugezogen werden sollen, hat ber bamalige Gutsbesitzer, Oberst Brand von Lindow, sich nach Sei= te 261 bes gedachten Katasters mit bem Kreise bis auf Kurfürstliche Genehmigung bahin verglichen, daß bie bortige 8 Bauern und 3 Kossaken vom 1 sien Januar 1688 an, jahrlich 40 Thir. Kontribution geben sollten.

Da biefe Summe bis jest beibehalten worben, fo ift baraus zu vermuthen, bag biefer Bergleich

genehmigt worben.

Die unfirirte Kontribution aus biesem Orte ift jedoch hierunter nicht mit begriffen, sondern wird von ben vorhandenen Steuerpflichtigen jahrlich besonders gehoben und berechnet.

## S. 123.

Bu Mefibunt und Refahn find bie fontribuable Sufen, Banern und Roffathenhofe nach bem Bergleiche vom 26ffen November 1722, Beilage Dr. 125 guritterfreiem Guthe gemacht, wofur ber Gutsbefiger iahrlich jur Kreistaffe bezahlet.

Siervon befommt

1) die Landschaft an Schoffe von 13 Giebeln zu Megbunt à 12 Gr. 6 Thir, 12 Gr. 3 Sufen à 8 Gr. und 12 Giebeln bon à 12 Gr. ju Refahn.

8 Thir, 12 Gr.

2) ber Rreisfaffen = Renbant an Quittungsgelbe

bon Megbunt von Refahn

12 Gr.

20 Gr.

90 Thir. 16 Gr.

Bleiben fur die Rreistaffe Mach ber Nachweisung Nr. XVII. follte bezahlt werden an Kontribution

von Megbunt von Refahn

40 Thir. 22 Gr.

11 - 18 -

52 Thir. 16 Gr.

19 Thir. 10 Gr.

an Ravalleriegelbe

von Megbunt bon Refahn

15 Thir. 9 Gr.

an Mesforn

von Megbunt bon Refabu

3 Scheffel 4 Meten

4 Scheffel I Mene

macht à 1 Thir, 4 Gr.

4 Thir. 17 Gr. 9Pf. 77 Thir. 4 Gr. 9 Pf. Die Kreiskaffe gewinnt alfo bei jenem Vergleiche jahrlich 13 Thir. 11 Gr. 3 Pf. und erfpart noch basjenige, mas fie fonft ben Unterthanen in vorfommenden Sallen an Remiffion und Bauhulfsgelbern geben muffte.

- Unter bem verglichenen Firum ift jeboch ebenfalls bie unfirirte Rontribution nicht begriffen, melde von ben porhandenen Steuerpflichtigen jahrlich befonders gehoben und berechnet mird.

m. Don ber Kontribution im Biefarfchen Greife.

S. 121.

Daß ber Ziefarsche Kreis ursprünglich einen Theil bes Zaucheschen Kreifes ausgemacht, und

vom Isten Junius 1773 an, von biesem getrennt und zur Provinz Magbeburg gelegt worben, ist bereits S. 32 vorgekommen, so wie auch schon S. 35. gesagt ist, baß bas Recht der Besteurung der Odrfer Grabow, Stegelitz und Stesow ehemals zwischen der Kurmark und dem Herzogthume Magbeburg streitig gewesen, und dieser Streit bahin ausgeglichen worden, baß die Zauchesche, jezt Ziesarsche Kreiskasse, sür diese Odrfer jährlich 60 Ihr. an Kontribution zur Logauschen Kreiskasse zu bezahlen hat. Es wird baher hier auf jene S. S. Bezug genommen.

Was seber Ort bes Ziefarschen Kreises zur Zeit ber Abtretung an bas Herzogthum Magbeburg an Kontribution gegeben hat, enthalt die Nachweisung Nr. XVIII., übrigens geschieht ihre Erhebung nach benselben Prinzipien, welche im Zaucheschen Kreise siatt finden.

## n. Don ber Rontribution in ber Ufermark.

### 1) Ueberhaupt.

### S. 125.

Die Unterthanen ber Aemter Chorin, Gramzow, Zehbenik, Schwebt und bas Schulamt Neuenborf mit den dazu gehörigen Amtsstädten sind, wie schon S. 37 gedacht ist, gleich nach dem 30jahrigen Kriege, so wie nachher noch die Unterthanen des Amts Löfnig, wegen vorgefallener Prägravationen von den ritterschaftlichen getrennt worden, und dadurch sind in der Ukermark zwei besondere Kors pora, nemlich

# bas Alemter = Rorpus und bas Ritterschafts = Rorpus

entstanden, von benen ein jedes seine Rollesten besonders besorgt, und seine eigene Kasse hat, worans es sowohl seinen Antheil nach Maafgabe des S. 39 und 40, zu den allgemeinen Landessteuern und Rreisansgaben zu berichtigen, als auch die besonders zu bestreitende Bauhulfsgelder und Remissionen zu vergüten hat.

# 2) Beim Memter = Rorpus,

### €. 126.

Nach bem die Unterthanen und die Stabte der Kurfürstlichen Aemter von den ritterschaftlischen getrennt waren, ist, wie der Bericht des Alemter-Kommissarius von Berchem vom 2ten Novemsber 1725, Beil. Nr. 140 ergiebt, vesigesext worden, daß zu jedem 100,

bas Amt Chorin				18	Thir.	13	Gr.	31	Pf.
bas Umt Lofnitg			•	20	-	6	-	3	_
bas Umt Gramzow			5	20	_	14	-	3 ±	_
bas Amt Zehdenik				8	_	3	_	2	-
bas ehemalige Marks	gräfliche, jezt	Ronigliche !	Umt Schwedt	4	-	17	-	81 .	
bas Schulamt Reuer	borf	s s		3	_	6	_	4	-
bie Stadt Behbenik	3 3	12 Thir.	14 Gr. 10½ Pf.		2 100	1			
bie Stadt Schwedt	2 2	7 —	$6 - 10^{\frac{1}{2}} -$						

Transp. 19 Thlr. 21 Gr. 9 Pf. 75 Thlr. 13 Gr.  $\frac{1}{4}$  Pf. die Stadt Vierahden = 2 - 8 -  $1\frac{1}{2}$  - die Stadt Hieranden = 2 - 5 -  $1\frac{1}{4}$  - 24 - 10 - 11 $\frac{3}{4}$  -

Sind 100 Thir. - Gr. - Pf.

Bu geben hat, und ist bieses bas Repartitions=Prinzip, nach welchem in vorkommenden Fallen, das vom Alemterforpus aufzubringende Kontributions=Quantum auf die Alemter und Stadte repartirt wird. Die Richtigseit bieser Behauptung wird durch die Praris und insbesondere durch die Beil. Nr. XX und XXI. erwiesen, aus welchen hervorgeht, daß die im Jahre 1733 und 1734 geschehene Erhöhung der Kontribution nach obgedachten Berhältuissen repartirt worden.

S. 127.

Shemals folleftirte jedes Amt feinen Beitrag nach besonderer Anlage, von den Unterthanen und leiftete die Jahlung an den Alemter = Kommiffarius.

Eben biefes geschahe fur die accisebare Stadte aus ben Accisekassen. Der Aemter = Rommissarins lieferte hinwiederum den Beitrag bes Aemterkorpus gehörigen Orts ab; dagegen mußte jedes Amt
nicht nur seine Administrationskosten, sondern auch die zu bezahlende Remissionen und Bauhulfsgelber
felbst tragen, so daß dieses keine gemeinschaftliche, sondern jedes Amts eigene Sache war, wie solches
die Kontributionsrechnungen des Alemterkommissarius, und der Aemter bis zum Jahre 1735 beweisen.

J. 128.

Mach bem Absterben bes Aemterkommissarius von Berchem ging biese Stelle ein, und ward, wie schon S. 37 angeschrt ist, bem Ukermärkschen Kreisdirektorium im Jahre 1734 die Aufsicht über die Königliche Amts Unterthanen in allgemeinen Landessteuer ungelegenheiten mit übertragen, den König- lichen Aemtern die Erhebung der Kontribution und übrigen Landes Abgaben abgenommen, und dem Kreiseinnehmer der Ukermark Drewitz, jedoch in der Art übertragen, daß derselbe davon besondere Rechenung führen mußte. Auf diese Weise behielt das Aemterkorpus nach wie vor seine besondere Kasse; die Königliche Aemter, Chorin, Granzow, Löknitz und Zehdenik aber mussten ihre Kontributions-Anlagen dem Kreiseinnehmer ausliesern, damit derselbe danach die Erhebung und Verechnung vornehmen konnte, Diese ist auch, wie die Nemter-Kontributionsgelber Rechnung vom Jahre 1735 zeiget, von dieser Zeit au geschehen. Die Kontributions Unlagen besagter Königlicher Aemter besinden sich in der Ukermärkschen Kreis Megisfratur, und eine Abschrift davon in der Regisfratur der Kurmärkschen Kammer.

Von dem Markgräflichen, jest Königlichen Amte Schwedt, und dem Schulamte Nenendorf bingegen, find die Kontributions = Anlagen dem Kreisdirektorium oder Kreiseinnehmer nicht ausgehändiget worden; vielmehr wird dasjenige, was die Unterthanen des Amts Schwedt, wie die Nachweifung Nr. XIX. zeiget, aufbringen, von dem Schulzen zu Heinersdorf eingehoben, und an die Ukermärksche Kreiskasse abgeführt. Dasjenige, was von den Unterthanen über die an die Kreiskasse zu bezahlende Summe einkommt, ist dem Schulzen zu Heinersdorf als Remuneration für seine Michwaltung zugebilligt,

J. 129.

Nach jener Anordnung werden von ten Unterthanen ber Memter Chorin, Gramgom, Lofnitz und Behbenif bie Kontribution nach bem vermaligen Juffe, und zugleich die Beitrage, Behufs ber Remiffionen

und Banhalfögelber aufgebracht und zur Kontributionskasse abgeführt. Ein gleiches geschieht aber nicht in Absicht der Auterthanen des Amts Schwedt und des Schulants Neuendorf, welche nur ihre ehemalige Kontribution ohne Beitrag zu den Remissionen und Bauhalfögeldern entrichten. Aus diesem Grunde konnen auch die Unterthanen des Amts Schwedt und des Schulants Neuendorf, so wie sie unter dieser Rusbrik in der Nachweisung Nr. XX. aufgesührt siehen, nicht zum Nachtheile der Unterthanen der Aemter Chorin, Gramzow, Kösnig und Zehdenis Remissions Bergütungen oder Baufreiheiten aus der Aemter-Kontributionskasse erhalten. Die Ueberzengung von der Nichtigkeit dieser Berhältnisse gewähren sie spezielle Kontributionsgelder Kechnungen von diesen vier Aemtern und die Bergleichung der von dem Aemterzsielle Kontributionsgelder wor und nach dem Jahre 1735 gesührten Rechnungen der Aemter=Kontributions=kasse; imgleichen die Nachweisungen Nr. XIX. und XXI., nach welchen die Kontribuenten

des Amts Schwedt nur = 50 Thir. 12 Gr. 2 Pf.

des Schulamts Neuendorf = 41 — 6 —

nebst dem Zusatze von 2 Gr. vom Thaler monatlich an Kontribution zur Kreiskasse bezahlen, worunter,

wie bie Beilage Mr. XXII. ergiebt, nichts ju ben Remiffionen und Bauhulfsgelbern begriffen ift.

S. 130.

Das Quantum, welches von den Unterthanen der Nemter Chorin, Granzow, Löfnitz und Zehdenif zum Behuf der Bauhulfögelber und der Remissionen aufgebracht wird, und wovon ihnen also auch nur
allein der Genuß zukommt, beträgt nach der Anlage Nr. XXI., monatlich 73 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. Im
Jahre 1802 ist von Seiten der Rurmärkschen Kammer, die Domainenkammer zu Schwedt und das Joachindsthalsche Schuldirektorium darauf, daß die Schwedt und Neuendorfsche Amtsunterthanen an den Remissionen und Baufreiheiten nicht theilnehmen konnen, auswerksam gemacht und ihnen eröffnet worden, daß,
wenn diese Unterthanen kunftig Remissionen und Bauhulfsgelder aus der Aemter Kontributionskasse zu ers
halten wünschen, selbige auch nach Verhältniß der Kontributionsanlage, und zwar die Unterthanen

bes Amts Schwedt = = 5 Thir. 3 Gr. 8 Pf. bes Schulamte Neuenborf = 3 - 13 - 3 -

Eind 8 Thir. 16 Gr. 11 Pf.

monatlich bazu beitragen maffen. Hierzu haben fich die Unterthanen verstanden, und es ist daher burch die Ordres vom 18ten August 1803 und 31sten Januar 1804, Beilage Nr. 384 und 386 dem Ukermarksichen Kreisdirektorium aufgegeben worden, diese Beiträge von den Unterthanen vom 1sten Junius 1803 an, mit zu erheben, und in der Aemter=Kontributions=Kassenrechnung in Eimahme berechnen zu lassen. Hierdurch sind also die Unterthanen der Aemter Schwedt und Neuendorf den übrigen Unterthanen, welche ihre Kontribution an die Ukermarksche Aemter=Kontributionskasse bezahlen, gleich gemacht, und Theilnehsmer an den Remissionen und Bauhülfsgeldern geworden.

S. 131.

Die Kontributions= Anlagen ber Aemter Chorin, Gramzow, Loknitz und Zehdenik find nicht nach einem Prinzip, sondern so angesertiget, wie ein jedes Amt es der Lage und dem Besten seiner Unter= thanen zuträglich erachtet hat.

Bei biefer Willfichkeit find im Umte Chorin, ber Verfaffung bei ben anbern Aemtern ent= gegen, bie hausleute nicht zur Anlage gezogen.

S. 132.

Mach ben speciellen Kontributionsanlagen wird im Amte Chorin von einer Hufe 4 Gr. bis 15 Gr. von einem Koffathenhofe 2 Gr. 3 Pf bis 10 Gr. von einem Fischer 7 Gr. 11 Pf. bis 19 Gr. von einem Schmidt 1 Gr. bis 3 Gr. 3 Pf. von einem Hirten 1 Gr. bis 3 Gr. 3 Pf.

# im Amte Gramzow

von einem Koffathenhofe 2 Gr. bis 10 Gr.
von einem Müller 5 Gr. bis 1 Thlr.
von einem Frei= ober Hausmanne 1 Gr. bis 4 Gr.
von einem Schmidt 1 Gr. bis 8 Gr.
von einem Hrten 1 Gr. bis 3 Gr.

## im Amte Lofnitz

von einem Koffathenhofe 5 Gr. 9 Pf. bis 7 Gr. 6 Pf. von einem Miller 6 Gr. bis 21 Gr. von einem Miller 2 Gr. bis 9 Gr. von einem Handmanne 2 Gr. 6 Pf. bis 7 Gr. von einem Handmanne 2 Gr. 6 Pf. bis 7 Gr. von einem Hirten 2 Gr. bis 6 Gr.

# im Amte Behbenik

von einer Hufe 4 Gr. 5 Pf. bis 11 Gr. von einem Kossäthenhofe 2 Gr. bis 9 Gr. von einem Hausmanne und Einlieger 1 Gr. bis 4 Gr. von einem Schmidt 4 Gr. 9 Pf. bis 10 Gr. von einem Schäfer 4 Gr. von einem Hirten 1 Gr bis 6 Gr.

monatlich an Kontribution gegeben.

Da bie Ausgaben fich jedoch nachher vermehrt haben, so hat auch bie Kontribution nach bem Reffripte vom 19ten Julius 1747, Beil. Mr. 205, noch mit 2 Gr. vom Thir. erhöhet werden muffen, welche über die vorspecificirte Cate von den Kontribuenten aufgebracht werden.

Wieviel jeder Ort, sowohl nach der Anlage von 1735, als an Erhöhung monatlich zu geben bat, zeigt die Nachweisung Nr. XIX.

# 3. Beim Ritterfchafte=Rorpue.

#### S. 133.

Bei bem Rittschafts = Korpus ber Ukermark grundet sich bie Kontributionseinnahme auf die revi= birte Anlage vom 22sten Januar 1724, und diese himviederum auf die Vermessung des Volmeri vom Jahre 1701 und 1702.

## Si 134.

Was jeder Ort nach dieser Anlage an Kontribution zu geben hat, enthält die Nachweisung Nr. XXIII, welche zugleich darlegt, daß jedes Orts nur den kontribuablen Hufen, den Müllern und Fischern, die Kontribution auferlegt worden, die Schmiede, Schäfer, Hirten, Handwerker und Hausleute aber das bei gar nicht in Anschlag gekommen sind.

Mach bem kommissarischen Protokolle vom 25sten bis 29sten Februar 1688, S. 14, Beilage Nr. 66, sollen Schmiede, Schäfer, hirten, handwerker und hausleute zwar auch Kontribution entrichten; sie iff aber jeder Dorschobrigkeit zu Uebertragung ber Unterthanen und ber wusten Stellen überlassen worden. Von einem Morgen reines Landes wird nach Berhältniß ber Gute von 7 Pf. bis zu 1 Gr., vom bewachtenen Lande fur den Morgen i Pf. bis 2 Pf.

Bon einem Maller nach Berhaltniß ber Groffe feiner Mahle und bes Umfangs bes Gemahls won 9 Gr bis ju 2 Thir, und von ben Fischern nach Berhaltniß ihrer Nahrung bie Kontribution gegeben.

Aus ber Kontributions = Ginnahme wird auch bas Megforngelb berichtigt, wie S. 60 gu er= feben ift.

## o. Bon ber Kontribution im Beed: und Storfowichen Rreife.

## G. 135.

Im Bees, und Storfowschen Kreise wird nur eine fixirte Kontribution von der abgeschästen Winteraussaat, und zwar von jedem Scheffel mit 17 Gr. gegeben, weil der Acker in diesem Kreise gröfftentheils von geringem Ertrag ift.

Dis zum Jahre 1721 betrug die Abgabe nur 16 Gr. vom Scheffel Winteransfaat; nachdem aber die Bergütigung des Vorspanns von 1 Gr 6 Pf. bis auf 3 Gr. für Pferd und Meile erhöhet worden, und die Kreisausgaben sich folglich vermehrt haben, ist zu deren Bestreitung zufolge der Resstripte vom 23sien Februar und 29sien November 1766 der Satz der Kontribution mit einer Erhösbung von 1 Gr. auf 17 Gr. vom Scheffel Winterausfaat bestimmt worden. Was jeder Ort an Konstribution zu geben hat, enthält die Nachweisung Nr. XXIV.

## \$. 136.

Die Roffathen, Sausleute, Sandwerker, Sirten, Schafer, Muller, Krüger und bergleichen, ge= ben von ihrer Nahrung feine Kontribution, haben sie aber kontribuablen Acker im Besitze, so muffen sie bavon die Kontribution nach ber abgeschätzten Binteraussaat, und nach obigem Satze entrichten.

## p. Bon ber Rontribution im Ludenwaldichen Rreife.

## J. 137.

Die Rontributions = Ginnahme in biefem Rreife beftebet :

1) in ber Rontribution, welche bie fontribuable Unterthanen gebeir muffen; biefe enthalt:

- a. bie ordinaire Kontribution,
- b. bas Mugment ober ben Steuerzufat,
- c. die landschaftliche Kontribution,
- d. die Rahrungoftener ber Sandwerter und Saustente und
- e. bie Mublenfteuer;
- 2) in ber Kontribution, welche bas ehemalige Rlofter, jest Ronigliches Umt Binna giebt, und in
  - a. die ordinaire Rontribution,
  - b. bas Augment, ober ben Steuergufatz und
  - c. in bie landschaftliche Kontribution, oder ben 13ten Monat gerfällt.

#### S. 138.

Die ordinaire Kontribution, welche die Unterthanen geben, ist eigentlich biejenige, welche sich auf Abschätzung und zufolge der Kontributionsrechnungen dieses Kreises, auf das danach bestimmte Kastaster von 1693 grundet, welches in den Jahren 1702, 1728 und zulezt 1731 die Revision erfahren hat.

Mach bem lezt revidirten Rataffrum, wovon fich ein Eremplar bei der Aurmarkschen Rammer bes findet, bestehet die ordinaire Rontribution:

a) in ber Saussteuer, und zwar:

von einem bienfibaren Alderhofe	311		through diam	8 Gr.
von einem Salbbauer	1	# 15		6 Gr.
von einem Roffathen	=			4 Gr.
von einem halben Roffathen		201 11 1		2 Gr.
von einem Sauslingshaufe		10 a		2 Gr.
but them Symbingsympe	300000			4 01.

monatlich.

Dienstfreie Ackerhofe giebt es in biefem Rreife nicht.

b) in ber Aussaatstener, bon jedem Scheffel Aussaat:

ber erften Rlaffe gu	2	 =		2.	8 Pf.
ber zweiten Rlaffe gu			* *		6 Pf.
ber britten Rlaffe gu				4	4 Pf.
ber vierten Rlaffe gu			1		2 Pf.

monatlich; jeboch wird fur das an die Obrigkeit und die Eximirte zu entrichtende Pachtgetreide die Halfte ber Steuer in Abzug gebracht, z. B. es hat jemand 35 Scheffel Aussaat der 3ten Klasse und soll bafur gesben à 4 Pf. = = = 11 Gr. 8 Pf.

19 Scheffel Aussaat der 4ten Klasse soll geben à 2 Pf. = = 3 — 2 —

muß aber feiner Dbrigfeit entrichten

20 Scheffel ber 3ten Klaffe, bavon macht bie Steuer zur Salfte à 2 Pf. 3 Gr. 4 Pf.

10 Scheffel ber 4ten Klaffe, bavon bie Salfte ber Steuer à 1 Pf. = - 10 -

fo gehen ab 4 Gr. 2 Pf.

und es bleiben an Alussaatsteuer nur

o) in ber Steuer von ben Garten, Wiesen, Holzung, Maftung, Rohrung, Fischerei, Weinbergen, Sopfen und Brauen, auch konkribuablen zehent Augungen zu I Gr. vom Thaler.

Die Steuerfage ad a, b und c, grunden fich auf die Beilage bes Berichts ber Magdeburgichen Stände vom zten Junius 1701.

Der Abzug in Absicht bes Pachtgetreibes auf die Juftruktion, wornach fich Die Sekretarien bei Einrichtung bes Steuerkataftere richten follen.

Rlewig Steuerverfaffung von Magbeburg, Beilage 3 und 23.

Nach Anfertigung bes letztern Steuerkatasters von 1731 ist bei ber haussteuer noch ein Zuwachs von ben Hauslern, welche sich nachber angebaut haben, entstanden, welcher, da er über das im Steuerskataster aufgeführte Quantum einsommt, in ben Kreiskontributions=Rechnungen auch besonders in Ginnahme berechnet wird. Wieveil sowohl dieses als die ordinaire Kontribution jeden Orts beträgt, zeigt die Nachweisung Nr. XXV.

## S. 139.

Das Augment, ober ber Steuerzusatz von ben Unterthanen, bestehet aus bem 4ten Theile ber Aussaatsteuer.

Der Zweck bieser Auflage ist die Bezahlung der 3 Thaler, um welche in Gefolge der Königslichen Ordre vom 25sten August 1701, Behufs der damaligen Verstärkung der Armee mit 12000 Mann, bas monatliche Kontributions = Kontingent der Provinz Magdeburg erhöhet worden; ihre Erhebung ist mittelst Königlicher Ordre vom 18ten September 1702 genehmigt.

Rlewig Steuerverfaffung S. 65, Beilage 33, 34, 35 und 36.

### S. 140.

Die lanbschaftliche Kontribution, ober ber 13te Monat, den die Unterthanen geben, bestehet in einer monatlichen Kontribution nach dem Kataster von 1713, also ohne Zusat; sie wird auch von ben Hauslern, welche sich nach der Zeit angebaut haben, entrichtet.

Diese Kontribution war ursprunglich jum landschaftlichen Kreditwesen bes herzogthums Magdeburg bestimmt; da ber König Friedrich Wilhelm ber iste aber sammtliche Landesschulden mit 134329 Thir. bezahlen laffen, so wird solche nach ber Königlichen Ordre vom isten December 1716 seit bem isten Januar 1717 mit zur Kriegskasse abgeliefert.

Die nur erwähnte Landesschulden rühren noch von des Kardinals und Erzbischofs Albrecht Zeiten ber. Bis zum Jahre 1695 ward zu beren Abtragung der 70ste Pfennig erhoben; von der Zeit an aber horte nach der Kurfürstlichen Resolution vom 5. Jun. 1695 diese Erhebung auf, und es ward bagegen die jährliche Einziehung der Kontribution für den 13ten Monat genehmigt und eingeführt.

Bu bemerken ist hierbei, daß ehemals in diesem Kreise auch ein igter Monat zu Bezahlung ber Schloßbau= und Legationsgelder statt gesunden hat, welcher nach der Königlichen Ordre vom 21sten Justinis 1716 aufgehoben, und mit der hier in Rede stehenden fortdauernden Kontributions = Erhebung fur den igten Monat nicht verwechselt werden muß.

Rlewig Steuerverfaffung von Magbeburg, S. 77 bis 80, Beil. 41, 42, 43, 103.

# G. 141.

Die Nahrungösseuer von den Handwerkern und Hausleuten soll nach dem Berichte der Magsbeburgschen Kammer vom gten August 1731, Beil. 158, im Jahre 1702 als das Kontributions = Konstingent monatlich um  $\frac{3}{m}$  Thaler erhöhet worden, im Herzogthum Magdeburg eingeführt worden sein. Da sich aber aus dem Berichte der Steuerrevisoren vom 8ten Mai 1690, S. 2. \*) ergiebt, daß schon damals die unbeständigen Handwerker seder jährlich 12 Gr. extraordinarie zur Kasse liefern sullen, so school ficheint sie wohl altern Ursprungs zu sein.

Es fann indeffen auch fein, daß fie gleich bem Schoffe in ber Kurmark vor bem Jahre 1702

nicht mehr gehoben, und in biefem Sahre mieber eingeführt worben.

Diefe Bermuthung erhalt baburch einen nicht geringen Grab von Wahrscheinlichkeit, bag bie jebige Steuerfage von ben bamaligen abweichen.

Diese Nahrungösteuer entrichten übrigens nach vorgebachtem Berichte der Magdeburgschen Kam= mer vom gten August 1731, Beilage Nr. 158, alle auf bem Lande wohnende handwerker, Krüger, Tage= Ibhner und Einlieger von ihrer Nahrung und Gewerbe, und zwar für den Schutz, den sie genießen.

Sie ist ein Onus personale, alfo freigend und fallend, und jahrlich um Michaelis einer neuen Aufnahme unterworfen, nach welcher die Erhebung und Berechnung bei ber Kantribution gefchiehet.

Im Luck enwaldeschen Kreise geben die Handwerker, als Muller, Schmiede, Schneider, Rabes macher, Zimmerleute, Leineweber, Theerschweler ic., und die Krüger nach Verhältniß ihres Gewerbes und ihrer Nahrung ein jeder jährlich 8, 12, 16 Gr., auch I Thir., von ben Hausleuten aber ein jeder nur 6 Gr.

Nach ber Nachweisung Nr. XXV. hat im Jahre 1799 bis 1800 biese Steuer 128 Thir. 16 Gr. Actragen.

Schafer und hirten find in biefem Rreife von ber Rahrungoftener und Kontribution frei,

S. 142.

Die Mühlensteuer muffen die Muller, welche eigenthumliche Mühlen haben, erlegen; fie beträgt von einer Muhle, je nachdem fosche weniger ober mehr beträchtlich ift, 2, 3, 4, 6, auch 8 Thir. jährlich. Nach der Nachweifung Nr. XXV. bringt solche im Luckenwaldeschen Kreise jährlich 59 Thir, ein.

S. 143.

Die Kontribution, welche bas ehemalige Kloster, jezt Königliche Amt Zinna entrichtet, bestehet:

1) in ber ordinairen Kontribution von den Bestigungen in Zinna und Scharfenbrück an Aeckern, Wiessen, Hätungen und Garten, desgleichen von den Hebungen und sonstigen Mugungen; sie beträgt nach der Abschäung vom Jahre 1702, Beil. Nr. XXVI. monatlich 94 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. und macht nur halb soviel aus, als die Unterthäuen geben mussen, weil nach dem Kurfürstlichen Restript vom 9. März 1692 die Klöster und Stifte nur das ehemalige alte Simplum zu geben haben. Klewiz Steuerversassung S. 59. und Beilage 31.

2) in bem Steuerzusatze ober bem fogenannten Augment. Dieser Jufatz macht nach ber Anordnung bes Obersteuerbirektorium vom 14ten Februar 1703 jabrlich eine zweimonarliche Kontribution,

A Rtemis Steuerverfaffung, Beitage 5

also 189 Thir. 23 Gr. 8 Pf. aus, welches auf bie zwolf Monate bes Jahres repartirt, monats lich 15 Thir. 19 Gr. 113 Pf. beträgt.

Rlewig Steuerverfaffung S. 68. und Beilage 36.

3) in der landschaftlichen Kontribution, oder dem 13ten Monate. Sie macht jahrlich 94 Thir. 23 Gr. 10 Pf. aus, und wird im Monate December jedes Jahres zur Kreidkaffe bezahlt. Es hat damit eben die Bewandniß, als mit der landschaftlichen Kontribution, welche die Unterthanen bezahlen muffen, Siehe S. 140.

q. Bon ber Kontribution, welche bas Umt Reuftabt an ber Doffe einhebt,

#### S. 144.

Die Konrributionseinhebung bes Amts Neuftadt an der Doffe in einigen Amtsborfern grundet fich auf einen Bergleich, welchen der Furst von heffen = Homburg als ehemaliger Besitzer bieses Units mit der Ritterschaft bes Ruppinschen Kreises am 7ten November 1668 zu Campehl geschloffen hat.

Diefer Bergleich hat fich zwar bis jezt nirgend auffinden wollen; seine Abschließung ergiebt fich aber aus bem Bergleiche vom 15ten November 1673, Beilage Dr. 56.

#### S. 145.

Bufolge bieses lettern Vergleichs vom 15ten November 4673, hebt bas Unt Neuffadt an ber Dosse, von ber Stadt Neuffadt an ber Dosse, von ben Dorfern Buchwig, Körig und Sieversdorf, in soweit solche damals zum Umte gehört haben, und von zwei Unterthanen in Campebl bie Kontribution, und zahlet bagegen zur Ruppinschen Kreiskasse nur ben verhältnismäßigen Beitrag zum Kreiskoutingente für bie Kriegskasse.

V. 146.

Der Beitrag zum Kreiskontingent zur Ruppinschen Kreiskasse, ist in bem Bergleiche vom 115ten November 1673 nach ber Jahl ber kontribuablen Husen bestimmt, beren nach bem bamals vorgezeigten Hauptbuche überhaupt 3017½ im Ruppinschen Kreise vorhanden gewesen sind, und wovon die zum Amtegehörige Stadt und Unterthanen 138½ im Besitze gehabt haben. Auch hat nach bemselben Bergleiche bies ses Perhältniß ber Amtössadt und Unterthanen Husen gegen die Husenzahl des Kreises zum Maaßstade der Beiträge aus dem Amte zu vorkommenden Kontributions. Erhöhungen und andern Kreislasten bienen sollen.

Nach ben Amto = Kontributionerechnungen hingegen, welche vom Jahre 1731 an vorhanden find, bat, wenn das Kontingent des Ruppinschen Kreises erhöhet worden, das Amt für die Stadtsund Dörfer, für welche es die Kontribution einhebt, von der Erhöhung 4 Procent übernehmen muffen; worauf dieses sich grundet, ist jedoch in allen diesen Rechnungen nicht bemerkt worden.

## S. 147.

Wieviel bas Amt monatlich einhebt, und an die Ruppinsche Kreiskaffe bezahlt, zeigt bie Nachweifung Nr. XXVII.

Für die Stadt Neuftabt an ber Doffe bebt und gahlt jedoch bas Amt feit dem Iften Junius 1767 bie Kontribution nicht mehr, fondern diese wird von der Kurmarichen Kriegstaffe an bie Kreistaffe abgeführt.

5. 148.

Rach den Amto = Kontributionerechnungen ift zwar in Gemäßheit eines Kreisschluffes bie von beu

Unterthanen monatlich abzuführende Kontribution, und der Beitrag des Amts zur Kreiskaffe feit dem Iften Januar 1734 mit Tatel erhöhet worden,

Es hat jedoch hierdurch keine wirkliche Erhöhung statt gefunden, weil bagegen der bis bahin von den Unterthanen und dem Amte Neustadt im Monat December doppelt zu bezahlen gewesene Kontributionsbeitrag aufgehoben, und nur der 13te Monat zu gleichen Theilen auf die 12 Monate des Jahres mit repartirt worden.

S. 149.

Remissionen und Bauhulfsgelber erhalten die Unterthanen, welche ihre Kontribution an das Amt Neustadt an der Dosse entrichten, nicht, weder aus der Amts-Kontributionskasse, noch aus der Kreiskasse, weil sie nur wenige Groschen monatlich mehr geben, als der Beitrag zum Kreis-Kontributions-Kontingente ausmacht.

Die Unterthanen muffen fich baher in folden Fallen unter einander felbst helfen, da fie zu dies fem Behuf nichts Bestimmtes aufbringen, wie sich solches auch in den Amts-Kontributionsrechnungen bemerkt findet.

S. 150.

Mit diesen Unterthanen find jedoch biejenige in Bukwitz, Abritz, Campehl, so wie in ben übrigen Umtoborfern nicht zu verwechseln, welche ihre Kontribution zur Kreiskasse bezahlen, zu allen Ausgaben berselben Beitrag leiften, und daher auch Bauhulfsgelber und Remissionen aus solcher vergutet erhalten.

r. Bon der Kontributions= und Kavalleriegeld=Erhebung des Amts Alt = Landsberg.

S. 151.

In ben zum Königlichen Amte Alt = Landsberg gehörigen Dorfern, hebt bas Amt nach einer besondern Anlage laut Nachweisung Nr. XXVIII.

im Dber = Barnimfchen Rreife

bie Kontribution und das Ravalleriegelb,

im Mieber = Barnimfchen Rreife

bie Rontribution

ein, und begablt bagegen:

an bie Dber = Barnimiche Rreisfaffe

zufolge der Nachweisung Nr. XIII. monatlich

an Kontribution

107 Thir. 7 Gr. 2 Pf.

an Kavalleriegelb =

an die Dieber = Barnimiche Rreistaffe

nach ber Nachweisung Nr. XIV. monatlich

an Kontribution . 129 Thir. 1 Gr. 6 —

als soviel biefen beiden Kreiskaffen nach ihren Anlagen von biefen Dorfern gutommt.

S. 152.

Diese Ginrichtung grundet fich auf einen Bergleich mit ben Gingefeffenen bes Dieber = Bar-

nimschen Kreises vom iten August 1667 und auf die Kurfürstliche Berordnung vom 5ten November 1670, Beilage Nr. 53 und 55, wonach bem ehemaligen Besitzer dieser herrschaft, Grafen von Schwerin zugestanden worden, in Ansehung ber Kontribution

einen befondern modum contribuendi, fo wie er folden fur feine Unterthanen guträglich finde, jedoch ohne Abbruch fur die Kontingente des Kreifes einzuführen.

Warum aber in den Odrfern des Nieder = Barnimschen Areises nicht auch, so wie in den Odrfern des Ober = Barnimschen, das Kavalleriegeld durch das Amt gehoben wird, davon findet sich nirgend eine Ursach angegeben.

S. 153.

Bei Gelegenheit, daß die Pragravationstlagen einiger Unterthanen untersucht, und die Anlagen re-

ob biese besondere Kontributionsverfaffung im Amte Landsberg nicht wieder aufzuheben sein mogte?

Allein auf bas beshalb von ber Rurmartichen Rammer an bas General=Direktorium unterm 4ten Oftober 1747 abgegebene Gutachten ift beschloffen worden:

baß es bei folcher bleiben foll.

Der Landrath von Pannwiß, welcher die leste Revision der Kontributionsanlage dieses Amts besforgt hat, halt es auch nach seinem unterm iften April 1795 abgestatteten Berichte fur einen groffen Borsgug ber Guthsobrigkeit, wenn sie die Ungleichheit der Steuern ihrer Unterthanen ausgleichen kann.

Die Einrichtung ift auch an fich fur die Landsbergsche Amtounterthanen mehr vortheilhaft als nachtheilig, und fur die übrige Kontribuenten beiber dabei intereffirten Kreise, nicht schädlich, da aus der Amto-Kontributionskaffe so viel an die Kreiskasse bezahlt wird, als der Beitrag dieser Amtounterthanen nach den Kreiskaaftris beträgt.

S. 154.

Die neueste Anlage ift vom 10ten Oftober 1800 und durch bas Restript vom 23sten Februar 1801 genehmigt worden. \*)

Die barans angefertigte Nachweisung Nr. XXVIII. weiset nach, mas jeder Ort zu bezahlen hat.

S. 155.

In biefer Unlage find:

1) Die aufzuhringende Abgaben zu 28 Procent bei ber Kontribution, und zu 15 Procent bei bem Kasvalleriegelbe nach bem ansgemittelten Ertrage ber Grundstücke und ihrer Pertinenzien bestimmt; es iff dabei auch auf bas Gewerbe ber Steuerpflichtigen Ruchsicht genommen, und bavon ein bestimmtes Nahrungsgelb zur Kontribution, nicht aber zum Kavalleriegelbe angesetzt.

Siernachft muffen in ben Alt= Landebergichen Amtedorfern

bie Schafer von 6 Gr. bis gu 16 Gr.

die Wohnschmiede von 3 Gr. 4 Pf. bis zu 10 Gr.

\*) Die neu approbirte Anlage findet fich in den Kurmartiden Rammerakten, Vol. 4., von benen beim Amte Att: Landsberg ausstehenden Kontributionsresten. Fach 10. No. 20. Amt Landsbergiche Praftations S. D. Reg.

bie Laufschniebe von 1 Gr. bis zu 2 Gr. bie Schankfruger von 6 Pf. bis zu 2 Gr. 4 Pf. bie Muller von 8 Gr. bis zu 1 Thir. 3 Gr.

au monatlicher Rontribution nach Berhaltniß ihrer Nahrung entrichten, obgleich nach ber Kreis = Kontri= butionsanlage bes Nieber-Barnimichen Rreifes von bortigen Lenten biefer Art bergleichen nicht gegeben wirb.

- 2) 3ft burch bie Anlage veftgefest:
  - a, daß, wenn extraordinaire Kontribution aufzubringen ift, das Amt auf Erfordern ber Landerathe und vorgängige Mittheilung der deshalb ergangenen Approbation, solche ebenfalls in seinen Odrfern des jenigen Kreises, für welchen der extraordinaire Beitrag nothig ist, nach den Sätzen der neuen Amts-Kontributionsanlage einzusordern und zu berechnen, an der Kreistaffe das nach der Kreis-Kontributionsanlage schuldige Muantum zu bezahlen, und das etwa mehr Einkommende in der Amts-Kontributionskaffe aufzubehalten hat, aus welcher dagegen auch das etwaunige Minus des Aufgebrachten gegen die zur Kreiskasse abzusührende Summe genommen werden soll;
  - b. daß die obrigfeitliche Berbindlichfeit zu Bertretung ber vefigesezten Steuern burch die specielle Steuerverfassung nicht aufgehoben ift;
  - veststehenden Erlaßgrundsätzen aus dem Areiskassen erfolgen, und in Ansehung der im Ober-Barnimschen Kreise belegenen Grundstäcke (da in diesem Kreise die Remissionen in fixirten Summen besiehen) in diesen Summen weiter ausgezahlt, in Ansehung des Nieder Barnimschen Kreises aber, in welchem die Baufreiheiten im Erlaß von Kontribution bestehen, nach der klassssischen Summe dieser letzten, durch die Ante Kontributionskasse aus der Kreiskasse erhos ben, dagegen aber die weitere Bergütigung nach den Satzen der Amtsanlage geleistet, und die Ueberschüsse oder Juschüsse in der Ante Kontributionskassen zu Amthanlage geleistet, und die Ueberschüsse oder Juschüsse in der Ante Kontributionskassen zu Amthanlage geleistet, und die Ueberschüsse oder Juschüsse in der Ante Kontributionskassen zu Amthanlage geleistet, und die

Da auffer Diesen Baufreiheiten aus ber Amts = Kontributionskaffe keine Remiffion bezahlt wird; fo erhalten die Amtsunterthanen die ihnen bei Ungludefällen zukommenden Remiffionen aus ben Kreiskaffen.

d. Daß nur ein einmonatliches Kontingent als eiserner Bestand gesammlet, und alle Ueberschuffe, welche diesen Bestand übersteigen, sobald sie ein monatliches Kontingent betragen, zu bessen Bez zahlung verwandt, und ben Kontribuenten solchergestalt ein Springmonat gegeben werden soll.

Mit ber extraordinairen Kontribution foll es in Anschung ber Bestandssammlung und Berwendung eben fo gehalten werden.

S. 156.

Für die im Nieber = Barnimschen Kreise belegene Mebiat = und Amtoftabt Alt = Lauboberg follte eigentlich bas Kontributions = Kontingent zur Amto = Kontributionskasse flegen; es wird aber von der Kriegestaffe birekt an die Kreiskasse bezahlt, so daß die Amto = Kontributionskasse mit Erhebung und Berechnung der Kontribution für diese Stadt nichts zu thun hat.

S. 157.

In dem nicht accifebaren Flecken Werneuchen, im Ober Barnlinschen Kreise, ift die Kontribution und bas Kavalleriegelb eben so wie bei ben Obrfern, nach bem ausgemittelten Ertrage ber Grundfincke und ihren Pertinenzien zu 28 Procent bei ber Kontribution und zu 15 Procent bei bem Kavalleriegelbe bestimmt.

Die bortige Ackerburger geben von jeder Hufe jahrlich 5 Thir. 1 Gr. & Pf. Kontribution und 2 Thir. 17 Gr. 23 Pf. Ravalleriegeld.

Die 8 Gartner jahrlich:

an Kontribution von 1 Thir. 10 Gr. 7 Pf. bis zu 4 Thir. 10 Gr.

an Ravalleriegeld von 13 Gr. 2 Pf. bis zu 1 Thir. 13 Gr. 4 Pf.

Nach Berhaltniß ihrer Landereien und Rahrung:

Die beiben Muller jeber 4 Thir.

ber Schmidt 2 Thir. 16 Gr.

ber Sirte 3 Thir. 12 Gr.

an jahrlicher Rontribution und fein Ravalleriegelb.

Fur ben Krug wird jahrlich vom Umte Landsberg 5 Thir. an Kontribution gegeben.

Die Sausleute in biefem Flecken, fo wie in ben Amtsborfern, geben weder Kontribution nech

he of his negationers

# Biertes Rapitet

thu , dell' i . Long Subi m and cau, abillo and sa

Bon dem Ravalleriegelde, fonft Fourage, und Speifegelder genannt

G. 158.

Ms furz nach dem Westphalischen Frieden im Jahre 1655 der Kurfürst Friedrich Wilhelm in feinen Staaten eine stehende Armee von 25000 Mann errichtete, bestimmte er, daß die Infanterie in den Stadten, die Aavalterie auf dem Lande in den Dorfern einquartirt und untergebracht werden solle.

S. 159.

Nach ber Interimsordonnang vom iften Januar 1699, Beil, Nr. 70, muffte in ben. 7 Dintermonaten auf ein Pfeid monatlich

> entweber 3 Scheffel Roggem ober 3½ Scheffel Gerfte: aber 4½ Scheffel Hafen

und in allen brei Fallen noch

180 Pfund Hen und

24 Scheunen Bunde Strof

gegeben werben, mofur bem Bauer nur fur bas hartfutter zwei Thaler monatlich auf ein Pferd gut gethan murbe.

In ben fanf Commermonaten bingegen mufften ben Pferben Wiefen gur Sutung eingegeben Der Gras in Die Stalle geliefert werben. Diefur mard nichts vergutet, und wenn ein Dorf feine Grafung hatte, fo muffte es fatt beren auf ein Pferd monatlich

> 11 Scheffel Roggen, ober 1 13 Scheffel Gerfte, ober

21 Scheffel Safer

unentgelblich liefern. Durch bie Orbonnang vom 18ten Mai 1713 wurde fur biefen Fall noch bie Anordnung getroffen, bag alebann bie vollige Winterration gegeben werben follte.

Die Reuter erhielten vom Birthe Quartier, Stall, Betten, Solz, Licht, Sauer und Guf una entaelblich; biefe Praftationen find in ben berzeitigen Ordomnangen,

fur einen Reuter auf 14 Gr. für einen Dragoner auf 12 Gr.

monatlich gewürdigt.

Fur feine Speifung follte ber Solbat felbft forgen, es fei benn, baf er burch gutes Betragen, ober burch Gulfe bei ber Arbeit es babin brachte, bag ber Wirth ihn umfonft fpeifete, mobei benn bie Bers forgung mit Bier ober anberm Getrante abgefonbert, jenes Gache blieb.

Burbe ein Reuter ober Dragoner im herrndienste fommanbirt, fo muffte ber Wirth nach ber Dre

and the state of t

bonnang bon 1713

für bie Gervisftude, und mas er fonft genoß, I Thir., und

für bas Rauhfutter, ober fur bie Grafung auch I Thir., alfo überhaupt zwei Thaler

monatlich bezahlen.

Fur einen vafanten Platz hingegen muffte nach ber Orbonnang von 1717, S. 17, in ben Winters monaten monatlich I Thir., und in ben Commermonaten monatlich 12 Gr. ju Anschaffung ber Memonte an ben Officier gegeben werben.

Die Officiere erhielten weiter nichts frei als Quartier und Stallung.

S. 160.

Nach der Ordonnang vom Iften Januar 1699, Beilage Dr. 70, hatte eine Kompagnie Ravallerie

15 Unterofficiere,

50 gemeine Reuter

65 Pferbe.

Eine Rompagnie Dragoner

14 Unterofficiene

50 Gemeine

64 Pferbe;

jett hat ein Ruraffier = Regiment 752 Dienftpferbe.

In der Folge ift die Ravallerie durch Sufaren und mehrere neu errichtete Regimenter verftatte worben.

G. 161.

#### 6. 161.

Wie viel Kompagnien die Kurmark anfänglich zu verpflegen gehabt, ift niegend angegeben, nach ben vorhandenen Nachrichten aber ist ihre Verpflegung nicht zu allen Zeiten gleich gewesen. Aus der Respartition vom 29sten April 1713, Beilage Nr. 86, gehet hervor, daß die Kurs und Neumark damals 30 Kompagnien, jede zu 86 Pferde, also zusummen 2580 Pferde zu verpflegen gehabt, welche, wie diese Respartation zeigt, nach der Quotisation vertheilt worden sind.

## §. 162.

Diese Berpflegung soll zusolge einer von der Aurmärkschen Kammer nach der Ordnung vom 13ten Mai 1713 angelegten Berechnung, welche selbige unterm 14ten Juni 1748 nach der Beilage Nr. 210 bei dem Königlichen Generaldirktorium eingereicht hat, monatlich 10631 Thir. 11 Gr.  $3^{\frac{9}{2}}$  Pf. also jährlich = 127577 Thir. 15 Gr. 10 — gekostet haben, worauf in Gemäßheit besagter Ordonnanz für das Hart= such Thaler sie ben Wintermonaten zwei Thaler, also überhaupt vier= 36120 Thir. ————vergütet worden.

Nach biefer Rechnung wurde ber Rur und Neumark bie Ra-

vallerieverpflegung auf = = 91457 Thir. 15 Gr. 10 Pf.

Da die Reuter aber wohl größtentheils vom Landmanne gespeiset worden find, auch demselben sonst manche Unbequemlichkeiten und Kosten verursacht haben, so ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Verpflegung dem Lande um vieles theurer geworden, nur, daß solches nicht in Anschlag gesbracht werden konnen, weil es nicht mit zur ordonnanzmäßigen Verpflegung gehört hat.

## S. 163.

Bom Iften November 1717 an \*), ba die Kavallerie in die Städte gelegt worden, hat das platte Land, wie aus der Verpflegungs = Ordonnanz vom Isten Marz 1721, Beilage Nr. 112 zu ersehen, statt der bisherigen Verpflegung die Fourage = und Speisegelder ausbringen massen.

Nach ber Königlichen Ordre vom 18ten August 1716, follte folches zwar nur zu ben Zeiten ge- schehen, wenn die Kavallerie sich in ihren Quartieren befande, und unterbleiben, wenn felbigeins Feld ruckte.

Die Fourage = und Speisegelber find aber bemungeachtet, wie aus ber Folge zu ersehen ift, unter bem Nahmen Kavalleriegelb, eine beständige Abgabe bes platten Landes geworden.

## S. 164.

Anfänglich muffte jeber Kreis so viel an Fourage = und Speisegelbern aufbringen und an bie Resimenter bezahlen, als die berittene Manuschaft, welche er vorher in Quartier gehabt, zu verpflegen kostete. Die Verpflegung berselben war zwar, wie S. 161 und Beilage Nr. 86 zu erschen, quotisationsmäßig

\*) Nach der Anzeige des Koniglichen Staatsministers herrn von Marschall, als Landrath des Nieder, Bar, nimschen Kreises, vom 13ten Junius 1748 und der Anzeige des Landraths von Schierstädt vom 21sten Junius 1748 ift die Kavallerie vom 1sten November 1717 an in die Städte gelegt worden. Vol. II. Alta, wie es mit der Ober, Steuerkasse und den dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll.

repartirt worben; ba indeffen ber Preis ber Fourage steigend und fallend, auch drilich verschieden war, fo betrugen bie in Rebe fiehende Gelber bald mehr, bald meniger, je nachbem bas Getreibe hober ober geringer im Preise stand, ober je nachbem die Kreise sich mehr ober weniger vortheilhaft mit den Regimentern geeinigt hatten.

Diefes veranlaffte eine Ungleichheit gegen bie Quotifation.

Die Priegnit, welche fich hiedurch prägravirt fand, beschwerte sich barüber, und gab Gelegens heit, daß ein neuer Vertheilungsplan angeserigt, und den Ständen nach ber Beilage Nr. 109 unterm 17. Januar 1721 zur Prüfung mit der Aufgabe zugesertigt ward, im Fall er nicht annehmlich wäre, Vorschläsge zu thun, wie diese Gelber am besten zu repartiren sein mögten. Inzwischen hatte auch der Teltowsche Kreis für die Garde zu Potsdam die Gelber zu Anschaffung und Unterhaltung der Vetten hergegeben, und dagegen die Bezahlung der Fourage = und Speisegelder für denselben von den übrigen Kreisen der Mittelsmark übernommen werden muffen.

Bei diefer Lage ber Sachen ward von ben Stanben unterm Iften Februar 1721, Beilage Mr. 108 vorgeschlagen, daß sowohl die Fourage = und Speisegelder, als die Potsdamsche Bettgelder nach der Quotisssation der 13 Theile auf die Kur = und Neumark vertheilt werden mögten, und zugleich hiernach der Reparstitionsentwurf von den Fourage = und Speisegeldern eingereicht, welcher auch mittelst Restripts vom 21sten Februar 1721, Beilage Mr. 111. die höhere Genehmigung erhielt.

In dieser Repartition fand sich jedoch bemnachst das Versehen, daß ber Antheil bes Bees = und Storkowschen Kreises nach Abzug des Städteantheils angesetzt worden, und es ward daher von den Stänsben eine neue Repartition, welche unter Nr. 114 beiliegt, angeserigt, unterm 16ten Mai 1721 eingereicht, durch das Restript vom 6ten Inlins 1721, Beilage Nr. 113 genehmigt und bei der Vertheilung der Veiträge zu diesen Geldern wirklich für die Folge zum Grunde gelegt.

## S. 165.

Nach diefer Repartition betrug das von der Kurs und Neumark aufzubringende Kavalleriegeld monatlich 13977 Thale. 16 Gr. 10 Pf.

Hierunter waren jedoch, wie ans vorerwähntem Restript vom 6. Junius 1721, Beil, Nr. 113, zu ersehen, 200 Thaler Uebertrag für Pommern begriffen, welche zufolge Restript vom 22sten August 1721, Beilage. Nr. 117 noch mit 200 Thlr. vermehrt wurden. Lettere 200 Thlr. sind jedoch nach= ber durch das Restript vom 5ten December 1722, Beil. Nr. 127 auf 366 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. er= bobet worden, so daß der von der Kur= und Neumark zu leistende Uebertrag für Pommern monatlich 566 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. beträgt.

## S. 166.

Zwar hat die Kur= und Neumark auch nach bem Reskripte vom 4ten Junius 1722, Beil. Dr. 121 noch 32 Thir. Kavalleriegelber, welche wegen der an Kur=Hannover abgetretenen Obrfer Capern, Gommern und Holtorf bei der Allmark ausgefallen sind, übernehmen mussen, allein dadurch hat sich die Hauptsumme nicht vergrössert, weil auf die übrige Kur= und Neumärkische Kreise nur daße jenige übertragen worden, was bei der Allmark schon unter dem Repartitions = Quantum begriffen ges wesen war.

S. 167.

Db nun gleich bie Fonrage= und Speisegelber von neuem quotisationsmaffig vertheilt, bie Pots= bantmichen Bettgelber auch gang von ben zu Berpflegung ber Kavallerie erforderlichen Gelber getrennt worben, so hat man boch bie Fourage= und Speisegelber nicht fixier, sondern nur den Bedarf berfel= ben nach einem neuen Ueberschlage angenommen und repartirt.

Sie blieben also nach wie vor steigend und fallend, je nachdem ber Preis hoch ober niebrig ftand, ober bie Rreise fich mit den Regimentern barüber vereinigten, ober so, wie solche hiern Orts bestimmt wurden, wovon bas Reffript vom 2ten November 1729, Beil. Nr. 154, ein Beispiel liefert.

Da auf diese Weise bie Rationspreise nicht überall gleich aussielen, so hat es auch nicht fehlen konnen, daß die von neuem repartirte Fourage- und Speisegolder von den Kreisen nicht so, wie sie repartirt waren, aufgebracht und bezahlt worden, sondern bei einigen Kreisen nach Maaßgabe der besondern Umstände sich erhöhet haben, bei andern aber niedriger ausgefallen sind. So musste 3. B. die Priegnitz, welche vom Regiment Prinz Albrecht zwei Kompagnien zu verpflegen gehabt hatte, für die Ration 5 Thir. bezahlen, statt das andere Kreise an andere Regimenter nur 4 Thir. 12 Gr. bezahlten. Sie fand sich daher auch prägravirt, und hat nicht nur unterm 20sten März 1728 beim Königlichen Generaldirektorium gebeten,

daß entweber bei bem Prinz Albrechtschen Regiment die Ration auch auf 4 Thlr. 12 Gr. gesetzt, oder das ganze Quantum der Fouragegelder für die in der Kurmark stehende Regimenter nach der Quotisation vertheilt werden mogte,

sondern auch 1739 bei Gelegenheit, daß sie anzeigen muffen, wie viel Ravalleriegeld fie bisher an bie Regimenter bezahlt, und wieviel die Acciefekaffen ber Mediatstädte dazu beitragen muffen,

bas Gefuch ber quotifationsmaffigen Vertheilung wiederholt ").

Die erste Vorstellung ist zwar der Kurmärkschen Kammer mittelft Reskripts vom titen April 1728 zum Gutachten zugefertiget worden; diese hat aber darauf berichtet, daß, da ihr nicht wissend, ans welchen Gründen dem Albrechtschen Regimente 5 Thlr. bewilligt worden, sie kein fundamentalisches Gutachten darüber abstatten, noch weniger anrathen konne, daß das ganze Quantum der Fouragegelder für die in der Kurmark stehende Regimenter gleichmäßig vertheilet, und davon einem Kreise so viel als dem andern aufgelegt werde, weil solches bei steigenden Kornpreisen zu täglichen Beschwerden der Regimenter Anlaß geben, auch den abgelegenen Kreisen, woselbst der Kornpreis immer schlechter ist, als in denen, welche im Herzen der Kurmark liegen, zur großen Last gereichen würde \*\*\*).

Auf das lettere Gesuch aber ift nichts verfügt, fondern man hat die Beitrage ber Kreife in bem Buftande gelaffen, worin fie burch bie veranderte Fouragepreife gekommen find.

Sierdurch ift die jezige Ungleichheit der Beitrage der Kreife zum Kavalleriegelde gegen die Quotis sation entstanden.

S. 168.

Das für Nationspreise bei ben Fouragegelbern im Jahre 1717, da die Bezahlung ihren Unfang
\*) Afta, daß die Jourage, und Speisegelber vom iften Junius 1740 an, nicht mehr an die Regimenter Kaval, terie und Oragoner aus ben Provincialkaffen bezahlt werden sollen ic. Militair, Departement des Konigl. General, Direktoriums.

<sup>\*\*)</sup> Afta megen des Fouragepreises in der Aurmart. Stadte Regiftr. Fourage. G. Sach XVI, Rr. 1.

genommen, zum Grunde geleget worden, imgleichen worauf fich die Summe, welche in der durch bas Restripte vom 6ten Junius 1721. Beil. Nr. 114 genehmigter, Repartition angenommen worden, grundet, hat sich nicht ausmitteln laffen. In den davon vorhandenen Alfren sind keine Nachrichten darüber befindlich; nach Thiele Seite 100 soll in der approbirten Repartition jede Ration zu 5 Thir. 5 Gr. 11271 Pf. angeschlagen sein.

Bom Iften April 1726 bie Ende November 1727 hat

	bas Regiment Pring 200	brecht			,	5	Thir.	-	-	-	-
* 1 ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) (	bas Leibregiment		FILE		<b>5</b> 146 - 1	4	-	12	-	-	+
	bas Regiment Kronpring	i Rasia	= 30	A	s	4		12	-	-	-
für bie Ra	tion erhalten.								Sinn		

Dem Regimente von Schulenburg aber find vom Isten April bis Ende Oftober 1726 3 Thlr. 10 Gr., vom Isten November bis Ende December 1727 4 Thlr. 16 Gr. får die Ration bezahlt worden, und durch das Reffript vom 23sten November 1727 sind die Rationspreise

für bas Regiment Kronprinz auf 4 Thir. 12 Gr. für bas Regiment Prinz Albrecht auf 5 — — — für bas Regiment von Lottum auf 4 — 12 —

bestimmt, mit der Maafgabe, daß folche sowohl bei mohlfeilen als theuren Preisen 12 Jahr hindurch, ale so bis Ausgangs 1739 in dieser Art fortdauern sollten. Wegen des Regiments von Schulenburg aber hat der Lebusische Landrath sich mit dem Kommandeur des Regiments, des Preises wegen so vergleichen sollen, daß sowohl das Regiment dabei subsissiven, als das Land bestehen konne.

#### S. 169.

Mach Berlauf jener 12 Jahre hat man an anberweite Bestimmung ber Fouragepreise nicht gedacht. Dagegen ist durch das Restript vom 28sten April 1740, Beilage Nr. 189 befohlen worden, daß vom Isten Inlius 1740 an, die Fourage und Speifegelder nicht mehr an die Regimenter, sondern an die General-Kriegskaffe bezahlt werden, auch von dieser Zeit an die Beitragszahlungen für die Mediatstädte aus den Acciseassen an die Kreiskassen aufhören sollten. Dieses ist denn auch von der Zeit an geschehen, und dagegen den Kreisen so viel von ihrem zur Kriegskasse abzusührenden Quantum abgeschrieben worden. Daß aber noch für einige Städte dergleichen Beiträge an die Kreiskassen bezahlt werden, rührt von den damalisgen unrichtigen Angaben her.

Für welche Städte den Kreisen die Beiträge der Mediatstädte an ihrem zur Kriegskasse zu bezahlenden Quantum abgeschrieden worden, und für welche Städte die Kriegskasse solche noch an die Kreiskasfen bezahlt, und wie viel selbige in einem und dem andern Falle ausmachen, ift aus der beiliegenden Nachweisung Nr. XXIX. zu ersehen,

#### 5. 170.

Die Summen, welche die Rur = und Neumark jezt als Fira an die Kriegskaffe bezahlt, bestehen hiernach eigentlich in benjenigen Summen, welche die Kreise im Jahre 1739, theils an die Regimenter, theils an die General = Kriegskaffe bezahlet haben, jedoch nach Abzug ber ihnen abgeschriebenen Beiträge der Mediatstädte. Sie find in den Reskripten vom 16ten Mai 1740, Beilage Nr. 190 und 191

enthalten, und granben fich auf die von ben Rurmartichen Landrathen und von ber Deumartichen Rammer gemachte Angeigen \*). Mach ber Nachweifung, Beilage Dr. XXIX., welche aus biefen Unzeigen ber Kurmartichen Landrathe und ber Neumarkichen Rammer gufammen getragen, auch mit einigen Erlauterungen verfeben ift, haben im Jahre 1739 Will be under Machine and All 10861 This. bie Rurmartiche Rreife bie Memmartiche Rreife 3058 12 Zusammen menatlich 13919 Thir. theils an die General = Rriegestaffe, theils an die Regimenter bezahlt. thinness reasons and Davon find an Beitragen aus ben Accifetaffen fur die Mebiatfiabte deprinalization for 867 Thir. 10 Gr. 8 Mf. ber Kurmark ber Neumark 957 Thir. 10 Gr. 8 Pf. abgeschrieben, fo bag also nach Abzug biefer Summe von 9993 Thir. 22 Gr. 4 Pf. ben Rurmartichen Rreifen ben Neumartichen Rreifen 2968 12962 Thir. 10 Gr. 6 Pf. Zusammen monatlich ju bezahlen geblieben. Rach bem Reffripte bom 16ten Mai 1740, Beil. Nr. 190, follen gwar 10036 Thir. 22 On. 4 Die Rurmartiche Rreife vom Iften Junius 1740 an, I SHALLS WILL SHE IS monatlich zur General = Rriegofaffe abliefern; ba aber unter bem Alt= martichen Quantum noch bie Ravalleriegelber von ben ehemaligen Alt= martichen, jest Rur= Sannoverfchen Dorfern Capern, Gommern und 32 Thir. Soltorf mit befindlich find, welche nach bem Reffripte vom bern Kreife mit übernehmen muffen, und ihe gen benehmen gen ber bei ber bei ber bei ber bei ber bei ber bei bei

in Uebereinftimmung mit ber zuvor nachgewiesenen von ber Aurmark zu bezahlenden Summe \*\*). \*) Dieje Anzeigen befinden fich in den Aften sub rubro, daß bie Fourage, und Speifegelder vom aften Junius 1740 an, nicht mehr an die Regimenter Ravallerie und Dragoner aus den Provinzialkaffen gegablt, fondern von der General, Kriegstaffe eingezogen werden follen ic. Mititair Departement.

TO PRODUCE STREET, SAID TO STR

rem abzuliefernben Quantum jugefett mor- 1 3/2 and fil berge it 1504 if bie be bei bei beiten bei beite ben, auch bei ber Priegnig nachber noch ber Alla med Bij ind A. ill gundbrachaft wir den diet . Ill a

the declary transfers of all and liver senderings and

43 Thir. — Or. — Pf.

9993 Thir. 22 Gr. 4 Pf.

Beitrag ber Accifetaffe ju Meienburg mit 11 Thir. - - -

fo gehen von obiger Sumn ab = = =

abgefett worden, ......

mitbin bleiben

\*\*) Die Seite 100 in von Thielens Nachrichten von der Rurmartifchen Kontributions, und Schofeinrichtung angegebene hauptfumme, ift diefer zwar gleich, Die Specialfummen aber fimmen mit der Rachweifung,

#### S. 171.

Bon Trinitatis 1789 an, hat sich jedoch die Hauptsumme des Ravalleriegeldes, so das platte Land der Aurmark geben muß, wieder dahin geandert, daß der Antheil des Ziesarschen Kreises, welscher einen Theil des Zauchschen Kreises ausmacht und im Jahre 1773 nach der Provinz Magdeburg verlegt worden, mit 114 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. von dem Kurmarkschen Quantum ab, und dagegen demfelben das vom Lukenwaldeschen Kreise, welcher zu eben der Zeit von der Provinz Magdeburg zur Kurmark gelegt worden, mit 140 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. zugeseit worden, so daß dadurch die Summe auf 10020 Thlr. 9 Gr. 3 Pf zu stehen gekommen ist.

Von Trinitatis 1789 find auch die Kreiskassen = Etats dahin abgeandert, daß Kavalleriegeld und Kontributionsgelder in einen Etat zur Einnahme gebracht, und das zur Kriegeskasse abzuliefernde Kontributions = und Kavalleriegelder = Quantum zusammen getragen, und in eins angesetzt worden.

#### S. 172.

Wenn man die von der Kur- und Neumark jezt monatlich zur Kriegskasse bezahlt werbende 13919 Thir. 2 Gr. 2 Pf. Kavalleriegelder, incl. der Beiträge der Mediatskädte mit den nach dem Resskripte vom 5. December 1722, Beil. 127, incl. des Pommerschen Uebertrages monatlich zu bezahlen gewesenen 14344 Thir. — Gr. 2 Pf. vergleicht, so hat es das Amsehen, als wenn jezt weniger als in ältern Zeiten gegeben werde. Es wird daher nicht überstüssig sein, hier nochmals zu bemerken, daß sowohl die in dem Reskripte vom 4ten December 1722, als die in den vorherzegangenen vom 21sten Februar und 6ten Julius 1721 angenommene Summen sich nur auf einen Ueberschlag gründen, um den Bedarf auf die Kreise repartiren zu könmen, daß aber die Zahlung nicht dem gemäß wirklich gesschehen ist, weil die Kreise sich wegen der Rationspreise, wie bereits S. 167 gesagt, mit den Regimenztern vereinigen müssen, und diese bei einigen Kreisen mehr, bei andern und besonders in der Neumarkt weniger betragen haben.

So sind in dem Restripte vom 5ten December 1722, Beil. Nr. 127, 3269 Thir. 19 Gr. 8 Pf. als das monatliche Quantum mit Indegriff des Pommerschen Uebertrags angenommen, welches die Neumark zu entrichten habe. Sie hat aber nach der Beilage Nr. 149, im Jahre 1728, monatlich nur 2976 Thir. 2 Pf., und nach der Nachweisung Nr. XXIX. seit dem Isten Junius 1740, mit Indegriff der Mediatstädte, monatlich nur 3058 Thir. 12 Gr. 2 Pf., und zwar aus dem Grunde beigetragen, weil dem Regimente von Schulendurg, welches sie zu verpstegen gehabt, geringere Nationspreise, als andern in der Rurmark stehenden Regimenter bewilligt worden. Daß in ältern Zeiten zuweilen mehr, zuweilen weniger, als jezt bezahlt worden, deweiset nicht nur die Repertition vom 9ten September 1729, Beilage Nr. 153, sondern auch das Restript vom 2ten November 1729, Beilage Nr. 154, nach welchem im Monat September 1729 nur 11319 Thir. 1 Pf. gegeben werden dursen, auch bereits S. 167 ausgeschhrt worden.

Beilage Nr. XXIX. nicht, und bag baher, weit berfelbe bie Summe nach dem Reffripte vom 6ten Junius 1721, Beilage Nr. 113 angenommen, die aber nicht so geblieben, indem nicht nur nach dem Reffripte vom sten Occember 1722, Beilage Nr. 127, der Pommersche llebertrag noch jugekommen, sondern diese Summen sich auch wegen der gestiegenen und gefallenen Rationssape, wie ich solches in dem S. ausgeführt, ger andert haben.

#### S. 173.

Das Kavalleriegeld wird! gleich ber Kontribution bon ben kontribuablen Unterthanent monatlich aufgebracht, jedoch nicht in allen Kreisen nach einerlei Grundsagen, sondern, so wie die Kreisstande eis nes jeden Kreises fich barüber vereiniget haben.

In den folgenden Abschluffen ift baher die Art, wie solches in jedem Kreise gehoben wird, be- sonders angegeben.

#### S. 174.

I would be like the best of the land of

Die Hausleute, Spinner und Leinsweber, welche nicht auf kontribuablen Stellen angesetzt worsben, sind nach dem Edikte vom 15ten Junius 1729, Beil. Ar. 152, so wie alle diejenigen Familien und Kolonien, welche auf Königlichen Domainen = Grundstücken, auf Nitterland, und auf den, den Kirchen, Stiften und Geistlichen gehörigen Ländereien angesezt sind, von Erlegung des Kavalleriegeldes frei; dages gen aber muß solches von den wüssen hufen und Höfen, welche die Königliche Aemter und die von Abel in Besitz haben, und die nach dem Schosbuche von 1624 kontribuable sind, zusolge des Rezesses vom 26sten Julius 1653. Urt. 37, Beilage Nr. 33 gegeben werden, als weshalb hier auf S. 68 Bezug genommen wird.

#### S. 175.

Bom Kavalleriegelbe findet in der Regel keine Remission statt. Die Ausnahmen von dieser Regel find in dem XXIII. Kapitel von der Remission speziell angeführt.

In Anschung der Reste ist hier auf S. 70 Bezug zu nehmen.

Die Beitrage ber Mediatstädte find im XXII. Kapitel besonders abgehandelt, auch aus der Nachweisung Rr. XXIV, zu ersehen.

#### b. Bom Ravalleriegelbe in ber Altmark.

#### S. 176.

Das Ravalleriegeld, welches in der Altmark aufgebracht wird, beträgt in sammtlichen vier Areisen 10 Gr. 6 Pf. auf jeden Thaler der fixirten Kontribution, incl. der 9 Gr. Jusak, und wird von allen des nen gegeben, welche die fixirte Kontribution entrichten. Die Schäfer und hirten, welche die unfixirte Kontribution geben, tragen dazu nichts bei.

Die viel jeber Ort giebt, gehet aus ben Nachweisungen Dr. V. VI. VII. und VIII. bervor.

#### c. Dom Ravalleriegelbe in ber Priegnit.

#### S. 177+

In der Priegnitz macht das Kavalleriegeld itel der Kontribution nach der Anlage vom Jahre 1716, nebst noch 2 Gr. monatlich von jeder katastrirten Feuerstelle aus; wie viel jeder Ort giebt, gehet aus den Nachweisung Nr. IX. hervor.

#### S. 178.

Die Schafer, hirten, Krager, Schmiebe und Muller tragen bagn nichts bei, wenn fie aber fa= taffrirte Feuerfiellen befigen, fo bezahlen fie bie oben ermahnte 2 Gr. monatlich.

# d. Bom Ravalleriegelde im Savellanbichen Rreife.

an endingent and that of present process of \$1.179; and the first make the Transfer of

Was in diesem Kreise jezt an Kavalleriegeld erhoben wird, ist aus ber Nachweisung Nr. K.

Es bestehet in bem fizirten und unfizirten, und ift gleich ber Kontribution burchgangig nach

ber abgeschätten Aussaat bestimmt.

Nach ber Beil. It. I bes Kavalleriegelber Etats von 1748 ift ersteres in ber revibirten Anlage von 1737 auf 2 Gr. 6 Pf. vom Scheffel Anssaat vestgesezt. Weil aber die Einnahme nach biesem Satze zu reichlich ausgefallen und ein ziemlicher Gelbbestand angewachsen gewesen ist, so ist vom Jahre 1745 an nur 2 Gr. vom Scheffel eingefordert, und baburch auch von 1748 an, ber Etat gemacht worden. Wegen Unzulänglichkeit hat jedoch dieser Satz wieder mit 3 Pf. erhöhet, und so von Trinitatis 1750 an, zum Etat gebracht werden mussen, so, daß jezt vom Scheffel geschätzer Aussaat 2 Gr. 3 Pf. gegeben wird.

#### S. 180.

An fixirtem Aavalleriegelbe wird alfo gegeben:

von einem Braufrüger ifter Rlaffe von einem Braufrüger ater Rlaffe von einem Braufrüger gter Rlaffe

1) von ben Sufen vom Scheffel Ausfaat 2 Gr. 3 Pf.	jährlich				17 4 11	到师
2) von ben Roffathenhofen ber Iften Rlaffe jahrlich		3	1	Thir. 4	Gr. 9	95F.
auf end dus foun darmit ber aten Rlaffe jahrlich		<b>s</b> 42 72	1	11	- 6	-
ber 3ten Klaffe jahrlich	2	- <b>#</b> 310:05}d	1	- 18	- 3	/ Day
ber 4ten Klasse jährlich	4	n #	2	- I	peen day	s 2000/5
S. 18L.						
Un unfirirtem Ravalleriegelbe fommt ein:	2 of 10	Tan Alla		Service of		
von einem Erbmüller = =		<b>4</b> miss	3 2	thle. 19	Gr. 2	: Pf.
von einem Pachtmuller = =	2	9	1	- 19	- I	120
von einem bewohnten Schmidt =	5	15.	2	- 6	TEL TO	-
von einem Laufschmidt = =	5	2	I	- 3		
von einem Pachtschäfer = =	=		2	6		
bon einem Dorfschäfer		*	I	- 9	-	) —
von einem Rubhirten mit Bieh			1	- 3		
von einem Kuhhirten ohne Bieh =			-	- 8	- (	-
von einem Budner ifter Rlaffe	ATT THE ST	da eu 🏝	-	- 14	<u> </u>	-
von einem Budner ater Klaffe		The Land		- 7	- 5	-
von einem Einlieger = = = =				3	- 9	-

# e. Bom Ravalleriegelbe im Glien= und Lowenbergichen Rreife.

Can be a facility Telepholic miles committee of his field a

#### VIX rais punts a fair vid teles quan \$.1482. Inteledacca, na ciera con de mi solo

Die Einnahme bes Kavalleriegelbes in diesem Kreise ift aus ber Nachweisung Dr. XI. zu ersehen,

Sie ist nach ber im Jahre 1683 beschwornen Aussaat bestimmt. Bon jedem Scheffel Aussaat, sowohl an Roggen, Gerste als Hafer, wird nach der Rechnung von Trinitatis 1799 bis 1800 Seite 4, durchgangig jahrlich 3 Gr. gegeben, und da die Kossakhen bei der Kontribution in 3 Klassen getheilt und deren Besitzungen

in ber ersten Klasse zu = = = 9 Scheffeln in der zweiten Klasse zu = = 12 Scheffeln in der dritten Klasse zu = = 14 Scheffeln

angeschlagen find, so ift auch hiernach bas Ravalleriegeld, welches felbige geben muffen, gerechnet.

#### S. 183.

Schmiebe, Schafer, hirten und hausleute, find vom Ravalleriegelbe frei, weil nur Bauer und Roffathen Ginquartierung von Reutern gehabt, an deren Stelle die Geldabgabe getreten ift.

# f. Bom Kavalleriegelbe im Ruppinschen Kreise.

#### J. 184.

Im Ruppinschen Kreise wird bas Ravalleriegelb nach einer besonbern Anlage gehoben; es beträgt ungefähr die Halfte ber Kontribution, nach ber Klassissischaftstionsanlage von 1687. Wiebiel jeder Ort giebe, gehet aus der Nachweisung Nr. XII. hervor.

### g. Bom Ravalleriegelbe im Dber = Barnimfchen Rreife.

#### S. 185.

Im Ober = Barnimschen Areise ift bas Ravalleriegelb nach Berhaltniß ber Kontributionsabgabe bes flimmt.

Bei Anfertigung der neuen Kontributionsanlage im Jahre 1739 wurde solches auf 10 Gr. 6 Pf. vom Thir. Kontribution gesezt; da aber die Einnahme zu Bezahlung des Kreiskontingents nicht zureichte, und deshalb ofter Ertramonate ausgeschrieben werden mussten, so wurde, um dieses abzustellen, im Jahre 1748 eine neue Anlage angesertiget, und in solcher das Kavalleriegeld um 9 Pf. vom Thaler Kontribution erhöhet, mithin auf 11 Gr. 3 Pf. vom Thaler Kontribution gesezt. Diese Anlage ist durch das Reskript vom 26sten Marz 1749, Beil. Nr. 217, genehmigt worden; wieviel darnach einskommt, zeigt die Nachweisung Nr. XIII.

#### S. 186.

Von ben Dorfern bes Amts Alt-Landsberg wird bas Kavalleriegelb nicht burch ben Kreis, sondern durch das Amt Landsberg, und zwar nach einer besondern Anlage gehoben, und bagegen vom leztern dem erstern das ihm nach seiner Anlage zukommende Quantum bezahlt, wie solches bereits S. 151 gesagt worden.

### h. Dom Ravalleriegelbe im Rieber=Barnimfchen Rreife.

#### STITE AND TO THE WALL SHEET ST. 187. THE TENENT STREET STREET

Bas in biefem Rreife an Ravalleriegeld gegeben wird, zeigt die Nachweifung Dr. XIV.

Die Anlage ift, wie ber Kontribution = Etat von 1787 bezeugt, im Jahre 1721 bei Aufhebung ber naturellen Verpflegung ber Kavallerie auf bem Lande, unter ber Direktion bes bamaligen Land= raths, nachherigen Staatsministers von Happe bergestalt regulirt worden, baß von

ben	Sufen ber erften und zweiten Rlaffe	2000	6.0 91g/16		gr.	9	Pf.
ben	Sufen der dritten Rlaffe =	ella de ost	E (		3 -	11	-
ben	Sufen ber vierten Klaffe =		s 1170	Ann 3	3 —	8	-
pon	18 Hufen zu Lanke = =	2	<b>s</b> 11( )   (	1. 12	-	8	-
ben	Roffathenhöfen ber erften Rlaffe		is Allen	11713	-	11	
ben	Roffathenhofen ber zweiten Rlaffe	- 3	# JF H S	3	-	3	-
ben	Roffathenhofen ber britten Rlaffe		0.0	2	-	8	7-
ben	Roffathenhofen ber vierten Rlaffe			2	_	1	-
ococh	on marken must be the dail of	mall me d	HE STEEL S	154183	5	data	

monatlich gegeben werben muß.

delicities in

Für die geringern oder muffe Koffathenhofe wird, wie aus ber Nachweisung Nr. XIV. zu erseben, weniger, zum Theil gar kein Kavalleriegeld gegeben, auch sind zufolge Restripts vom 25sten Julius 1789, Beil. Nr. 306, die 40 Hufen zu Logelsborff, welche in der dritten Klasse stehen, wegen ihrer geringen Gute auf 2 Gr. 6 Pf. heruntergesezt worden.

Daß die Zahl der Hufen und Hofe, von welchen Kavalleriegelb gegeben wird, mit der Zahl ders jenigen, von welchen Kontribution entrichtet wird, nicht übereinstimmt, kommt, wie aus der Nachweisung Mr. XIV. zu ersehen, daher, daß einige Hufen und Hofe von Bezahlung des Kavalleriegeldes befreit wors ben find.

#### i. Bom Ravalleriegelbe im Teltowichen Rreife.

#### S. 188.

Das Ravalleriegelb im Teltowichen Rreife wird von ben Unterthauen nach einer befondern Unlage nach Berhältnig ber Kontribution aufgebracht, und beträgt bie Salfte biefer legtern.

Jeber ber Specialfreise muß zu bem gur Rriegstaffe zu bezahlenden Kontingent, so wie bei ber Kontribution feinen Theil nach bem S. 29. angeführten Bergleichen beitragen.

#### S. 189.

Nach der Nachweisung Nr. XXIX. hat der Teltowsche Kreis überhaupt jährlich an Kavalleries geld zur Kriegeskasse zu bezahlen = = = 7546 Thlr. 8 Gr. — Ps. davon beträgt der Beitrag

des Daupt = Kreises mit 14 Theilen	1000	HE 35 100 10	5282 -	10 - 44 -
bes Memter = Rreifes mit 25 Theilen	A Total	3	1886 —	14
		V 14		

der Herrschaft Wusterhausen und Teupist mit 20 Theil = 377 — 7 — 7% —

Eind 7546 Thir. 8 Gr. - -

01 (1)

	er monthus and a migrid
	TAGA CYCIN YO GE A4 ME
	5282 Thir, 10 Or, 44 Pf.
für bie Stadt Teltow = = = 372 Thir. 12 Gr.	
für die Stadt Charlottenburg wegen Lutzow = 60	432 - 12
abgeschrieben werben, so bezahlt berfelbe nur	4849 Thir. 22 Gr. 44 Pf.
Dam glamterfreife find non feinem Beitrage ber	1880 - 14 -
für bie Stadt Zoffen mann gellen eine eine eine eine	306 - 6
abgeschrieben, er bezahlt alfo mur	1580 Thir, 8 Gr. — —
Der herrschaft Bufterhausen und Teupit find von ihrem Bei-	erformet gerildet in die 1846s
trage ber Beite Gebergen gemannt gemann gemann gemain, ant	377 Thir. 7 Gr. 77 Pf.
für bie Stadt Teupitg = = = =	59 — 18 — —
abgeschrieben, bleiben zu bezahlen = = = =	317 Thir. 13 Gr. 7 Pf.
k. Bom Kavalleriegelbe im Lebufefchen	Rreife.
<b>6.</b> 100.	45.40 Link 131 Law 181
Bas an Kavalleriegelb in diesem Kreise gegeben wird, zeigt bie I Nach der bei dem Etat von 1743 befindlichen Beilage Nr. 1. ist die nach dem Kataster 1686 mit & Erhöhung zum Grunde gelegt, weil zur Zeriegelbes so viel an Kontribution gehoben worden.	abei die Admitianimizationaline
Die Cauteileuenten find in a Plaffen getheilt, und	
at the second of	THE CONTRACTOR SHE
	15 01, 10 41.
bie zweite Klasse mit	11 Or. 112 1/1.
die zweite Klasse mit	7 Gr. 11 Wf.
die zweite Klasse mit  die dritte Klasse mit	7 Gr. 11 Pf.
bie zweite Klasse mit  bie britte Klasse mit  bom Thaler Kontribution angesext.	7 Gr. 11 Pf. e noch hinzugekommene Uebers
bie zweite Klasse mit  die dritte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesezt.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld  tragmagn, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags	or. 112 Pf. 7 Gr. 11 Pf. e noch hinzugekommene Ueber= 13 Thr. 19 Gr. 7 Pf.
bie zweite Klasse mit  die dritte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesezt.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld  tragungen, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags	or, 11 Pf.  7 Gr. 11 Pf.  e noch hinzugekommene Ueber:  13 Thir. 19 Gr. 7 Pf.
bie zweite Klasse mit  die britte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesext.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld tragungen, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags und wegen der an Hannover abgetretenen Odrser Gonunern, Holtorf und Cape	or, 11 Pf.  7 Gr. 11 Pf.  e noch hinzugekommene Ueber:  13 Thir. 19 Gr. 7 Pf.
bie zweite Klasse mit  die dritte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesezt.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld  tragmagn, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags	11 Gr. 112 Pf.  7 Gr. 11 Pf.  e noch hinzugekommene Uebers  13 Thlr. 19 Gr. 7 Pf.  17 — 6 — —  rn 1 — 23 — —
bie zweite Klasse mit  die dritte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesezt.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld tragungen, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags und  wegen der an Hamover abgetretenen Odrser Gonunern, Holtorf und Caper  zusammen  ausmachen, sind nach Abzug von	11 Gr. 11½ Pf.  7 Gr. 11 Pf.  e moch hinzugekommene Uebers 13 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. 17 — 6 — —  rn 1 — 23 — —  33 Thlr. — 7 — 2 — 8 — $7\frac{x}{3}$ —
bie zweite Klasse mit  bie britte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesezt.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld  tragungen, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags  und  wegen der an Hamover abgetretenen Odrser Gonunern, Holtorf und Caper  zusammen  ausmachen, sind nach Abzug von  els dem Taten Theil, welchen die Stodt Fürstenwalde zu tragen hat, mond	7 Gr. 11 Pf.  7 Gr. 11 Pf.  e much hinzugekommene Uebers 13 Thir. 19 Gr. 7 Pf. 17 — 6 — —  rm 1 — 23 — —  33 Thir. — 7 — 2 — 8 — $7\frac{1}{3}$ —  nt=
bie zweite Klasse mit  bie britte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesezt.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld  tragungen, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags  und  wegen der an Hannover abgetretenen Odrser Gonunern, Holtorf und Caper  zusammen  ausmachen, sind nach Abzug von  als dem 14ten Theil, welchen die Stodt Fürstenwalde zu tragen hat, mond	11 Gr. 11½ Pf.  7 Gr. 11 Pf.  e much hinzugekommene Ueberz  13 Thir. 19 Gr. 7 Pf.  17 — 6 — —  rm 1 — 23 — —  33 Thir. — 7 —  2 — 8 — $7\frac{\pi}{3}$ —  nt=  30 Thir. 15 Gr. $11\frac{\pi}{3}$ Pf.
bie zweite Klasse mit  die dritte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesezt.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld tragungen, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags und wegen der an Hamover abgetretenen Odrser Gonunern, Holtors und Caperausmachen, sind nach Abzug von  als dem 14ten Theil, welchen die Stodt Fürskenwalde zu tragen hat, mond lich mit	7 Gr. 11 Pf.  7 Gr. 11 Pf.  e moch hinzugekommene Uebers 13 Thir. 19 Gr. 7 Pf. 17 — 6 — —  11 — 23 — —  33 Thir. — 7 — 2 — 8 — $7\frac{x}{3}$ —  nts  30 Thir. 15 Gr. $11\frac{2}{3}$ Pf.  mmen, and auch so im Etat von
bie zweite Klasse mit  bie britte Klasse mit  vom Thaler Kontribution angesezt.  Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegeld  tragungen, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags  und  wegen der an Hamover abgetretenen Odrser Gonunern, Holtorf und Caper  zusammen  ausmachen, sind nach Abzug von  els dem Taten Theil, welchen die Stodt Fürstenwalde zu tragen hat, mond	7 Gr. 11 Pf.  7 Gr. 11 Pf.  e moch hinzugekommene Uebers 13 Thir. 19 Gr. 7 Pf. 17 — 6 — —  11 — 23 — —  33 Thir. — 7 — 2 — 8 — $7\frac{x}{3}$ —  nts  30 Thir. 15 Gr. $11\frac{2}{3}$ Pf.  mmen, and auch so im Etat von

tributionegelbern genommen werben burfen, fo find fie auf ben Lebufefchen Ravalleriegelber = Etat von Tris nitatis 1749 gebracht, und zu bem Enbe bas Ravalleriegelb

> bei ber erften Rlaffe mit 2 Gr. 11 Pf. bei ber zweiten Rlaffe mit I - 8 bei ber britten Rlaffe mit

vom Thaler bes bisherigen Betrages erhobet worben.

Bu Bermeibung ber vielen Bruche find jeboch, fowohl bei ber erftern als bei ber legtern Repartition, bie Summen nicht fo genau genommen, als es bei richtiger Ausrechnung batte gefchehen muffen, und in manchen Fallen I und 2 Pf. mehr in andern weniger angefest worden 1.

6. IQI.

Rach einer vom Landrathe von Strang am 8ten Oftober 1720 eingefandten Repartition ber Ravalleriegelber geboren gur Iften Rlaffe

> bie Dorfer Genfchmar, Rienit, Langfow, Letichin, Neuenborf, Orthwig, Quappenborf und Becbien:

gur gweiten Rlaffe

ob infoliation bleiben un begeben : bie Dorfer Golzow, Gorgaft, Gufow, Platifow und Tucheband; gur britten Rlaffe

bie übrige Dorfer.

Die ber Iften und gten Rlaffe find beshalb hober angefest, weil ihre Biefen nicht nur rein gemacht, fondern auch burch bie angelegte Danme gegen groffe Dafferschaben mehr geschut find \*\*).

# 1. Bom Ravalleriegelde im Zauchefchen Kreife.

S. 192.

Im Zaucheschen Areise geben nur die Bauern und Roffathen Kavalleriegelb, und grar vom Thas ler Kontribution o Gr., weil nur biefe Unterthanen ehemals bie naturelle Einquartierung und Berpfle= gung ber Ravallerie betroffen hat-

Diefer Gat ift jedoch, wie die Nachweisung Dr. XVII. ergiebt, nicht burchgangig in ber Unwendung beobachtet. Go muß 3. B. bas Dorf Michenborf Umts Gaarmund 15 Thir. 18 Gr. Raballeriegeld geben, ob es gleich nur 6 Thir. 20 Gr. 6 Pf. Kontribution bezahlt, und bas Dorf Bosdorf, welches 40 Thir. Kontribution giebt, 36 Thir. Ravalleriegeld entrichten; nach bem Gegenfate ent= richtet bas Dorf Ferch, welches 24 Thir. 22 Gr. 6Pf. Kontribution giebt, nur 8 Thir. 18 Gr. Kavalleriegelb. Worauf fich biefe Abweichungen von ber Regel grunden, ift unbekannt und nicht auszumit= teln gemefen.

Bas jeder Ort an Ravalleriegeld giebt, enthalt bie Nachweifung Dr. XVII.

<sup>\*)</sup> Brundet fich auf die Beilage De. 1. jum Berichte ber Rurmartichen Rammer vom 13ten Junius 1749. Direktorialaften Rurmark. Departement, Vol. II. von ben Beilagen gu den Kontribution; und Kavalles riegelber, Etats vom iften Junius 1738.

<sup>\*\*)</sup> Direktorialaften Aurmarkiches Departement, daß alle Rommiffariate und Landrathe von der Ravallgrie, Berpflegung por und nach dem iften September 1720 ic. einfenden follen.

# m. Bom Ravalleriegelde im Biefarichen Kreife.

S. 193.

Da ber Ziesarsche Kreis einen Theil des Zaucheschen Kreises ausmacht, so wird in bemselben auch das Kavalleriegeld eben so, wie im Zauchschen Kreise, aufgebracht, und deshalb auf den vorherzgehenden S. 192 Bezug genommen.

Bas jeder Ort giebt, ift in ber nachweisung Dr. XVIII. gu finden.

n. Bon bem Ravalleriegelbe in ber Ufermart.

1) Ueberhaupt,

Slout in Matheman if use all

Elizacionierium und beto orden feel felle follen.

note six had a red chad six bed san familial s. 194.

In ber Ufermark werden die Ravalleriegelber gleich ber Rontribution von einem jeden Korpus besonders erhoben; jedes berfelben hat seine besondere Anlage.

Was bei jedem Korpus jeden Orts gegeben werden muß, zeigen die Nachweisungen Nr. XIX. und was jedes Korpus zur Kriegskasse zu bezahlen hat, ergiebt die Nachweisung Nr. XXIX.

2) Beim Memterforpus.

S. 195.

Bei dem Aemterkorpus wird bas Kavalleriegeld nach den besondern Anlagen vom Jahre 1735 gehoben und zwar monatlich: im Amte Chorin

von einer hufe 4 Gr. 2 Pf. bis 6 Gr. 3 Pf.
von einem Koffathen 1 Gr. 3 Pf. bis 10 Gr. 11 Pf.
von einem Fischer 8 Gr. bis 11 Gr. 6 Pf.
von den übrigen Eingesessenen nichts;

im Amte Gramzow

von einer Hufe 3 Gr. 6 Pf. bis 15 Gr. 4 Pf. von einem Koffathen 2 Gr. bis 8 Gr. von einem Haus= ober Freimanne 1 Gr. 4 Pf. bis 4 Gr. von einem Muller 2 Gr. bis 10 Gr. von Schmieben und Hirten nichts.

Fur die Aemter Lofnig und Behdenif find feine betaillirte Anlagen vorhanden, sondern der Betrag ift nur Ortsweise angegeben.

\$. 196.

Nach den Anlagen der beiden Aemter Chorin und Gramzow ist das Kavalleriegeld nach dem Verschältnisse der ehemaligen Natural-Einquartierungslast repartirt, so daß die Kossäthen zum Theil mehr aus Kavalleriegeld geben mussen, als sie an Kontribution entrichten.

3) Deim Ritterschafts = Rorpus.

S. 197.

Bei bem Ritterschafts = Rorpus ift das Ravalleriegeld nach ber Anlage vom 19ten December 1727, nach Berhaltnif ber Kontribution repartirt, und beträgt von einem Thaler Kontribution 10 Gr. 6 Pf.

# o. Bom Ravalleriegelbe im Bees und Storfowichen Rreife.

#### S. 198.

In diesem Rreise wird von ben Kontribuenten nur von der nach dem Kontributions = Ratafier ab= geichaten Winterausfaat vom Scheffel jahrlich 3 Gr. an Ravalleriegelbe gegeben. Bas jeber Ort ju geben bat, ift in ber Nachweisung Dr. XXIV. ju finden.

### p. Bom Ravalleriegelbe im Ludenwalbichen Rreife,

#### S. 199+

In bem Luckenwalbichen Rreife liegt die Rontributionsffeuer bei Erhebung ber Ravallerie ober Konrage: und Speisegelber jum Grunde, und die Nachweisung Dr. XXV. enthalt, was jeber Ort gu geben bat. Nach ben Rechnungen wird von jedem Thaler ber Kontribution in simplo excl. ber Sausfreuer Institute Albeite at the major of the proper industry and a state of the contract the

Max bon einem Ackerhofe in hauft gur fintaliafte fit begatt f cat. von einem Salbfpanner dein Bring die de bon einem Roffathen and won einem Sausterhaufe

Die Erhebung geschiehet alfo nach andern Grundfagen, als im Derzogthume Magbeburg. gegeben. Bergleiche Rlewig Steuerverfaffung &. 69.

#### £ 200.

Non bem ebemaligen Rlofter, jezigem Roniglichen Amte Binna aber, merben nach bem Reffripte vom iften Ofrober 1721, feine Fourage = und Speifegelber gehoben.

Klewiz Steuerverfaffung S. 74, Beilage 40.

# Fünftes Rapitel

Bom Lehnpferdegelde.

#### 6. 20T.

Das Lehnpferbegelb, welches in ber Rurmart gegeben wirb, grundet fich auf bie Affeturation bom 3often Junius 1717, Beil. Dr. 98.

Es wird, wie aus biefem Dofumente zu erfeben ift, bon ben Ritterguthern, ftatt ber ebes maligen Lehnpferbe Geftellung in nothigen Fallen, und als Aequivalent fur Aufhebung bes nexus feudalis, welcher fonft auf biefen Guthern haftete, und ber mit folchem verbundenen Laften und Abgaben gege= ben, gegen bie Berficherung, bag die Ritterguther von allen übrigen Landesabgaben, als Kontribution, Ginquartierung und bergleichen frei fein follen.

#### S. 202.

nd ber Maline vom roken Derember 1727. Die Bezahlung bat gufolge jener Affefuration mit bem Iften Junius 1717 ihren Anfang genommen, beffehet jahrlich in 40 Thir. fur jedes Lehnpferd, welches bie Ritterguther in ben nothigen Sallen por bem fellen muffen, und ift zu Berftarfung ber Armatur beffinnnt.

ben Ergen wenn fie neue Bennhauer bruen "202 ift neuen Alergeite gegeben geben. Es ift neue

Die Befiber ber Ritterguther muffen bas Lehnpferbegelb nach ber mehrgebachten Uffekuration vom 30ften Junius 1717, S. XI. in ein vierteljahrlichen Ratis zur betreffenden Rreistaffe bezahlen, welche folches zur weitern Bermendung an die Rurmartiche Kriegstaffe abliefert. Ind und Burn alleitel unter

221 a 20 man han a ready a 2 ma 2 ma 2 ma ma ma 10. 201. Di consumator sua na arrest en l'and anis (g

Welche Ritterguther Lehnpferdegeld zu geben haben und wie viel, ergeben bie befondre Rechnun= gen, welche in jedem Rreife baruber geführt werben; ber hauptertrag hat fich feit ber Ginfuhrung ber Lehnpferbegelber im Jahre 1717 etwas verminbert, weil bei Regulirung ber Etats vom Jahre 1738 eins gelne Beitrage zu bemfelben, welche einigen Roniglichen Memtern fur biejenige Borwerte, welche ehemals Ritterguther gewesen, obgelegen haben, von ber Ginnahme abgefest worden find.

6. 205 and an artifacto aread quig due challe carrier and

Im Luckenwaldfichen Kreife grundet fich bie Bezahlung bes Lehnpferbegelbes auf Die Affefuration bom 4ten August 1719 fur bie Ritterschaft bes Bergogthums Magbeburg, zu welchem ber Rreis bamals gehorte. Es bestehet ebenfalls jahrlich in 40 Thir, fur jedes chemals zu ftellende Lehnpferd, und macht bon ben Ritterguthern biefes Kreifes fur 2% Pferd fahrlich 90 Thir, aus. 100 und bar dan or .. 10 Schoold Korn i Gir. Maching gegeben vie den an gire. Dier das telek in m von, die Abgabe ontres

# Lighter of included commence of responsible to the and their stiff of their siller dagenide dam namel S e ch ft e s . R a p i t e france and sille

moments will be seen a great relative seems that the new contents

enbeer Gereibeget bestadt.

word auch die Manthiele burd bie Ber es les is & Todon O. B. Dagmotogentil 1602, Wed. 93r. 18.

um i Dr. beim Weigen eröblich ind word den dreife bem rethin Sepiember rarg, meleber gach der The Man to the Same of the Abtbeilung. In the Same of the Bentle Bentle

Bon ber Biefe uberhaupt.

S. 206.

Die Biefe iff eine Abgabe, welche in ber Kurmart von bem auf ben Mahlen abgemahlenen und abgeschrooteten Getreibe gegeben werben nmf. Gie beffehet

1) aus ber Biefe, die von bem gur Muhle gebrachten Malgforne gegeben, und unter bem Rahmen non altem Biergelbe und neuem Biergelbe, ober von Tafelgiefe auch approper no palso

Safgelbe

地外地名10亿万0万美国英国地名10万亿元

gehoben wird. Die Tafelgiefe ober bas Faggelb findet nur ba fatt, wo tein altes und neues Bierthe state of the party of the state of the s gelb verlegt werben barf;

- 2) aus ber Biefe vom Brandweinschroote, welche auch zum Theil unter bem Mahmen: Bla= giert feng in e, gegeben wird, und mi if fre inpulliente fin rodlich Giern, anbirtigen met
  - 3) aus bem Ginlagegeld, welches vom fremben Biere verlegt werben muß. 2 mig den genriche

Die jede diefer Arten von Biefe gehoben wird, wohin jede flieft, wenn und wie jede entflanben ift, und welche Beranderungen von Zeit zu Zeit babei vorgefommen find, davon wird in ben folgenben 6 Abtheilungen gehandelt; in der 7ten Abtheilung wird nachgewiesen, wer von den Zieseabgaben befreiet ist; die 8te Abtheilung aber hat die Unterftugung zum Gegenstande, welche ben Brauern in den Städten, wenn sie neue Brauhauser bauen, aus dem neuen Biergeide gegeben werden. Es ist zwar ehebem auch

14) eine Mahlziefe von bem, fur bie jum Ctatte Rorpus gehorige Ctatte gemablenen und gefchroesteten Getreibe jum Beften ber Ctatte affe und

5) eine ber Landschaft zu gut gekommene Biefe von bem außer Landes gegangenen Malze

Diese beide Abgaben find aber durch das Patent vom 14ten April 1766, den Rezest vom 14ten Mai 1766, und den Accise = Tarif vom 1sten Julius 1769, Beilage Mr. 258, 259 und 267 aufgehoben, und seit dem tsten Junius 1766 nicht mehr entrichtet worden.

In bem Rezeffe vom 14ten Mai 1766, S. 9, ist jedoch bestimmt worden, daß, wenn erlaubt wers ben follte, Malz aus ziesebaren Stabten an benachbarte Unterthanen zu verkaufen, der Landschaft vorbehalten sein soll, vom den ausländschen Käufern von dem auspassirenden Malze die Ziese nach den ehemaligen Sätzen zu erheben.

Die Mahlziese grundete fich auf das Stift d. d. Freitag nach Margaretha 1572, Beilage No. 12, nach welchem von jedem zur Konsumtion in den Stadten bes Stadte=Korpus abgemahlenen Scheffel Korn I Gr. Mahlziese gegeben werden muffte. Nur das Molz war von dieser Abgabe ausgesnommen, weil davon die unter I gedachte besondre Ziese entrichtet wird.

Diefe Mahlziefe ward bem Stadte = Rorpus wegen übernommener Schulden, bewilligt.

Als bas Städte= Norpus nachher noch mehrere Landesschulden übernehmen und abtragen musste, ward auch die Mahlziese durch die Verordnung d. d. Montag nach Quasimodogeniti 1602, Beil. Nr. 18, um I Gr. beim Weizen erhöhet, und durch den Rezes vom 10ten September 1624, welcher nach der Beilage Nr. 23 unterm 29sten September 1624 genehmigt wurde, auf 4 Gr. vom Scheffel gesetzt, so daß nunmehr die Mahlzieseabgabe vorschriftsmäßig in 4 Gr. vom Scheffel Weizen, und 1 Gr. vom Scheffel andrer Getreideart bestand.

Ihre Erhebung ift jeboch, wie eine im Jahre 1739 abgehaltene Untersuchung ergeben, nicht in allen Stabten nach gleichen Sagen geschehen, und durch den Rezest vom 14ten Mai 1766, Beil. Nr. 259, ift sie mit dem Isten Junius 1766 ganz wieder aufgehoben, der Stadtekasse aber dagegen, wie §. 246 zu ersehen, nicht nur ein hoheres Biergeld bewilligt, sondern auch bessen Erhebung in den Mediatstädten nach= gelassen worden.

Die Biese vom ausgehenden Malze grundete fich auf die Brau- und Bieseordnung von 1577, Beistage Nr. 14, und betrug I Gr. von jedem Scheffel.

sold commonly and range had been then to \$.0207. so the second alone alone alone and

Im Ziefarschen Kreise, welcher auf Königlichen Befehl im Jahre 1773 vom Zaucheschen Kreise getrennt und zum Herzogthume Magbeburg gelegt worden, werden biefelbe Ziesen, wie in der Kurmark, erhoben, und an die landschaftliche und Stadtetasse bieser Provinz abgeliefert.

Es muffte, ungeachtet ber Beranderung, mit biefem Rreife naturlich, in Ansehung feiner Biefege-

falle gang bei ber Rurmartichen Berfaffung bleiben, ba ber Lanbichaft und Stabtetaffe biefer Proving ale Pfandglaubigerinnen, die ihnen barauf mit angewiesene Ginnahme, burch bie Berlegung biefes Rreifes nach \$ 208.

Eben fo haben im Lutenwaldschen Rreife, welcher um biefelbe Zeit auf Roniglichen Befeht von bem herzogthume Magbeburg getreunt und zur Kurmark gelegt worben, die Landesabgaben ba= durch feine Abanderung erlitten, foudern es ift in Ansehung berfelben gang bei ber Magbeburgichen Berfaffung geblieben.

Es wird baber in biefem Rreife feine Biefe, fondern Accife als Trankftener gehoben, welche mit zur Kontributionskaffe bes Kreises fliesit; dagegen bezahlt berfelbe ein Gewiffes unter bem Kreis= fontributiong-Rontingent zur Rurmartf. Kriegstaffe, wovon bas Mehrere im folgenden Rapitel vorfommt.

# 3 weite Abtheilung. Bon bem atten Biergelbe. m. der im B. der mit

# Erfter 216 fchnitt. Von dem alten Biergelde überhaupt. 是有完全的有效。由于100mm,是100mm,100mm。

marginariff-milits musch hard military for 6. 209.

Das alte Biergeld ift bie zuerft eingeführte Abgabe vom Biere, fie fuhrt bas Prabitat alt, um fie von einer neuen Abgabe vom Biere, bem neuen Biergelbe, gu unterscheiben, melches bie Land= in nedolis spilisto del vio del accuminación fchaft und Ctabtefaffen erheben. S. 210.

Das alte Biergeld murbe bem Rurfurften Johann von ben Standen nach bem Biefebriefe de die Apoloniae 1488, Beil. Dr. 2, auf fieben Jahr bewilligt, und nahm mit Reminiscere beffelben Sahres feinen Unfang; nachher wurde es nach bem Ziefebriefe de die felicis Imperatricis 1513, Beil. Dr. 3, bem Rufurften Joachim I. fur fich und feine Leibeserben auf immer bewilligt.

S. 211.

Mach bem zuerft ermahnten Biefebriefe foll biefes Biergelb, von allem Biere, welches auf bem Lande und in ben Stabten gebraut wird, gehoben und gur Rurfarfil. Raffe berechnet werden, jedoch

1) Diefes ben Bifchofen, Pralaten, Grafen, herrn, Mann und Stabten an ihren Privilegien, Gua= 

2) follen die Pralaten, Grafen, und die von ber Ritterfchaft in Abficht bes Biers, welches fie auf ihren Schlöffern und Sofen brauen, Die Freiheit von biefer Abgabe genießen, und

3) nach ben beiden Biefebriefen, Die Stadte von bem Biergelbe, welches in ben Stadten gehoben wirb, was first to the first of the second of the first of the second of the s ben britten Pfennig erhalten.

Deshalb find auch bamals

a) bie bifchofliche Befigungen von Bezahlung biefes Biergelbes frei geblieben, ober, wenn folches erho= ben worden, fo ift es boch zur bischöflichen Raffe gefloffen.

Mis biefe Besitzungen hiernachft zu ben landesherrlichen Domainen eingezogen worden, ift bage-

Auch im Bece und Storkowschen Kreise, welcher erft in bem Jahre 1557 als ein Bohmisches Lehn zur Aurmark gekommen ift, hat man unter bem Nahmen Faßgeld ein Surrogat bes Biergeldes eingeführt, wie in ber IV. Abtheilung bas Nahere zu ersehen ift.

b. In ben Ritterschaftoffabten wurde bas Biergeld ber Orte = Dbrigfeit überlaffen.

c. Die Kunfürstliche Aemter, die Ritterschaft, die milbe Stiftungen, die Geiftlichkeit, die Schulbebiente und die Forstbediente durfen von dem zu ihr m eigenen Bedarfe gebrauten Biere Diese Abgabe nicht entrichten; auch find

d. einige Gutsbesitzer, welche Braufruge an fich gebracht, nach ihrem Lehnbriefe tavon befreit, fo wie biejenige, welche fich bei ber Landschaft von beren Bezahlung losgekauft haben.

J. 212.

Die hebung bes alten Biergelbes gefchiehet baher

1) für die Königliche Kaffe

a. in ben Ctabten.

b. in ben Flecken und Landbraufragen, und

c. vom Brauen ber Bauern und Roffathen.

2) Fur die Rammereien in den Stadten, in Beziehung auf den ihnem jugeffandenem britten Pfennig vom ftadtichen Bebungsbetrage, und

3) für bie Orteobrigfeit in ben Ritterschaftoftabten, ausgenommen ba, wo bie Tafelziese erhoben wird.

S. 213.

Das alte Biergeld, welches zu den Königlichen Kaffen fließt, wird durch die Ziesemeister eingehoe ben. Bis Trinitatis 1711 ift es zur Hofrenthei; von der Zeit die Trinitatis 1766, nach der Berordnung vom 14t n August 1711, Beilage No. 84, zur Kammerrenthei, jezt Domainenkasse, abgeliefert worden. Die Kammereien und Ertsobrigseiten in den Ritterschaftsstädten haben sich ihren Antheil selbst einziehen lassen.

J. 214.

Alls nach bem Patent vom t4ten April 1766, Beilage Nr. 258, mit Trinitatis biefes Jahres bas alte Biergeld in bem accifebaren Ståbten aufgehoben, und in Gemäßheit bes Accifetarifs vom tsten Julius 1769, Beilage Nr. 267, zu ber mit 18 Gr. von jeber Tonne Bier zu entrichtenden Accife gezogen ward, fbernahm bas Accifedepartement zugleich die Hebung der in den nicht accifebaren Stådten und Fletzten, so wie auf dem platten Lande fortbauernden Abgabe des alten Biergeldes, mit Ausnahme dessenigen Theils, welcher nach der Nachweisung Nr. XXX. durch die Domainenamter eingehoben nied.

Bei biefer Veranderung ward das Accisedepartement verbindlich gemacht, zur Befriedigung ber Domainenkosse wegen der bisher zu berselben gestoffenen Antheils vom alten Biergelbe von Trinitatis 1766 au, ein fixirtes jabrliches Aversional = Quantum am die Kurmarksche Kriegskasse zu bezahlen, durch w. I.he solches an Die Domainen affe gelangte:

Die Rammereien erhielten vom Trimitatis 1766 bis 1770 ein abnuches Averfonni = Quantum aus

ben Accifekaffen; von 1770 an aber, ift foldes von ber General = Accifekaffe mit zur Rurmartichen Briegekaffe bezahlt, und von dieser ben Rammereien unter bem Nahmen supprimirter Gefälle vergutet worden.

Bei Bestimmung ber Averstonalsummen ift bie Einnahme vom Sahre 1765 zum Grunde gelegt worben.

Diese Einrichtung hat nachher bei Gelegenheit der Etatsregulirungen Abanderungen erlitten; von Trinitatis 1789 an, hat die Bezahlung des Aversional = Quantum durch die Kriegskaffe an die Domainen= kaffe nicht mehr statt gefunden, und von Trinitatis 1800 entrichtet auch die General = Accisekaffe folches nicht mehr an die Kurmartsche Kriegskaffe, soudern sie berechnet es unter ihren etatsmäffigen Geldern.

Die Kurmartsche Kriegstaffe leiftet babingegen aus ihrer Einnahme den Rammereien Die Bergustung, welche auch zum Theil burch Abrechnung geschiehet.

Die das alte Biergeld speciell erhoben wird, und mas fur Abanderungen babei von Zeit zu Zeit vorgekommen find, bavon wird in ben folgenden drei Abfchnitten gehandelt werden,

#### 3 meiter 26 fc nitt.

Bon bem alten Biergelbe, welches gur Roniglichen Raffe fliefft.

#### 5. 215.

Das alte Biergelb, welches ehebem in ben Stadten gehoben worden, hat nach ben Ziesebriefen de die Apoloniae 1488 und de die felicis Imperatricis 1513, Beil. Nr. 2 und 3, von jeder Tonne Bier I Gr. betragen. Davon haben die Stadte 4 Pf. erhalten, und die übrigen 8 Pf. zur Kurfürstzlichen Kasse fliessen sollen.

Nachher ist solches burch die Brau = und Zieseordnung von 1572, Beil. Nr. 10, auf 12 Gr. von einem Brauen von 36 Scheffel vestgesezt, und in der Folge der Konigliche Antheil von einem Sacke Malz zu 8 Scheffeln in den Stadten, wo die Kammereien einen Antheil bekommen, auf 6½ Pf. und in den Amtostadten, so wie auf bem Lande in den Braukrugen auf 9 Pf. bestimmt worden.

Die Erhebungs = Satze find jedoch nicht in allen Stadten gleich gewesen, und schon im Jahre 1730 hat, wie aus der Beilage Nr. 155 zu ersehen ist, nicht mehr ausgemittelf werden konnen, wors auf sich solche gegründet.

#### S. 216.

Als im Jahre 1739 bas Brauwesen in den Stabten untersucht, die davon zu erlegende Abgaben von neuem regulirt, und ordentliche Biertaren gemacht worden, ist durch bas Reffript vom 5ten Marz 1739 Beil. Mr. 182 vestgesezt worden: baß in den Stadten, wo die Rammereien einen Antheil bekommen, vom Wispel Malz i Gr. 7½ Pf. au altem Biergelde zur Königlichen Kasse bezahlt mersten sollen. Dieses macht ebenfalls von 8 Scheffeln Malz 6½ Pf. aus, und es ist also zu der Zeit der alte Salz bestätiget worden, welcher auch die zum 1sten Junius 1766 fortgebauert hat.

Bon biesem Zeitpunkte an aber, wird bas alte Biergelb in ben accifebaren Stabten nicht mehr besonders, sondern nach dem Accisetarif vom isten Junius 1769, Beil. Nr. 267, unter ber, nach bem Patent vom 14ten April 1766, Beil. Nr. 258, auf jede Tonne Bier gelegten Accise von 18 Gr. erhoben, wie folches bereits S. 214 angeführt ift, auf welchen überhaupt wegen ber weitern Berande-

b) Mus ben jest nicht accifebaren Stabten und Fleden, auch Landbraufrugen.

S. 217.

In ben jezt nicht accisebaren Stabten und Flecken, auch Landbraukrugen, hat die Hebung bes alten Biergeldes eben so, wie in ben Stabten, nach den im S. 215 gedachten Ziesebriefen, mit Reminiscere 1488 angefaugen, auch zuerst i Gr. von jeder Lonne Bier betragen. Hiernachst ist die Abgabe auf 12 Gr. von einem Brauen zu 36 Scheffel gesetzt, und zulezt, so wie in den Stadten auf 9 Pf. von einem Sacke Malz von 8 Scheffeln, oder auf 2 Gr. 3 Pf. von einem Wispel bestimmt worden.

S. 218.

Die Erhebung diefer Ziese geschiehet durch die Ziesemeister, welche nicht nur bas alte Biergelb, fondern auch das neue Biergeld und die Kriegsmetze einnehmen, und zwar dergestalt, daß sie von einem Wispel Malz,

Busammen 1 Thir. 21 Gr. — Pf.

empfangen, wovon ber Betrag bes alten Biergelbes und ber Kriegsmehe zur Koniglichen Kaffe, und zwar feit bem Isten Junius 1766, zufolge S. 214 an die Accisekaffen, bas neue Biergeld aber an die Landschaft abgeliefert wirb.

5. 219.

Bei ben Landbraufrugen hingegen, mit welchen die Landschaft bas neue Biergelb auf gewiffe Sahre für ein bestimmtes jahrliches Quantum behandelt hat, wird vom Thaler bes neuen Biergelbes

I Gr. 6 Pf. an altem Biergelbe und

einer grundig -- - Rriegomethe bolle in belle bie gege alle geftelle ber fine bei fine

gerechnet.

S. 220.

Bei einigen Landbraufrugen ift bas alte Biergelb auf ein Firum gefest; basjenige, was bie Domainenamter bavon einheben, ift aus ber Nachweisung Nr. XXX. zu ersehen, bas übrige erhalten jezt nach S. 214 bie Accisekassen.

# c. Bom Brauen ber Bauern und Roffathen.

S. 221.

In ber Brau= und Ziese Ordnung ohne Datum, welche vor bem Jahre 1571 bekannt gemacht worden, wurde, wie aus der Beil. Nr. 8 zu ersehen, zuerst dem Bauer erlaubt, im August jedes Jahres sich, jedoch hochstens nur von 3 Scheffeln Malz, gegen Bezahlung ber Ziese, teren Betrag aber barin nicht angegeben wird, selbst Bier zu brauen. In der Brau- und Zieseordnung von 1571, Beil.

Mr. 9 ift jenes von bem Baner zur eignen Bierfabrikation anzuwendende Malz-Quantum auf 4 Scheffel bestimmt, nachher aber die Erlaubniß zum eignen Branen der Unterthanen des platten Landes durch die Bran= und Ziese Drbnung von 1572 und ben Nevers, Montags nach Viti 1572, Beil. Mr. 11, das hin erweitert worden, daß ein Bauer im ganzen Jahre überhaupt 12 Scheffel und der Kossathe 6 Schessel gegen Erlegung 16 Pf. Ziese von jedem Scheffel zu drei verschiedenen Malen selbst verbrauen darf, wobei zugleich bestimmt worden, daß von diesen 16 Pf., 4 Pf. als altes Biergeld zur Kurfürstlichen Kasse, und 1 Gr. als neues Biergeld zur Landschaft fliessen sollen.

Wie ans dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624 und ber Braukonstitution vom 27sten Junius 1714, Beil. Nr. 22 und 92 hervorgeht, ist in der Folge diese Erlaubniß dahin naher bestimmt
worden, daß der Bauer die 12 Scheffel Malz nur zur Pflug-, Saat- und Erndtezeit jedesmal mit
4 Scheffeln, und der Kossäthe sein Quantum von 6 Scheffeln jedesmal mit halb so viel zum Haustrunke
für sich selbst verbrauen darf. Zugleich ist das neue Biergeld von 1 Gr. auf 4 Gr. erhöhet worden, so
daß seitdem von jedem Scheffel Malz 4 Pf. an altem Biergelde, und 4 Gr. an neuem Biergelde erlegt
werden mussen.

#### 6. 222.

Wenn ein Bauer ober Koffathe in vorbemerften jahrlichen Wirthschaftsperioden Bier zur eigenen Konsumtion brauen will; so muß er sich dazu einen Zettel bei bem Ziesemeister lofen, und in ben Ziesebis ftriften ber Landschaft fur jeben Scheffel Malz

an altem Biergelbe	,	4	,	<b>3</b>	— Gr. 4 Pf.	
an neuem Biergelbe					4	
an Kriegesmete		1		and and another	<b>——</b> 6 —	
für ben Biesemeister		*		1000 1010	2	

gerting betom ment in Bernaufe mit beland weball niet gen Zusammen . 5 Gr. - -

bezahlen, wovon nach jeziger Berfaffung bie Provinzial-Accisekaffe bas alte Biergelb und bie Kriegsmete,

bie Landschaft

bas neue Biergelb

und ber Biefemeiffer anglad and nolang min la bid

bie 2 Pf. als einen Theil feines Gehalts

erhalt. in in wood and and an include annielle. Ri

Das in ben Tafelziese=Diffriften bezahlt werben muß, fommt S. 257 bor.

# brindleg A was ab a province and come, or mor S. 223. 2 All

Den Bauern und Roffathen wurde zwar durch das Restript vom zen April 1737, Beilage Nr. 170, die eigne Vierfabrikation unterfagt, allein dieses Verbot ist durch die Königliche Ordre vom 13ten Junius 1740, Beilage Nr. 192, wieder aufgehoben, so daß den Unterthanen nach wie vor erlaubt ift, ges gen Erlegung der Gefälle, in den vorgeschriebenen Zeiten Bier zum eigenen Bedarfe zu brauen.

#### S. 224.

Den hirten, Schafern, Mallern, Schmieben, Schneibern und Leinewebern auf ben Dorfern aber ift, wie aus ben Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, und ber Braufonstitution vom 27sten Junius 1714, Beilage Nr. 22 und 92 zu ersehen, nicht erlaubt, Bier zur eigenen Konsuntion zu brauen, ausgenommen, wenn sie, ausser ihrer Handthierung, auch auf Bauers und Kossakhenhofen Landwirthschaft betreiben.

#### S. 225.

Meier, welche Bauerhofe inne haben, konnen nach bem vorgebachten Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, und der Braukonstitution vom 27sten Junius 1714, gegen Bezahlung der Gefälle, Coffent und Nachhier zu ihrer Terzehrung brauen.

#### S. 226.

Die Kolonisten, welche unter ben Königlichen Lemtern als Ackerwirthe angesezt sind, durfen nach dem von der Kurmärkschen Kammer unterm 25sten Julius 1753 an die Landschaft erlassenen Schreiben, Beilage Nr. 236, gleich den kontribuablen Bauern und Kossäthen zur Pflug-, Saat- und Erudtezeit selbst Bier brauen. Sie sind auch nach den Edikten vom Isten Februar 1718 und 15ten Junius 1729. Beilage Nr. 100 und 152 ziesefrei, mussen sich aber vom Ziesemeister darüber Freizettel geben lassen, und da uach diesen Edikten ihr Konsuntionsbedarf überhaupt ziesefrei ist, so tritt bier dassenige ein, was zwischen der Kurmärkschen Kammer und der Landschaft wegen des von den Königlichen Uenttern zu debitirenden Bier= und Branntweins vestigesezt worden. Siehe S. 272.

In der Regel aber kann bei Entscheidung der Frage, ob die Gerichtsobrigkeit ober die Kolonen biese Biesefreiheit zu gewießen haben, nur basjenige zur Richtschnur dienen, was die Ortsobrigkeit den Ko-lonen bei ihrer Ansezung bewilligt hat.

#### S. 227.

Von bloffer Kleie, ohne Beimischung vom Malze, Getrank zur eigenen Konsumtion zu verfertigen, ist den Laudleuten durch bas Reffript vom 21sten Marz 1792, Beilage Nr. 328 frei gelaffen; auch burfen sie davon keine Abgaben enrichten.

#### Dritter 26fcnitt.

Von bem alten Biergelde, welches die Rammereien der Stabte empfangen.
S. 228.

Weil in altern Zeiten auch die Stadte aus ihren Kammereieinkunften dem Landesherrn ein Betrachtliches, zu Bezahlung der Landesschulden haben hergeben und sich beshalb selbst verschulden mussen, ist ihnen, wie bereits im S. 211 und 215 vorgekommen, nach den Ziesebriefen de die Apoloniae
1488 und de die felicis Imperatricis 1515, Beil. Nr. 2 und 3 von dem bamals eingesührten Biers
gelbe der 3te Theil, nämlich von jeder Tonne Bier 4 Pf. ausgesezt worden.

Nachher ift, wie ber 215te S. enthalt, nach ben Ziesebriefen von 1572 und 1577 ein Brauen auf 36 Scheffel, und bas alte Biergelb bavon auf 12 Gr. bestimmt worben, wovon die Rammereien ihren Antheil nach jenem Berhaltniffe erhielten. In ber Folge ift ein Brauen auf 64 Scheffel geset,

und der Antheil der Kammereien von dem alten Biergelbe, welches in den Stadten gehoben worden, hat, wie aus dem Restripte vom 5ten Marz 1739, Beil. Nr. 182 hervorgeht, nur 5 Gr. 2 Pf. bestragen, welches von einem Bispel Malz i Gr. 11½ Pf. ausmacht. Dieser Sat soll jedoch nach der Abhendlung des vom Thiele über die Kontributions-Verfassung, Seite 59, zusolge eines Kammerberichts vom 30sten August 1733, der sich aber nirgends auffinden lassen will, nicht in allen Städten gleich gewesen sein, sondern die Kämmerei

zu Prizwalf, Kiriz und Havelberg =	Pf.
zu Stendal und Garbelegen = 2 - 9 zu Salzwedel = 5 2 - 3\frac{3}{4} zu Seehausen = 5 5 5 2 - 9\frac{3}{4} zu Offerburg = 5 5 5 1 - 1\frac{3}{4}	_
3u Salzwebel = = = = 2 — 3\frac{3}{4} zu Seehausen = = = = \alpha - 9\frac{3}{4} zu Offerburg = = 1 — 1\frac{3}{4}	
zu Seehausen = = = = $\alpha - 9\frac{3}{4}$ zu Oserburg = = = $1 - 1\frac{3}{4}$	_
zu Offerburg = = 1 - 1%	_
	_
gu Tangermunde = = = = 2 - 3	-
	-
zu Brandenburg = 1 - 63	_
ju Rathenow = = = = 3 - 7½	-
gu Wittfioch 12 alte Pfennige, wovon 15 auf einen Grofchen geben,	
bie fibrigen Statte aber = = = I - II - II - von einem Wispel Malg erhalten haben.	

Diese Verschiedenheit foll baber entstanden sein, daß die Etabte nicht nach gleichem Verhaltniffe gn Bezahlung der Landesschulden beigetragen haben, folglich ihnen auch nur nach Maafgabe des geleistes ten Beitrags ein Antheil an dem Biergelde bewilligt worden.

#### S. 229.

Nach ben vorangeführten Satzen sollen die Kammereien ihren Antheil an bem alten Biergelbe bis zum tsten Junius 1766 gehoben haben. Von der Zeit an aber, ist ihnen als Surrogat desselben, ein vestssehendes Quantum nach der Einnahme von Trinitatis 1765 ausgesezt, und dieses nach dem S. 214 anfänglich aus den Accisekassen verabreicht, von Trinitatis 1770 an, aber auf die Kurmärksche Kriegeskasse, unter der Benennung supprimirter Gefälle angewiesen worden, weil nach dem Patent vom 14ten April 1766, Beil. Nr. 258, die besondere Erhebung des alten Biergeldes aufgehört hat, und das gegen dessen Betrag bei Bestimmung der 18 Gr. Accise mit im Anrechnung gebracht worden, welche seitdem von jeder Tonne Bier entrichtet werden mussen.

Bon jener Einrichtung ift jedoch die Rammerei gu Charlottenburg ausgenommen, welche noch vom jedem Wifpel Maly 3 Gr. erhebt, weil ihr gur Zeit bafur fein Surrogat zu Theil geworden ift.

Welche Kammereien bas alte Biergelb unter bem Nahmen supprimirter Gefälle erhalten, und wieviel jebe jahrlich empfangt, ergiebt bie Nachweisung Nr. XXXI.

# lett, ude onde tein Mei ihre gen ginn Meig 1723, Buil. Die, 182 Deretigde, nas gehie z Die, bes Bierter Abichnitt. Delle man 100 der den gent

Bon bem alten Biergelbe, welches bie Ortsobrigfeit in den Ritterfchaftsftabten erhebe. \$. 230. The main had not one and a part fugue in her thes.

Rach bem Reverse de dato Montage nach Biti 1572, und nach ber Bran = und Biefcordnung bom Jahre 1577, Beilage Dr. 11 und 14, ift ben Pralaten, Grafen, Berrn, und benen von ber Ritterfchaft bas alte Biergelb in ben ihnen gehorigen Ctabten überlaffen worben, und ben vorhandenen Rachrichten gufolge, beben fie folches in folgenden Stadten, ale: nepolodicile dini ladinis in

1) In ber Ctabt Rheinsberg,

nd than a oday that the delay a

bas Pringliche Amt bafelbft, von jeber Tonne Bier mit 4 Pf., welches, ba, nach bem Brauregles ment von 11 Scheffel Gerfte eine Tonne Bier gebrauet wird, von einem Scheffel 23 Pf. und von einem Wifpel 5 Gr. 4 Pf. ausmacht.

Das Rittergut Rheinsberg foll feit bem 14ten Februar 1679 biefe Biergiefe mit 4 Pf. von jeber Tonne Bier, welche in ber Ctabt gebrauet worden, gehoben haben, und feit bem Jahre 1736 ift biefe 216= gabe altes Biergelb genannt worben;

2) in ber Stadt Bittenberge, mo

bie Gutsherrichaft von jebem Scheffel Mais 4 Pf. einhebt;

3) in der Stadt Putlis, wo

bie Gutsherrschaft von jedem Scheffel Maly 3 Pf. empfängt.

In biefen 3 Stadten wird bie in Rebe fiebenbe Abgabe von ben Accifeofficianten auffer ber gewohnlichen Accife und ber Biefe, welche bie Landichaft und bie Ctadtefaffe befommen, gehoben, und begiehungsweise an bas Pringliche Amt und Die Orteberrichaften abgeliefert, welche bie Dube ber Ginbes ensula na commune an include militar ministra como con include bung befonders vergelten. 4) In ber Stadt Cremmen, in welcher

a. bas Umt Behlefang, wegen ber Guter Behlefang, Rein = Biethen und eines Ritterguts in Cremmen 1. 214 anilnylich and ben Archidagen veraftreicht, ben Ar

kaiegestoffe, unter der Wegiennung jappinninger Gefalle unde

- b. bas zweite Mittergut in Cremmen
- c. bie Guteberrichaft in Flatow
- d. bie Gutsherrschaft in Staffelbe und

e. bie Guteherrschaft in Groß = Ziethen Die Gerichtsbarfeit in ber Reihefolge ausuben, follen biefe Gerichts = Dbrigfeiten von jebem Biefen gu einem Sade Mals von 8 Scheffeln gerechnet, 9 Pf. erhalten; biefe Abgabe ift noch bis jun iften Junins 1766 unter bem Rahmen Brebowsche Biefe gehoben worden, weil biefe Gater ebemals ber 220.00 Allowerien bas, afte Sicrosib unter beit bon Brebowichen Familie gehort haben.

Jebe biefer Gerichtsobrigfeiten hat folche ju ben Zeiten befommen, wann fie bie Jurisbiftion in ber Stadt ausgenbt hat; ber Turnus gwifchen berfelben ift aber bergeftalt eingerichtet, baß er vom Iften Oftober jedes zweiten Jahres von neuem anhebt, und innerhalb zwei Jahren ober 24 Monaten unter ben Intereffenten ber Folge nach umlauft. Das

Das Ronigliche Amt Behlefanz hat, nach ben für die Pachtperiode bis Trinitatis 1768 gultig gewesenen Generalpacht = Anschlägen die Abgabe binnen der zweisährigen Frist des Jurisdiktions=
Umlauss, jedesmal für 17 Monate und 5 Tage zu geniessen gehabt, und zwar im ersten Jahre für
die volle 12 Monate, im zweiten Jahre vom 26sten December bis Ende Mai; dieses hat bis zum
Isten Junius 1766 fortgedauert, und ist zu 24 Theilen des ganzen zweijährigen Abgabebetrages ges
rechnet worden; von den übrigen 14 Theilen hat,

erhalten.

Da aber nach dem Patent vom 14ten April 1766, Beilage Nr. 258 in den Stadten alle Abgaben von dem Getreide aufgehoben, und das alte Viergeld nach dem Accisetarif vom 1sten Junius 1769, Beistage Nr. 267 mit zu der Accise von 18 Gr. gezogen worden, so ist auch vom 1sten Junius 1766 an, diese Biese vom Amte Behlefanz nicht mehr geboben worden, dagegen aber wird von der General=Accisesasse jährlich dafür 4 Thlr. 23 Gr. zur Entschädigung an die Kurmärksche Kriegskasse bezahlt, als so viel dem Beamten in den Pachtanschlägen von Trinitatis 1763 für diese Ziese angerechnet gewesen ist.

Dem Amte Behlefang ift binwiederum biefe Gumme bis Trinitatis 1775 von der Domainenkaffe vergutet, von da an aber von beffen Etat abgefett worben.

Die übrige Intereffenten werden ohne Zweifel, wenn fie die ihnen nach ihren Lehnbriefen gutom= menbe Biese nicht noch erheben laffen, beshalb ebenfalls entschabigt fein.

> Dritte Abtheilung. Bondemnenen Biergelbe.

# Erster Abschnitt. Bon dem neuen Biergelde überhaupt.

\$. 231.

Das neue Biergeld ift biejenige Abgabe vom Biere, welche ben Standen zu Bezahlung ber Schulden, welche fie fur ben Landesherrn übernonnnen haben, bewilliget worden, und welche fie, als Pfandglandiger, durch die dazu bestellte Ziesemeister erheben laffen, von denen der Betrag der Einnahe me beziehungsweise au die Landschafts und Stadtetassen abgeliesert wird.

S. 232.

Dasjenige neue Biergeld, welches bas Mitterschaftstorpus ober bie Landschaft heben lafft, ift zuerst eingeführt, und grundet sich auf den Rezest de dato Mittwoch nach Michaelis 1549, Beil. Nr. 7.

Es hat mit Erucis 1549 feinen Linfang genommen, und war zu Bezahlung ber Schulden be- ffinnnt, welche bie Ritterschaft fur ben Kurfursten Joachim II. übernommen hatte.

Die Hebung besselben sollte nach ber ersten Absicht nur acht Jahr bauern; ba aber gleich bars auf noch mehr Schulben von bem Ritterschaftskorpus zu übernehmen waren, so wurde burch ben Rezest Dienstag nach Dionisii 1550, die Hebung auf 6 Jahr verlängert, in der Erwartung, daß dies zum Abtrage sämmtlicher von der Ritterschaft freditirten Gelber hinreichen würde. Dieser Fall trat aber nicht ein; im Gegentheile entstanden neue Verpflichtungen des Landesberrn nicht nur gegen das Ritterschafts, sondern auch gegen das Städtekorpus; und das neue Viergeld des erstern ward nach Alblauf jener 14 Jahre beibehalten und erhöhet, und für das Städtekorpus nach dem Landtags = Res verse vom 14ten April 1602, Beil. Nr. 17, eine gleiche Steuer in den zu demselben gehörigen Städten neu eingeführt, um davon diesenige Schulden zu bezahlen, welche das Städtekorpus zu der Zeit übernehmen müssen.

Beibe Korpora erheben alfo bas neue Biergelb in ber Gigenschaft als Pfandglaubiger.

Das Stadtekorpus hat gwar nach bem Rezeffe de Purificat. Mariae 1560, welcher fich in bem Rezesbuche des Stadtekaffen = Direktoriums, Seite 183 befindet, schon mit idiesem Jahre an bem neuen Biergelde Theil nehmen follen; es ist aber erst im Jahre 1602 nach den zuvor erwähnten Landtags= Reverse vom 14ten April 1602, Beilage Nr. 17 zur hebung gelangt.

#### 3 weiter Abichnitt.

Bon dem neuen Biergelde, welches die Landichaft erhebt.

#### a. Ueberhaupt.

Das Ritterschaftsforpus, ober bie Landschaft, hebt bas neue Biergelb vom Malge gum Biere,

- 1) in ben Stabten,
- 2) auf bem Lande,
  - a. von ben Landbraufrugen,
  - b. von bem Brauen ber Bauern und Roffathen,

jeboch mit Ausschluß

·信仰(学) 为对

berjenigen Diftrifte, welche bei beffen Einführung zu ben bischöflichen Bestitungen gehört haben; bes Bees= und Storkowschen Kreises, welcher erft in bem Jahre 1557 als ein Bohmisches lehn zur Rurmark gekommen ist;

bes Landchens Bellin;

bes bamals einem Prinzen von Heffen=Homburg gehörigen Amts Meufladt an der Doffe, unter welchem jedoch der Berlag im Neuftädtschen Stadtkeller und der halbe Berlag des Krugs zu Köritz, woselbst ehemals auch Neu=Ruppinsches Bier verschenkt ward, dem neuen Biergelde unterworfen wurde, welches die Landschaft auch noch jezt erhält;

ber herrschaft Schwedt und Vierrahden, welche den 5ten Mai 1609 burch bas Ab= ferben bes Grafen von hohenftein = Schwedt als ein offenes Lehn zur Rur gekommen ift;

ber Stadt Joachimsthal, gufolge Privilegium vom iften Januar 1604, Beilage Mr. 19,

bes Umts Alt=Landsberg, deffen ehemaliger Besitzer ber Ober=Prafibent Graf von Schwerin, nach bem Nezesse vom 25sten Mai 1666, Beilage Nr. 51, sich mit viertausend Thalern davon loggekauft hat,

und verschiedener anderer Derter, welche fich jum Theil bavon losgekauft haben, jum Theil ans andern

Grunden bavon befreit worben find.

Die Nachweisung Mr. XXXII. enthalt biejenige Stabte und Landbraufrage, in welchen bie Landschaft bas neue Biergeld zu heben hat, und auch bie Biese von bem Brauen ber Bauern und Koffathen bekommt.

In der Nachweisung Nr. XXXIII. find nach Maaßgabe der möglich gewesenen Ausmittelungen biejenige Stadte und Derter aufgeführt, in welchen die Landschaft das neue Biergeld zu erheben nicht bezechtigt ist. Bu diesen Ortschaften treten noch alle auf Domainen und Rittergütern neu angelegte Derter und Etablissements, welchen, wie aus S. 226 und S. 272 zu ersehen ift, auch die Ziesesseit zusteht.

#### 5. 234.

Ueberhaupt kann die Landschaft, als Pfandglaubigerin, ihr Recht auf die Erhebung bes neuen Biergeldes nicht weiter ausdehnen, als ihr solches durch die Rezesse zugesichert worden, weshalb ihr auch nach ben Stiften vom 4ten Januar 1692 und Isten Februar 1718, auch Königlichen Restript vom 30sten December 1734, Beilage Mr. 68, 100 und 160 aus benjenigen Dertern, welche ehebem freie wuste Feldzmarken waren, die Ziese nicht zukommt.

Jum Beweise hiervon dienet besonders noch, daß dieselbe in der nach der Zeit der Einführung ihs res neuen Biergeldes erbauten Stadt Charlottenburg, und nach dem Edikt vom 4ten Januar 1692, Beislage Nr. 68 in Berlin von dem Friedrichswerder, der Friedrichsstadt und Neustadt, als neu angelegten Theilen der Stadt, und wie zuvor erwähnt worden, in den neuen Stadliffements auf dem Lande, das neue Biergeld nicht zu heben hat.

# b. In ben accifebaren Stabten.

#### S. 235.

In ben in ber Nachweisung Nr. XXXII. aufgeführten accisebaren Stabten, hat bie Landschaft nach bem Nezesse von Mittwoch nach Michaelis 1549, Beil. Nr. 7, von Erucis 1549 an, zuerst von jeder Tonne Bier, beren 10 auf einen Wispel Malz gerechnet werden, 3 Thir. 8 Gr. neues Biergelb erhoben.

S. 236.

Im Jahre 1551 soll ein Brauen auf 26 Scheffel gesetzt worden sein. Durch die Brau- und Zieseordnung ohne Datum, Beil. Nr. 8, wurde ein Brauen auf 28 Scheffel bestimmt, mit welchem noch besonders 2 Megen als Mahl= und Kriegesmetze zur Mahle gebracht werden mussten.

Auffer biefer Berftarkung ber Brauen erfuhr bie Landschaft, nach bem bei ihr vorhandenen Nachrichten, auch die Unannehmlichkeit der Herabsehung bes neuen Biergeldes auf 2½ Gulben von einem Brauen. Diese Berminderung war jedoch nicht von Dauer, benn nach dem Rezesse de die trium regum 1564, ward dem neuen Biergelde wieder ½ Gulben für jedes Brauen zugesezt, weil die Schulden, für welche bas neue Biergeld haftete, sich um neue  $\frac{90}{m}$  Thaler gehäuft hatten.

#### S. 237.

Durch die Braus und Zieserbnung von 1571, Beil. Nr. 9, ward bemnächst ein Brauen auf 36 Scheffel excl. der 2 Mahlmetzen, und das neue Bierge'd auf 3 Thr. gesetzt. Dieses erhielt wes gen wieder auf die Fonds des neuen Biergeldes gelegter Schulden, nach dem Landtage Reverse vom 14ten April 1602, Beilage Nr. 17, noch einen Zuwachs von 12 Gr. und kam also auf 3½ Thaler zu siehen.

#### S. 238.

Nach bem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, Beilage Nr. 22, hat zwar ein doppeltes Biergeld gehoben werden sollen; biese Hebung ift aber nicht zu Stande gekommen, und es hat bis zum Isten Junius 1766 bei bem neuen Biergelde zu 3½ Thir. für das Brauen sein Bewenden gehabt, obgleich burch die Brau = und Mühlenordnung vom 25sten Februar 1681, Beilage Nr. 60, ein Brauen seitdem auf 64 Scheffel gesezt worden ist.

Mach dieser Brau- und Mublenordnung haben zwar 2 Scheffel 5 Meten von den 64 Scheffeln als Mahl= und Kriegsmetze in der Muble zurückbleiben sollen; dieses ist aber wenigstens in nenen Zeiten, wie aus den Viertaxen und Pachtanschlägen der Königlichen Mublen hervorgeht, nicht bevbachtet worden; vielmehr hat man die volle 64 Scheffel zu jedem Brauen abgeschrootet, die Mahl= und Kriegsmetze aufferzbem entrichtet, demungeachtet aber von einem Brauen nur 3½ Thir, an neuem Biergelde bezahlt.

#### S. 239.

Vom Isten Junius 1766 an, und seitbem nach bem Patente vom 14ten April 1766, Beilage Mr. 258, alle Anflagen auf das Malz in den accisebaren Städten aufgehoben, und dagegen auf jede Tome Bier, wozu i Scheffel Weizen, oder 1½ Scheffel Gerstenmalz gerechnet wird, 18 Gr. Accise gelegt worden, hat die Landschaft, zufolge des Nezesses vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 259 von dieser Accise, von jeder Tonne 3 Gr. an neuem Biergelde erhalten. Nach der neusten Einrichtung aber, vermöge derselben, saut Reglements vom 28. März 1787, Beilage Nr. 291 zur Erleichterung der Brauer, die Accise wieder vom Bier auf das Getreide gelegt worden, und von jedem Scheffel Gerstenmalz mit 12 Gr. zu entstichten ist, empfängt die Landschaft

von jedem Scheffel Weizen zu Malt 3 Gr.

von jedem Scheffel Gerfie zu Malg 2 Gr.

Biese = ober neues Biergeld, welches sie durch ihre Ziesemeister heben lafft. Im übrigen ift letztgedachter Rezes, durch welchen vefistehet,

- 1) daß der Landschast aus den accisebaren Stadten ein Ertrag von 62307 Thir. 16 Gr. 7 Pf. evinciret werden foll, bergestalt, baß, wenn in einem Jahre das Quantum nicht erreicht wird, ber Ausfall aus der General=Accisekasse vergütet werden nuß,
- 2) daß, wenn der Ertrag fich bis auf 66923 Thir, 1 Gr. 1023 Pf. belauft, berlieberfchuß gegendas ju evincirende Quantum ber Landschaft als ihr Eigenthum verbleiben foll, und
- 3) daß, wenn fich ein hoherer Ertrag, als 66923 Thir. 1 Gr. 10 2 3 Pf. ergeben follte, ber Ueberschuß zur Königlichen General = Accisekasse herausgegeben werden soll, weshalb die Landschaft sich jahrlich mit bem Accisedepartement zu berechnen hat,

in feiner gangen Kraft geblieben.

### c. In den nicht acciefebaren Fleden und Landbraufrugen.

#### S. 240.

In ben, in ber Nachweisung Nr. XXXII. aufgeführten nicht acciesebaren Flecken und Landsbraukrugen, hebt die Landschaft nach dem Rezesse von Mittwoch nach Michaelis 1549, Beil. Nr. 7, ebenfalls das neue Biergeld von Erucis 1549 an; es hat ebenfalls anfänglich in 8 Gr. von jeder Tonne Bier bestanden; jezt wird von einem Wispel Malz 1 Thir. 12 Gr. neues Biergeld gehoben. Dieser letztere Satz soll im Jahre 1681 eingeführt worden sein; die deshald ergangene Verfügung will sich jedoch nirgends auffinden lassen, und in den Edisten, Branz und Mühlenordnungen und Rezessen fommt deshald nichts vor. Nur das constirt, daß nach dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, Beil. Nr. 22, ein doppeltes Biergeld, und als solches von den Erbkrügern für ein ganzes Brauen, 8 Thir. Ziese gegeben werden sollen, welches aber hier, so wie in den Städten, nicht zur Ausübung gekommen sein soll.

#### S. 241.

Mit vielen Braufrugen behandelt die Landschaft das neue Biergeld fur ein gemiffes, jahrlich gu erlegendes Quantum auf 3 oder mehrere hintereinander folgende Jahre.

#### S. 242.

Bon bem Biere, welches von ben Koniglichen Amtsbrauereien in benjenigen Orten abgesetzt wird, wo ber Landschaft bas neue Biergelb zukommt, wird bas zu Bezahlende nach dem in den Umte-Pachtausschlägen ausgemittelten Debit bestimmt und an die Zieseämter entrichtet. Was dabei ziesefrei zu rechnen und zum Abzug zu bringen ist, könnnt §. 272 vor.

#### d. Bon bem Brauen ber Bauer und Roffathen.

#### S. 243.

In benjenigen Dorfern, welche in den landschaftlichen Ziesedistriften liegen, muffen die Bauern und Koffathen, wenn fie in den ihnen erlaubten Zeiten Bier zu ihrer Konsumtion brauen wollen, von jedem Scheffel Malz 4 Gr. neues Biergeld entrichten; übrigens wird in Absicht dieses Gegenstandes auf S. S. 221 bis 227 Bezug genommen.

#### Dritter Abschnitt.

entrementer ber der Ten eret mehren bei

Bon bem neuen Biergelde, welches die Stadtetaffe hebt.

#### 5. 244.

Das Stadtelorpus, welches aus ben Immebiatstabten ber Altmark, Priegnit, Mittelmark und Ukermark besteht, hat von Zeit zu Zeit mit bem Nitterschaftskorpus bie Schulden ber Kurfürsten übernehmen muffen.

Die Nothwendigkeit hat es baber verlangt, für jenes, wie für dieses, in hinsicht auf die Schulsden, in welche es sich verwickeln muffen, ein Kreditwerf zu errichten, und ihm sowohl zur Zinszahlung, als zur Abtragung der aufgenommenen Kapitalien, gewisse Einkunfte anzuweisen. Dem Städtekorpus ward

zu biesem Behuf zuerst ber Bor = und Fundschoß, welcher in dem VIII. Kapitel vorkommt, benn die Mahlziese vom Brod = und Schrootsorne, welche, wie bereits im S. 206 erwähnt worden, durch bas Patent vom 14. April 1766, und den Rezest vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 258 und 259 wieder aufgehoben worden, und zulest das neue Biergeld bewilligt.

S. 215.

An der Bierziese, oder dem neuen Biergelde, hat das Städtekorpus nach dem S. 232, schon im Jahre 1560 Antheil nehmen sollen; die Theilnahme hat jedoch zufolge der beim Städte Raffendirektorium vorhandenen Nachrichten erst im Jahre 1602 ben Anfang genommen, 'als das Städtekorpus von
neuem eine ausehnliche Schuld übernehmen muffen.

Nach bem Landtagsreverse vom 14ten April 1602, Beilage Nr. 17, hat das neue Biergeld bes Städtekorpus in 12 Gr. von einem Brauen bestanden, nachher ist es noch mit 6 Gr. erhöht, und also auf 18 Gr. gesetzt worden, welches, da ein Brauen aus 64 Scheffeln besteht, von einem Wispel Malz

6 Gr. 9 Pf. ausmacht.

Wann ehe diese Erhöhung geschehen, und worauf sie sich gegründet hat, ist jezt nicht auszumitteln gewesen. Bei der im Jahre 1739 geschehenen Untersuchung des Brauwesens, hat sich aber ergeben, daß ingben zum Städtesorpus gehörigen Städten von einem Wifpel Malz, so viel an neuem Biergelde erhos ben worden, und diesen Satz hat auch das Reskript vom 5ten Marz 1739, Beilage Nr. 182 als richtig anerkannt.

6. 246.

In diesem Berhaltniffe hat die Städtekasse bas neue Biergeld bis zum Isten Junius 1766 gehoben, von ba an aber erhält sie, vermöge bes Rezesses vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 259, von jeder Tonne Bier, ober Bieressig 3 Gr. 6 Pf., und zwar nicht nur auß ben zum Städtekorpus gehörigen Städten, sondern auch auß ben in der Nachweisung Nr. XXXIV. verzeichneten accisebaren Mediatstädten, in welcher die Landschaft das neue Biergeld erhebt; imgleichen in Berlin von dem auf dem Friedrichswerder, der Neustadt und Friedrichsstädt gebrauten Biere, welches ihr vor den Isten Junius 1766 nicht zustand, ihr aber von der Zeit an ansbrücklich mit zugelegt worden ist. Diese 3 Gr. 6 Pf. sind jedoch nach vorgedachstem Rezesse vom 14ten Mai 1766, und dem Accise begriffen, welche nach dem Patent vom 14ten April 1766, Beilage Nr. 259 und 267 mit unter der auf 18 Gr. bestimmten Accise begriffen, welche nach dem Patent vom 14ten April 1766, Beilage Nr. 258 auf jede Tonne Vier gelegt worden ist.

S. 247.

Bei Erhöhung bes Sahes bes zur Stabtekasse fliessenben neuen Biergelbes, und bei Ausbehnung ihrer Hebungs = Besugniß auf die Mediatstabte, ist die Absicht gewesen, sie für die, zusolge
bes vorerwähnten Patents vom 14ten April 1766 und des Rezesses vom 14ten Mai 1766 verlerne
Mahlziese vom Mehl, Schrootsorne und Brandweinschroote zu entschädigen. Jener Rezes vom 14ten
Mai 1766 sezt überdem vest: daß die Städtekasse dadurch zum mindesten eine Einnahme von 72692 Thr.
7 Gr. 8 3 Pf. erhalten und die General - Accisekasse verbunden sein soll, das an dieser Summe
Kehlende zu erfüllen; wogegen aber die Städtekasse verpflichtet ist, dassenige, was sie bei guten Jahren über die Summe von 78076 This, 21 Gr. 1 Tr. Pf. einhebt, an die General = Acciesekasse abzus
liesern.

Da indeffen zum Soulagement der Brauer, nach dem Reglement vom 28sten Marg 1787, Beil, Mr. 291, seit dem Isten Junius 1787 die Accise vom Biere nicht mehr nach ider Tonnen Jahl, som dern wieder vom Malze gehoben, und zu einer Tonne Bier

I Scheffel Beigen ober

11 Scheffel Gerfte

gerechnet wird, so erhalt die Stadtekaffe, fatt jener 3 Gr. 6 Pf. von einer Tonne Bier nunmehro von jebem Scheffel Beizen zu Malze 3 Gr. 6 Pf., und von jedem Scheffel Gerfte zu Malze 2 Gr. 4 Pf. Ziese ober neues Biergeld, wobei jedoch der vorerwähnte Rezest vom 14ten Mai 1766 in keinem sonstigen Punkste alterirt ift.

#### Bierte Abtheilung.

Bon ber Cafelgiefe und bem Saffgelbe.

a. Ueberhaupt.

S. 249.

Die Tafelziese ift bieselbe Bierfteuer, welche unter bem Nahmen bes alten und neuen Biergelbes gehoben wird. Gie wird nur in benen Orten erhoben,

in welchen der Landschaft und der Stadtekaffe, die Hebung bes neuen Biergelbes nicht zustehet. Auch find diejenigen, welche fich bei der Landschaft von der Ziese losgekauft haben, und durch Ronigliche Befehle für ziesefrei erklart worden, der Tafelziese nicht, unterworfen.

Die Tafelziese fliefft gleich bem alten Biergelbe zur Koniglichen Raffe, wohingegen bas neue Biers gelb ber Landschafts = und Ctatefaffe gehoret.

S. 250.

Der Nahme Tafelziese ist mahrscheinlich baber entstanden, weil diese Abgabe mit an diejenige Rasse fe abgeliesert worden, zu welcher die Einkunfte von den Taselgutern bes Regenten fliessen; vielleicht auch, weil man dadurch hat andeuten wollen, daß beren Erhebung nicht der Landschaft und Stadtekasse zustehe. Im Bece und Stortowschen Kreise führt dieselbe Abgabe, welche von den Landbraufrügen gehoben wird, den Nahmen Fassgeld, wie aus Beilage Nr. XXX. zu ersehen ift.

S. 251.

Bu welcher Zeit die Tafelziese eingeführt worden, und auf welche Berordnung sie sich grundet, hat sich nicht ausmitteln lassen. Allem Bermuthen nach schreibt sie sich von der Zeit her, als die ersten von ben Städten und Obrfern, in welche sie erhoben wird, Domainen geworden oder zur Kurmark gekommen sind, und man bat sie eingeführt, um zwischen den altern und neuern Theilen der Provinz eine billige Gleichheit, in Absicht der Abgaben, zu siesten. Zum Theil ist sie auch wohl nur eine, von den vorigen Besistern der neuen Distrifte bereits eingeführt gewesene, und unter dem veränderten Nahmen von Tafelziese übernoms mene Abgabe, wie solches bei dem Amte Alt-Landsberg außer Zweisel, und bei einigen der übrigen Städte und Dörfer, in welchen sie gehoben wird, daraus abzunehmen ist, daß die Hebung ursprünglich nach aus bern Sätzen geschehen ist, wie zum Theil auch noch geschiehet. Diese Ungleichheit der Grundsätze, welche aus bem §. 254. näher hervorgehet, sührt besonders zu dem Schlusse, daß die Abgabe an den Orten, wo

fie ftatt findet, nicht gleichzeitig, fondern gu verschiedenen Zeitpunkten und unter verschiedenen Umftans ben den Aufang genommen hat.

S. 252.

Dis zum isten Junius 1766, stand die Abministration ber Tafelziese ganz unter der Aussichen Kurmarkschen Kammer, welche die Einnahme unter den Domainen-Revenüen mit berechnete. Bon jenem Zeitpunkte an aber, ist sie in den Stadten, nach dem Patent vom 14ten April 1766, B. Nr. 258, ganz aufgehoben und mit zu der Accise, welche von jeder Tonne Bier mit 18 Gr. gegeben werden muß, gezogen; auch ist auf dem Lande die Einhebung, mit Ausschluß deszeuigen, was die Domainen-amter nach der Nachweisung Nr. XXX. einheben, dem Accisedepartement mit übertragen worden, welsches dassür jährlich ein sierires Quantum an die Kurmärksche Kriegskasse, durch welche solches an die Domainenkasse gelangt, zu bezahlen gehabt. Zu Vermeidung der vielen wechselseitigen Zahlungen aber, ist dies durch die Etats dahin abgeändert worden, daß von Trinitatis 1789 an, die Kurmärksche Kriegskasse zuch die Genesauschlasse siehen nicht mehr an die Domainenkasse, und von Trinitatis 1800 an, die Genesaul-Accisekasse solchen mit an die General-Kriegskasse abliesert.

#### V. 253.

Don ben Domainenamtern, welche in ben Tafelziese = Distrikten, Bier = und Brauntweinbebit has ben, wird jedoch feine Tafelziese gegeben und in ben Pachtanschlägen in Ausgabe gebracht, weil beide Resvenuen, namlich die Domainen = Revenuen und die Tafelziese = Revenuen ursprünglich zur Disposition bes Resgenten bestimmt find, und also die Ausgabe und Wiedereinnahme eine unnütze Umständlichkeit sein wurde.

#### b. In ben Stabten.

### S. 254.

Nach einem von der Rurmarkschen Kammer an bas Abnigl. General = Direktorium erstatteten Berichte vom 26sten Marg 1739 ist damals an Tafelziese von einem Wispel

icy	c Dont Zoften -				Weigenmalz.	Gerftenmalz.
in	Wittstoft	=			2 Thir. 8 Gr. — P	f. 1 Thir. 15 Gr. — Pf.
in	Meienburg	*			3 - 12	- 3 - 12
in	Fürstenwalde	5		3	1 - 12	- I - I2
	Alrendsce				1 - 18	- 1 - 18
in	Alt = Landeberg	2			1 - 18	- 1 - 18
in	Fehrbellin				2	- 2
	Freienwalde	=			1 - 15 - 3	- 1 - 15 - 3 -
in	Lebus .	-			2 - 3 - 6	- 2 - 3 - 6 -
in	Beestow .		3	3	2 - 12	- 1 - 18
in	Storfow	- 5		6	2 - 9 - 9	-1 - 15 - 9 -
oher	morben.	4.5			可提供 一样,这个样的	in agrano at an a Paganak

Bu ber Zeit aber, als die Zieseabgaben in allen Kurmarkschen Stadten gleich gemacht worden, ift nach bem Refkripte vom 5ten Mars 1739, Beilage Nr. 182, auch in den vorspecificirten Stadten die

Zafel=

Tafelziese von einem Wispel, sowohl Weitzen als Gerstenmalz auf 1 Thir. 18 Gr., also von einem Brauen zu 64 Scheffeln auf 4 Thir. 16 Gr., gesezt, und durch das Restript vom 8ten April 1739, Beilage Nr. 185 verordnet worden, daß der hierdurch bei den Domainen = Revenuen etwa entstehende Ausfall aus den Acciserevenuen gedeckt werden solle.

Da übrigens in ben Stabten, wo bie Lanbfchaft und bie Stabtetaffe bie Biefe erhoben, ju ber. Beit bon einem Branen

an altem Biergelbe

entrichtet worden, so giebt bies zugleich den Beweis, baf nicht nur bamals die Abgaben vom Biere in als len accisebaren Stadten gleich gesetzt gewesen sind, sondern auch ba, wo die Tafelziese gehoben worben, die andern Zieseabgaben nicht statt gefunden haben; weil diese Orte sonst gegen die übrige doppelt und uns verhaltnismässig hoch angestrengt gewesen sein wirden.

S. 255.

Nach jenem Satze vom Jahre 1739, ift jedoch die Tafelziese mur bis zum isten Junius 1766 erhoben, von diesem Zeitpunkte an aber, durch das Patent vom 14ten April 1766, Beilage Mr. 258 aufgeshoben, und zu den 18 Gr., welche an Accise von jeder Tonne Bier gegeben werden muffen, geschlagen worden.

### c. In ben Braufragen auf bem Lanbe.

J. 256.

Von ben Landbraukrugen wird, wie bereits im g. 251 erwähnt worden, die Tafelziese nicht überall nach gleichen, sondern nach den von Alters ber an jedem Orte eingeführten Gagen, zum Theil von den Domainenamtern, zum Theil von den Acciseantern eingehoben und berechnet.

In welcher Art biefe Ziese von den Domainenamtern eingehoben wird, ift aus der Nachweisfung Nr. XXX. ju ersehen.

d. Bom Brauen ber Bauern und Roffathen.

S. 257.

Wegen bes Brauens, welches ben Bauern und Koffathen zur Pflug=, Saat= und Ernbtezeit, Behufs ber eignen Konsumtion frei gelaffen worben, wird zuporderst auf J. 221 bis 227 Bezug ge= nommen.

An Tafelziese aber sollen fie nach einem Berichte ber Kurmarkschen Kammer vom 8ten Ausguft 1744, Beil. Dr. 199, fur jeben Scheffel Malz, ben sie verbrauen, geben,

						CONTRACTOR OF THE PARTY.	The second of the second of the second
im	Wittstockschen D	istrifte	3				2 Gr. 4 Pf.
im	Meienburgschen	Distrifte		Zillia 🚗	0 2		3 - 6 -
im	Fürstenwaldschen	9 miles # 1	Charles and	2	William !		r — 6 —
im	Beektowschen	•					1 - 9 -
im	Ctorfowschen	distribution	2	# 1 Ty	<b>a</b> (5)		I - 714 -
im	Arendfeefchen						1 - 9 -
im	Landebergichen						1 - 9 -
im	Fehrbellinschen	0 0		2	4		2
im	Freienwalbichen			4	- #		$1 - 7\frac{15}{24} -$
m		C	re 2:0.		w K	e	

Es follen fich jedoch im Freienwaldschen Diftrifte feine Bauern befinden, welche felbft brauen.

#### 6. 258.

Im Wittstockschen Diffrifte geben nachstehende Dorfer, ftatt ber Tafelziese, eine jahrliche fixirte Biese, als:

das Dorf Porep, nach ber Verordnung vom 26sten Julius 1724, Beil. Nr 136, = 5 Thlr. die Obrfer Stepnitz, Frehne und Krempendorf nach der Verordnung vom 20sten Sep= tember 1726, Beil. Nr. 143, jedes 4 Thlr., zusammen = = 12 — die Odrser Pankow und Redelin nach der Verordnung vom 25sten September 1726, Beil. Nr. 144, jedes 2 Thlr. 12 Gr., zusammen = = 5 — das Dorf Jannersdorf nach der Verordnung vom 14ten Julius 1723, Beil. Nr. 130, 5 — welche jezt von der Accisekasse erhoben und berechnet werden.

#### Fünfte Abtheilung.

Won der Ziese vom Branntweinschroot, welche auch Blasenzins genannt wird.
a. Ueberhaupt.

#### S. 259+

Die Erhebung ber Ziefe vom Branntweine in ben Stabten grundet fich auf bas Sbift d. d. Freitag nach Margaretha 1572, Beil. Nr. 12, nach welchem die Ziefe vom Schrootforne in ben Stabten für die Stabtekasse, und auf bas Ebikt vom 18ten Mai 1670, Beil. Nr. 54, nach welchem solche auch auf dem Lande von dem Korne und Malze, welches zum Branntweinbrennen auf den Mahlen abgeschrootet wird, gegeben, oder statt beren ein gewisses an Blasenzins entrichtet werden soll.

Die Biefe vom Branntweine wird alfo, entweder unter ber Benennung

bon Biefe bom Branntweinschroote, ober Blafengins,

#### gehoben.

Nach bem Patente vom 14ten April 1766 und bem Rezesse vom 14ten Mai 1766, Beilage Dr. 258 und 259, ift fie zwar in ben accisebaren Stadten allgemein aufgehoben worben, sie wird aber boch jezt noch in einigen Stadten erhoben, wie aus bem J. 261 zu ersehen ift, Die Hebung geschiehet jum Theil von der Landschaft oder Stadtekaffe, jum Theil vonRonig= lichen Kaffen.

#### b. Belde bie Lanbichaft erbalt.

S. 260

Die Landschaft erhalt die Ziefe vom Branntweine nur von benjenigen Landbraufrugen, elche bie Gerechtigkeit haben, Branntwein zu brennen und zu verschenken; imgleichen von den Branntweins brennern in den Mediatstädten und Flecken, jedoch nur in den Difirikten, in welchen sie das neue Bierzgeld hebt, nicht aber aus den Städten, weil nach dem Edikte, Freitag nach Margaretha 1572, Beil. Dr. 12, die Städtekasse bereits die Ziese vom Schrootkorne, also auch vom Branntweinschroote in demsselben zu heben berechtiget war,

S. 261.

Von ben Landbraufrugen erhalt die Landschaft von jedem Scheffel Branntweinschroote und Malz I Gr. 6 Pf., alfo bem Goikte vom 18ten Mai 1670, Beil. Nr. 54 gemäß, eben so viel, als sie neues Biergeld erhalt. Gine Ausnahme hiervon machen die Aemter Dranienburg, Bogow und Friedrichsthal, welche von dem zum Verkauf angeschlagenen Branntweine für jeden Scheffel Malz und Schroot nur 8 Pf. bezahlen.

Bom Amte Dranienburg besonders ift, feit dem General : Pachtanschlage von denselben gefertigt find, die Ziese nach diesem Sate an die Landschaft bezahlt worden. Die Aemter Botzow und Friedrichsthal aber haben ehemals mit zum Amte Dranienburg gehört.

In ber Stadt Spandow hebt die Landschaft von jebem Scheffel Brannt=

in den Städten Fürstenwerder und Brüffow = =	I Gr. 9 Pf.
있습니다. [1] 전 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	1 - 6 -
in den Städten Potsbam, Beelit und Joffen :	ı — — —
	9 -
in Planen an Blafengins von jedem Branntweinbrenner jahrlich = 2 -	
in Retien und ben Bergen vor Savelberg	
in Mhinow und Prigerbe = = =	18 ———
in Stolpe = = = = - 1	13 — — —

bon jedem Branntweinbrenner.

Was es damit für eine Bewandniß hat, daß die Landschaft in den zum Städtekorpus gehörigen Städten Beelig, Potsdam und Spandow die Ziese vom Branntweinschroote hebt, ungeachtet diese eigent- lich, wie aus dem folgenden S. zu ersehen ift, der Städtekasse zukommt, und daß die Abgabe durch bas Patent vom 14ten April 1766, und den Rezes vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 258 und 259 aufges hoben worden ist, hat sich nicht ausmitteln lassen.

c. Belde bie Stabtefaffe befommt.

S. 262.

Bu Sebung ber Biefe vom Branntweinschroote in ben Stabten, ift die Stabtekaffe, wie bereits im

9. 259 angeführt worden, durch das Edift d. d. Freitag nach Margaretha 1572, Beilage Nr. 12, berech: 'tigt worden. Nach diesem Schiffe hat die Abgabe zuerst I Gr. von jedem Scheffel Branntweinschroote bestragen; sodann ist sie beim Weizen, durch die Verordnung d. d. Montag nach Quosimodogeniti 1602, Beislage Nr. 18, um I Gr. erhöht, durch den Rezest vom 10ten September 1624, Beilage Nr. 23, aber auf 4 Gr. vestgesezt worden, so daß die Städtekasse in den zu ihrem Korpus gehörigen Städten von jedem Scheffel Weizen zu Branntweinschroot 4 Gr., und von dem andern Setreide, als Roggen und Serste, nur I Gr. zu heben berechtigt gewesen ist.

Die Hebung dieser Ziese ist jedoch nach dem Patente vom 14ten April 1766, und dem Rezesse vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 258 und 259, ganz wieder aufgehoben worden, und hat mit dem Isten Junius 1766 aufhoren sollen, wofür die Städtekasse durch die ihr zugestandene Hebung eines hohern Bierz gelbes, nach dem g. 246 entschädigt worden.

In den altmärkschen Städten hebt selbige jedoch noch jezt von den Branntweinbrennern zu 3 versschiedenen mahlen im Jahre jedesmal 16 Gr., also überhaupt von einem jeden 2 Thir. Blasenzins. Diejenige, welche nur ein= oder zweimal im Jahre brennen, haben nur den halben Blasenzins zu entsrichten.

# d. Belde gu ben Ronigtichen Raffen fliefft.

S. 263.

Die Ziese vom Branntweinschroote wird fur Rechnung ber Königlichen Kasse umr in benjemis gen Distrikten erhoben, in welchen die Taselziese statt findet, und sie ist eben so, wie diese bis zum Isten Junius 1766 zur Kurmärkschen Domainenkasse gestossen, von der Zeit an aber, wie schon im S. 259 angeführt worden, in den Städten nach dem Patente vom 14ten April 1766 und Rezest vom 14ten Mai 1766, Beil. Nr. 238 und 259, ebenfalls aufgehoben worden. Die Branntweinbrenner zu Storkow zahlen noch jährlich 9 Thir. 5 Gr. Blasenzins, welchen sie unter sich aufbringen, an das Amt Stansborf.

Die Erhebung von ben Landbraufrugen ist auch seitbem, so wie die des alten Biergeldes und ber Tafelziese der Acciseadminisstration übertragen worden, und es hat mit der von Seiten bes Accisea bepartements beshalb zu leistenden Entschädigung eben ben Gang, wie nach bem §. 252 mit ber Tafelziese genommen.

# Sech fe Abtheilung. Bon dem Einlagegelde von frembem Biere.

S. 264.

Das Einlagegelb ift eine Abgabe, welche von bemjenigen Biere gegeben werden muß, welches in die Kurmarksche Stadte vom Lande aus andern Stadten und Koniglichen Provinzen, oder aus bem Auslande eingeführt wird.

Diese Abgabe tritt an die Stelle ber landschaflichen Biese, welche von dem in ben Rurmark- fchen Stadten felbit gebrauten Biere gu erlegen ift.

#### S. 265.

Durch die Bran= und Ziesevrdnung, Beil. Nr. 9, welche vor dem Jahre 1571 ohne Datum bekannt gemacht worden, ist die Bezahlung des Einlagegeldes zuerst verordnet. Es ist nach berseiben von jeder Tonne Bier auf einen Ortsthaler bestimmt, welches, da nach dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, Beil. Nr. 22, 7 Ortsthaler 1 Thir. 18 Gr. ausmachten, von einer Tonne Bier 6 Gr. betrug. Sben so viel wird auch noch jezt nach den Brau= und Zieseordnungen von 1571, 1572, 1577 und dem Rezesse vom 14ten Mai 1766, Beil. Nr. 9, 10 14, und 259, gegeben.

#### S. 266.

Die Landschaft empfängt das Einlagegeld in denen Stadten, in welchen sie bas neue Biergeld bebt. Sie soll zwar nach dem Patente vom 7ten Marz 1674, S. 3, Beil. Nr. 57, von jedem Thaler der Einnahme an die Stadtekasse 4 Gr. abgeben; dieses geschiehet aber jezt nicht, sondern sie behalt diese Revenue ganz für sich.

#### S. 267.

In ben übrigen Stabten wird folches von ben Accifekaffen mit nuter ber Accife erhoben, und mich bem Stifte vom 4. Januar 1692, Beil. Nr. 68, zur Königl. Kaffe berechnet, jedoch mit Ause nahme beffen, was fur Königliche Nechnung in Frankfurth an ber Ober von dem Rathsbuchhalter mit 8 Pf. von jeder Tonne gehoben wird, und zur Kurmarkschen Kriegskaffe fliesff.

#### J. 268-

Da ber Kurfürst George ben Magistraten die Gerechtigkeit zum fremden Bein= und Bierschanke in den Stadten verliehen hat, auch durch ben Rezest vom 23sten Mai 1664 und das Schift vom 4ten Januar 1692, Beil. Nr. 48 und 68, die Stadt= und Rathökeller von dem Sinlagegelde befreit sind; so mussen alle diejenige städtische Simwohner, welche nicht nach S. 272 Sinlage= frei sind, für die Erlaub= niß, sich fremden Wein und Vier einlegen zu dürsen, ausger dem landschaftlichen Sinlagegelde noch der Ortöfammerei ein Gewisses an Ginlagegeld bezahlen.

Dom Eroffner : und Wusterhausenschen Aintsbiere barf jedoch ber Magistrat zu Berlin, zus folge Königlichen Befehls vom 22sten September 1722, Beilage Nr. 122, und ber Instruktion vom 26sten Angust 1744, J. 2, Beilage Nr. 200, fein Eintagegelb nehmen.

#### \$. 269+

Welche Rammereien bisher Einlagegelb von frembem Biere gehoben, und wie viel felbige fur bie Tonne frembes Bier genommen haben, ift aus ber Nachweisung Nr. XXXV. zu ersehen; auch ergiebt sich ans berfelben, daß in einigen Stadten das Einlagegelb von den Magistraten an die Rathstellerpachter mit verpachtet worden ift.

#### S. 270%

In einigen Stabten, als in Angermunde, Beelit, Eremmen, Lenzen, Dranienburg, Prenzlow, Trenenbriezen, wofelbst den Magistraten ebenfalls der privative Schank fremden Weins und Biers zustes bet, ist zur Zeit kein Einlagegeld gehoben worden, weil, ausser den Pachtern ber Nathökeller und den Erimirten niemand fremdes Bier eingelegt, und, wenn dies von einem oder dem andern ja geschehen, bersels be sich deshalb mit dem Nathökellerpachter abgefunden hat, als welchem das dafür zu Erlegende zukommt, da seine Pachtung sich auf diese Gerechtsame der Kammerei mit erstreckt.

#### S. 271.

Don bem Duch ft ein, welches in die Stadte eingehet, muffen, auffer bem gewöhnlichen Ginlargegelbe, auch noch von jeder Tonne 4 Gr. an Douceurgelbern gegeben werden, welche die Accifekaffen jebes Orts einheben, und an die Kammerei zu Potsbam abliefern.

Mit diesen Douceurgelbern hat es folgende Bewandniß: Der König Friedrich Wilhelm der Erste zog ben Duchstein allen andern Bieren vor, und trug baher dem Baron von Rabenpreis, gebohrnen Nos-fig, die Anschaffung desselben zu seinem Bedarf auf; auch ertheilte Allerhöchstderselbe selbigem mittelst Koncession vom gten Marz 1735 das ausschliessende Recht, in die Kurmarksche und Magdeburgsche Städte dergleichen Bier von Königslutter im Braunschweisschen einzusühren.

Diese Koncession hob jedoch der König wieder auf, und bewilligte dem Baron von Rabenpreis bagegen nach dem Restripte vom 19ten September 1736, Beilage Nr. 167, von jeder Tonne Duchstein, welche in die Städte der Kurmark und des Herzogibums Magdeburg eingeführt wird, 4 Gr. Douceurgelzder, welche die Acciseamter einheben und quartaliter an ihn abliefern mussten. Nachher wurde demselben die Besorgung des Duchsteins zum Königlichen Bedarf ganz abgenommen; zugleich aber verlor er auch die Douceurgelder, welche dem Magistrat zu Potedam, zusolge Restripts vom Listen März 1739, Beilage Nr. 183, gegen die Verpflichtung konferirt wurde, das Gespann für die auf Königliche Kosten angeschaffte zwei Bierwagen, welche den Duchstein von Königslutter nach Potedam holten, zu unterhalten, und die Lieferung dieses Viers zur Königlichen Kellerei zu besorgen.

Nach bem Tobe Königs Friedrich Wilhelm bes Erften horte zwar biese Bierlieferung zur Roniglischen Kellerei auf, und bie Biermagen wurden verkauft, ber Rammerei zu Potsbam aber wurden bie Douseurgelber gelaffen, um bavon zwei offentliche Gaffenkarren zu unterhalten.

# Siebente Abtheilung. Bonder Biefefreibeit.

S. 272.

Bon Erlegung fammtlicher in ben vorhergegangenen Abtheilungen vorgekommenen Ziefeabga= ben find befreit:

- 1) Die Koniglichen Memter und zwar:
  - a. von bem ju ihrer eigenen Saushaltung und fur ihre Deputanten benothigten Biere und Brannt= weine,

aufolge Rezeß vom 23ffen Mai 1664, Beil. Dr. 48.

Ebift vom Iften Junius 1664, Beil. Dr. 49.

Cbift vom 4ten Januar 1692, Beil. Dr. 68.

Brautonftitution vom 27ften Julius 1714, Beil. Dr. 92.

Königliche Ordre vom zten April 1737, Beil. Dr. 169.

Konigliche Inftruktion und Ordre bom 7ten April 1737, Beil. Dr. 170.

b. von bem Biere und Branntweine, fo bie Memter an bie auf ritterfreiem Lanbe angefette Ro-

tonen debitiren, zufolge bes Ebifts vom iffen Februar 1718, J. 3 und bes Koniglichen Resffripts vom Boffen December 1734, Beil. Dr. 100 und 160,

e. von allem Bier und Branntweine, welches fie in bem Tafelziefe : Diffrifte abfegen.

In Ausehung des von den Königlichen Aemtern in dem landschaftlichen Ziesedistrikte an die Rolonen zu debitirenden Biers und Branntweins, hat die Kurmarksche Kammer sich mit der Laudschaft, nach den Verhandlungen vom 8ten und 15ten Junius 1750 dahin verglichen:

- a. bast in den Pachtanschlägen auf jede ritterfreie Ackerhuse, welche die Kolonen im Besith has ben, jahrlich 4 Scheffel Malz und & Scheffel Branntweinschroot, oder, wenn das Land nicht in Husen eingetheilt ist, 17 Scheffel Ausstaat auf eine freie Huse, und da, wo die Kolonen keinen eigentlichen Acker, sondern nur Grasung und Wiese haben, 30 Morgen für eine Huse, und darauf 1 Scheffel Malz und & Scheffel Branntweinschroot ziesefrei gerechnet werden sollen. Hierunter ist jedoch, wie aus dem Schreiben der Kurmärtschen Kammer an die Landschaft vom 25sten Julius 1753, Beilage Nr. 236 hervorgehet, dassenige Malz nicht mitbegriffen, welsches die Vauern und Kossäthen, oder Ackerleute zu den erlaubten Zeiten zu verbrauen, die Erslaubniß haben, und wie S. 221 schon vorgekommen, für jeden Ackerwirth in 12 Scheffeln, und für jeden Kossäthen in 6 Scheffeln jährlich bestehet.
- b. Do die Rolonen diese 4 Scheffel von der Sufe felbst giefefrei brauen, ba foll, fo lange dieses ges schiehet, fur felbige in den Pachtanschlägen der Koniglichen Armter nichts ziefefrei gerechnet werden.
- 6. Für die in den auf ritterfreiem Grunde und Boden neu angelegten Odrfern und Kolonien wohnens de Einlieger und Tagelohner soll nichts in Abzug gebracht werden, weil diese nur als Anechte und Gesinde der Kolonen, welche Acker und Wiesen in Kultur haben, anzusehen sind, auch durch die Kurfürstliche Resolution vom 17ten November 1694, Beilage Nr. 69, vestgesezt worden ist, daß für dergleichen Leute, wenn sie auch auf ritterfreiem Grunde und Boden angesezt sind, doch keisne Ziesesreiheit statt finden soll.

Dieser Bergleich ift durch bas Reffript vom 26sten August 1750, Beil. Nr. 223, gennehmiget worden.

Inter bie ziesefreie Kolonien sind auch biesenige mit zu rechnen, welche auf Stadt- ländereien oder Feldmarken anzesezt werden, wie dieses das Erkenntniß vom 10. Jun. 1799, Beil. Nr. 359, das Appellation= Erkenntniß vom 4ten Mai 1801, Beil. Nr. 372, und das Revisionserkenntniß vom 14ten Januar 1802, Beil. Nr. 377, bezeugen, wonach 600 und 512 Morgen, welche von den Städten Busterhausen und Neustadt zu den Etablissements bei Neussadt abgetreten worden, für ziesefrei erkannt sind.

Bestehet aber ein neues landliches Etablissement gang fur sich und ist es nicht mit Biesepflichten vermengt, so bedarf es auch jener vergleichsmässigen Berechnung nach dem Landbereibetrage 27. nicht, weil alsbaur die ganze Konsumtion besselben als ziesefrei zu betrachten ist. Ein Beispiel hieden geben die Uemter Grinnitz und Konigshorst, in Ansehung derer keine dergleichen Berechnung statt findet, weil sie mit allen babei besindlichen Kolonen, auf neu urs bar gemachtem Lande angelegt sind.

Der Grund, warum in ben Pachtanschlägen ber Koniglichen, in ben Tafelziese Die firikten belegenen Armter, vom Bier = und Branntweindebit keine Ziese in Ausgabe gebracht wird, beruhet barauf, baß sowohl die Pacht von den Branereien und Branntweinbrennereien, als die Tafelziese zu den Damainen = Revenüen gehören.

2) Die von Abel und bie Befiger abelicher Guter.

Diese find in Absicht bestenigen Biers und Branntweins, so sie zu ihrer eigenen haushaltung und fur die in ihren Diensten stehende Deputanten brauchen, auch in Ansehung des fremden Biers, bas sie zu ihrer eigenen Konsumtion nothig haben, ziese = und einlagefrei, konnen auch, wenn sie in den Stadten wohnen, von ihrem selbstgebrauten Biere so viel, als sie zu ihrer eigenen Konsumtion bedurfen, ziese, jedoch nicht imposifrei einbringen.

Bufolge Ziefebriefe de die Apoloniae 1488, Beilage Nr. 2.

Des Rezeffes vom 23sten Mai 1664, Beilage Nr. 48.

Des Chifte vam Iften Junius 1664, Beilage Mr. 49.

Des Chifts vom 4ten Januar 1692, Beilage Mr. 68.

Der Braufonflitution bom 27sten Junius 1714, Beilage Mr. 92,

Des Chifts vom 29sten December 1736, Beilage Rr. 168.

Der Konigl. Ordre vom gten April 1737, Beilage Mr. 169.

Der Ronigl. Ordre und Instruktion vom 7ten April 1737, Beilage Mr. 170.

Sie muffen aber, wenn sie das Malz zur Mahle senden, nach dem Patente vom 14ten Des cember 1725, Beilage Nr. 141, einen von ihnen, oder ihren Administratoren und Bevollmächtige ten eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Schein mitgeben, worin die Scheffelzahl des zur Mahle gehenden Getreides richtig angegeben ist.

Eben bies muß bei Berfenbungen nach ben Stabten gu ihrer eigenen Konsumtion gefchehen.

Unter ben Deputanten sind nach bem vorerwähnten Patente vom 14ten December 1725 nicht Schäfer, hirten und Drescher, sondern nur die wirklich in Diensten stehende Deputanten, als: Meier, Fischer, Gartner, Jäger, Schützen, Weinmeister und Boigte zu verstehen. Bekommen die se einige Trunkgerste zum Deputat, so konnen sie solche auch ziesefrei abmahlen lassen und verbrauen. Diese Trunkgerste darf aber nicht über 8 Scheffel für einen jeden Deputanten betragen, und die Empfänger muffen ebenfalls einen von ihrer herrschaft unterschriebenen und bestegelten Schein mit zur Mühle bringen, wenn sie solche abschrooten lassen wollen.

Non dem unverzieseten Biere und Branntweine barf den Tagelbhnern und hansleuten, wenn sie auch auf ritterfreiem Lande wohnen, nichts gereicht werden, weil diese nach der Kurfürftlichen Berordnung vom 17ten November 1694, Beilage Nr. 69, nicht ziesefrei find.

Ueberhaupt follen die von Abel und die Besiger abelicher Guter, nach bem Sbifte vom 4ten Januar 1692, und der Braukonstitution vom 27sten Julius 1714, Beilage Nr. 69 und 92 von dem unverzieseten Malz, Biere ober Brauntweine, bei Bermeibung der Konsiskation und eines 6jaha rigen Berlustes ihrer Ziefefreiheit, an niemand etwas aberlassen.

3) Die Ronigliche Civil- und Militairperfonen genieffen bie Freiheit vom Ginlage-

gelbe vom fremben Biere nach bem Rezesse vom 23sten Mai 1664, Beilage Nr. 48, und in Berlin von dem Rammerei-Sinlagegelde nach der Justicuktion vom 26sten August 1744, Beistage Nr. 200.

- 4) Die Stadt = ober Nathoffeller in ben Stadten find frei von dem Einlagegelde vom fremben Biere, nach dem Rezeffe vom 23sten Mai 1664 und Sbifte vom 4ten Januar 1692, Beil. Nr. 68, in sofern ihnen durch ihre Privilegien, ober sonft solche Freiheit zugebilliget ift.
- 5) Die Stadtvorwerke find in Absicht des zu ihrer Haushaltung benothigten Biers und Brannts weins abgabefrei.

Edift vom iften Junius 1664, Beilage Dr. 49. Regest vom 23ften Mai 1664, Beilage Dr. 48.

6) Die Geistliche in den Städten, die Professores ordinarii auf den Universitäten und die Schulkollegen bei offentlichen Schulen, so wie auch deren Witzwen, geniessen die Ziesefreiheit von dem zu ihrer Konsumtion benothigten Biere nach der Brausordnung von 1577, Rezesse vom 22sten Mai 1664, S. 6. und Edikte vom 1sten Junius 1664, Beilage Nr. 14, 29 und 49; nach dem Koniglichen Restripte vom 29sten Mai 1703, Beilage Nr. 75, ist sie jährlich für einen Mann und eine Frau für jeden auf 8 Schessel, für jedes Kind und Gesinde auf 4 Schessel bestimmt worden.

Der Probit zu Bernau erhalt feit bem Jahre 1735 von 10 gangen Brauen bie Biefe unter bem Titel: Calarienbrauen vergatet, weil folder ebebem gleich ben Burgern bafelbft zum Schauk gebraut hat, und babei frei von ben Ziefeabgaben gewesen ift.

7) Die Geistlichen auf bem Lande find ziesefrei von dem zu ihrer Konsumtion nothigen Biere, nach der Brauordnung von 1577, Rezesse vom 22sten Mai 1644 und dem Restripte vom 6ten und 17ten Inling 1737, Beilage Nr. 14, 29, 171 und 172.

Sie muffen sich aber, wenn sie Malz jur Mable schieden, nach ber vorerwähnten Brauord= nung von 1577, zuvor vom Ziesemeister einen Freizettel geben laffen, und folchen mit zur Mable fenden.

8) Die Rommunitat ber Universitat zu Frankfurt, bas Joachimsthalfche Gym= nafium, die Hospitaler, die Urmen= und Waifenhauser, geniessen die Ziesefreiheit von dem Biere, welches sie zu ihrem Bedarfe selbst brauen, nach dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, Beilage Nr. 22.

In diesem Ausschreiben find zwar nur die Franksurther Kommunitat, das Joachimsthalsche Commasium und die Hospitaler genannt, es geniessen aber die Armen= und Waisenhauser einer gleichen Wohlthat als milbe Stiftungen.

Daß die Landarmenhaufer ziesefrei sein follen, bestimmt bas Landarmen = und Invalidens Reglement vom ihten Julius 1791, S. 79, Beilage Mr. 322.

9) Die Kupfer= und Gifenhammer, welche fich in dem Besitze der Braugerechtigkeit befinden, haben zugleich die Ziesefreiheit nach der Koniglichen Resolution vom 29sten Mai 1703, Bei- lage Nr. 75.

ber 1725, Beilage Nr. 141, nach welch n die Inger und Schugen ber Ritterschaft unter bie ziesefreie Deputanten gehoren, in Absicht ihres Saustrunks, ben fie selbst brauen, ziesefrei.

Sie haben zwar im Jahre 1737, wie aus ber Koniglichen Orbre vom 28sten August 1737, Beilage Nr. 173 zu ersehen ift, diese Freiheit verloren, sie ist ihnen aber burch bas Restript vom Isten Februar 1741, Beilage Nr. 195, wieder beigelegt worden, so, daß sie sich seitdem wieder Bier zu ihrem Haustrunk selbst brauen konnen, sie mussen aber, wenn sie von dieser Bes sugniß Gebrauch machen wollen, sich einen Zettel vom Ziesemeister geben laffen, und solchen mit bem Getreibe zur Muble senden.

- 11) Die Braufruge, welche fich in altern Zeiten von Bezahlung der Ziefe losgefauft haben, ober fonft aus bewegenben Grunden auf Roniglichen Befehl bavon freigefprochen worden, find noch jezt im Befige ber erworbenen oder erlangten Freiheit.
- 12) Auch biejenige, welche auf ritterfreiem Lande angesezt find, ober bergleichen an sich gebracht haben, und barauf aufäffig find, burfen von dem zu ihrer Konsumtion nothigen. Biere und Branntweine die Ziese nicht erlegen.

Ebift vom iften Februar 1718, S. 111, Beilage Dr. 100.

hierbei kommt es aber, wie bereits im g. 226 bemerkt worden, mit barauf an, was die Ortsobrige feiten ben Rolonen ober ben Besitzern ritterfreier Grundstücke bei beren Anschung oder Abtretung bes Landes bewilliget haben, namlich: ob felbige ihren Bedarf an Bier und Branntweine von der Grundherrschaft nehmen sollen; in welchem Falle dieser bavon die Ziesefreiheit zukommt, oder ob ben angesetzen Rolosnen nachgelaffen worden, sich selbst Bier zu brauen, und diese die Ziesefreiheit darauf geniessen sollen.

#### Siebente Abtheilung.

Bon der Bergutung, welche den Erbauern neuer Brauhaufer in den Stadten aus den Biefe, Revenuen ju Theil wird.

#### S. 273.

Wenn in ben Stabten, wo die Landschaft bas neue Biergeld hebt, jemand ein neues Braus baut, und fich beshalb um eine Unterstützung bei ber Landschaft und bem Stabtekassen = Direktos rium melbet; so bekommt berselbe, wenn ber Bau zuvor taxirt, und vom Ober-Ziesemeister besichtisget worden,

aus ber lanbschaftlichen neuen Biergelberfaffe aus ber Stabtefaffe

= 1\frac{1}{3} Procent

in ber Mittelmark und Ukermark in ber Altmark und Priegnitg

14 Procent

6. Procent

auf die verwandte Baugelber als eine Unterstützung, jedoch hochstens nur auf eine Summe von Thir., fo, daß wenn der Bau theurer ift, doch nicht mehr als auf Thaler die Unterstützung gegeben wird.

Sind die Baukosten aber unter 1000 Thaler, so werden die Procentgelber nur auf die effektive Rosten nach der Tare verabreicht.

Ein Reglement ober eine Vorschrift hieruber ift nicht aufzufinden. Diefe Unterflugung berust bet alfo mahrscheinlich blos auf standischem Beschluffe und alter Observanz.

### Siebentes Rapitel.

Von der Accise vom plattten Lande, vom Biere, Branntweine und Weine.
a. Ueberhaupt.

S. 274.

Auf bem platten Laube ber Kurmark werden in der Negel keine Abgaben unter bem Nahmen von Aceise erhoben; die Steuer bes platten Landes vom Bier und Branntweine, führt nach bem vorigen Kapitel ben Mahmen Biese, und vom Weine wird auffer bem, was die Aceisekaffen in den Stadten erhalten, nichts bezahlt.

\$. 275.

Nur im Lukenwalbschen Kreise, welcher im Jahre 1773 dur Kurmark gelegt worden, wird bers gleichen nach ber im Herzogthum Magdeburg bestehenden Verfassung gehoben, bei der Kreiskontribustionskaffe mit berechnet und dafür, wie bereits in S. 208 bemerkt worden, ein strirtes Quantum unter dem Kontributions = Kontingent zur Rurmarkschen Kriegskasse bezahlt. Diese Ausnahme giebt zu gez gemartigem Kapitel Veranlassung. Die Abgabe besteht aus der Landschaftlichen Accise, welche auch die doppelte Trankstener, oder der doppelte Vierpfennig und Weinaccise genannt wird, und der Konssuntionsaccise vom Viere, oder statt einer und der andern

in ber Firaccife

b. von ber Lanbichaftlichen Accife.

S. 276.

Die Landschaftliche Accife oder die boppelte Trantsteuer, der doppelte Bierpfennig, und die Beinaccife, foll im Lufenwaldschen Kreise

vom Bier, Breihan und Duchstein, vom Weine und Most, imgleichen vom Branntweine gegeben werden. Sie war ursprünglich zu dem Landes= Schließ= und Areditwesen, zu gemeinen Ausgaben der Stande, und zum Abtrag ber Kapitalschniben und Zinsen des Herzogthums Magdeburg beflimmt, und floß daher ehemals zur Standischen Kreditkasse.

Seit dem Isten Januar 1717 wird fie überhaupt zur Konigl. Kaffe, und feitdem der Ludemvald= sche Kreis zur Kurmark gelegt worden, in Absicht dieses zu feiner Kreiskaffe abgeliefert, und von dieser dagegen ein fixirtes Quantum unter dem Kontributions-Kontingent an die Kurmarksche Kriegskaffe bezahlt.

Die Urfache ber Zahlung zur Königlichen Kaffe feit 1717 liegt barin, daß der König Friedrich Wilhelm I bamals fammtliche Landesschulden des Herzogthums Magdeburg mit 134329 Thaler berich= tigen laffen.

S. 277.

Im Jahre 1620 maren bie Gate, wonach die boppelte Tranksteuer im Bergogthume Magdeburg erhoben murbe: the object of the entitle and the entitle average in the state of the state of

#### 1) beim Biere

or the sun standard and the standard standards

a. bom einlandischen Stadt=, Umte-, Rlofter= und abelichen Biere ber Proving vom Saffe ober von vier Tonnen = = =

b. vom Breihan aus Dbiefelbe, Salberftabt, Quedlinburg und Afchereleben 12 vom Kaffe

c. vom Biere von Ufchersleben, Garlei, Selmftatt, Bernburg, Muhlingen, Co= then, Schoningen, Rofenberg bom Saffe

d. vom Duchftein vom Saffe Die bie Cage vorher bestimmt gewesen fint, ift nicht anzugeben; fie follen aber von bem Jahre 1620 an, meiffentheils verdoppelt worden, und baher die Beneunung doppelte Tranfffeuer, dop= pelter Bierpfennig, entstanden fein.

6. 278.

Durch die Kurfürftliche Berordnung vom 20sten Junius 1686 murbe Diese Accife vom Faffe Bier oder Breihan aus andern Kurfurstlichen Provinzen auf = = 18 Gr. - Pf. bom Quarte fremben Branntweins auf = felbst gebrannten bestimmt, und burch die landschaftliche Accifeordnung vom zten Marg 1798 die Accife von einem Gimer spanischen, rheinischen, Franken und Franzweins auf = = = = 12 Gr. Canbridge & Basen & Canbridge auf stelle stelle & 6 -

veftgefest.

#### 6. 279.

2016 im Jahre 1718 im Bergogthume Magbeburg, fatt bes fleinen Gebindes, gn 84 Ctabden bas Jag, bas Berlinfche gu 96 Stubchen eingeführt ward, wurde and, ba biefes Maaf fich wie 7 gu 8 verhalt, Die landschaftliche Accife nach biefem Berhaltniffe erhoht, und bas Jag Dier, Breihan und Duchftein

einheimisches aus ber Proving auf aus andern Königlichen Provinzen auf = = 20 - 8 -Alfcherslebensches auf

von dem Magdeburgschen Kommiffariate gefest.

Bon bem bebitirten Branntweine aber entrichteten im Jahre 1718 bie Ronigliche Memter, Die Abeliche und andere, Die feine Branntweinschrovtaccife naben, vom Manffe to Pf. Diese Abgabe murde aber von dem Magdeburgschen Kommiffariat am 19ten Junius 1719 auf 4 Pf. vestgefest.

Die Aruger und andere, welche auf bem Lande Branntwein schenkten und fonsumir= sen, mufften

						- Ør.	4 90F.
vom Maaße Brannt						3 -	
vom Scheffel Brann	rmeinjaroot		YACEAL SBH		throat monor	The second secon	Brannte
erlegen; fo daß die Branntweinb	rennereien i	on 1 S	theller wi	ammend	ajtooi, woods	AZ WYNNP	
wein gezogen werben	OA HIST WA			0.00 P		3 Gr.	
an Schrootaccife						36 20 36	
an Schankaccise		#	P	7		4 —	
					dusammen	7 Gr.	
gaben,					17.18 A 2 2 8 1 1 0 1	TO THE STATE OF	
		S. 2	80.		Transfer of the		
Das Sachfische, namer	ntlich bas T	Rerfebur	ger und (	Entenburg	er Bier, von	welchem n	nan seit
bem Jahre 1718 vom Faffe 2	Thir. 12 G	r. landfe	haftliche !	Accise en	trichtet haben	foul, wurd	e gleich
bem übrigen fremben Biere m	uf 1 Thaler	gefegt.					
		S. :	81.				
Die Abgabe vom Mos	f wurde bu	rch bas	Reffript	oom 18te	n Julius 171	9 vom Ei	ner auf
4 Gr. bestimmt, statt, baß fie	fonst nur be	alb fo vi	el, als vi	om Landn	veine betragen	hatte.	Admin
4 Si, telemine, lime, out les	1001	6. 2	82.	in a sile	Sud Troit	eleid mauen	era Spiles
Die landschaftliche Acc	ife hetråat			ogthume	Magbeburg		
1) vom Bier, Breihan und							
a. aus einheimischen Stal	dts. Amtss.	Rlofter	und be	n Dorfbi	auereien vom	Faffe ober	von 4
Zonnen =			3		<b>—</b> I	dr. 14 Gr.	- Pf.
b. aus andern Königlicher	n Wrovinsen			3		- 20 -	8 -
c. aus der Stadt Afcher						- 13 -	8 -
d. vom fremden ansländ					ı -	-	
2) Bom Weine, vom Einter a. spanischen, Rhein, Fra	nton unb fran	26fifcher	überbanx	t fremben	Weins — I	fir. 12 Gr.	- Pf.
	aten and Jam	.001.1000.		=		_ 6 —	
b. Landwein =						- 4 -	
c. Most ====	<b>5</b> 5				MARK TOTAL		
3) Vom Branntmeine	V. 16	· · · · ·	-sta		\$30 months	thir. — Gr	4 Wf.
a. Amis und abelicher &	gabritation v	om wen			all residence	_ 2 _	
b. vom Branntweinschro	ore vom Oa	effer	and how o	Parkenman	w hiele Marile	mur.	/ .
Im Lukenwaldschen R	reise wird 16	edoci), n	acty ven 2	ett)nunge	n bieje ziecije	hon	9.46
pom einlandischen Bier	e, Wost, B	ranntwei	ne uno 2	oranninei	manufacte etho	6 60	म प्राप्ती व
Rleviz Stener	rverfassung,	S. 87 b	18 95, 23	enagen 5	1, 53, 55, 5	0, 00+	

## c. Die Ronfumtionsaccife vom Biere.

§. 283.

Die Konsumtionsactise vom Biere ift im Herzogthume Magbeburg zu Erganzung ber Kontris bution burch die Kurfurstliche Berordnung vom 20sten Junius 1686, auf bem Lande und in ben Stad=

ten eingeführt worben. Gie wird auffer ber landschaftlichen Accife erhoben, und gehoret alfo mit zur Kontributionseinmahme.

walled your at rever per pulsariant. G. 284. I am any the charge his est of the line

Anfänglich mufften nach ber vorgebachten Berordnung vom 20ffen Junius 1686, für ein Faß ober für 4 Tonnen

eintanbisches Stadt, Umts, oder abeliches Bier ober Breihan aus ber Proving — Thlr. 12 Gr. Bier und Breiban aus andern Koniglichen Provinzen = 1 — 6 — ausianbisches Bier

Zerbster = = = 3 - - - Duchstein ober andern ansländischen Breihan = = 4 - - -

gegeben werden. In der Folge ift jedoch die Konfuntioneaccife fur legteres, nach der Landschaftlichen Accifeordnung vom 2ten Mai 1799 auf 2 Thir. herunter gesest worden.

#### J. 285.

Alls aber dem Lande die Bezahlung der Schlossbaugelber und der Legationsgelber aufgelegt wurde, so wurde Behufs derselben burch die Berordnung des Obersteuer = Direktorium vom 20 Des cember 1708, diese Accise um 2 Gr. 6 Pf. erhöht.

#### S. 286.

Im Jahre 1718 bingegen, als im Herzogthume Magbeburg fatt bes kleinen Gebindes von 84 Stubchen, bas Berlinfche von 96 Stubchen eingeführt wurde, ward auch, ba die Gebinde fich gegen einander wie 7 zu 8 verhalten, die Konfuntionsaccise nach biesem Berhaltniffe bestimmt, und von einem Fasse oder von 4 Tonnen

einlandisches Stadt, Amts, Moster und abeliches Bier auf — Ihr. 16 Gr. 8 Pf. Bier oder Breihan ans andern Königlichen Provinzen = 1 — 13 — 4 — Bier von Aschersleben, weil von diesem nach Königlicher Verordnung 7 Gr. erlassen worden sind = = = 1 — 6 — 4 —

ausländisches

Zerbster Bier = = = = 3 - 2 - 6 - Sachstiches = = = = 5 - - -

Duchftein-, Belmftabtiches-, Schonigiches Bier und Hefeburger Brei-

han jedoch nur auf = = = = 2 — 2 — 6 — gefezt, weil lezteres vorher herunter gesetzt worden, wovon sich jedoch die Verordnungen nicht auffinden lassen wollen.

#### S. 287.

Nachher ift, wegen ber versagten Sublevationsgelber burch bas Reffript vom 30 Mai 1730 bie Accise von jedem Fasse einlandisches Bier, welches auf dem Laude konsumirt wird, um 5 Gr. 4 Pf. erhöht, also bas Fas Bier auf 22 Gr. Konsuntionsaccise gesext worden; bei dem andern Biere aber der vorbestimmte Satz unverändert geblieben. Im Lukenwaldschen Kreise ist jedoch, nach den Kreise

kaffen Rechnungen, keine andere Accife, als die von dem einlandischen Stadt, Amts, Rlofter und abelichen Biere, zu berechnen vorgekommen.

Rleviz Steuerverfaffung S. 105 bis III, beffen Beilagen 38, 51, 52.
d. von ber Firaccife.

S. 288.

Unter ber Benennung Fixaccife ift die Landschaftliche und Ronfumtionsaccife zu verstehen, welche im Lukenwaldschen Kreise von verschiedenen Krugbesitzern fur das zu bebitirende Getrank an Bier und Branntwein jahrlich als ein unveränderliches Quantum fur gewiffe Jahre bezahlt wird.

Gewohnlich wird mit benen, welche sich dazu melben, und eine annehmliche Summe jahrlich bafur zu bezahlen, sich erklaren, durch ben Landrath bes Kreises ein Kontrakt auf 6 nach einander folsgende Jahre geschlossen, und an die Kurmarksche Kammer zur Genehmigung eingefandt.

e. Bon ber Accife= Freiheit.

\$. 289.

Bon Eilegung ber vorbenannten Landschaftlichen Accife und ber Konsumtionsaccife find fur ihre Sanshaltung befreit,

- 1) bie von Albel,
- 2) bie Beifiliche,
- 3) die Konigliche und ritterschaftliche Beamte und Arendatoren, nach ber Landschaftlichen Acciseord= nung vom 2ten Mars 1698 J. 11 und 12 und bem Accisetarif vom 3ten December 1769 Klevis Steuerverfassung J. 112, Beilage 52.
- 4) Die Witmen vorgedachter brei Rlaffen, nach bem Accifetarif vom 3ten December 1769 Rleviz Steuerverfaffung S. 112.
- 5) Die Konigliche Forstbediente

nach bem Edifte vom 29ften August 1719, von ihrent Deputat.

Dieses ist burch die Verordnung ber Magdeburgschen Kammer vom 31 August 1723, für einen Landjäger auf = = = 16 Tonnen

für einen Förster auf: = = = = 12 Tonnen für einen Fusstnecht ober Unterförster auf = = = 8. Tonnen:

jahrlich bestimmt worden.

Kleviz Steuerverfaffung J. 112, Beilage 7). 80.

6) Die Bergwerfes und Guttenleute, burch ihre besondere Privilegien

Rleviz Cteuerverfaffung S. 112.

# Achtes Rapitel

a. Ueberhaupt.

### S. 290.

In ber Kurmark ift schon vom Jahre 1472 an, Schoff erhoben worben, wie solches aus ber Rubrick bes Reverses d. d. Bartholomai 1472, Beilage Nr. 1, hervorgehet.

Gegen seine bamalige Einführung ward nach biesem Reverse die Landbeebe im allgemeinen aufsgehoben, und nur fur die besondere Falle

einer trefflichen Nieberlage, eines entstehenden Krieges und ber Nermallung ber Tochter be

ber Vermählung ber Tochter ber fürstlichen Familie

noch vorbehalten.

Bon biesem Zeitpunkte an, bis zu bem ber Einführung ber Kontribution, warb alles bassenige, was in ber Provinz zu ben Landesbedürfnissen, zu Bezahlung ber Schulden, und soust nottig war, unster ben Nahmen Schoß, aufgebracht. Die nachher eingeführte Ziese, welche bereits im vorigen Kappitel abgehandelt worden, kam dabei in ber Folge zu Hulfe. Dieses beweiset nicht nur der Ziesebrief d. d. Sontags nach Felicis 1513, Beilage Nr. 3, in welchem es heist :

baß ben Stadten ber 3te Pfennig von ber Biefe barum bewilliget worden, um fich bes tag= lichen Schoffens und Gebens zu entlebigen,

sondern auch die Information, welche die Aitterschaft ihrem Abvokaten Krause nach der Beilage Nr. 24 im Jahre 1625 gegeben, nach welcher man bamals zu Bezahlung berjenigen Summe, welche dem Landesherrn bewilligt worden, so viel aus dem Biergelbe oder Ziese genommen hat, als man baraus nehemen können, das übrige aber burch Kollekten aufbringen lassen.

#### J. 291.

Unter diesen Umständen war der ehemalige alte Schoff eine unbestimmte Abgabe, welche sich nach den wechselnden Bedürfnissen richtete. Nach dem Rezesse d. d. Donnersiag nach Ioh. Bapt. 1524, Beilage Nr. 4. ward derselbe zu Bezahlung der Schulden auf 8 Jahre, und zwar für die erste 7 Jahre mit 8 Gr., und für das lezte Jahr mit 5 Gr. von jeder Hufe bewilligt, und durch den Rezess d. d. Donnersiag nach Ioh. Bapt. 1534, Beilage Nr. 4, eben auf diese Art auf acht Jahre zu heben beschlossen; auch haben nach diesem leztern Rezesse, und dem Ausschreiben d. d. Montags post Decollationem Ioh. 1534, Beilage Nr. 5.

Die Ruffer, Koffathen, Gartner, Muller, Fifcher, Schmiebe, Schafer und hirten ben Schoff, und zwar ein jeber, wie von einer hufe, geben muffen.

S. 292.

Der alte Schoff trug auch jum Theil ben Beinahmen von ben Gegenftanben, von welchen, ober, von ben Zeiten, ju welchen er gegeben werben muffte, als:

Lanbe

Landichof, Pferbeschof, Celterschof, Mauerschof, Thors ober Thurmschof, Martinefchof. Urbeebenfchof, Bor- ober Rahrungefchof \*) und Grund = ober Pfund= We ship with the riding an muchanes, on ber bey out bem Laide. Auch the Chile une Chile

dum fir to historia The say about there was day \$ 293ta 18/9 and frond Levy sound and few had bed Alls bie Rontribution und die Accife gu Beftreitung ber Lanbesbedurfniffe eingefahrt marb, erfolgte die Erlaffung bes Schoffes bis auf benjenigen Theil, welchen man noch Behufs ber Bezahlung der Schulben nothig erachtete. and placed Links day by the first be und been HI Ragics & .

Die Kontribution ift alfo eigentlich an bie Stelle bes ehemaligen alten Schoffes getreten; bies gehet auch baraus hervor, bag bie alte Schofftataffer bas Fundament ber Rontributionsanlagen b. Wom Choffe, welden bie Lantidaft bebl. ausmachen.

Siehe S. 62.

### Der Schoff, welchen bie Lauffent je 1.020. Balten Lindt ber Aner auf Dermant, mit Ander

Die jezige Schoffabgabe, welche bom platten Lande aufgebracht wirb, grundet fich auf bas Ebift bom 23ffen Februar 1704, und ben Regeft vom gten Mai beffelben Jahres, Beilage Dr. 76 und 77. Gie wird von ben fontribuabeln Sufen und Giebeln erhoben, und fragt bavon bie Benennung- Suf- und Giebelichoff, and punith lieft un gent fanding mod den nommonogen ub nat 2 Andra angagit fordnit angliamide and ing. 205. Lon also analis and dan the in-

Bei Ginfabrung biefer neuen Schoffabgabe bat, wie bas im vorigen S. angeführte Gbift, und ber Regef bom Jahre 1704 ergeben, Die Erhebung bes alten Schoffes nur noch auf bem platten Lanbe ber Mittelmark, Behufs ber Landesschulden Berichtigung, fatt gehabt; er ift aber gu ber Beit auch bier anfgeboben worben, und man bat, um bies moglich ju machen, bie alte Schulben gu beren Tilgung er bienen follte, zu ben neuen gefchlagen. (G. S. 297.)

Auch ber in ben Giabten erhobene alte Schof ift, wie aus bem zweiten Abichnitte biefes Rapitels zu ersehen, bis auf einen fehr geringen Theil erlaffen worden. neuerte Ebite nom achen Ionine 1707 nue bigogogia van a feen Julius 1713. Beilige Mit. El

Der jezige Schoff geboret gang jum Landesfreditwerke, und wirb von ber Lanbichaft

auf bem platten Lande und in ben Mebiatfiadten ber Rurs und Moumart; von ber Stabtetaffe . Ett bulled namen und amiele mod dun paye inill mate mod Gerall

in ben Immediatftabten ber Mtmark, Priegnis, Mittel= und Ufermark gehoben. Die in bem von bem Roniglichen Staats = und Rabinets = Minifier Grafen von Bergberg beransaegebe= nen Landbuche von Raifer Rarl ben IV., Geite 12 befindliche Unmerfung, in welcher gejagt mirb :

baff ber Schoff noch heutiges Tages bie gewohnliche und voruehmfte Unflage bes platten Landes, und die Abgabe von den Sufen, Medern und Baufern unter bem Rahmen Sufund Giebelichoff, ober ber Kontribution fei, und bag baraus folge. bag ber Schoff nicht

amb 88 ergangen find.

<sup>\*)</sup> Seite 301 Landbuch des Rurfurftenthums und ber Markgraficaft Brandenburg von Raifer Rarl ben IV. Geile 56t von Thiele Radricht von der Kontribution und Schof.

<sup>\*\*)</sup> Mandat vom riten August 1704, Beitage Dr. 78.

aus neuen Zeiten famme, fondern von ber alten praecavia ober Beebe ber und an bes

ist also nicht als richtig anzunehmen, ba ber jezt auf bem Lande zu gebende huf= und Giesbelschoß erst im Jahre 1704 durch das Edikt vom 23. Februar 1704, Beil. Nr. 76, eingeführt ist, und zu Abtragung ber damals bem Landherrn von der Landschaft bezahlten Summe, Behufs der Berstärstung des Militairs, erhoben wird, die Kontribution aber eine ganz besondere und die Hauptabgabe bes platten Landes ausmacht, welche nach dem III. Kapitel, S. 55, zu Unterhaltung des Militairstandes bestimmt ist und zur Kriegeskasse fliesst.

#### b. Bom Schoffe, welchen bie Lanbichaft hebt.

#### S. 297.

Der Schoff, welchen die Landschaft jest vom platten Lande ber Kur= und Neumark, mit Inbes griff der Mediatstädte, hebt, grundet sich auf das im vorigen Abschnitte angeführte Stift vom 23sten Februar 1704 und den Rezest vom 9ten Mai 1704, Beilage Nr. 76 und 77-

Zufolge jenes Edifts ift folcher zu Bezahlung berjenigen Gelber bestimmt, welche bamals von ben Stånden aufgenommen, und dem Landesherrn zu Verstärfung des Militairs gegeben werden muss sen \*); jedoch sind diesen Geldern auch noch Reste von den ehemaligen Landesschulden, nemlich nach der Beilage Nr. 226.

für die Mittelmark = = = 138227 Thir. — Gr. — Pf. für die Altmark und = = = = 25777 — 22 — —

und fur die Neumark nach bem Reffripte bom 4ten September 1766,

Beilage Nr. 261. = = 5422 — 20 — 6 — jugerechnet und zu beren Abführung ber Schoß mit gewibmet worben, wegen beffen Erhebung das ers neuerte Edikt vom 24sten Junius 1707 und bas Patent vom 24sten Julius 1713. Beilage Nr. 81 und 88 ergangen sind.

#### S. 298.

Mach den vorerwähnten Stiften vom 18ten September 1704 und 24sten Junius 1707, dem Rezesse vom 9ten Mai 1704 und dem Patente vom 24sten Julius 1713. Beilage Nr. 77. 79. 81. 88. foll

<sup>\*)</sup> Rad Budholz Geschichte der Rurmark Brandenburg 4r Theil Seite 252. §. 53. hat der Konig Friedrich der ifte damalen nicht nur seine Arme ansehnlich verstärkt, sondern auch in Mann Landmilig errichtet, wodurch er seine Arme auf im Mann brachte.

	있게 하는 것들이 하는 데이에 보면 있다면 보면 있다면 하면 되었다. 그는 이번 사람이 있다면 보다 보다 보다 되었다면 보다 되었다면 되었다면 되었다면 되었다면 되었다면 보다 되었다면 보다 되었다면 보다 보다 되었다면 보다면 보다 되었다면
	von einem Kietzer ober Tischer = = - Thir. 18 Gr Pf.
	von einem wohnenden Schmidt = = = - 18
	von einem Laufschmidt ber an angele an med ge de die Beid diene 9
	von einem Paar hausleute - = = = 9
	von einer einzelnen Person
4	von einem Pacht: oder Bauer = Schafer = = I - 12
	von einem hirten, welcher Bieh halt = = = - 18
	von einem Hirten, welcher keins halt = = = = = = = = = = = = = = = = = = =
ă	von einem Anechte, von jedem haupte Schaafvieh excl. ber kammer 1
i	von einem hirten von bem, fo er über 50 haupt gu halten berech=
	tiget, für jedes Stud = = = = - 1
11	merben

gegeben werben.

Da aber ben Kreisen in bem Patente vom 24sten Julius 1713 nachgelaffen worden, nach ber in einem jeden besonders üblichen Klaffisitation die Aulage des huf- und Giebelschoffes zu machen, wenn nur im ganzen 8 Gr. für die hufe herauskommen, so find die angeführte Sate auch nicht in allen Kreisen beobachtet worden, sondern zum Theil hoher, zum Theil niedriger gesetzt, so wie die Beschaffenheit der hufen und der Erwerd der Unterthanen solches gestattet hat.

#### S. 299.

Dem Nieber = Barnimichen Rreife find zu Abftellung feiner Pragravations = Rlagen

22943 Jufen zu 8 Gr.,
505 Hufen zu 4 Gr.,
967 Giebel zu 12 Gr. unb
155 Giebel zu 6 Gr.

angerechnet und beffen Beitrag überhaupt auf 1387 Thir. 13 Gr. 8 Pf. beftimmt worben.

#### §. 300.

Der Bees- und Storkowsche Kreis, welcher ebenfalls sein Unvermögen, den Schoß nach ben vorgeschriebenen Sagen aufzubringen, vorgestellt, hat sich mit den andern Kreisen, nach dem unterm 13ten Mai 1712 abgeschlossenen und am 18ten December 1714 genehmigten Recesse Beilage Nr. 94. bahin verglichen, daß er jährlich nur 700 Thaler beitragen barf, statt daß er, wenn der Schoß nach den vorgeschriebenen Sagen gehoben werden sollte, beinahe 1100 Thir. aufbringen musste.

### the equipment of the tradition of the or \$. 301. On the best of the

Die Hebung bes Schoffes geschieht nach Borschrift ber Ebikte vom 18. Septbr. 1704, 24. Innius 1707 und bes Patents vom 24. Julius 1713, Beilage Nr. 79. 81, u. 88.

gwischen Martini und Beihnachten;

bon ben Schäfern und hirten aber

grifchen Bartholomai und Michaelis

und burch den Landrath jedes Rreifes, welchem bafur in ber Regel jahrlich 100 Thir, ausgesetzt find.

Die Landes - Direktoren in ber Allt - und Ukermark erhalten fur biefe Muhwaltung ein jeder 200 Thaler jabrlich.

Ueberlafft ein Lanbrath bie Ginhebung bem Rreis = Stenereinnehmer, fo muß er fich mit biefem wegen bes honorars abfinden.

Die Gelber muffen gwifchen Michaelis und Renjahr, bie Rechnungen fpateftens gegen Offern an die Landschaft eingefandt werben.

#### €. 302.

Da ber Schoff nach bem Receffe vom gten Mai 1704, Beilage Mr. 77, auch von allen miffen ober bemachfenen contribuablen Sufen gegeben werden muß, fo find bie Gutsherrichaften, welche bergleichen im Befitz haben, folchen bavon ebenfalls zu entrichten verbunden.

#### S. 303.

Dagegen find von Bezahlung bes Schoffes frei:

- a. alle Sansleute, Spinner und Leinweber, welche auf ritterfreiem Grunde angefett find, fie mogen eigene Saufer haben, ober gur Diethe wohnen. Siehe bas Ebift vom 15ten Junius 1729 und die Konigl. Ordre vom iften August 1746. Beilage Mr. 152 und 204.
- b. Die Birten und Schafer, welche nur bas Dieh ber abelichen Gutobefiger und ber Dbrigfeit gu huten haben. In Unfehung ber Schafer ift jeboch im Receffe von 1761 S. 7. naber bestimmt, baß, wenn ber herrichaftliche Schafer ber Bauern Schaafe mithutet, ober die Bauern feine Schaafe halten, er Schoff geben foll, im erftern Rall, in Sinficht auf ber Unterthanen Schaafe, welche er mithutet und welche pringipienmaffig bem Schoffe unterworfen find, im lettern beshalb, weil bie herrichaft bann foviel Schaafe mehr halt, als bie fontribuable Unterthauen murden halten tonnen;
- c. alle auf ritterfreiem Lande angelegte Rolonien und
- d. Die Schmiebe, welche auf ritterfreiem Lande angefett find.

#### 9. 304.

An Remiffion von bem Schoffe wird nach bem Receffe vom gten Mai 1704. S. 3. Beifage Mr. 77. gegeben: morning the state of the contract of

a. ben Meubauenben

नकरवार कर देवान होते. अस जो की दुस्तर करता रहिताका वार 3iabriger fur ein haus für eine Scheune und Stall gleichfalls 3jåbriger wenn ein Sof von Grund aus neu gebauet und ber Acter gereiniget wird bjabriger Erlag. Fur einen Ctall wird feine Remiffion gegeben;

b. wegen Migwachses nur in bem Fall und auf I Jahr, wenn bei ber Untersuchung ein ganzes Feld vom Sagel niedergefillagen gefunden wird. alle inne franche Giffen Till fin bei

#### AS IN A TOTAL TO ANY OF STORE THE BUILD AND THE TOTAL THE SEC. TO THE SEC.

Die Mediat- und Ritterftadte muffen ben Ochof gleich bem platten Lande, fowohl von ben Sufen als von den Giebeln geben; jedoch uft ihnen nach dem Receffe vom gten Mai 1704. S. 4. Beilage Mr. 77. freigelaffen, fich entweder beshalb mit den Standen überhaupt ju vergleichen, oder folchen einzeln gu 

Für die Stadt Fürstenwalde wird ber Schoff mit 150 Thir, an die Lebuseiche Schofftaffe, und fur die Stadt Landsberg mit 60 Thir. 13 Gr. 5 Pf. an die Nieder = Barnimsche Schofftaffe aus der Kurmarksfehen Kriegeskasse bezahlt, also von diesen beiden Stadten nicht aufgebracht.

#### S. 306.

Die Neumark, in welcher ber Schoff ebenfalls nach bem Stifte vom 23ffen Februar 1704, Bei-

Da diese Provinz wegen der schlechten Beschaffenheit ihrer Hufen, sehr über Prägravation klagte, so ward durch den Vergleich vom 16ten Janur 1717 und die Königl, Entscheidung vom 10ten April 1717 ihr Beitrag in der Art bestimmt: daß,

- a. wenn ber gesammte von der Kurmark einkommende Schoß #2 Thaler betruge, die Neumark bagu nach ber hergebrachten Quotisation nach Abzug des gosten Theils, welcher auf den Beeß= und Storkowschen Kreiß fallt, 3 tel also zu dieser Summa 9571 Thir. beitragen,
- b. wenn bas einkommende Quantum hoher fliege, ober geringer ausfiele, ber Beitrag ber Neumank fich in eben bem Berhaltniffe erhoben, oder erniedrigen und
- s. von bemfelben fur Reubauende nichts abgezogen, babingegen
- d. ber Betrag ber Besoldungen und ber Zehrungstoffen ber Landrathe in Schoff : Angelegenheiten von ihrem Beitrage gefurzt, und jedes Quitung barüber ftatt baaren Gelbes angenommen werden, und
- e. bie Summe ber alten Landesichulden ber Neumark mit zu ber Schuldenlaft, zu beren Abtragung ber hufen- und Giebelfchof eingeführt ift, eingeworfen werben follte.

In der Folge ist der Beitrag der Nenmark zur Kurmarkschen Schofftaffe burch ben am 24sten Junius 1766 abgeschloffenen und mittelft Reskripts vom 31sten Julius 1766, Beilage Nr. 260. genehe migten Reces auf ein fixirtes Quantum von 9571 Thir, geseht worden, zu welchem

40 1100				The state of the s				
1)	ber	Soldinsche Kreis	3	•	5			429 Thir. 7 Gr. 2 Pf.
2)	ber	Königsbergsche			=			1746 - 2 - 10 -
3)	ber	Landsbergsche					=	700 - 14 - 2 -
4)	ber	Friedebergiche			e e			466 - 6 - 5 -
5)	der	Arendewaldsche	THE R		# # T	1100000	=	1136 — 22 — 10 —
6)	der	Dramburgsche			# A VOT			851 - 19 - 8 -
7)	der	Schievelbeinsche					-	411 - 13 - 2 -
8)	ber	Ctembergfche						1914 - 5
9)	ber	Croffensche		a	E	E 1	Thursday and	752 — 17 — 4 —
10)	Ber	Bulchausche	3	a man in				329 - 15 - 11 -
II)	ber	Cottbussche	=	au Vin	***************************************		Test and	831 - 19 - 6 -
					- SEE VE		again filter	

Eind 9571 Thir. - Gr. - Pf.

jahrlich beitragen und zu Martini jedes Jahres zur Rurmartichen Landschaft einsenden muß.

Fur die Ginhebung erhalt jeder Neumartiche Landrath jahrlich 100 Thir. Gehalt, 3 Thir. Beh=

rungskoffen und 2 Ihlr. gu Schreibematerialien aus ber Kurmarkichen Schoffaffe; ihre Quitungen bar=

S. 307.

Die von der Kurmarkschen Landschaft mit zu übernehmende alte Neumarksche Landesschulden sind nach dem Rezesse vom 24sten Julius 1766 dahin verglichen, daß die Kurmarksche Schoskasse der Neumark an Kapital 5422 Thir. 20 Gr. 6 Pf. und an ruckständigen Zinsen überhaupt 3000 Thir. bezahlt hat, als welches auch durch das Restript vom 4ten September 1766, Beilage Nr. 261, genehmiget worden.

c. Vom Schosse, welchen die Städtekasse hebt.

J. 308.

Der Schoff, welcher noch jest in ben Immebiafftabten ber Altmark, Priegnitz, Mittel= und Ufermark erhoben wird, ift ein Ueberrest ber ehemaligen gleichbenannten Abgabe, welche nach bem Recesse d. d. Bartholomai, 1472 Beilage Nr. 1, eingeführt worden, und in einem Grundschoffe bestand.

1. 309.

Die alteste vorhandene Schofordnung ift vom Tage Galli 1571, und findet sich im Corp. Const. March. IV. Theil III. Abtheilung I. Kapit. Nr. IV. Seite 3. Rach dieser Schofordnung hat man sich zuförderst wegen der aufzubringenden Summe und wieviel bavon das ritterschaftliche und das städtsche Korpus aufbringen muffen, vereiniget, und hiernachst soviel Vor: und Pfundschof in den Stadten ausgeschrieben, als der Beitrag des Stadtekorpus ausgemacht hat.

Dieser Bor= und Pfundschoß hat sodam in zwei Terminen, nehmlich zu Oftern und Lucik aufgebracht werden muffen, und es ift babei bie Taxe ber Guter vom Jahre 1569 zum Grunde gelegt worden.

\$. 310.

Welche Veränderungen das Schofwesen in den Städten von der Zeit an bis zum Jahre 1680 erlitten, davon mangeln die nottige Nachrichten, jedoch ist die Abgabe gegen diesen Zeitpunkt hin bestimmter als anfänglich gewesen.

S. 311.

Bei Ginführung ber Accise ift vermöge bes Ebikts vom 30sten Junius 1680. Beilage Nr. 59. bie eine Halfte bes städtischen Schosses erlassen, in Ansehung ber andern aber verordnet worden, baß solche jährlich in brei Terminen zu Oftern, Erucis und Lucia bezahlt, bie alten Reste aber niebergeschlagen werben sollten.

Machher ift burch bas Manbat vom i ten August, 1794 Beilage Nr. 78, ber Bor- vber Nahrungsfchof, als eine Nahrungs- und Konsumtionssteuer in ben Stabten ganz abgeschafft, ber Grundschoff abet
auf ein Drittheil, also auf ben sechsten Theil des ehemaligen alten Schosses bestimmt worden. Dieses ist
bie Schoffabgabe, welche noch jezt in ben Stabten erhoben wird, und zur Stabtekasse fliest.

S. 312.

Die Erhebung bieses Grundschoffes geschiehet zufolge bes Sbifts vom 14ten April 1714, Beilage Nr. 91, burch die Magistrate, welche solchen nebst dem Register und den Attesten jahrlich um Martini, an Die Stadtekasse zu Berlin einsenden muffen.

S. 313.

Für die Einhebung und Fahrung der Register wird von der Städtekasse 6 Procent gut gethan; die Einnahme aber ist jezt nicht mehr von sonderlichem Belange, benn sie trägt noch nicht volle Thas ler jährlich.

S. 314 ..

Dieser Grundschoff wird nur von den alten Feuerstellen entrichtet; denn so wird 3. B. in Berlin von den auf der Friedrichsstadt, Friedrichswerder und Neustadt erbauten Sausern, als neueren Anlagen kein Schoff gegeben.

S. 315 ..

Die Stadt Potsbam hat schon seit dem Jahre 1724 keinen Schoß mehr bezahlt; sie will solchen mit der Mehreinnahme an Ziese kompensiren, welche der Stadtekasse durch die Vergröfferung und starkere. Bevolkerung bes Orts zugewachsen ist.

### Meuntes Rapitel

Bon ber Rriegsmege.

Erfte Abtheilung.

Bon der Kriegsmene überhaupt.

see S respect to make the transport of the second of the s

Die Kriegsmeize ist eine auf bas Backen und Brauen gelegte Abgabe, zum Behuf ber Königlichens Magazine. Ihre Erhebung ist während bes 30jahrigen Krieges und schon vor Publikation bes Edikts-vom 12ten August 1637, Beilage Nr. 25., Behufs ber Verpflegung ber in die Festungen gelegten Mannschafsten und ber durch die Kurfürskliche Kande passirten Kaiserlichen und Reichs Armeen eingeführt worden.

S. 317.

Sie hat, nach diesem Stift, von allem zur Muble gehenden Getreibe sowohl in den Stadten als auf dem Lande, nach Maaßgabe der gewöhnlichen Mahlmehe, entrichtet werden muffen, und in einer Metze von jedem Scheffel Korn und einem Scheffel Malz von jedem Brauen zu 36 Scheffeln bestanden. Die Muller haben sie einheben und an den General = Proviantmeister abliefern muffen. Da sie über die gewöhnliche Mahlmehe gehoben wurde und eben soviel als diese betrug, so legte man ihr den Nahmen der doppelten Metze bei.

S. 318.

Nach der Bestimmung des vorgedachten Edists, sollte diese Abgabe nur so lange als der dama==
lige Krieg, und nach einer neuern Bestsetzung in dem zten Jusate zu dem Rezesse vom 26sten Julius 1653:
5. Beilage Nr. 33, von Johannis 1653 an nur noch 6 Jahr statt sinden; demungeachtet aber hat die Er==
bebung auch nachher nicht aufgehört, und es ist daraus eine fortwährende Auflage zum Behuf der landes==
herrlichen Magazine entstanden, welche in der Folge in eine Geldabgabe verwandelt worden ist.

Dicie Abgabe ift bienachst mittelft Patents vom 14ten April 1766, und bes Reffripts vom Taten April 1801. Beilage Dr. 258 und 371 in Abficht ber Stabte aufgehoben, und bagegen bie Mc= cife erhohet worben; bie Magazienkaffe wird, wegen ber foldergeftalt verlornen Ginnahme, burch eine firirte Cumme aus ben Accifegefallen entschabigt.

Das Specielle von biefer Kriegemete fommt in ben folgenben Abtheilungen vor, fo wie aus ber V. Abtheilung zu erfeben ift, wer von beren Entrichtung frei ift.

### mental Bankan dikantan menangan Abtheiluna.

Bon Erhebung der Ariegemete in ben accifebaren Stabten.

undelign blin of a little of the confidence of the contract of the contract of In ben accifebaren Stabten, ift zufolge bes Gbitts vom 12ten August 1637. Beilage Dr. 25. bis jum iften Junius 1766 bie Rriegemete nicht nur von allem auf ben Mablen abgemablenen Getreibe, fondern auch von allem eingegangenem fremden Mehle und Biere erhoben worden; in den De= biatfiatten hingegen, hat fie von bemjenigen Getreibe, welches als Brodt= und Schrootforn abgemah= len worden, nicht gegeben werden burfen, weil biefe Stadte, als jum Rorpus bes platten Landes geborig, ein Gewiffes bafur gu bem mit bem Landesherrn behandelten Metforne an bie Rreisfaffen geben muffen, wovon in ber folgenden Abtheilung bas Mehrere vorfomun.

S. 320.

Bon bem auf ben Dublen gur Stadtfonsumtion abgemahlenen Getreibe und Malge ift bie Rriegemete jum Theil ben Pachtern ber Mublen mit verpachtet, und von biefen entweder in natura ober nach ben Marktpreisen mit ber Mahlmete eingehoben, jum Theil nach einem bestimmten Gate bezahlt worden. Da, wo bie Kriegemete nicht in Kornern, fondern in Gelbe eing hoben worden, hat nach bem Stift vom 2offen December 1685 und 21ften Septbr. 1714, Beilage Rr. 64. 93.

von jedem Scheffel Weigen I Gr.

vom rates August (2007, Bollings In age, Wednife town I von jedem Scheffel Roggen und Schrootforn 6 Pf. und

von jedem Brauen ober 2 Wifpel 16 Scheffel Malg 12 Gr.

fobam nach ber Cirkularverordnung vom gten Februar 1739. Beilage Mr. 181 fatt ber 12 Gr. für ein Brauen von 2 Wifpel 16 Scheffel and bein Lande, and historial or deal and the Balling and the

alle tall tip is mante dan dook 19 ord medaj nod specie von I Difvel Beigenmaly The Millian below II. inclodes und aft ben General . Lend von I Wifpel Gerftenmalg

von I Wifpel Roggen Branntweinschroot ก็ เราใช้ ดีสารสัมเน็น แรงเอาเมืองสู้เทียกรั้ง และสายกับกำหนัก

gegeben werben muffen.

Bon bem fremden Mehle ift fur ben Scheffel I Gr., und vom fremden Biere fur bie Tonne 2 Gr. bezahlt morben.

S. 321.

Pon Ifien Junius 1766 an, ift bie Rriegemete in ben accifebaren Stabten nach bem Patente bom 14ten April 1766. Beilage Dr. 258 aufgeboben, und bagegen bie Accife vom Biere, Fleifch und andern Artifeln erhöht worden. Sie wird jeboch noch jest von allem in bie Grabte eingehenden frem-

Deir

ben und Landbiere, und zwar mit 2 Gr. von ber Tonne, vom Berbfier Biere aber nur mit I Gr. 6 Pf. erlegt, weil beffen Gebinde um t fleiner find \*). Auch die Mediatftabte find vermoge Reffripts vom 14ten April 1801 Beilage Dr. 371. von Trinitatis beffelben Jahres an, von Bezahlung bes bisherigen Beitrage ju dem Gelb = Quantum befreit worden, auf welches bas platte Land bie von feinem Brobt= und Schrootforne zu entrichtenbe Rriegomete mit bem Landesherrn behandelt hat: fo baß jett in ben Stabten nur noch bie Kriegsmetze von bemjenigen Biere, welches von andern Orten in felbige gur Konfumtion ein= gebet, erhoben wird.

#### Dritte Abtheilung.

Bon Erhebung ber Briege mebe auf bem platten Lande.

Erfter Abfchnitt.

Bon ber Erhebung ber Rriegemeye auf dem platten Lande überhaupt.

S. 322.

Muf bem platten Lande wirb

- 1) Die behandelte Rriegemete bom Brobt= und Schrootforne, werunter auch bas jum Branntweine erforber iche begriffen ift,
- 2) Die Kriegemete vom Malze

erboben.

### 3 meiter 26 fchnitt.

Bon der behandelten Rriegsmepe des platten Landes, vom Brodt, und Schrootforne. a. Ueberhaupt.

#### S. 323.

In Ansehung ber vom platten Lande ju gebenben Kriegemege vom Brobt= und Schrootforne hat Die Ritterschaft nach bem zten Unhange bes Rezeffes vom 26ften Julius 1653. S. 5., bem Stifte vom 20sten December 1685. S. 2. und bem Reffripte vom 4ten November 1643, Beil. Dr. 27. 33. u. 64, fich mit bem Landesherrn auf ein Gewiffes, theils an Gelbe, theils an Korne verglichen; daher ift auch in ber Brau- und Mühlen = Ordnung vom 25sten Februar 1681. S. 2, Beil. Nr. 60, veftgefetzt, baf an ben Orten, auf welche jene Behandlung fich beziehet, nur vom Weigen und Roggen zu Mehl bie Mahlmege geboben werben foll.

#### S. 324.

Jene Behandlung ber Rriegsmetze vom Brobt= und Schrootforne ift nicht im Gangen, fonbern bon jebem Kreife besonders geschehen; auch ift bas bedungene Quantum nicht wie in andern Fallen nach ber Quotifation auf bie Rreife repartirt worben.

In Abficht bes Ludenwaldeschen Rreifes, welcher vom herzogthume Magbeburg zur Kurmar gelegt worden, hat bie Behandlung ber Rriegemete gar nicht fatt gefunden,

") Apelius Sandbuch von der Accife, Berfagung der Aurmart Brandenburg. Geite 257.

#### J. 325.

Die Altmark giebt an fogenannter behandelter Ariegomete jabrlich 1000 Thaler.

Die Priegnit jahrlich 300 Thaler in Gelbe.

Die Mittels und Utermarkschen Kreife aber haben nach ber Beilage Dr. XXXVI. jahrlich um

an bas Magazin		=		102	Wispel	22	Scheft.	_	M.
an das Magazin				76	_	14	1825	_	
an bas Magazin	zu Kustrin	<b>s</b> :		22	-	18	-	6	-

gufammen 202 Bifpel 6 Scheft. 6 M.

Moggen in Datur liefern muffen.

#### S. 326.

Die Lieferung dieses Roggens an die Magazine hat aber seit Martini 1736, nach dem Restripte vom 23. August 1736, Beil. Nr. 165, aufgehort, und es ist ihr ein gewisses Geld=Quantum substituirt worden.

Nach der Nachweisung Nr. XXXVI. beträgt dieses Geld=Quantum jährlich

avon ist zufolge eben dieser Nachweisung der Beitrag, welchen die Mediatsstädte dazu geben mussen, den Kreisen vom Isten Junius 1801 an, mit abgeschrieben worden, weil solcher den Städten nach dem Restripte vom 14ten April 1801, Beilage Nr. 371, erlassen ist, und nicht mehr an die Kreise gegeben werden darf.

3420 Thir. 4 Gr. 6 Pf.

531 - 20 - - -

Welche die Mittelmark- und Ukermarksche Kreife jest jahrlich fur die behandelte Kriegsmege zu be-

#### S. 327-

Mach bem Restripte vom 23sten August 1736, Beil. Nr. 165, wird für den ehebem an die Magazine zu Berlin und Spandow zu liesern gewesenen Roggen für den Scheffel 18 Gr., und für den, welchen der Lebusesche Kreis an das Magazin zu Küstrin zu liesern hatte, pro Scheffel 12 Gr. bezahlt; der Havelländsche und der Glien = und Löwenbergsche Kreis bezahlen jedoch, statt der im Restripte vom 23sten August 1736 bestimmten 18 Gr., nach den Restripten vom 6ten Mai 1725 und 16ten Januar 1742, Beil. Nr. 139 u. 196, nur 16 Gr. für den Scheffel.

J. 328.

She die in Korn abzuliefernde Kriegemete auf ein bestimmtes Geld Quantum gesetzt worden, ift bie Lieferung des Noggens zu den Magazinen auch nicht immer in Natura geschehen, sondern es hat statt beren auch zuweilen Geldzahlung statt gesunden.

In diesem Falle bat die Zahlung nach den marktgangigen Preisen geleistet werden muffen, fie ift also steigend und fallend gewesen, und es hat z. B. der Leer-Barnimsche Kreis

in ben Sahren bon 1725 und 1731 ben Scheffel mit - Thir. 16 Gr. 1726 1730 12 -1732 1 2 1 2 3 5 und 1734 ein jeber Rreis mit =

ju verguten gehabt #).

D. 329.

Die Aufbringung ber einzelnen Beitrage zu ben behandelten Rriegemetgelbern ift einem jeben Rreife felbst überlaffen worben; Die Beitrage werben baber, fo wie Die Stande eines jeben Rreifes es am jutraglichften gehalten, erhoben, und hierburch ift bie Berfchiebenheit in ben Erhebunge = Grund= fåben entstanden, welche bie folgende S. ausführlich enthalten.

Daß aber unter ber behandelten Rriegsmege biejenige nicht mit begriffen ift, welche auf bem Kanbe vom Malge besonders gegeben werben muß, gehet nicht nur aus der Brau- und Mublen = Drd= nung vom 25ften Februar 1681. J. 2., Beil. Dr. 60, bervor, fondern es bestimmt folches auch bas Chift vom 21ften Ceptember 1714, Beilage Dr. 93.

b. Bon Erhebung ber behandelten Rriegemege in ber Altmark.

S. 330.

Die von ber Altmark ju bezahlenbe Rriegsmengelber werben von ben fontribuablen Unterthanen und ben Mediatstadten nicht befonders aufgebracht, fondern aus ber Rontributions = Einnahme mit bestritten, Anfanglich wurden fie nach bem Reffripte vom 4ten Rovember 1643, Beilage Dr. 27, an bie Sofrenthei, nachher an bie Saupt = Licentfaffe abgeführt, jest aber merben fie nach bem Re= ffripte bom 20ften April 1791, Beilage Dr. 321, an die Licentkaffe gu Lengen bezahlt, und zwar :

bom Calzwebelichen Rreife mit 306 Thir. 11 Gr. 2 Pf. vom Stendalfchen Rreise mit = = = 185 - 18 - 6 vom Tangermund= und Arneburgichen Kreife, mit = = 227 10 - 2 bom Arendfees und Geehauseuschen Rreife, mit 280

Sind 1000 Thir. - Gr. - Pf.

In biefer Urt ift bei ber nach S. 20. im Jahre 1793 geschehenen Separation ber Rreife, Die Repartition ber 1000 Thir, nach Berhaltnif ber Kontributionseinnahme jebes Kreifes gemacht worben.

Ciebe S. 76.

APPEARING AND PROPERTY OF A COMMENT

c. Bon Erhebung ber behandelten Rriegsmetgelber in ber Priegnig.

S. 331.

In ber Prignit werben bie behandelte Rriegemetgelber auch nicht von ben fontribnabeln Unterthanen und ben Debiatstadten befonders aufgebracht, fonbern wie in ber Altmart, aus ber Kons tributionseinnahme mit bezahlt.

<sup>\*)</sup> Alta ber Rurmartiden Rammer von dem ju den Ronigliden Dagaginen abzuliefernden Degforne.

Cie werben felt, bem Reffripte vom 19ten December 1792, Beilage Dr. 335, genich, jahrlich an bie Accifekaffe zu Perleberg abgeführt, fatt baf fie vor bem an bie Saupt : Licentkaffe bezahlt merben mufften.

Nach bes von Thiele Rachrichten Seite 611 follen bie 300 Thaler Kriegemetgelber ber Priegnit fich auf eine Verordnung vom gten Februar 1694 grunden, ba fie aber, nach ber Kontributiones gelber = Rechnung rom Jahre 1682, fchon bamale bezahlt worden find, fo muffen fie burch eine altere Berfügnug regulirt fein, welches fich jeboch nicht hat ausmitteln laffen,

Ciehe G. 81.

Es entre in that form somme de man de cide S. 332. Da bie Mebiatstabte ber Priegnit, wie aus bem Rapitel XXII. zu ersehen, auffer bem Beitrage jum Rontingent bes Rreifes, nichts zur Kontribution jum Behuf ber Ausgaben beim Rreife beifteuern, fo beweiset bies, daß fie jener 300 Thir, wegen, welche aus ber Kontributionseinnahme bezahlt merben, nicht mit zu biefer Albgabe angezogen worben find,

d. Bon Erhebung ber behandelten Rriegemete im haveltand ichen= und Glien. und Lowenbergichen Kreife.

#### S. 333.

In biefen beiben Rreifen ift bie behandelte Rriegsmege auf die fontribnabeln Sinfen, die Musfaat und die fontribuable Muller jedes Orts berechnet. Im Savellandschen Kreife beträgt fie nach = 36 Wifpel 3 Scheffel 4 Metgen ber Rachweifung Dr. X. im Glien= und Lowenbergschen Kreife nach ber Nachweisung Nr. XI. 9 - 3 - 11 -

gufammen 45 Difpel 6 Scheffel 15 Megen

wovon nach ber Nachweisung Nr. XXXVI. an bas Magazin gu

Spandom abzuliefern gemefen

und übrig geblieben find 3 Bifpel 6 Scheffel 15 Deten

beren Betrag zu Gelbe in ber Savellandschen Kontributionerechnung in Ginnahme fommt.

#### S. 334.

Da jeboch, wie schon im S. 326. erwähnt ift, nach ben Reffripten vom 6ten Mai 1725 und Ibten Januar 1742, Beilage Dr. 139 und 196, biefes Kriegementorn nicht mehr in Natur gegeben, fonbern mit 16 Gr. fur ben Scheffel gur Spandowschen Magazinkaffe, jetzt zur hauptmagazinkaffe in Berlin, bezahlt wirb, fo wird folches auch von ben Unterthanen nicht mehr in Ratur geliefert, sonbern ebenfalls in Gelbe gu 16 Gr. fur ben Scheffel abgeführt.

#### S. 335.

Das auf jeden Ort vertheilte Quantum wird in ber Art aufgebracht, bag bagn jeder Muller 6 Gr., alle übrige Perfonen ber kontribuablen Familien aber, welche über 12 Jahre alt find, jede jahr=

lich 1 Gr. geben muß; basjenige, mas baburch uber ben eigentlichen Beitrag in jedem Orte eintommt, wird in beffen Rugen verwendet " }.

Im havellandichen Rreife haben auch nach ber Nachweifung Dr. XXXVII.

bie Stadt Prigerbe = = 6 Thir. 18 Gr. bie Stadt Friefat = 19 bie Stadt Mhinow bie Stadt Kehrbellin = = = =

zusammen 38 Thir. 8 Gr.

und im Glien = und Lowenbergfchen Rreife

bie Stadt Cremmen 16 Thir. bagu beitragen muffen.

S. 336.

Bu ben 672 Thir., welche die Magazinkaffe feit jener Beranberung fatt bes Rriegsmegfornes in Natur iabrlich befommen, hat

525 Thir. 13 Gr. ber Savellanbiche Rreis fur 32 Bfpl. 20 Schfl. 15 Meben Roggen ber Glien = und Lowenbergiche Rreis fur 9 Bipt, 3 Schiff, 11 Meten 146 - 11 -

Sind 672 Thir. — Gr.

the the state of t

Re- 10 To Aller - bezahlen muffen, wie folches aus ber Nachweifung Dr. XXXVI. zu erfeben ift. Nachbem aber, zus folge Reffripts vom 14ten April 1801, Beil. Nr. 371, ben Mebiatftadten ihre Beitrage erlaffen, unb folche mit respektive 38 Thir. 8 Gr. und 16 Thir. von den, von dem havellandichen und Glien = und Lowenbergichen Kreise an bie Magazintaffe zu bezahlenben Summen abgefetzt worden, betragen biefe feit Trinitatis 1801

> vom Savellandichen Rreife nur pom Glien= und Lowenbergichen

. Bon Erhebung ber behandelten Kriegemege im Ruppinschen Rreife.

S. 337.

Rach einer von bem Lanbrathe und ber Mitterschaft des Ruppinschen Rreifes unterm Iten November 1712 erlaffenen Berfügung, foll in diefem Rreife

ein Bauer 8 Meten Roggen, ein Roffathe 4 Megen Roggen, ein Müller I Thaler, ein Sandwerfer 12 Gr., ein Pachtschäfer 1 Thir., and dandung und ein beweibter Roftfnecht 12 Gr.,

<sup>\*)</sup> Bericht des Landrathe von Brieft vom 13ten Februar 1748. Bol. 1. Alta, wie es tunftig mit ber Rur martiden Oberfieuertaffe und ben babin einschlagenden Rechnungen gehalten werden foll. Gtabtes R. Sach 1. Dr. 2. Afta, worin Die Pringipia enthalten, nach welchen die Megforngelber von fammt, lichen Rreifen aufgebracht merben. Stabte : Reg. Fach 1. Dr. 10. Licent . G.

ein Dorfichafer 12 Gr., ein Rubbirte 12 Gr.,

ein Ochsen = und Stuthirte 4 Gr.,

ein Schweinehirte 4 Gr. und

ein Taglohner 6 Gr.

an Rriegsmehe geben; feit ber nach bem Reffripte von 23ften August 1736, Beil. Dr. 165, gefchehenen Bermandlung ber Natural : in Gelbabgabe bezahlen bie Bauern und Koffathen ihre Beitrage in Gelbe, ben Scheffel ju 18 Gr. gerechnet, fo bag ein Bauer jabrlich 9 Gr., ein Roffathe 4 Gr. 6 Pf. entrichtet.

Nach gedachter Berfügung hat zwar auch jebes Tagelohner = Weib 3 Gr. geben follen, biefes wird jedoch, befage ber Rechnungen, nicht mehr beobachtet ").

#### S. 338.

Rach ber Ruppinschen Rreis = Raffenrechnung von Trinitatis 1799 bis 1800 betrug bie Rriegsmete

von ben Bauern und

toppall meriller for a light of light of the light of the Roffathen fur 29 Bfpl. 6 Schfl. 12 Meg. à 18 Gr. . . . . . 527 Thir. 1 Gr. 6 Pf. von ber Stadt Allt=

Ruppin für = - I4 -- 10 Thir. 21 Gr. - Pf. Lindow får = = 4 - - 16 - 16 - 6 -- 22 -Rheinsberg fur = - IO -- 7 - I2 - --Meuftabt an ber ASSESSMENT OF THE PARTY OF THE

38 - I - 6 -8 Met. 31 Mipl. o Schfl. THE PARTY AND THE STATE OF THE PARTY AND ADDRESS OF THE PARTY ADDRESS OF THE PARTY AND ADDRESS OF THE PARTY ADDRESS OF von ben Millern 13 --pon ben Schmieben = 113 — 20 von ben Schafern und Sirten pon ben Rabemachern 

trea colafferen secretaria, foll in tropant barries Jusammen 804 Thl. 23 Gi. - Pf.

bavon follen zur haupt = Magaginkaffe nach ber nachweisung Dr. XXXVI. jabrlich bezahlt werben für 20 Bfpl. 21 Scheffel Roggen à 18 Gr. 375 Thir. 18 Gr.

Un Deputat empfangt

= 6 Pfpl. Roggen, der Landrath ber Kreis : Einnehmer = = 1 Bipl. Roggen.

on their effective to fitte

<sup>\*)</sup> Bericht bes Landrathe v. Rohr vom isten Junius 1748. Vol. II. Afta, wie es funftig mit ber Dbers feuer Raffe und ben dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden foll. Statte , Reg. Fach 1. Rr. 3.

welche benfelben jahrlich nach bem Marktpreise bezahlt werben; bas übrig bleibende aber wird bet ber Kontribution mit gur Ginnahme gebracht.

Da aber nach bem Reffripte vom 14ten April 1801, Beil. Dr. 371, ben Mebiatftabten ber Beitrag ber vorerwähnten 38 Ehlr. 1 Gr. 6 Pf. von Trinitatis 1801 erlaffen worden, jo ift auch, wie Die Nachweifung Nr. XXXVI. zeigt, bas vom Kreife zur Magazin = Kaffe zu bezahlende Quantum um fo viel vermindert, fo baf berfelbe feitdem jabrlich nur 337 Thir. 16 Gr. 6 Pf. gu bezahlen hat.

Die fpezielle Beitrage jebes Orts find in ber Nachweisung Dr. XII. ju finben.

### ber belaggeren Green eine geleber bereit auf ber bereit ber E Bon Erhebung ber behandelten Ariegemege im Dberbarnimfchen Rreife.

### 1 216 and 46 1 3 10 01 01 10 10 5. 339.

In biefem Kreise find bis Martini 1736 jahrlich 20 Wifpel 7 Scheffel 8 Megen, Megforn in Matur aufgebracht, und bavon 16 Wifpel Roggen an bas Magazin zu Berlin geliefert worben. Einen Bifpel erhielt ber Rreistaffen = Rendant, bas übrige aber murbe vertauft, und bei der Rontribu= tion mit in Ginnahme berechnet.

#### S. 340.

Seitbem aber zufolge bes Reffripts vom 23ffen Muguft 1736, Beilage Dr. 165, bas Degforn in eine Gelbabgabe vermanbelt worben ift, bezahlen

bie Rontribuenten bes platten Lan=

des fur = = 16 Bfpl. 12 Schfl .- Meh. à 22 Gr. 363 Thir. - Gr. bie Stadt Biesenthal fur - -\_ 16 à 22 - 14 Thir. 16 Gir. 3 - 8 - 22 - 3Die Ctabt Bufom fur Die Stadt Freienwalbe fur 3 à 18 - 54 colored who extra out things that he had a few their flow flow of the flower of

wovon 288 Thaler jabrlich fur Die 16 Wispel Roggen an Die Hamptmagaginkaffo zu Berlin bezahlt werben, ber Rreiseinnehmer foviel befommt als I Bispel Roggen um Martini gilt, und bas ubrige gur 

bedieners to any mark the con a S. 341. Ust subtle the Car Sing sensity Told Bom Junius 1801 an werden jedoch bie nach ben vorhergebenben G. von ben Stadten beigutragende 71 Thir. 21 Gr. von benfelben nicht mehr zur Kreistaffe bezahlt, weil ihnen biefe Rriegs= meggelber nach bem Reffripte vom 14ten April 1801, Beil. Dr. 371, gang erlaffen find, bem Kreife aber ift bagegen auch von feinem gur Magagintaffe gu bezahlenden Quantum, wie bie Rachweifung Dr. XXXVI. zeigt, soviel abgeschrieben worden, fo bag berfelbe feitbem jahrlich nur 216. Thir. 3. Gr. zu bezahlen hat.

S. 342.

Die Art ber Aufbringung hat ber Kreis jeder Gemeinde felbft überlaffen; und bie Abgabe mird

in einigen Dorfern nur von ben fontribuabeln Unterthanen, in aubern aber auch von bem Gefinde, ben Saustenten und Kindern gegeben ").

Daß die Stadt Freienwalde nur 18 Gr. für den Scheffel bezahlt, da die andere Kontribus enten 22 Gr. für den Scheffel geben muffen, rührt daher, daß jene Stadt, wie aus den alten Kreissrechnungen hervorgeht, ehemals ihren Beitrag von 3 Wispel Roggen selbst an das Magazin abges liefert hat.

Die specielle Beitrage jebes Orts erhellen aus ber Nachweisung Dr. XIII.

g. Bon Erhebung ber behandelten Kriegomete im Nieberbarnimschen Kreife. S. 343.

Im Niederbarnimschen Kreise sollen eigentlich 31 Wispel 10 Scheffel Roggen als Kriegsmes te aufgebracht und

bavon an bas Konigliche Magazin zu Berlin geliefert werben

18 Wifpel 10 Schoffel

an Deputat erhalten bavon:

Sind 31 Wispel 10 Scheffel

S. 344.

Nach bem Beschlusse bes Kreises soll bieses Metzforn auf bie vorhandene Kopfe vertheilt wersben, bergestalt, daß die Handwerker und Hausleute jeder 2 Metzen geben, daß übrige aber von ben Bauern, Koffathen, Schafern, Hirten und Schmieden aufgebracht wird. Weil aber die Hausleute, Handwerker, Schafer, Hirten, und Schmiede keinen Acker haben, also auch kein Korn gewinnen, so werden die 31 Wispel 10 Schoffel Roggen, nach dem Marktpreise zu Gelbe gerechnet, und es wird folchergestalt bestimmt, wieviel statt der Naturalabgabe an Gelde aufgebracht werden muß.

Bei ber Repartition dieses Geldguantum, werben jedoch die auf ben Koniglichen und Adlichen Hofen wohnende Handwerker und hausleute, mit Beitragen verschont, weil sie burch die Stifte vom Isten Februar 1718 und 15ten Junius 1729, Beilage Nr. 100 und 152, davon frei gesprochen sind.

\$ 345·

Behufs jener Repartition, wird jahrlich ein Berzeichniß ber in bom Orte vorhandenen Perfor nen unter ben vier Rubrifen:

Anzahl ber Bauern, mit ihrer Familie und Gefinde,

ere that the little arrange along the had be an even a stabling to the first the unsable

Afta, worin die Pricipia enthalten, nach molden Die Migtorngetber von fammtlichen Rurmartiden Areifen ausgeschrieben werben. Licent Sach i Ar. 10 Stabte Negiftratur.

<sup>\*)</sup> Bericht des Landrathe von Barfus vom isten Junius 1748. Bol. IX. Alta, wie es mit ber Kurmarifchen Oberfteuertaffe, und ben bahin einichlagenden Rechnung gehalten werben foll.

Anzahl ber Koffathen, mit ihrer Familie und Gefinde Auzahl ber Schäfer, Hirten und Schmiede mit ihrer Familie und Anzahl ber Handwerker und Hausleute, welche nicht auf Königlichen und abelichen Hofen wohnen

aufgenommen, und die Richtigkeit besselben vom Prediger und Schulzen bes Orts bescheiniget, welche auch noch burch eine besondere Aufnahme bes Kreisausreuters kontrollirt wird.

Bei Vertheilung ber Cumme wird barauf gesehen, bag bie Bauern, Koffathen, Schafer, Sirsten und Schmiebe mit ihren Familien jeber etwas mehr als bie Handwerter und Sausleute geben \*).

S. 346.

Im Jahre 1800 find 1757 Thir. 14 Gr. 9 Pf. ausgeschrieben worden, bazu haben geben muffen: bie Bauern, Koffathen, Schäfer, Hirten und Schmiebe mit ihren Hausgenoffen bie Person 7 Gr. 2 Pf., die Handwerfer und Hausleute, welche nicht auf Königlichen und adelichen Hefen gewohnt haben, für die Person 6 Gr. 11 Pf., und die Stadt Alt=Landsberg nach eben diesen Sagen 74 Thir. 9 Gr. 10 Pf.

Bon ber aufgebrachten Gumme find bezahlt worben:

	oas also nur 2 Nf.					Sind	1757	Thir.	14	Gr.	6	PF.
7)	an die Kontributions	taffe zu	Bestreitung	der Kr	eisausgaber	1	- 32 526		2		6	Ξ
	an Gehalt		,			20 —	_ ^^		12			
6)	bem aten Rreisbothe	n für 12	Scheffel	Roggen	à 1 Thir.	12 Thir.	- 48					-
	an Gehalt	8		£		20 —	_ 40		(data	511	n	200
5)	bem Iften Rreisbother	n får 12 (	Scheffel Ri	oggen à 2	Thir. 8 Gr	. 28 Thir.	MONTH I					
	an Gehalt	0	1000		<i>p</i>	20 _	- TD4					
	à 2 Thir. 8 Gr.	1				84 Thir.						
4)	bem Kreisausreuter	får 1 W	sispel 12 S	Scheffel S	Roggen		- 200	a trade de la constante de la		1110		
() n	an Gehalt		,			100 —	- 268		•			
3)	dem Kreiseinnehmer	får 3 Wij	pel Rogger	1 à 2 Th	lr. 8 Gr.	168 Thir.						310
	à 2 Thir. 8 Gr.	3	9				448	_	-	-	_	-
	bem Landrathe fur 8											
1)	an bie Haupt = Maga	zinkaffe f	ur 18 2Bif	pel 10 E	cheffel Rog	genà 18 Gr	. 331	Thir.	12	Gr.	-	DF.

o daß also nur 3 Pf. übrig geblieben sind.

S. 347+

Nach dem aber burch bas Reffript vom 14ten April 1801, Beilage Nr. 371, bie Mebiatffabte von Bezahlung ber Kriegsmetgelber befreit worben find, werben bergleichen auch feit dem Iften Ju-

<sup>\*)</sup> Anzeige des Statsministers von Marschall vom 13ten Junius 1748 Bol. 11 Alta wie es mit der Kurmark. ichen Obersteuerkaffe, und dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll. Ar., Kaffe S. Fach 1. Rr., 2.

nius 1801 von ber Stadt Alt- Landsberg nicht mehr aufgebracht, und an bie Kreiskaffe bezahlt, wogegen biefer von ihrem gur Magazinkaffe zu bezahlenden Quantum, ber, gufolge ber Nachmeifung Dr. XXXVI. und XXXVII. nach biabrigem Durchschnitte 73 Thir. 13 Gr. 7 Pf. betragende Alt= Landsbergiche Beitrag abgeschrieben worben, fo bag ber Rreis von ber Zeit an, nur 257 Thir. 22 Gr. 5 Pf. jahrlich gur Magazintaffe zu bezahlen hat.

h. Bon ber behandelten Rriegsmehe im Teltowichen Rreife.

S. 348.

In bem Teltowichen Rreife, ift befage Rreistonfreng-Protofolls von 1645, bie Rriegsmete in ber Art erhoben worden, baß bagu bie in jedem Orte vorhandene Perfonen, mit Ausschluß bes Gefindes und ber Kinder unter 15 Jahren, jebe 4 Meten Roggen gegeben, zu welchem Behufe bann auch bis jum Jahre 1704 eine besondere jahrliche Aufnahme ber vorhandenen Personen ftatt gefunden hat.

Bom Jahre 1705 an aber, ift biefe Aufnahme zu Ersparung ber Koffen und Vermeibung anberer Infonvenienzien unterblieben und vefigefest worden: daß funftig jeber Ort jahrlich basjenige geben foll, was felbiger nach ber Aufnahme vom Jahre 1704 zu geben verbunden gewesen ift, wobei jeder Gemeinde überlaffen worden, auf welche Art fie ihre Quote unter fich aufbringen wolle,

In ben Sahren 1648 und 1700 hat man ben Verfuch gemacht, die Ariegsmehe auf die kons tribuable Sufen zu repartiren, und fo aufbringen zu laffen, allein biefes nicht fo gut gefunden, als bie zuerft gedachte Urt ber Erhebung, ju welcher man baber guruckgefehrt ift.

S. 349.

Un Rriegesmetgelbern fommen ein im Sauptfreise: von den Kontribuenten nach ber Nachweisung Dr. XV. 563 Thir, 15 Gr. - Pf. von ber Stadt Charlottenburg 9 Thir, - Gr. - Pf. von ber Stadt Teltow = = 33 - --605 Thir. 15 Gr. — Pf. im Memterfreife : von den Kontribuenten nach der Nachweisung Dr. XV. 186 - - von ber Stadt Boffen - 208 - 12 in ber Berrichaft Bufterbaufen von ben Kontribuenten nach ber Nachweisung Mr. XV. 32 - - 5 von ber Stadt Teupitz Einb 852 - 7 - 11-

Die bavon zu bestreitenden Ansgaben haben in bem Jahre von Trinitatis 1807 betragen :

an die Haupt = Magazinkasse für 28 Wspl. 12 Schfl. Roggen à 18 an den Kreiseinnehmer:	<b>计划型图式的图式图点的图式</b>
für 5 Wife. Roggen nach bem Marktpreise à 2 Thir. 11 Gr. 2	
gu Haltung eines Knechts = = = = = 3	
für Führung ber Nechnung = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	3 - 328
an ben Rreisreuter	
für 12 Scheffel Roggen à 2 Thir, 11 Gr. = = =	29 - 12
an ben Kreisbothen	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1
får i Wipl. Roggen = = = =	59
	Sind 959 — 12 — —
also mehr als die Einnahme ausmacht = = =	> 77 - 4 - 1

Diefes Plus bei der Ausgabe ift die Folge ber hohen Preife gewesen, ju welchen ben Deputanten bas Getreibe bezahlt worden; es zu beden, haben, da die Einnahme fixirt ift, die in fruhern Jahren bei niedrigen Getreidepreifen gefammlete Bestände angewendet werden muffen.

Bu ben von den Kriegsmeggeldern zu bestreitenden Ausgaben nihffen aus ihrer besondern Gin= nahme beitragen:

ber Alemterfreis nach dem Bergleiche vom 3offen November 1756, Beil. Rr. 243, den vierten Theil, die Herrschaft Busterhausen nach einem alten Abkommen gahrlich 36 Thir., der Hauptstreis das Uebrige.

#### S. 350.

Nachbem aber den Stabten burch das Reffript vom 14ten April 1801, Beil. Nr. 371, die Beisträge zu den Kriegsmetzgelbern vom ifien Junius 1801 erlaffen, und dagegen dem Kreife so viel, als diese ausgemacht haben, von seinem zur Magazinkasse zu bezahlendem Quantum abgeschrieben worden, hat derfelbe, wie die Nachweisung Nr. XXXVI. zeigt, jährlich nur 442 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. an die Magazinskasse zu bezahlen.

Der Alemterfreis entrichtet ferner nur ben vierten Theil zu ben Ausgaben, nach Abzug von 22 Thir. 12 Gr., welche ihm nach ber Nachweisung Dr. XXXVII. wegen ber Stadt Boffen zu gut kommen.

Die Herrschaft Busterhausen hingegen hat statt der ehemaligen 36 Thlr. jahrlich nur 29 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. zu bezahlen, weil ihr 6 Thlr. 4 Gr. 6 Pf., welche die Stadt Teupitz nach der Nachwel. fung Nr. XXXVII. beizutragen hatte, abgeschrieben werden mussen.

## i. Bon ber Erhebung ber behandelten Rriegemete im Lebufefchen Kreife.

#### §. 351.

In diesem Kreise sollen, nach ber im Jahre 1688 gemachten Anlage, jahrlich 26 Bipl. 5 Schft. Roggen, ale Kriegsmetze aufgebracht werben. Diese Praffation wird aber seit bem Jahre 1736 nicht mehr in Natur, sondern in Gelbe, ber Schoffel zu 12 Gr. gerechnet, gegeben, weil nach dem Reffripte vom 23ften August 1736, Beil. Nr. 165, bie 22 Wipl. 18 Schfl. 6 Megen Roggen, welche ber Rreis an bas Magazin zu Ruftrin liefern muffen, in eine Geldabgabe verwandelt worden find.

#### S. 352+

Die Aufbringung der Kriegsmetzgelder geschiehet in der Art, daß für jede Person, welche sich in einem Dorfe befindet und zum Abendmahle gewesen ist, ohne Unterscheidung nach den verschiedenen Klassen der Dorfbewohner, und ohne Rücksicht darauf, ob die Person zur Familie selbst, oder zum Gessinde gehört, jährlich 9 Pf. geben muß, weil vordem, als die Abgabe in Körnern entrichtet worden, für eine jede Person 1 Meize Roggen gegeben werden müssen. Daszenige, was auf diese Art über die eigentzliche Beitrags-Quote eines Orts aufkömmt, wird zu dessen allgemeinen Besten, z. B. zur Reparatur der Kirchen, Schulhäuser zc. verwandt. Das, was jeder Ort nach der Anlage von 1688 jährlich zu geben hat, ergiebt sich aus der Nachweisung Nr. XVI.

#### S- 353+

	Die 26 Wifp. 5	Schfl. Rogge	n, welche	nach	der Anlag	e von 16:	88 aufgebi	racht werden sol=
Ien,	betragen zu 12 Gr.	is '			=		2	314 Thir. 12 Gr,
	Dazu geben :		17 1			La la with		
	die Dorfer, nach be	r Nachweisung	Mr. XVI			= 5	3	271 Thir. 9 Gr.
	Die Stadt Bufow					7 Thir.	15 Gr.	end as a
	bie Stadt Lebus		= :			15 -	3 —	Ken Chan and
	Die Stadt Mullrofe		5			11 -	12 -	
	die Stadt Selow		=	3		8 —	21 —	
	nach der Nachw	eifung Nr. XX	XVII.					43 - 3 -
							machen	014 - 10

machen 314 — 12 —

davon find ftatt der 22 Wspl. 18 Schfl. 6! Mehrn Roggen nach der Nachweisung Nr. XXXVI. zur Ma= zinkasse zu Küstrin bezahlt = = 273 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. und der Kreisausreiter bekommt davon jährlich = = 41 — 7 — 6 —

Sinb 314 - 12 ---

#### \$. 354.

Nachdem aber burch bas Reffript vom 14ten April 1801, Beil, No. 371, ben Stabten ber Beitrag zu ben Kriegsmetzgelbern vom 1sten Junius 1801 an, erlassen worden ift, und selbiger also nicht mehr an ben Kreis gegeben wird, ist diesem von ben zur Magazinkasse

zu bezahlenben			m # 17			273 Thir. 4 Gr. 6 Pf.
ber Beitrag ber St	äbte mit	=	4	•	7	_ 43 - 3
abgeschrieben worde	en, so daß	er feitbe	m nur	ş		230 — 1 — 6 —
an bezahlen bat.	1					

#### S. 355.

Die Stadt Fürftenwalbe hat zur behandelten Rriegsmetze nie einen Beitrag an ben Rreis geleiftet, fondern die Rriegsmetze beim Abmahlen des Getreibes jedesmal besonders entrichtet. Diefes

hat aber auch schon seit Erlaffung bes Patents vom 14ten April 1766 aufgehort, und feit bem 1ficu . Junius 1766 wird die Kriegsmete in Fürstenwalde nicht mehr erhoben.

k. Bon ber behandelten Kriegsmehe im Zaucheschen und Ziesarschen Kreise. S. 356.

In bem Zancheschen und Ziefarschen Kreise sind die Quoten der einzelnen Orte zur behandelten Kriegsmeize nach dem Maafstabe regulirt, daß die Bauern von jedem Wispel Aussaat auf 8 Mesten und die Kossathen nach einer Eintheilung in drei Klassen, in der guten auf 4 Meizen, in der mitteltern auf 3 Meizen und in der schlechtern auf 1 Meize taxirt worden. Die spezielle Ausbringung der Ortsquoten, hat man jeder Gemeinde selbst überlassen.

S. 357+ Im Baucheschen Rreise betragt bie Rriegsmete nach ber Nachweisung = = = = = = = 20 Bfpl. 23 Schft. - Meh. von der Stadt Werder = . I Wifpl. 9 Schfl. 6 Met. Earmund = = - 8 - 6 $\frac{1}{2}$  - $-1 - 15 - 12\frac{7}{2}$ nach ber Nachweisung Nr. XXXVII. gufammen 22 Mfpl, 14 Gchfl, 121 Mels. Im Biefarschen Kreise nach ber Nachwei-6 Wifpl, 4 Schfl, - Met. fung Nr. XVIII = = = = von der Stadt Biefar nach ber Nachweifung Mr. XXXVII. s = 1 - 21 -- 8 Mpl. I Schft. — Mes. Transfer the second of the second of the macht 30 Mfpl. 15 Schfl. 12 Met. Davon find nach ber Nachweisung Dr. XXXVI. an bas Magazin gu 13 Bfpl. 17 Schfl. - Mets. Spandow geliefert an Deputat erhalten : ber Landrath = = = > 7 Bifpl. - Schft. ber Kreiseinnehmer = = = 4 - 12 ber Rreisausrenter = 2 - I2 |-. bie beiden Rreisbothen jeder 4 Schfl. - - 8 -74 -Sind 28 Bipl. 1 Schft. - bleiben übrig  $2 - 16 - 12\frac{1}{2}$ S+ 358+

Diese Kriegsmehe aber wird langst nicht mehr in Natur, sondern nach dem Marktpreise des Roggens um Martini jedes Jahrs in Gelde aufgebracht, und die Städte haben bis zum Jahre 1801 ihre Beiträge dazu auf gleichen Fuß geleistet.

Bon ber Gelbeinnahme find fur bie 13 Bfpl. 17 Schft. Roggen, welche ber Rreis an bas Magazin zu Spandow abzuliefern gehabt, nach bem Reffripte vom 23ften Angust 1736, Beilage Dr. 165 und ber Machweifung Dr. XXXVI., 246 Thir. 18 Gr. an Die haupt=Magazintaffe begablt, ben Deputanten bas Deputatforn nach bem gebachten Marftpreife vergutet und bas Uebrigbleis bende gur Baucheschen Kontributionstaffe berechnet worden, um folches mit gu ben aus biefer gu beffreitenben Musgaben zu verwenden.

#### S. 359.

Nachbem jeboch, burch bas Reffript vom 14ten April 1801, Beilage Dr. 371, ben Stabe ten ber Beitrag zu ben Rriegsmetgelbern vom 1. Junius 1801 an erlaffen worben, ift bagegen bemt Rreife basjenige, mas biefer Beitrag in biahrigem Durchschnitte jahrlich quemacht, und nach ber Rach= meifung Mr. XXXVI und XXXVII 129 Thir. 13 Gr. 8 Pf. beträgt, von feinen gur Saupt = Maga= gintaffe zu bezahlenden 246 Thir. 18 Gr. abgefchrieben worben, fo bag ber Bauchefche Rreis nunmebr iabrlich nur 117 Thir. 4 Gr. 4 Pf. jur haupt = Magagintaffe gu begablen bat.

#### 6. 360.

Die Ctabt Leipfom bat ju ber bebanbeiten Rriegeniehe feinen Beitrag an bem Rreis gegeben, wovon fich jeboch nirgend bie Urfach angegeben findet.

#### 6. 361.

Der Biefariche Kreis ift gwar zum Bergogthume Magbeburg gelegt; allein ba bei feiner Trens nung vom Baucheschen Rreife vefigefett worben, baf er bas Metforngelb nach wie vor jur Bauches fchen Kreistaffe abliefern foll, fo wird folches auch bort berechnet.

### 1. Don Erhebung ber behandelten Rriegsmebe in ber Ufermart.

#### S. 362.

Die Uckermark hat, wie aus ber nachweifung Dr. XXXVI. zu ersehen ift, aufänglich 20 Bifpel Roggen an behandelter Kriegsmehe an bas Magazin zu Berlin liefern, und bagu

= 6 ABfpl. 22 Schft. bas Memterforpus bas Ritterschaftstorpus The state of the 13 - The And- and der Weisehnnehmer ... geben muffen. S. 363.

Diefe Roggenlieferung ift jeboch nachher, gufolge Reffripts vom 23ften August 1736, Beilage Dr. 165, von biefem Jahre au, in eine Gelbabgabe vermanbelt und ber Scheffel gu 18 Gr. gerechnet morben, fo baff feitbem nach ber Nachmeifung Dr. XXXVI.

bas Memterforpus jährlich 124 Thir. 12 Gr. 235 - 12 - Chel milind bas Mitterschaftstorpns 5 5 Cos spenithents med hair under gunte. And elemente frankt deine 360 ---

an die Saupt = Magaginfaffe gu Berlin bat bezahlen muffen, welches fur bas Hemterforpus einen Beitrag von 35 zu 100 ausmacht. we will be the plant of plant and selection and

#### S. 364.

	Bu bem,	mas	bas	Memter	forpus	aufzubringen	gehabt	hat,	haben bi	Dörfer nach	der Nachwei=
fung	Nr. XIX.			*		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	10.5		18 CH		1 Gr. — Pf.

bie Stadt Fürstenwerder = = 2 Thlr. 17 Gr. 5 Pf.

— Schwedt = = 9 — 2 — 3 —

— Viehrahden = = 2 — 22 — 5 —

- 3ehbenik = = = 15 - 16 -11 -

nach ber Nachweisung Nr. XXXVII.

30 - 11 - - -

124 - 12 -

Sind

gegeben. Da aber, burch bas Reffript vom 14ten April 1801, Beil. Nr. 371 ben Ståbten ber Beistrag zu ben Kriegsmetgeldern vom 1sten Junius 1801 an, erlassen worden, so ist solcher mit 30 Thlr. 11 Gr. zugleich bem Aemterkorpus von seiner an die Magazinkasse zu bezahlenden Summe abgeschrieben, so baß bieses Korpus seitdem nur jahrlich 94 Thlr. 1 Gr. bahin zu bezahlen hat. Wie die verschiedene Orts - Quoten hiezu vom Laude auszubringen, ist den Gemeinden selbst überlassen.

S. 365.

Beim Ritterschaftskorpus wird die behandelte Kriegsmetze nicht besonders aufgebracht, sondern aus ber Rontributionseinnahme mit bestritten.

Es foll zwar nach bem Berichte des Ukermarkschen Kreisdirektoriums vom 15ten Junius 1748, in dem Fall, wenn die Kontributionseinnahme nicht zureicht, die Kriegsmetze von den Hausleuten und vom Gefinde besonders erhoben werden, dies ist jedoch in neuern Zeiten nicht geschehen. Auch ist bei Aushebung der städtschen Beiträge zur behandelten Kriegsmetze, in der Ukermark für die Mediatstädte nichts abzuschreiben gewesen, da selbige nicht unmittelbar etwas Behufs dieser Praffation aufgebracht und beigetragen haben.

m. Bon Erhebung der behandelten Rriegemete im Bees: und Storkow=

S. 366.

In biefem Rreife ift bas Metforn in ber Urt eingetheilt, baff:

ein Baner 8 Megen

ein Roffathe 6 Meten

ein Bubner ober Sausmann 4 Degen

ein handwerfer 6 Degen

ein Sirte 6 Megen

jährlich geben muß.

Jest, nachbem bie Rriegeniche burch bas Reffript vom 23ften Anguft 1736, Beilage Nr. 165, in eine Gelbabgabe verwandelt ift, wird ber Scheffel mit 18 Gr. bezahlt.

S. 367+

Die Einnahme ift, wegen ber Bubner und Hausleute nicht alle Jahr gleich, ba beren 3ahl fieigend und fallend ift.

Busammen 661 - 5 - 3 -

Davon find nach ber Nachweisung Nr. XXXVI. fiatt 20 Wifpl. Roggen & 18 Gr. 360 Thir, an die Haggazinkaffe bezahlt.

In Deputat erhalten bavon :

ber Landrath . 6 Bifpel Roggen,

welche jahrlich nach bem Marktpreife vergatet werben. Das Uebrige fließt gur Kontributionetaffe.
S. 368.

Nachbem burch bas Reffript vom 14ten April 1801. Beil. Nr. 371, die Mediatstäbte von Aufbringung eines Beitrags zu den Kriegsmetzgeldern von Trinitatis 1801 an befreit worden, und also die von der Stadt Bukow nach ber Nachweisung Nr. XXXVII bisher an die Beese und Storkowsche Kreistasse kontribuirte 20 Thir. 3 Gr. 9 Pf. ausgefallen, ist dem Kreise von dem zur Magazinkasse zu bezahlenden Quantum eben so viel abgeschrieben worden, so daß der Kreis von der Zeit an, wie die Nachweisung Nr. XXXVI. zeigt, jährlich nur 339 Tilr. 20 Gr. 3 Pf. zur Magazinkasse entrichtet.

#### Bierte Abtheilung.

Bon Erhebung ber Rriegemege auf dem Lande.

Bom Malge.

S. 369.

Auf bem Lande und in ben nicht accischaren Flecken ber Rurmark muffen vom Malge an

1) die Braufruge, nach dem Edikte vom 21sten September 1704, Beilage Nr. 93, von einem ganzen Gebräude zu 64 Scheffeln, 12 Gr. also von einem Wispel 4 Gr. 6 Pf.; diesem find, nach Art. 18 besagten Edikts, anch diejenige Braufruge unterworfen, welche die Konigliche Aemter und ber Abel an sich gebracht haben;

2) die Bauern und Koffathen, welchen nachgelaffen ift, jur Saat, Pflug und Erndtezeit fich Bier ju brauen, nach eben bem Edifte Art 15. von jedem Scheffel 6 Pf. Siehe S. 222.

In ben Tafelziesebistriften sind die Koniglichen Aemter von dieser Abgabe ganz ausgenommen. Sie geben daher von dem zum Verkaufe angeschlagenen Biere und Branntweine teine Kriegsmehe, dagegen aber soviel mehr an Pacht zur Domainenkasse, weil in ihren Pachtanschlägen keine Ausgabe an Kriegesmehgelber vorkommt.

6. 370.

Da die Landschaft an vielen Orten auf dem Lande die Ziefe ober bas neue Biergelb mit den Brankrugen auf eine jahrlich zu gebende bestimmte Summe fur 6 oder mehrere Jahre zu behandeln pflegt.

pflegt, fo werden in diefem Falle von jedem Thaler bes behandelten neuen Biergelbes 3 Gr. an Rriegs: metgelbern gehoben, weil bie Rriegsmetze mit bem nenen Biergelbe in biefem Berbaltniffe fieht.

#### S. 371.

In ben landschaftlichen Biesebiffriften werben bie Rriegemengelber von bem Landmalze grofftentheils von ben landschaftlichen Biesemeiftern mit ben Biefegefallen zugleich gehoben. Bis zum Iften Junius 1766 lieferten fie folche an die Sauptlicent: und Rriegemetfaffe ab, von der Beit an aber muffen fie folche an die Accifetaffe abliefern, weil von ba an die Berwaltung biefer Revennen bem Accifedepartes ment übertragen worben. Giebe J. 218 und 222.

In ben Tafelziesebiffriften, und überhaupt ba, wo bie Kriegemete vormale burch andre Bes borben, als burch die Proviautamter, bie hiefige Mublenkaffe und bie Domanenamter gehoben worben, wird folche vom iften Junius 1766 an, von ben Accifeamtern gehoben und berechnet.

Die von ben Domanenamtern gehobene Kriegemege war ben Beamten bis babin mit ben Mabe leu : Revenuen verpachtet.

### Fünfte Abtheilung. Ber von Erlegung ber Rriegemene frei ift.

#### S. 372.

Von Erlegung ber Rriegemete find frei:

- I. Die Roniglichen Domanenamter, in Abficht bes fowohl zur eigenen Ronfumtion, als jum Berfauf angeschlagenen Biers und Branntweins; jeboch mit Ausschluß besjenigen Getranfe, wovon fie ber Lanbschaft bie Biefe geben muffen. Giebe S. 369.
- 2. Diejenige, melche Mitterfite auf bem Lande haben;
- 3. Die Weiftliche und Schulbediente und
- 4. Die Ribfter, Sospitaler und Armenhaufer von bemjenigen Brodforne, Dalze und Biere, welches fie gur eigenen Ronfumtion brauchen.

Goift vom 2often December 1685 und 21ften Geptember 1714, Beilage Dr. 64 u. 93. Orbre vom Toten Muguft, Beil. Dr. 194.

- 5. bie auf amte= und ritterfreiem Acter, auch auf nufte Felbmarten angelegte Ctabliffements und angefette Rolonen, in fo weit als fie Biefe frei find,
- 6. Die Braufruge zu Zechlin, Schonhaufen, Fischbed, Bolfshagen und Stavenow in ber Priegnis nach alter Obfervang und erhaltener Befreiung,
- 7. Die Braufrage zu Konigewusterhaufen, Groß = und Rlein : Beffen und Korbiefrug, welche, jus folge Ronigl. Befehle, ziefefrei geworben find,
- 8. ber giefefreie Brantrug ju Gufow,
- s bie Bauern und Roffathen in ben Dorfern Jannersborf, Porep, Rebelin, Rlein = Panfow, Stepe nit, Frohne und Krempendorf, welche nach S. 258 jahrlich eine firfree Biefe geben, und
- Io bie Bauern und Roffathen in ben Dorfern bes Umts Mit : Landeberg.

## Zebntes Rapitel

Bom Rriegsfuhrgelbe.

S. 373.

Das Kriegsfuhrgelb wird nur im Teltowschen Kreise gehoben, und ift im Jahre 1703 in bemfelben eingeführt worben.

S. 374.

She die Marsch = und Molestienkasse in der Kurmark errichtet worden, hat der Kriegsvorspann von den Unterthanen, so wie solcher sie getroffen, größtentheils unentgeldlich geleistet werden mussen. Die ses hat in altern Zeiten die im Teltowschen Kreise bei Berlin belegene Dorfer vorzüglich, und mehr als die entferntern, besonders dann betroffen, wenn der Borspann in wenig Stunden gestellt werden mussen, und dazu die entferntern Dorfer nicht mit zugezogen werden konnen.

Ueber biese Belästigung haben bie bei Berlin belegene Dorfer laute Beschwerde geführt, welcher nicht anders als durch eine Geldvergütung hat abgeholfen werden konnen. Um solche zu leisten, ward im Jahre 1703 das Kriegssuhrgeld im Teltowschen Kreise, jedoch nur unter den Bauern und Kossäthen, weil diesen die Last des Borspanns allein obliegt, eingeführt, und auf diese Art das Mittel verschafft, die Borspannpslichtige des Kreises wegen der effektiven einzelnen Dorfer vorzüglich drückenden Vorspannleissfung auszugleichen und die Klagen der Bedrückten zu beseitigen.

\$- 375-

Seitdem aber im Jahre 1721 die allgemeine Marsch- und Molestienkasse für die Kurmark errich= tet worden, welche, wie aus dem XX. Kapitel zu ersehen, alle Marsch = und Fuhrkossen der ganzen Prospinz bezahlt, und sammtliche vorspannpflichtige Unterthanen wegen des Vorspanns jahrlich unter einander ausgleicht, wird das Kriegssuhrgeld des Teltowschen Kreises mit bei der Kontribution berechnet, derges stalt, daß jeder der drei Spezialkreise in seinem Bezirke besonders diese Abgabe mit einhebt, und bagegen aus seiner Kontributionseinnahme den Beitrag für selbigen zu den Marsch- und Juhrkossen leistet.

S. 376.

Buerst hat jeder Baner 6 Gr. und jeder Kossäthe 3 Gr. jahrlich an Kriegssuhrgelde geben musfen; einige Jahre nachher ift solches aber wegen der Unzulänglichkeit zu seiner Bestimmung verdoppelt worden, so daß noch jezt jeder Bauer 12 Gr. und jeder Kossäthe 6 Gr. jahrlich zu entrichten hat. Auch diejenige Gutsbessiger, welche wuste sontribuable Hofe an sich genommen haben, sind zur Bezahlung des Kriegsssuhrgeldes verpflichtetet; die Schulzen aber hat man davon frei gelassen, weil sie, vermöge ihres Amts doch schon Belässigung genug, sowohl vom Borspanne, als überhaupt in allgemeinen Dorsangelezgenheiten, haben,

J. 377+

S. Ber in foliate Branding an

Ju bem Krigsfuhrgelbe wird a general g

und von der Stadt Teupity = = = 3 - - - -

jahrlich beigetragen.

Die 13 Thir. von ber Stadt Teltow werben jahrlich vom Rreife bei ber Kurmarkichen Kammer liquidirt, und von berfelben gus bem Accife=Extraordinarium ber Kriegekaffe angewiesen.

Die 2 Thir. 22 Gir. 6 Pf. für Charlottenburg find mit unter den 120 Thirn. begriffen, welche bie Kurmarksche Rriegskaffe jahrlich an die Teltowsche Kreiskaffe bezahlt, wie aus der Nachweisung Nr. XV. zu erschen; die 3 Thir. aber von Tenpitz werden von der Acker-Rommune dieser Stadt aufgebracht.

Fur die Stadt Boffen hingegen wird nichts beigerragen; ber Grund bavon hat fich nicht ausmit= teln laffen.

Wie viel sowohl überhaupt, als auch von sebem Orte an Kriegsfuhrgeld einkömmt, ergiebt die Nachweisung Nr. XV.

# Elftes Rapitel.

Bom Lagergelde, welches in der Altmart gehoben wird.

## and real tradition of this is keeping the or no fig. 378. See Sub-real research of the about a principle

Der ehemalige Landeshauptmann der Altmark hat von den altesten Zeiten her das Recht gebabt, wenn er die Jagd exercirte, Ablagen in gewissen Dorfern zu halten, welche denn die Jäger, Pfers be und Hunde aufnehmen und verpflegen muffen.

In der Folge der Zeit, als bei verbefferter Landeskultur die Jagdten weniger intereffant was ten, der Geschmack sich verändert hatte, oder wohl gar diese Jagdten nicht mehr zugelaffen wurden, sind die Ablagen nicht mehr gehalten, dagegen die dazu bestimmte Dorfer, auf ein Gewisses an Gels be gesetzt worden, welches für ein Dorf beziehungsweise 2, 3, 4, auch 6 Ihr. jahrlich beträgt.

Auf diese Art erhielt der Landeshauptmann der Altmark, wie aus der Nachweisung Nr. XXXVIII. zu ersehen ift, aus dem Stendalschen Kreise 112 Thlr. und aus dem Tangermund= und Arneburgschen Kreise 112 Thlr. an Lagergeldern, zusammen jahrlich 224 Thlr., welche anfänglich von ihm selbst einz gezogen, nachher aber durch die altmarksche Kreiskasse eingehoben und wieder ausgezahlt wurden.

Der General du Moulie ist der lezte gewesen, der als Landeshauptmann diese Lagergelder bezogen hat; nach seinem im Jahre 1756 erfolgten Tode, ist die Stelle des Landeshauptmanns eingegangen, und zugleich die mit derselben verbundene Pension aus der Altmärkschen Kreiskasse nebst den in Reste stehenden Lagergeldern zur General-Domänenkasse eingezogen worden. Seit Trinitatis 1782 aber, werden folche unter dem Kontributionskontingent von den jezt subsissiirenden Kreiskassen mit an die Kursmärksche Kriegskasse abgeliefert.

## 3 molftes Rapitet.

Bon der Nahrungs, oder handwertesteuer, welche die Land, handwerter zu bezahlen has ben, und von den, megen deren Ansegung und sonftiger Berhaltniffe vorhans denen Borschriften.

a. Bon ber Nahrungs = oder handwerksftener, welche die Professioniften auf dem Lande, wenn sie ihr handwerk treiben, zu bezahlen haben,

S. 379.

Die Handwerker, welche auf bem Lande in Dorfern und nicht aceisebaren Flecken wohnen, theis ten fich in zwei Klaffen, nehmlich:

1) in folche, welche auf alten in ben Rreistataffern aufgeführten Sandwertoftellen wohnen, und

2) in folche, welche auf neuen in ben Rreisfataffern nicht enthaltenen Stellen angefest find.

Die erstern, welche auf ben alten in den Areiskatastern aufgeführten handwerksstellen wohnen, geben entweder ein Gewisses an Kontribution und fonstigen Areisabgaben zur Areiskasse, oder sind von diesen Abgaben frei, je nachdem eins oder das andre in demjenigen Kreise, in welchem sie wohne haft sind, von Alters her vestgeseizt ift. In beiden Fallen sind sie derjenigen Nahrungssteuer nicht uns terworfen, welche die Accisekassen erheben.

Db und was biese Handwerker an Kontribution jahrlich gur Kreiskaffe geben, ist bereits im brite ten Kapitel von ber Kontribution, und zwar in Absicht jedes Kreises besonders angeführt.

Die Landhandwerker zweiter Rlaffe, welche auf neuen, in den Katastern nicht enthaltenen hands werköstellen wohnen, muffen dagegen nicht nur quartaliter ein Gewisses an Nahrungs oder handwerkssteuer an die Accisekasse der nachzien Kreibstadt bezahlen, sondern auch, um das handwerk auf dem Lande treiben zu durfen, mit einer besondern Konzession versehen sein, und das Meisterrecht gewonnen haben, Bon Quittungsgebuhren der Accisekasse sind sie frei.

Regulativ vom 4ten Innius 1718, Beil. Nr. 101. Restript vom 12ten December 1792, Beil. Nr. 334. Restript vom 16ten Inlius 1793, Nr. 337. b. Restript vom 14ten Upril 1795, Beil. Nr. 343.

Die Entrichtung der von den auf neuen Stellen wohnenden Kandwerkern an die Accifekaffen zu bezahlenden Kandwerks = oder Nahrungösteuer ist zwar schon durch das Regulatio vom 4ten Junius 1718, Beil, Nr. 101, verordnet worden; die Anlagen dazu sind jedoch erst in neuern Zeiten aufzenommen, und die Erhebung hat erst seit Trmitatis 1795 statt gefunden, wie das Restript vom 14ten April 1795, Beil, Nr. 343, solches zu ersehen giebt.

S. 380.

Diese Nahrungssteuer muffen auch die nach ihren Erbverschreibungen von allen Abgaben, auffer bent Grundzinse, besteite Budner entrichten, wenn sie willführlich ein Handwerk auf dem Lande treiben, bessen Betrieb ihnen in ben Erbverschreibungen nicht zugesichert ift, ober zu bessen Ausübung ihnen, von der die Erbverschreibung ertheilende Behörbe, die Besugnif nicht beigelegt werden konnen.

Reffript vom 14ten April 1795, Beil. Dr. 343.

G. 3814

Rabe = und Stellmacher muffen, auch wenn sie auf alten katasirirten handwerksstellen wohnen und Kontribution geben, bennoch wegen bes Nugholzes, welches sie verarbeiten, ein gewisses Nahrungs= gelb gur Accisekasse bezahlen.

> Megliativ vom 4ten Junius 1718, Beilage Mr. 101. Reffript vom 18ten April 1792 Beilage Mr. 329.

> > 6. 382.

Mach dem Regulativ vom 4ten Junius 1718 J. 5, Beilage Nr. 101, foll die Nahrungsffener, welche die auf neuen Stellen wohnende und mit einer Konzeffion versehene Handwerker zur Arz
eisekasse zu bezahlen haben, halbjährig 6 bis 16 Gr. betragen, je nachdem die Handwerker jung ober
alt sind, viel oder wenig Nahrung haben.

Jest aber wird die Nahrungoffener, mit Bugiehung ber Landrathe und Beamte,

nach Berhaltniß ber Gewerbe,

nach ber Lage und ben Umständen bes Orts, ber gröffern ober geringern 3ahl berer, die ein gleis ches Gewerbe an bem Orte selbst, ober in ber Nachbarschaft treiben und nach ben perfonlichen Verhältniffen ber Steuerschuldigen, nehmlich:

ob fie alt, oder in ihren beffen Jahren finb,

ob fie fich allein, ober nur gum Theil von ber Profession ernahren,

ob fie die Profession allein, ober mit Gefellen und Lehrburschen betreiben, und

ob fie feuerbare Materialien verarbeiten ober nicht ?

Beffimmt, auch wird fie ftatt halbjabrig, quartaliter gehoben:

Den Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten aber barf fein höheres Nahrungsgeld, als bas Megulativ vom 4ten Junius 1718 vorsehreibt, und bas zum höchsten Satze 1 Thir. 8 Gr. ausmacht, abgesorbert werden.

Reffript vom 18ten April 1792, Beilage Nr. 329,-Reffript vom 14ten April 1795, Beilage Nr. 343-

S. 383.

Die Materialissen, Krahmer und Pferdehandler, welche auf dem Lande wohnen und konzessionirt find, muffen, in sofern sie ihre Handelsgegenstände aus den Städten nehmen, eben die Handelsaccise entstichten, zu welcher die in den Städten wohnende Gewerbtreibende gleicher Art verpflichtet find; dagegen find sie der Nahrungosteuer, welche zu den Accisekassen eingezogen wird, nicht unterworfen.

Sind fie aber nath ausdrücklicher Bestimmung ihrer Konzeffionen schuldig, auch die Nahrungs= sieuer zu geben, so sollen fie dagegen von der bei dieser Abgabe gemachten Erhöhung verschont bleiben.

Reffript bom 23ften Januar 1792, Beil, Dr. 325 b.

S. 384.

Die Weißbacker, welche auf bem Lande wohnen und mit einer Konzeffion versehen find, muffem eine verhältnismässige Nahrungoffeuer zur Accisekasse bezahlen, und find dagegen von der Weitzemficuer frei.

S. 385.

Invalide Solbaten, welche auf neuen Stellen wohnen und bie Erlaubniß erhalten haben, ein Dandwerf zu treiben, muffen gleich andern bas Nahrungsgeld entrichten.

Reffript vom 14ten April 1795, Beil. Dr. 343.

S. 386.

Frei von ber Dahrunge- und Sandwerkoftener an die Accifetaffen find

- 1) biejenige handwerfer, welche auf alten katastrirten Stellen wohnen, nach S. 379, jeboch mit Ausnahme ber Rabe = und Stellmacher, welche nach S. 381 wegen bes Autholzes, welches sie verarbeiten, ein Gemiffes an Nahrungsgelbe zur Accisefasse geben muffen;
- 2) die Leins und Garnweber, welche auf nenen Stellen angesetzt find, Ebilt vom 15ten Junius 1729, Beil. Nr. 152.

Reffript bom 12ten Dezember 1792, Beil. Dr. 334.

3) bie handwerker, welche jum Betrieb ihrer Profession auf bem Lande eine Konzession erhalten has ben, wodurch ihnen fein Nahrungsgelb auferlegt worden, auf ihre Lebendzeit.

Reffript vom 14ten April 1795, Beil. Rr. 343.

4) bie Handwerker, welche bloß fur ihre Gutsherrschaft arbeiten. Diese burfen aber nur bloß fur bas Bedurfniß ihrer Herrschaft arbeiten, und muffen zu den auf dem Lande zuläffigen Handwers fern gehoren, auch entweder Landmeister sein, oder bei einem folchen oder einem städtichen Meister als Gesellen in Arbeit stehen.

Reffript vom 14ten April 1795, Beil. Dr. 343.

5) bie Hoder und Tobacksbiffributeurs, beren Konzession biese Abgabe nicht enthalt. Denjenigen, welchen jezt bazu Konzessionen gegeben werden, soll aber zur Bedingung gemacht werden, eine ihrem Verdienste angemessene Nahrungoftener zu erlegen.

Reffript vom 24ften Oftober 1799, Beil. Dr. 363.

6) alle Sandwerfegefellen ohne Unterschied, die auf dem Lande wohnen.

Reffript vom 14ten April 1795, Beil. Dr. 343.

Bei Kolonisten, welche als Handwerker auf bem Lande angesetzt find, gilt die benselben etwan in ihren Erbbriefen ertheilte Freiheit von der Nahrungossener nur dann, wann berzenige, der ihnen die Erbs briefe gegeben hat, die Befugniß besitzt, bergleichen Freiheiten zu ertheilen.

Reffript vom 14ten April 1795, Beil, Dr. 343.

S. 387.

In benjenigen Fleden, welche ber Accife nicht unterworfen find, und in ben Rataffern ohne bestimmte Handwerksstellen aufgeführt siehen, ift die Anseizung der Handwerker uneingeschränkt erlaubt, in ben andern aber mussen alle Handwerker, welche nicht auf alten katastrirten Stellen wohnen, gleich ben Handwerkern auf dem Lande die Nahrungssteuer zur Accisekasse der nächsten Kreisstadt bezahlen, wenn sie nicht die unumschränkte Befugniß nachzuweisen im Stande sind.

Reffript vom 18ten April 1792, Beil. Mr. 329. Refcript vom 18ten Mars 1795, Beil, Mr. 342.

Im Ludenwalbefehen Rreife mirb nach Magbeburgicher Berfaffung bas Nahrungsgelb ber Sanb= werfer nicht jur Accifefaffe, fonbern gur Rreistaffe bezahlt, und ift, wie S. 141 fcon vorgefommen, folches ein onus personale.

Reffript vom 14ten April 1795, Beil. Dr. 343.

Bericht der Magbeburgichen Rammer vom gten August 1731, Beil. Dr. 158.

b. Bon Anfegung ber Sandwerter auf bem Lande und mas fonft ihrentwegen gu beobachten ift.

G. 388.

Die Sandwerter gehoren eigentlich nicht auf bas platte Land, fonbern in die Stabte, weil Sandwerksbetrieb ben größten Theil bes Gewerbes und ber Rahrung ber Stabte und ihrer Burger ausmacht. Es find jeboch fchon in altern Beiten Schneiber, Schmiebe, Rabemacher, Bimmerleute und Leineweber, mit ber Erlaubnig ihre Profession zu betreiben, auf bem Lande angesest worden, weil bere gleichen Sandwerfer ben Lanbleuten zum Theil gang unentbehrlich find.

Die jum Nachtheile ber Stabte erfolgte Ueberschreitung ber billigen Schranfen bei biefer Unfebung, und bie nicht ausgebliebene Befchwerbe bieruber, bat bie Folge gehabt, baß ichon burch ben Landfags = Rezest vom 26ffen Julius 1653, 1. Anhang G. 6. Beilage Mr. 33 veftgefest worden :

bag bie 3ahl ber handwerfer auf bem Lande nicht weiter vermehrt werben folle. Da biefest jeboch bie erwartete Birfung nicht gehabt hat, fo ift burch bas Regulativ vom 4ten Junius 1718 S. 2, Beilage Dr. 388, nicht nur genau beffimmt, welche Sandwerfer nur auf bem Lande gebaldet merben follen, fonbern auch veftgefest worden:

bag nur biejenige Stellen in ben Dorfern als Sandwerksftellen anzusehen, welche im Jahre 1624 von Sandwerfern bewohnt gewesen find; daß biejenige Sandwerfer, welche nicht bergleichen Stells Ien inne, aber eigne Saufer haben, zwar auf Lebenszeit gedulbet werben, jedoch alle halbe Sahr eine Rahrungoftener von 6 bis 16 Gr. erlegen und ausfterben; bie jur Miethe wohnende aber fogleich fortgeschaft werben follen.

Auch hat in jedem Rreife ein Rataftrum jener Sandwerfoffellen angefertigt und zur Genehmigung eingesandt werden muffen. Diese Ratafira find im C.C. M. V. Theil II. Abtheilung X. Rapitelu gut finden. \$ 389.

Much biefe Maagregeln haben ben Breck nicht gang erfüllt, und es haben beshalb noch in ber Folge verschiedene Borichriften und nagere Bestimmungen ertheilt werden muffen. Dadurch fiehet nunmehr veft :

neue 27x2-asma adistil de da

par marks and minurated marriadal and

1) baß auf bem Laube feine anbere Sandwerter, als:

Schmiebe Rabe = und Stellmacher. Zimmermeifter; 2 Male Coppled thumbet ing schrift Chief an den albemeiner nichts vollfistet, in kann eine Manermeiffer und libutensel ar Francis broke grandstatell his ichor Lem: und Garmveber

gelitten werben follen.

Megulativ vom 4ten Innins 1718, Beil. Mr. 101. Restript vom 6ten November 1787, Beil. Mr. 295. Restript vom 12ten Junius 1795, Beil. Mr. 344.

Daß bie jest auf bem Lande befindliche Schneiber und andere bafelbst nicht zulässige Handwerker, sie mogen Sigenthumer sein, oder zur Miethe wohnen, zwar für ihre Lebenszeit geduldet werden, jedoch die Nahrungssteuer zur Accisekasse bezahlen sollen; nach ihrem Abgange aber, soll an ihrer Statt auch auf alten katastrirten Stellen kein neuer unzusässiger Handwerker wieder angesetzt werden, wenn ein solcher auch das Nahrungsgeld zu geben sich erbietet. Für abgehende Schneisber und Professionissen, welche auf nicht katastrirten Stellen gewohnt haben, wird gar kein anderer Handwerker, auch nicht von der auf dem Lande erlaubten Art, angenommen.

Restript vom 6ten November 1787, Beilage Mr. 295. Restript vom 24sten Januar 1788, Beil. Mr. 298. Restript vom 18ten April 1792, Beil. Mr. 329.

Schneiber haben zwar in altern Zeiten auf ben alten katastrirten Stellen mit angesetzt werden tomen, find auch nach bem Regulativ vom 4ten Junius 1718. S. 1. und 6, Beil. Nr. 101, ale auf bem Lande zuläffige Handwerfer angesehen worden; nachher ist aber burch bas Schneiber = Privilegium vom 27sien September 1735 S. 9. Beil. Nr. 161 ihre weitere Ansegung sowohl auf alten als auf neuen Stelsten bei 100 Dukaten Strafe verboten worden.

Den Kustern und Schulmeistern auf bem Lande, beren Abjunkten und ben Reiheschulmeistern bingegen, ift der Betrieb der Schneiderprofession erlaubt; sie burfen aber keine andere Kleidung als die für Bauersleute machen, auch konnen sie, wenn sie bas Meisterrecht erworben haben, bis zu 2 Gesellen halten und Lehrlinge annehmen, welches denen, die das Meisterrecht nicht erlangt haben, nicht erlaubt ift. Die Abjunkten, so wie die Kuster und Schulmeister selbst, welche das Schneiderhandwerk ausüben, sind von der Nahrungssieuer frei, bedürfen auch keiner Konzessionen.

Regulativ vom 4ten Junius 1781. S. 11. Beil. Mr. 101. Deklaration vom 2ten Mai 1736, Beilage Mr. 163. Restript vom 7ten December 1796, Beilage Mr. 348. Restript vom 24sten Januarius 1788, Beilage Mr. 298. Restript vom 24sten Oktober 1798, Beilage Mr. 352. Restript vom 22sten Junius 1800, Beilage Mr. 366. Restript vom 5ten März 1801, Beilage Mr. 370.

3) Jebe Obrigkeit barf auf einer alten in bem Kreiskataster ber Landhandwerker aufgeführten Stelle bei beren Erledigung einen andern auf dem Lande erlaubten Handwerker auseihen, und da barüber: ob das Recht eines Orts zum Bestige ber katastermäßigen Zahl von Handwerkern als dinglisches Recht auf bestimmte Hauser haftet, oder überhaupt als Ortsprivilegium anzusehen ist, im allgemeinen nichts veststeht, so kann auch da, wo nicht grade zu einem besoudern Hause das Vorzrecht zu Betreibung eines gewissen Handwerks beigelegt, und das Necht mithin an dieses gebunden ist, dem katastrirten Handwerker das Wohnen auf jeder Stelle des Orts nachgegeben werden.

Meg u=

Regulativ vom 4ten Junius 1718, S. 3, Beilage Nr. 101. Restript vom 14ten April 1795, Beilage Nr. 343.

4) Jeber Obrigkeit auf dem Lande ist erlaubt, einen auf dem Lande zulässigen handwerker auf seis nem Hofe anzuseigen, wenn auch schon ein bergleichen Professionist im Dorfe vorhanden ist, nur darf ein solcher für niemand als für die Herrschaft und beren Kinder, denen sie freie Kleisdung und Unterhalt giebt, arbeiten. Die Herrschaften können auch die Kleidung ihrer Bediensten von einem solchen auf ihrem Hofe angeseigten Schneider verfertigen lassen, jedoch muß solche von einländischem Tuche gemacht werden.

Regulativ vom 4ten Junius 1718 S. 4, Beilage Nr. 101. Resolution vom 29sten Junius 1719, Beilage Nr. 102. Restript vom 14ten April 1795, Beilage Nr. 343.

5) Jede Obrigfeit hat die Befugnif, so viel Lein- und Garnweber anzuseigen, als fie fur gut findet; biese sind, auch wenn sie auf neue Stellen augeseigt werben, wie schon S. 386. ju 2 vorgetom- men, von dem Nahrungsgelde und andern Landessteuern frei.

Mur benjenigen Lein : und Garmwebern, welche fich fcon in Stabten angesetzt, und barin bas Meifterrecht erworben haben, ift co nicht erlaubt, fich auf bem Lande ansaffig in machen.

Reffript vom 7ten April 1724, Beilage Dr. 134. Ebift vom 15ten Junius 1729, Beilage Nr. 152.

6) Allen Handwerksgesellen ohne Unterschied ist verstattet auf dem Lande zu wohnen, sie sind, wie schon S. 386 zu 6 gesagt worden, anch von der Nahrungssteuer frei, sie mogen von einem auf dem Lande erlaubten ober nicht erlaubten Handwerke sein; sie dursen aber ihre Profession nicht für eigne Rechnung treiben, sondern mussen für Meister in der Stadt oder für rechtliche Landsmeister arbeiten.

Reffript vom 14ten April 1795, Beilage Dr. 343.

7) In den Spinner = Dorfern stehet ben Mannern, welche auffer dem Spinnen eine Profession er= lernt haben, frei, diese fur ihre Person neben dem Spinnen zu betreiben; sie geniessen dabei die Mahrungosteuerfreiheit.

Rabinetsorbre vom 28ften Marg 1753, Beilage Dr. 234.

8) In der Regel find in den neuen Kolonien so wenig als auf neuen Stellen in den alten Odrz fern handwerker zu bulden, es sei dann, daß in den, jenen ertheilten Erbbriefen, eine Ausnahme von der Regel bestimmt ist, und benjenigen, welche diese Erbbriefe ertheilt haben, die Besugnist zusteht, dergleichen Berechtigungen zu ertheilen.

Bei entstehendem Zweifel über die Galtigkeit ber fich findenden Ausnahmen, sollen die Bers handlungen über die Anlage der betreffenden Kolonien und die daraus hervorgehende Grande ber Absweichung von der Regel, beren Sinn und Absicht, zur Richtschnur der Entscheidung genommen werden.

Den jett in ben neuen Kolonien vorhandenen Sandwerkern foll zwar erlaubt fein, bort gu'bleiben, fie muffen aber das Rahrungsgeld zur Accifetaffe entrichten.

Reffript vom 14ten April 1795, Beilage Dr. 343-

9) Reine Obrigkeit, sie bestehe in einem von Abel, einem Beamten oder einem andern, barf einen Handwerksmann eher auf einer neuen Stelle ausezen, als bis dieser eine Konzession erhalten hat; im Uebertretungöfalle verwirkt die Obrigkeit, daß sie für jeden unbesugterweise angeseiten Handwerker vierteljährlich 4 Thir. zur Accisekasse so lange bezahlen muß, als sie solchen buldet.

Um biefer Strafe zu entgehen, muffen alle biejenige Handwerker, welche nicht auf alten Stellen wohnen, und keine Konzessionen haben, so wie die Psuscher nicht gelitten, sondern fortgeschaft werden. Hievon sind jedoch diejenigen Handwerker, welche sich im Landchen Beerwalde, Zancheschen Kreises angesetzt haben, ausgenommen; diese sollen, wenn sie die Nahrungosteuer zur Accisekasse len, geduldet werden.

Regulativ vom 4ten Junius 1718. S. 3. Beilage Nr. 101.
Ronfirmation vom 30sten August 1719, Beil. Nr. 103.
Restript vom 18ten April 1792, Beil. Nr. 329.
Restript vom 12ten Junius 1795, Beil. Nr. 344.
Restript vom 17ten Mai 1797, Beil. Nr. 350.
Publikandum vom 9ten Januar 1799, Beil. Nr. 355.

Mauermeister, Schmiede und Nademacher konnen auf neuen Stellen angesetzt werden; die Mauermeister, um den massiven Bau auf dem Lande zu befordern, die Schmiede und Rademacher, weil sie den Landleuten unumgänglich nothwendig sind. Aber auch diese Ansekung soll nicht ohne Noth vervielsältigt werden, und nicht in den nahe bei den Städten Belegenen Dörfern geschehen; jedoch foll die Ansekung eines Schmidts eher, als die eines Nademachers, nachgelassen werden.

Bor Anseigung eines solchen Sandwerkers auf einer neuen Stelle muß die Gemehmigung bei ber Kurmarkschen Kammer nachgesucht und von dem mit deren Approbation etablirten Sandwerker Die Nahrungbsieuer zur Accischaffe ber nachsten Stadt bezahlt werden.

Restript vom 6ten November 1787, Beil. Nr. 295.

Berordnung vom 6ten Februar 1790, Beil. Nr. 311.

Restript vom 12ten Junius 1795, Beil. Nr. 344.

II) Rein Sandwerksmeifter barf eine Roloniften= ober Budnerfielle, ober ein andres Etabliffement auf bem Lande taufen, um barauf fich nieberzulaffen, und feine Profession zu treiben.

Damir ein solcher Handwerksmeister sich auch nicht mit der Unwissenheit in Absicht dieses Berbots entschuldigen könne, soll jedesmal, wenn ein solcher eine laudliche Besitzung acquirirt, dems selben, ehe ihm die Konsirmation über den Kauf ertheilt wird, oder die Eintragung bes Kausvertrags geschiehet, von der Gerichtsbehörde das Berbot bekannt gemacht und die ausdrückliche Berzicht auf den Prosessionst etrieb auf der acquirirten Stelle abzenommen weden.

Berordnung vom Sten November 1790, Beil. Dr. 316.

12) Den Invaliden ift nicht erlaubt, meder mit noch ohne Gefellen ein Handwerk auf dem Lande zu treiben, wenn fie fich nicht auf alten kataftrirten Stellen befinden, und ein auf dem Lande gulaffis ges Handwerk treiben, oder besonders mit koniglicher Konzession versehen sind, indem sonst die Landbesgeseige keine Ausnahme zu ihrem Besten machen.

Reffript vom 14ten April 1795, Beil. Dr. 343.

13) Soll ein jeber, ber als Landhandwerfer auf einer neuen Stelle angeseigt zu werden wünscht, bes sonders wenn er Soldat ift, bei Andringung seines Gesuchs vernommen werden: ob er zu Erlegung ber Anseitzungskoften bereit und bes Vermögens ist, weil die Königliche Konzessionen für Landsbandwerfer nicht anders als gegen Bezahlung der Gebühren ertheilt werden.

Berordnung vom 28ften August 1799, Beil, Dr. 360.

14) Konnen biejenigen handwerker, teren Anfetzung auf katastrirten Stellen erlaubt ift, und biejesnigen, benen einmal die Duldung auf Lebenszeit ohne Einschränkung zugesichert worden, wenn sie nach den Gewerksprivilegien bas Meisterrecht gewonnen haben, bis zwei Gesellen halten und Lehrlinge annehmen; die Gesellen aber muffen in den Städten zu Meistern gemacht und die Lehrlinge bei den Gilden losgesprochen werden.

Handwerker hingegen, beren Anseigung auf katafirirten Stellen nicht erlaubt ift, burfen auch teine Gesellen halten noch Lehrlinge annehmen, es fei bann, bag ihnen bazu ansbrudlich bie Erlaubniß gegeben worben.

Reffript vom 13ten April 1724, Beil. Mr. 135. Reffript vom 12ten December 1792, Beil. Mr. 334. Reffript vom 14ten April 1795, Beil. Mr. 343. Reffript vom 5ten Marg 1801, Beil. Mr. 370.

15) Cammtliche auf bem Lande wohnende Handwerker muffen bas Meisterrecht gewonnen baben, und sich zu ber betreffenden Junft in berjenigen Immediatstadt halten, in welcher ihre Borganger im Handwerksbetriebe am Orte ihrer Niederlaffung von Alters her Junftgenoffen gewesen sind,

Restript vom 18ten Februar 1736, Beil, Nr. 162. Restript vom 24sten Oktober 1798, Beil. Nr. 350. Publikandum vom 9ten Januar 1799, Beil. Nr. 355,

16) Die Gilben ber Schneider und anderer auf bem Lande nicht erlaubter handwerker, durfen ohne Ronigliche Erlaubniß niemand als Landmeister aufnehmen, und verwirken in jedem Kontraventions= falle 10 Thir. Strafe, so wie die Erstattung ber Rezeptionsgebuhren und bes ihnen erweislich be= zahlten Quartalgelbes.

Reffript vom 24sten Oftober 1798, Beil. Rr. 352. Publikandum vom gten Januar 1799, Beil. Nr. 355.

17) Endlich barf ein auf einer neuen Stelle angesetzter und mit einer Konzession versehener Sands werker feinen Wohnort nicht anders als mit Erlaubniß ber Koniglichen Kammer verandern.

Reffript vom 22ften September 1801. Beil. 376.

## Dreizebutes Rapitel

Bon ben Potsbamichen Bettgelbern.

#### S. 390.

Die Potsbamsche Bettgelber sind zu Anschaffung und Unterhaltung ber Betten und bes Bettgeraths fur die Garden in Potsbam bestimmt, und haben ihren Ansang zu ber Zeit genommen, als unter Friedrich Wilhelm dem Ersten die rothe Garde in Potsbam errichtet worden.

### S. 391.

Zuerst musste ber Teltowsche Kreis solche allein geben, und war bagegen von Bezahlung bes Kavalleriegelbes frei.

Auf die Vorstellung der Stande vom Isten Februar 1721, Beil, Nr. 108, ward aber durch die Restripte vom 21sten Februar und 12ten Dezember 1721, Beilage Nr. 111 und 119, bestimmt, daß die Bettgelder von sammtlichen Kur= und Neumärkschen Kreisen gemeinschaftlich aufgebracht, und dages gen die Ravalleriegelder von dem Teltowschen, so wie von jedem andern Kreise verhältnismässig getragen werden sollten.

#### 5. 392.

Im Jahre 1740 muffren 122 Thir, und im Jahre 1741, zufolge Restripts vom 25sten Julius 1740, 12300 Thir, an Bettgelder bezahlt werden.

Durch eben dieses Restript ward besohlen, daß fur die Folge jährlich  $\frac{10}{m}$  Thir. Bettgelder, incl. der Wasch und Strohgelder, gegeben werden sollten, welche auch nach der gewöhnlichen Quotisation auf die Kurmark mit  $\frac{10}{13}$  und auf die Neumark mit  $\frac{3}{3}$ , nach Abzug des Sossen Theils für den Bees und Storkowschen Kreis, repartirt worden sind. Von dieser Summe wurden in der Folge nach dem Reskripte vom 24sten März 1765, Beil. Nr. 256, dem Lande  $\frac{2}{m}$  Thir., nehmlich 600 Thir. der Neumark und 1400 Thir. der Kurmark erlassen; die mittelst Reskripts vom 26sten Julius 1785, Beilage Nr. 287, die Summe wieder um 120 Thir. vermehrt ward.

Seitbem iff teine Veranderung bamit weiter geschehen, so baß noch jest ber jahrliche Betrag ber aufzubringenden Potsdamschen Bettgelber 8120 Thir, ansmacht.

#### \$. 393.

Die Gelber werben, wie das Immediatrestipt vom 25ffen Julius 1740 vorschreibt, jahrlich in brei Terminen, nemlich im Februar, Mai und September, auf jedesmaliges Ausschreiben ber Landschaft, von den Kreisen zur Landschaftstaffe bezahlt, von welcher sie zur Konigl. Extraordinarientaffe, Behufs der weitern Verwendung, abgeliefer: werden,

#### 5. 394.

Die solche ausgeschrieben und aufgebracht werden, zeigt die Nachweisung Nr. XXXIX., wobei nur noch zu bemerken ist, daß die letzte Nate, welche im Monat September bezahlt werden muß, ehemals statt ber jetzigen 3000 Thlr. 5000 Thlr. ausmachte, wovon 1400 Thr. der Kurmark und 600 Thlr. der Neumark nach vorgebachtem Restripte vom 24sten Marz 1765 abgeschrieben worden sind.

#### S. 395

In der Kurmark werden die Bettgelder von den Kontribuenten nicht abgesondert, sondern in Berbindung mit der Kontribution aufgebracht, und von den Kreiskaffen aus dieser Ginnahme bezahlt.

#### S. 396.

Die Beiträge für die Mediatstädte werden, in sofern sie nicht mit unter der firirten Summe begriffen sind, welche die Kriegskasse für die Mediatstädte an die Kreiskassen bezahlt, pon den Kreisen bei der Kurmarkschen Kammer liquidirt, und denselben aus dem Accise-Ertraordinarium bei der Kursmarkschen Kriegskasse angewiesen; das Detail hierüber in Absicht eines jeden Kreises ist im XXII. Kespitel: von den Beiträgen der Mediatstädte, zu finden.

## Bierzehntes Kapitel

Bon den Jufig, Salariengelbern.

#### .S. 397.

Die Jufith = Salariengelber find zu ben Befoldungen der Senate des Kammergerichts bestimmt, und sollen nach dem Immediat = Restripte vom 26sten Junius 1748, Beilage Nr. 212, von den Stad= ten und von dem platten Lande der Kurmark von Trinitatis desselben Jahres an, aufgebracht werden.

Sie haben nach biesem Reffripte zwar nur temporell jahrlich mit im Thaler gegeben werden follen; sie werden aber nicht nur noch jezt aufgebracht, sonbern ihre Summe ift auch mit ber im Stadtekassen: Etat allegirten Kabinetsorbre vom 18ten April 1783 noch um in Thaler erhöhet worsben, so baß seit jahrlich in Thaler aufgebracht werden muffen.

#### S. 398.

als Beessow tel . 18 Thir. 5 Gr. 6 Pf.

and one or Animoriting Tringstone ablighment marks, aset onto vieres

27 Thir. 8 Gr. 3 Pf.

und bas platte Land getek

or a small to be said the man with

and and top of production mu with

35 — 3 — 9 62 Thir. 12 Gr. — Pf.

die Stadte der Altmark, Priegnit, Mittels und Ukermark und das platte Land

2024 — 9 —

foliar Sellsints only entire Cog ember

Sind 5000 Thir. - Gr.

beitragen, wie solches ber Beischluß bes Restripts vom 26sen Junius 1748, Beilage Nr. 212, nahen nachweiset.

#### 6. 399.

Die - Thaler aber, um welche bas Quantum ber Juffig = Salariengelber verftartt worben, werben nach ber vorgebachten Rabinetsorbre vom isten April 1783 von ber Rurmartichen Stabtefaffe BOS -6 allein bezahlt. ing tim toling of mind \$. 400cm and benefit ald and another and

Bom platten Lande werben bie Gelber nicht befonders, fondern in Berbindung mit ber Rontribution aufgebracht und von ben Rreiskaffen gur Landschaft bezahlt, welche folche an die Salarienkaffe bes Kammergerichts abliefert.

Den Altmartichen Rreifen ift jeboch, vermoge Reffripts bom 28ften Februar 1753, Beilage Dr. 233, nachgelaffen, ihren Beitrag von 601 Thir. 19 Gr. 9 Pf. jum Behuf bes Altmartichen Obergerichte zu verwenden und an beffen Calarientaffe zu bezahlen.

Der Beitrag ber Mebiatftabte aber wirb, in foweit folder anzuweisen nothig, fo wie ber fur Die Ctabte Beestow und Stortow aus bem Accife = Extraordinarium ber Rurmartichen Rriegstaffe gegeben und an die Rreistaffe bezahlet.

. 4or.

Der Beitrag ber Stabte haben nach bem vorermannten Reffript vom 26ften Junius 1748, Beilage Dr. 212,, bie Rammereien geben und an bie Stabtetaffe bezahlen muffen; von biefen ift er an bie Landichaftstaffe abgeliefert worden, welche ibn bann ebenfalls jur Galarientaffe bes Rammergerichts abgeführt bat. Gene and an ein fang some finde nicht einen ab

Wegen ber fchlechten Bermogens : Umftanbe ber mehreften Rammereien find benfelben aber auf Unsuchen ber Magiftrate, mittelft Rabinetsorbre com 18ten Upril 1783, Die Beitrage von Trinis tatis 1783 an erlaffen worden; fie merden bagegen gufolge berfelben Rabinetsorbre von ber Rurmarts fchen Stadtekaffe bezahlt, welche baher mit Jubegriff ber & Thaler, um welche nach S. 397 das Juffit = Galariengelberquantum erhohet worben, jahrlich überhaupt 10975 Ehlr. 15 Gr. ju geben und an bie Sauptjuftig - Eportelfaffe abzuliefern bat.

6. 402.

Berichiebene ju ben nicht unvermogenden gehörige Rammereien haben gwar nachher noch, ju= folge Reffripte vom 24ften September 1783, Beilage Dr. 283, ihren bieberigen Beitrag entrichten und an die Rurmartiche Rriegstaffe abliefern muffen, aber auch biefes ift burch bas Reffript vom 13ten September 1791, Beilage Dr. 317, dabin eingeschranft, daß nur noch

			11 5 6315	0.1.2	THE RESERVE AS A SECOND PORTION OF THE PERSON OF THE PERSO	7	
die Kämmerei	zu	Berlin	2			200	220 Thir.
	311	Ruppin					60 -
4.4	311	Spandow		=	•		40 -
ET UK	Bu	Frankfurth .	Tital	nitt din	danse ju	ntoning of	180 —
bode L	zu	Prenglow		3 50	5 .	-	100 -
	311	Templin		=			30 -
	all	Brandenburg			ne sile fan	Glove Food	200 —
THE PARTY OF THE P		The second the second	2 W 200 20 11 C F	The second second	ALCOHOL: UNKNOWN THE WAY		-

jabrlich jum Beruf ber Calarien gur Rurmarfichen Rriegsfaffe gu bezahlen haben. Unfanglich murben Diefe Gelber an die Konigl. Extraordinarientaffe abgeliefert, jett aber werben fie mit an Die Genes ral = Rriegstaffe abgeführt,

. 403. 's the intercept it made and and a

Die Stadte haben ihren Beitrag gufolge Reffripts bom 26ften Junius 1748, Beilage Mr. 212, eigemlich nach ber Quotifation aufbringen follen; ba aber nicht bie Ginwohner ber Stabte, fondern die Rammereien bie Beitrage ju leiften gehabt, und bie Ginfunfte ber Rammerei jedes Orts nicht mit ber Bahl ber Ginwohner und Grundftude, worauf fich ein richtiges flabtiches Quotifationes Pringip grunden muß, in genauem Berhaltniffe fieben, fo ift bie Bertheilung ber Jufity = Calgriengel= ber : Beitrage ber Stabte; theils nach bem Quotifationspringip von 1634, theils nach ben Bermogens: Umflanben ber Rammereien entworfen, und folche burch bas Reffript vom 17ten Ceptember 1750, Beilage Dr. 224, in Gemagheit ber bei foldem befindlichen Defignation Beil, ad Dr. 224. beffimmt mor= ben. hierbei hat man zugleich bie Mebiatftabte Bittftod, Furftenwalbe, Geelow, Lebus, Bebbenit, Freienwalde, Berber und Eremmen fo, wie die Stadte Beeffow und Storfow mit jugezogen, um ben Rammereien bes Stadteforpus ben Beitrag gu erleid tern ; bagegen aber find bie Immediatftadte Charlottenburg und Liebenwalde, wegen bes schlechten Buffandes ihrer Rammereien, von ber Beitragepflicht ausgefchloffen worben.

Alls in der Folge die Dermogensumftande ber Rammereien ju Perleberg und Garbelegen fo gu= rudgefommen find, baf fie ben Beitrag nicht mehr leiften tonnen, hat mam and fie beffen entbunden, und ben Beitrag von ber Rammerei zu Perleberg ber ju Prigwalt mit auferlegt; ben von ber Rammerei in Garbelegen aber haben 313 und reine andenni 9 - 40 in Innett, wel gete emplateinel era

rnebme	n missen.	8 9 1	n e	zusammen.	54	11		-	20.00
t	ie Rammerei zu Seehausen mit		\$.		10	11	-	_	
t	die Kammerei zu Salzwedel mit	188 188	9	Stall Stall by	20	_	-	-	
	ie Rammerei zu Stendal mit	Mir 9 - Sunt	to gall	101 01 114	24 5	Thir.	-	Gr.	

überr

## Funfzehntes Kapitel.

Bon der Regierungs , Salariensteuer im Ludenwaldeschen Rreife.

Alls im Jahre 1748 eine neue Jufifeinrichtung gemacht murbe, maren fur bas au vermehrente Regierungspersonale im Bergogthume Magbeburg und in der Graffchaft Mannofeld 7276 Thir. neue Befoldungegelber udthig- mollen den andolog modal nodiffund dan baier 3676 hiervon übernahm ber Ronig " and of the leading the leafest to leafest."

3600 Thir. und verlangte nach ber Kabinetsorbre vom 15ten Oltober 1748, baf bie übrige = bon ben Stiften, Albftern, ber Anterschaft und ben Stadten aufgebracht werben follten.

#### J. 405.

Diese 3600 Thir, sind baher berg	estalt rex	artirt n	vorben, daß	bavon at	र्ष निवास	felm spig
bie Ribfter und Stifte & ober				9 (1)	1 2 1	900 Thir,
bie Stabte aus ben Rammereien		p			3.	400 -
und bas platte Land, in Berbindung	mit ber	Rontri	Bution	il nøloj	200 3 30 201	2300 -
efallen find, welches burch die Kabinetso	rbre vom	26sten	November	1748 ger	iehmiget w	orben.

Die vom platten Lande aufzubringende 2300 Thlr. find nach dem gemachten Repartitionsplane, ngch Berhältniß der monatlichen ordinären Kontributions-Einnahme, auf die Kreise vertheilt, so daß das nach der Luckenwaldesche Kreis jährlich 59 Thlr. 13 Gr. beizutragen hat.

98

### reserved and the 407-12 tion insportant in branch to be read and

Diese 59 Thir. 13 Gr. find im Luckenwaldeschen Rreise wieder in ber Art speziell repartirt, daß vom Thaler monatlicher Kontribution, das Augment, die Fouragelder und die Nahrungssteuer ausgeschlossen, 4 Gr. 2½ Pf. gegeben werden nuß.

Der Betrag mird im Monathe November jedes Jahres mit ber Kontribution zur Kreiskaffe bezahlt, welche solchen mit an die Kriegskaffe abliefert, von wo aus er weiter an die Behorde abges führt wird.

Wiebiel jeder Ort jahrlich giebt, gehet aus ber Nachweisung Dr. XXV. hervor.

### al sile come quant-that animal in Sel 408. This partiest mad all girl dail nominalisabilit

Diese Regierungs-Salarienstener ist übrigens dieselbe Abgabe, welche nach 5. 400 in ber Rurs mark von ben Rreiskaffen aus ber Kontributions-Einnahme unter bem Titel Juftig-Salariengelber an bie Kurmarksche Landschaft zur weitern Ablieferung bezahlt wird.

Rleviz Steuer : Berfaffung S. 121, Beil. 87, 88, 89, 90, und 122.

## Sechszehntes Rapitel minum machine

that and a Land and in the state of the

Vom Impoff.

#### S. 409.

Der Impost ist eine Abgabe, welche von allen benen zu entrichten ist, die nach besondern Phvilegien oder aus andern Gründen von der Konsumtionsaccise frei sind, welche in den Stadten bezahlt werden muß. Er wird von allen denjenigen Waaren und Sachen, welche die von der Konsumtionsaccise eximitre Personen von answärts zur Konsumtion und zum Gebrauche kommen lassen, gezgeben, und zur Accisekasse abgeführt.

Der Impost wird nach benfelben Gagen gehoben, nach welchen bie Accifepstichtige bie Accifes abgaben von bergleichen Waaren und Sachen zu leiften haben.

Die Erhebung des Imposis und daß folche nach den Accisesagen gefchehen soll, grundet sich auf bas Edikt vom 25sten Januar 1790, Beilage Nr. 356, und da zufolge dieses Edikts allein biejenige.

nige, welche bie Accisefreiheit geniessen, bem Impost unterworfen sind, so haben sowohl fürstliche Personnen als geistliche Stifte, sammtliche Besiger ablicher Gother, die Geistlichkeit und Schullehrer, übers haupt alls und jede, welche bisher von ber Accise eximirt gewesen sind, solchen zu entrichten. Die Prossessionen, Pfarrer und Schullehrer aber, welche bisher fiatt ber Accisefreiheit vom Weine eine baare Bergütigung erhalten haben, sollen diese Bergütigung jedoch nur auf ihre Lebenszeit, oder so lange, bis die jesige Besiger beshalb auf eine andre Weise entschädiget werden können, fernerhin aus den Accisefassen beziehen.

Der Impost macht ben Sonds aus, aus welchem bie bienftthuenbe Unterofficiere und Golbaten eine beffere Berpflegung, als fie vormals genoffen, erhalten.

### Siebenzehntes Rapitel.

Don ben Abgaben, welche von dem Getreide aller Art und den Produkten, fo su Baffer nach bem Auslande geben, gu entrichten find.

5. 410.

Wenn die Königliche Domanen Beamte, die Geiftlichkeit, ber Abel, und die Bestiger abelicher Guter, Getreibe von welcher Art ce sei, und andere Produkte, nach dem Auslande zu Wasser versenden, so muffen sie die darauf gelegte Abgaben entrichten, weil Schifferei und bergleichen Versendungen zum auswärtigen handel, ganz eigentlich zu ben burgerlichen Gewerdzweigen gehören, mithin davon die gesordnete Wasser 301le Licent = Schleusengelder und sonstige Abgaben zu bezahlen sind.

Cbift vom 25ften Januar 1799. J. 2. Beilage Dr. 356.

## Adtzehntes Rapitel.

Bon der Fourage, Lieferung des platten Landes jur Berpflegung der Ravallerie.

#### a. Ueberhaupt,

#### S. 411.

Im vierten Rapitel, vom Ravalleriegelbe, ift schon erwähnt, daß der Aurfürst Friedrich Wilhelm ber Große, gleich nach dem Zojährigen Kriege, in seinen Staaten eine stehende Armee errichtet, und versordnet hat, daß die Infanterie in den Stadten, die Kavallerie aber auf bem Lande einquartirt und verspstegt werden solle.

Für diese Berpflegung wurde bem fontribuablen Bauer, welcher die Reuter nach ber Orbonnang zu verpflegen hatte, nur in ben fieben Wintermonaten bas Hartfutter mit 2 Thir, monatlich fur jedes

Pferd vergatet.

Im Jahre 1717 ward bie Ravallerie mit in die Stadte gelegt, und von der Zeit an mufften bie kontribnable Unterthanen, fatt ber bis bahin geleiftete Naturalverpflegung, die Fourages und Speises gelder entrichten.

Der Betrag biefer Gelber richtete fich anfänglich nach bem Preise ber Fourage, ober vielmefte banach, wie jeder Kreis sich mit demjenigen Regimente, fur welches er die Berpflegung zu beforgen hatte, barüber vereinigen konnte; im Jahre 1748 aber wurden die Fourage= und Speisegelder unter bem Nahmen von Kavalleriegeldern firirt.

Die Kavallerieregimente nufften von ber Zeit an, ba fie in die Stadte gelegt worden waren, fur bie Berpflegungogelber, welche fie anfanglich unmittelbar vom Lande und nachher aus ber General-Ariego-taffe erhielten, ihren Fouragebedarf in Friedenszeiten selbst auschaffen. In Ariegozeiten wurde ihnen solcher aus den errichteten Feldmagazinen verabreicht.

#### S. 412.

Diese Einrichtung bestand bis nach geendigtem fiebenfahrigen Rriege, ba ber Ronig Friedrich ber Große burch bie Rabinetsorbre vom 15ten Februar 1763, Beil. Rr. 250 befahl:

daß die Pferde der Ravallerieregimente, welche nun wieder in ihre ehemalige Standquartire einruf= ten wurden, vom iften Junius 1763 an, und so alljährlich bis zum ihren September in Grasmergegebracht und vom ihren September bis zum iften Junius vom Lande mit Fourage verpflegt, werden sollten, jedoch beides gegen Bezahlung festgefester Preise.

Von diefer Zeit hat die jetige Verfassung der Fouragelieferung des platten Landes für die Kavallerie den Anfang genommen, nach welcher das platte Land nach wie vor das fixirte Kavalleriegeld zur Kriegskaffe bezahlt, und den Regimenten die nothige Fourage in ihre Garnisonen gegen Bezahlung bestimmter Fouragepreise aus königlicher Kasse liefern muß.

#### \$. 413: un malpiniundi 5 1 412.2

Unter ber Fourage, welche bas land in Friedenszeiten fur die Kavallerie zu liefern hat, ift bie Fourage fur die Pferde der Offiziere, welche sich solche selbst anschaffen muffen, nicht, wohl aber diejenige begriffen, welche fur die reitende Artillerie und die Erercierbatterie nothig ist.

Ferner ist vom isten Junius 1791 an biejenige Fourage bazu gekommen, welche bie 30 reitenbe. Sager, welche in Berlin, Potsdam und Zehlenderf, auf Kommando stehen, nach dem Reffripte vom 18ten Marz 1791, Beil. Dr. 318, vom Lande erhalten. Auch das Lagerstrob, welches die tampirende Regismente bei Gelegenheit der Revue und Manduvres bei Berlin und Potsdam im Lager erhalten, gehört zur Kouragelieferung bes platten Landes.

## S. 414.

Auf den Marschen, bei den Revien und Mandores erhalten auch die Offiziere die nöthige Konstage vom Lande geliesert, sie mi ffen solche aber bei Märschen, zufolge des Marsch = Reglements vom zten Januar 1752. J. 13. und 16. Beil. Nr. 228, nach dem marktgängigen Preise bezahlen, für diesenige aber, welche sie den Revüen und den Mandores aus den Fouragemagazinen zu Berlin und Potsdam erhalten, dassenige erstatten, was die Lieferanten dafür vom Lande erhalten haben, worüber die Kurmarksche Kammer den Regimenten die Liquidationen zugesendet.

#### S. 415.

Die Regulirung ber Fouragelieferungs = Angelegenheiten ift zwar nach ber Rabinetsorbre vom 15ten Februar 1763, Beilage Dr. 250 und bem Fouragereglement vom gten November 1788. S. 1.

Beslage Mr. 304 ben Kriegs = und Domainen = Kammern mit Juziehung ber Landstände unter ber Dis reftion bes Königlichen Generalbirektorium und bes ber Kriegsko legium übertragen worden; die Kursmärks is Kammer ist jedoch erst später, und zwar seit dem isten September 1791 in Gemäßheit Resskripts vom 29sten März besselben Jahres, Beilage Nr. 319 dazu gelangt, die Fourageangelegenheiten in ihrem Departements Bezirke zu administriren; die dahin waren sie unter der speciellen Leitung des Militairdepartements des Königlichen Generaldirektoriums, nachherigen 8ten Departements des Königslichen Seneraldirektoriums, nachherigen 8ten Departements des Königslichen Seneraldirektoriums.

#### 5. 416.

Seitdem das Fouragegeschäft von der Kurmarkschen Rammer mit Zuriehung der Landsfände besorgt wird, ist bei derselben eine besondere Fouragekasse etablirt, welche alle dabin gehörige Gelder einbebt und ausgiebt, auch jahrliche Rechnung davon ablegt; ferner ist ein besonderer Rechnungkofficiant als Buchbalter und Kontrolleur angeordnet, welcher alle gelieserte und ausgegebene Fourage und Geldzahlungen zu Buche trägt, Emnahme und Ausgabe kontrollirt, und die übrige dabei vorsommende Rechnungsgeschäfte besorgt, so daß dieser Zweig der Berwaltung in beständiger genauer Aussicht gesbalten wird,

#### 9. 417.

Den Kurmarkschen Landstanden werden von Seiten ber Kurmarkschen Kammer die Etats nebst ben Repartitionen, ehe solche zur hoheren Genehmigung eingereicht werden, und die Rechnungen, devor sie zur Arvision ber Oberrechen = Kammer geben, zur Einsicht zugefertiget. Auch über andere dabin einschlagende Angelegenheiten, wird von Seiten der Kurmarkschen Kammer mit den Ständen konferirt, welche zu diesem Behufe zwei besondre Deputirte aus ihrer Mitte ernannt haben, damit verkommende, teinen Anstand leidende Sachen, sogleich abgemacht werden konnen.

b. Bie bie Berpflegung ber Kavalleriepferbe bestimmt worden.

#### \$. 418.

Vom Isten Junius 1763 an, wurden, wie in bem vorhergehenden S. 412. gesagt worden, nach Borschrift der Rabinetsordre vom 15ten Februar und bes Restripts vom 26sten Februar 1763, Beilage Nr. 250 und 251, die Kavalleriepferde

vom isten Junius bis zum ihren September jedes Jahrs, also auf 3½ Monate auf bas Land in Grasung gegeben, vom ihren September bis isten Junius auf 8½ Monate mit Hart= und Rauchfutter, die Garde du Korps-Pferde aber das ganze Jahr hindurch mit Hart= und Rauchfutter

verpflegt.

#### \$. 419.

Hiernachst wurden in Gemagheit ber Rabinetsorbre vom Iften Marg 1787 und des Fourage = Res glements vom gten November 1788. S. 34, Beilage Nr. 304, nur

250 Pferbe von einem Ruraffier = Regimente,

300 Pferbe von einem Dragoner = Regimente,

800 Pferde von einem Sufaren = Regimente

2 Monate hindurch auf Grasung gebracht und in den übrigen 10 Monaten des Jahrs die Pferde mit hark und Rauhfutter verpflegt; auch den nicht auf Grasung gehenden Pferden ward das ganze Jahr hindurch harts und Rauhfutter gegeben.

In dem gedachten Fourage = Reglement S. 40. wurden zugleich bie Cafe ber Rationen befimmt, welche ben auf Grasung gehenden Pferden gegeben werden sollten, wenn es etwa an dem ersorberlichen Grase fehlte.

S. 420.

Julegt ift auf Ansuchen ber Stande durch das Reffript vom 3ten December 1791, Beilage Mr. 325., und ben Anhang jum Fourages und Grasungs Reglement vom 3ten Februar 1796, Beilage Mr. 345.

bie Berpflegung ber Ravalleriepferbe mit Grafe:

in ber Kurmark ganz aufgehoben, nicht nur weil in dieser Provinz die Grasung überhaupt beirathig ift, sondern auch, weil es dem Landmanne zur Zeit der Erndte aufferst beschwerlich fällt, die Kavalleriepferde bei sich zu haben und sie mit Grase oder in Ermangelung dessen mit harts und Rauchsutter zu unterhalten. Dagegen ist durch den gedachten Anhang zum Fonrages und Grasungs Reglement J. 1. bestimmt:

daß die Ravalleriepferde 2½ Monat hindurch, welche 14 Tage nach der Revue ihren Anfang nehmen, nach den Kationssähen, welche in dem Fourage-Reglement vom gen November 1788. S. 40., Beilage Nr. 304, für die Grasungspferde bei Ermangelung des Grases bestimmt sind, und 9½ Monate hindurch nach den veststehenden Rationssähen mit Hart- und Rauhsutter verz pflest werden sollen, und daß, wenn es ja für nothig erachtet würde, Pferde auf Grasung zu bringen, sie Regimente solches auf ihre Rosten gegen Erhebung der Fourage zu besorgen haben.

b. Wie blo wernellenning per 121. Regional priseries be-

Mach welchen Raionofagen die Ravalleriepferde vom Lande ebemals zu verpflegen gewesen, und jezt zu verpflegen sind, zeigt die Anlage Nr. XL., welche zugleich ergiebt, wie boch die Rationen für Die Remontepferde bestimmt sind, welche ebenfalls benn Transport zu den Regimenten die nothige Fourage vom Lande erhalten.

J. 422.

Die Die Rationen fur Rriegszeiten, oder wenn die Regimente mobil gemacht werden und auf bem Felbetat fiehen, bestimmt worden, ergiebt die Anlage Rr. XLI.

Bie die nothige Fourage auf das Land repartirt und von felbigem

S. 423.

Bon ber Fourage, welche in Friedenszeiten ur die Ravallerie nothig iff, wird von ber Kurmarkfeben Kommer jahrlich ein Etat gesertigt, und biefer, nachdem er ben Standen zur Einsicht mitgetheilt worden, zufolge S. 3. des Auhangs zum allgen einen Fourages und Grafungsreglement vom zten Februar 1796, Beil, Nr. 345, an das funfte Departement des Ober-Kriegsfollegium zur Geuchmigung eingereicht. Dieser Etat enthalt ben Fouragebedarf fur ben vollständigen Pferdestand der Kavallerie, der reistenden Artillerie, der Exercierbatterie und ber in Berlin, Potsdam und Zehlendorf auf Kommando stes henden reitenden Jäger.

Der Erat gehet vom iften September bes laufenden bis Ende Angust bes folgenden Jahres, und weifet zugleich nach, wie viel Fourage an jedem Orte bas Jahr hindurch nothig ift.

Dabei wird nach Borfchrift bes vorermabnten Anhangs zum allgemeinen Fourage= und Grasungs= reglement vom zten Februar 1796. S. 4. auf die etwa vorhandene Fouragebestände Mücksicht genommen, und bas, was an bergleichen vorhanden ist, nach Abzug eines monatlichen Bedarfs, welcher als eifern in Borrath bleiben muß, auf die nene Lieferung ans und zu gut gerechnet.

#### S. 424.

Da die Regimente sich im Fruhjahre und Berbste zum Exerciren zusammen ziehen, einige nach Berlin zur Newhe und nach Potodam zum Berbst : Manbuvre marschiren, so wird darauf mit Rucksicht genommen, und für die Zeit ihrer Abwesenheit von ihren Garnisonorten ber Verpflegungsbedarf von der dorthin zu liefernden Fourage abgesetzt, dagegen aber eben so viel zur respektiven Lieferung nach benjenisgen Orten angenommen, wo sie hin marschiren, und auf dem Marsche Nachtquartier halten.

In Gemagheit best allgemeinen Grundfaties, daß die Kavallerie von derjenigen Provinz, in wels cher fie fich befindet, mit der notifigen Fourage verforgt werden muß, wird hiebei auch auf die Fourage für diezenige Kavallerie, welche aus andern Propinzen zum Exerciren, zur Revue und zum Manduvre in die Kurmark kömnt, mit Auchsicht genommen.

#### S. 425.

Dem Fourage-Etat wird zugleich eine Repartition beigefügt, welche nachweiset: wie viel jeder Kreis an hafer, hen und Stroh zu liesern, und wohin jeder Kreis bas von ihm zu liefernde Quantum abzuführen hat.

### 5. 426.

Bei dieser Reparkition auf die Kreise wird die Quotisation zum Grunde gelegt; die spezielle Bestsimmung, der Beiträge der kontribusblen Unterthanen zu der Quote eines jeden Kreises geschiehet nach Borschrift des Restripts vom isten Mai 1792, Beil. Nr. 331, nach Berhältnist der Kontributionsabgasten, und die spezielle Repartitionen werden von den Landrathen bei der Kurmarkschen Kammer zur Genehmigung eingereicht.

Die Mediatstädte haben in Absicht ihrer Fouragebeitrage eine befondere Berfaffung, beren in bem Folgenden nahere Ermahnung gefchehen wird.

Ju bemjenigen Theile bes allgemeinen Bedarfs, welcher nach der Quotisation auf den Zauche-schen Kreis fällt, muß der Ziesarsche Kreis, wie schon S. 33. vorgetommen, in Gemäßheit des Vergleichs vom zien Januar 1781, Beil. Nr. 281, 24 beitragen; der vom Herzogthume Magdeburg zur Kurmark gelegte Luckenwaldesche Kreis aber wird zu bieser Lieserung nicht mit zugezogen, weilt derselbe zu der Zeit; da er zum Herzogthume Magdeburg gehöret hat, nicht lieserungspflichtig gewesen ist, dahingegen muß er biesenige Fourage ausbringen, welche in den Kreis detachirte Kommandos und durch denselben marschirende Truppen nöthig haben. S, S, 42.

were The until the ben the solubout 497. Bolliferine Wirebeller Der Branding Da nach J. 424 jede Proving für Anschaffung berjenigen Fourage forgen muß, welche' für die in berfelben befindliche Ravallerie nothig ift, fo findet in Beziehung auf bas Fourage-Lieferungsmefen bie zwischen ber Rur- und Neumark fonjt obwaltende Quotifation nicht Unwendung.

## the parties of mound and a second series and second by the second second

Much bie einzelne Rreife feben in Abficht ihrer Fourage = Lieferunge = Angelegenbeiten in feiner besondern Berbindung, sondern jeder regulirt die feinige fur fich, und forgt fur die Berbeischaffung feines Untheils jum Sauptbebarfe nach ber Quotifation, fo wie es bur b ben zten Bufat bes Landtags = Receffes vom 26ften Julius 1653, S. I., Beilage Dr. 33., ausgemacht ift. S. S. 4.

#### 5 - 429.

Bei Beffimmung ber Orte, mobin jeber Rreis fein Quantum gu liefern bat, wird bie billige und erleichternbe Regel beobachtet, baf einem jeben Kreise zuerft bie in seinem Junern befindliche Abliefes runges und Bedarfe : Plage, und fur biejenige Fourage, welche er nach andern Rreifen gu fuhren hat, bie ihm am nachsten liegende Ablieferungeftatten angewiesen werben.

## resemple att sometimes S. 4394 aprildere and of our more

Die bie Lieferung ber Fourage repartirt worben, und wie fie bewirft wirb, no in Gefolge bes Anhange zum Fourage= und Grafunge : Reglement vom 3ten Februar 1796. S. 15., Beilage Nr. 345., Anfangs Januar jebes Jahres bem funften Departement bes Dber = Kriegs = Rollegium, mittelft einer nach bem bei befagtem Unhange befindlichen Schema angefertigten Nachweifung, bargelegt.

#### V. 431.

Die nach bem Etat erforberliche Fourage muß gufolge Reffripts vom goffen Junius 1787., Beilage Rr. 293., von bem Lande in ber Art geliefert werben, baf bavon Ende Septembers tel, Ende Dftobers &, Enbe Novembers i und der Reft im April, fpateffens im Mai ju den bestimmten Orten gebracht wird.

Den Unterthanen fiehet nach bem Unhange jum Fourage= und Grafunge = Reglement vom gten Februar 1796. S. 10., Beil. Dr. 345., frei, bas erforderliche Sartfutter gang in Safer ober gur Salfte in Roggen nach bem Reduktions = Berhaltniffe von 9 Meten Roggen gegen I Scheffel Safer abgu= liefern; nur in gmei Monaten bes Fruhjahrs und in einem ber Berbfimonate muß lauter Safer ge= liefert merben.

Bum Unterfreuen fann nach bem S. II. bes vorermahnten Anhange jum Fourages und Grafungereglement auch Stroh ohne Mehren geliefert werben.

#### S. 432.

Der Bifpel Safer wirb, wenn er gu Baffer antommt, ju 26 Scheffeln, wenn er gu lanbe angefahren wird, ju 25 Scheffeln, ber Scheffel ju 45 Pfund gerechnet; wenn ber ju Lande angefahrene aber mit einemmable in folcher Quantitat zur Stelle kommt, bag er 4 Monate und barüber lie= gen bleiben muß, ehe er verfuttert wird, fo werben bei bemjenigen, welcher über 4 Monate liegen muß, auch 26 Scheffel auf ben Wifpel gerechnet,

Der Wifpel Roggen wird ju 25 Scheffeln ber Scheffel ju 80 Pfund gerechnet,

Fouragereglement vom sten November 1788. S. 18. und 20, Beil. Dr. 304. Reffript vom 4ten Januar 1799, Beilage Dr. 354. Reftript vom 28ften Oftober 1800, Beilage Dr. 368. now ber Conficient diefer dur Genebullang eingereicht. breiten.

In Berlin, Potobam und Charlottenburg, wird bie ausgeschriebene Fourage, in bie bagu por hondene Magazine, in ben übrigen Garnisonorten aber, theils an die Regimente felbft, theils an Die Dazu bestellte Rendanten geliefert, welche fie fur bie Dienftpferbe ausgegeben.

Bu den in ben Provincialftabten anzustellenden Fourage = Magazinrenbanten burfen nach bem Reffript vom 3ofien Aprill 1792, Beilage Rr. 330. nur Magiftrateperfonen ober fichre Burger genom= men werben, bie bas bafur ausgefette Gehalt als ein Emolument ju Friedenszeiten gu betrachten baben, weil, wenn die Regimente auf ben Felb : Etat fommen, folches aufhort.

J. 434.

Die in ben aufferordentlichen Fallen von Rrieg und Mobilmachungen erforderliche Fourage, wird vom Lande besondere aufgebracht, und nach ber Quotifation repartirt,

Eben fo mirb es auch mit Gerbeischaffung ber nothigen Fourage bei Rantonirung mobiler Truppen gehalten; wenn aber die Lieferung nicht durch die Unterthanen felbft geschehen fann, fo merben bie Bufbuffe, welche gur Begablung der fobann angunehmenden Fourage - Lieferanten gu bem Bergutungspreise nach ben Caten bes Feld - Etais ju machen find, auf die Rreife repartirt und vom Lanbe aufgebracht.

Beffeben bie mobile Truppen aber nur aus einigen Estabrons ober Bataiffons, und banert ihr Kantonniren nur emige Tage ober Wochen, fo muß berjenige Kreis, in welchem fie fich aufhalten, fir bie ihnen notbige Fourage allein forgen.

Restript vom 13ten August 1801, Beilage Dr. 375.

d. Bon der Lieferung ber Fourage burch Entreprenneurs,

S. 436.

Wenn die kontribuable Unterthanen die nach ber Repartition ju liefernde Fourage entweder nicht felbit liefern wollen, ober bagu auffer Ctanbe find, fo fann nach bem Anhange gum Fourage : und Gras funge: Reglement vom gten Sebruar 1796, J. 12. Beil. Dr. 345; ber Fourage = Unfauf burch Kommiffe rien und Entreprenneurs gefcheben. Jest hat die Ceebandlungs-Cocietat biefe Beforgung in biefiger & ros ping übernom en.

Rach der Cirfularverordnung vom gten Junius 1767, Beilage Rr. 263, bat aber bie Unsthung ber Lieferung an Entreprenneurs nicht antere als mit Borwiffen und Ginwilligung ber Ro trib ntengefcheben, ba biefe basjemge ju tragen haben, mas ben Lieferanten fur bie Fourage uber ben aus ber Souragetaffe erfolgenden Vergatungefan bezahlt merben muß.

8. 437.

Coll die Lieferung der Fourage durch Rommiffarien und Entreprenn und geftbeben, fo muß gu= bor beshalb bom Areife an Die Rurmarfiche Rammer gur Genehmigung berichtet und basjenige beobache tet werden, mas beshalb im Anhange zum Fourage = und Grafungs Reglement vom 3ten Februar 1796, 6. 12, 13 und 14, Beil. Dr. 345, vorgeschrieben ift.

Eben so muffen die Repartitionen der von ben Kontribuenten aufzubringenden Nachschußgelber, vor der Einziehung dieser zur Genehmigung eingereicht werden, da nicht nur durch das Neffript vom 24sten April 1749, Beil. Nr. 218, im allgemeinen verordnet ist, daß außer der gewöhnlichen Kontribution und dem Kavalleriegelbe nicht das Geringste ohne besondere Genehmigung auf die Kontribuenten repartirt werden darf, sondern auch durch die Circular Berordnung vom zien Junius 1767., Beil. Nr. 263., dieses Berbot noch besonders in Ansehung des Zuschusses beider Fourage Lieserung erzueuert worden.

## e. Bon Bezahlung ber Fourage aus Roniglicher Raffe.

#### \$ 438+

Die Bezählung ber Fourage für die Dienstpferde ber Kavallerie, nemlich berjenigen Reginnente und Eskadrons, welche auf dem Kurmarkschen Verpflegungsetat siehen, der reitenden Artillerie, der Exerscierbatterie und ber kommandirten reitenden Jäger erfolgt aus der General-Kriegskasse an die Kurmarksche Fouragekasse, nach dem Verpflegungsetat in monatlichen Zahlungen, und zwar für die volle Zahl der Dienstpferde, ohne Abzug, wegen der etwa abgegangenen und nach der Revue ausrangirt werdenden Pferde, dergleichen nach dem Andange zum Fourages und Grasungsreglement vom zten Februar 1796, S. 20., Beil. 345, auf jede Eskadron 10 Stück zu rechnen sind.

## und den frieden gliere die bus auf in \$1.439t.

Für biejenige Fourage aber, welche die auf dem Verpflegungsetat anderer Provinzen stehende Regimente von der Kurmark erhalten, wenn sie zum Exerciren, zur Revue, zum Manduvre oder soust auf Kommando in diese Provinz kommen, geschiehet die Vezahiung an die Kurmarksche Fouragekasse, aus den Fouragelbern berseingen Provinz, in welcher das betreffende Militär auf dem Verpflegungsetat stehet, auf Anweisung der Provinzialkammer, weil jede Provinz, gleich der Kurmark, für die in ih= rem Innern stehende Kavallerie die volle Fouragegelber erhält.

Diese Bezahlung geschichet nach ten verabreichten Rationen und ben Preisen, welche ben Aurmärkschen Unterthanen für ihre Fourage Elieferung vergütet werden. Diernach liquidirt die Aur= martsche Kammer bei den betreffenden andern Kammer-Kollegien; und eben so halten es diese in dem entgegengesesten Falle, wenn Kavallerie aus der Kurmark in ihrem Ressort Fourage empfangen hat.

#### S. 440.

Für biejenige Fourage, welche bie Remontepferbe auf bem Transport zu ben Regimenten in Friedenszeiten erhalten, wird aus Königlicher Kasse nichts vergütet, sondern die Bezahlung muß aus ben durch die vakate Rationen ersparten Gelbern erfolgen, die Remontenpferde mogen Kurmarkschen oder andern Regimenten gehoren, weil, wie in den folgenden S. vorkbumt, der Betrag dieser Remonte-Kouragegelder bei der Berechnung von den ersparten Rationen zum Abzuge kommt.

#### 9. 411.

Don den ersparten oder sogenannten vafanten Rationen, welche durch Abgang ober Andrangiren von Pferden entstehen, wird zufolge des Fourages und Grasungereglements vom gten Novems ber 1788. §. 25. Beil. Mr. 304, nach bem Jahresschlusse von ber Kurmarkschen Kammer die Berech=
nung angelegt, und jezt bei dem zten Departement des Ober-Kriegskollegium, so wie vormals bei
bessen 6ten Departement, eingereicht. Diese Berechnung enthält: wieviel die Dienstpferde der auf dem
Kummarkschen Berpstegungsetat stehenden Kavallerie das Jahr hindurch weniger, als etatsmässig erhal=
ten haben, und wieviel solches nach den Fourage-Bergutungspreisen beträgt, welche die Unterthas
nen besommen.

Von der Summe dieses wird dann der Betrag für die den Remontepferden beim Transporte zu ihren Regimenten verabreichte Fourage in Abzug gebracht, und das Uebrige an die General Pferdekasse abgeliefert. Da jezt die Fouragegelder Rechnungen vom tsen September die Ende August jedes Jahrs geführt werden; so wird auch jene Berechnung nicht, wie im Fourage Reglement vorgeschrieben ist, Ende Mai, sondern Ende August angefertigt und eingereicht. Bei ihrer Ansertigung werden die, von den Regismenten monatlich an die Kammer gelangende Listen vom Abzange der Pferde zum Grunde gelegt, welche auch noch zur Kontrolle dienen: ob die in Ausgabe gebrachte Fourage mit der Jahl der, für die vorhanden gewesenen Dienstpferde nottig gewesenen Kationen, übereinstimmt.

#### Coma dir a madajimo na arti da Con S. 442.

Wie viel von ber General = Kriegekaffe nach bem Verpflegungsetat für die Ration bezahlt wird, ergiebt die Nachweisung Nr. XLIII.

In Absieht ber ersparten Rationen werden die, nach dieser Nachweisung auf jede Ration gerechnete Magazinuntosten, nicht unter den Ueberschussen an die General Pferdekasse mit zurückgezahlt, vielmehr werden die vakante Rationen hiebei zu dem Preise angenommen, welcher den Unterthanen bezahlt wird und in der Nachweisung Nr. XLII. berechnet siehet, weil jene Magazinunkosten doch zur Regie erforberlich sind und bezahlt werden mussen, wenn auch der Pferdestand nicht komplett ist. Auch bezahlen die Subalternoffiziere für die vakante Rationen nicht mehr, als die Unterthanen für die Fourage erhalten,

#### S. 443.

Dasjenige, was durch die fur 2½ Monate verminderte Rationsfatze erspart wird, ift nach dem Anhange zum Fourage : und Grasungsreglement vom 3ten Februar 1796. S. 17, Beil. Nr. 345, dem Lande überlaffen worden, damit davon ein Fonds gesammlet werde, aus welchem bei etwan eintretendem Misswachse oder in andern Nothfällen, den Unterthanen eine verhältnismässige Unterstützung gegeben werz den kann. Diesem gemäß, wird alles, was bei diesen Fourageldern zu erübrigen ist, bei der Fouragekasse gesammlet, um, wie auch schon geschehen, davon im Nothfalle zur Erleichterung der Unterthanen bei der Fouragelieserung Gebrauch zu machen.

#### S. 444.

Wenn die Regimente auf den Feldetat gesetzt werden, hort ihre Friedensverpflegung auf, und es werden für sie nicht mehr die Fouragegelder von der General = Ariegskasse an die Fouragekasse bezahlt. Dagegen geschiehet sodann die Vergutung bessen, was die Negimente nach dem Feldetat vom Lande er= halten, nach den Feldrationspreisen und durch die Feldsriegskasse.

#### S. 445+

Fur bie Fourage, welche das Land an mobilgemachte und auf bem Kriegefuffe fiebende Regimente In liefern gehabt, ift feit bem Jahre 1790 in vorgekommenen Fallen von ber Feldfriegekaffe

für den Scheffel Safer	day Sant		alle and	18 Gr — Pf.
für be: Centner Seu	ny <b>z</b> alean		mus upo	12
für das Schock Stroh	2			4 Thir. ———
azin= Untoften	100	111	C marshall	dine asing impess no
für ben Minel Gafer	100			12 Gir

für den Wispel Hafer = 12 Gr. — — für den Centuer Hen (2000)

bezahlt worden.

an Maga

## E Bon ben pakanten Rationen, welche bie Subalternoffiziere erhalten. S. 446.

Wie bereits J. 423 vorgekommen, wird die fur die Kavallerie nothige Fourage auf den vollsftandigften Pferdestand der Regimente ausgeschrieben, und über dasjenige, was wegen Abgang und Auszrangirung untauglich gewordener Pferde dabei erspart wird, in ber an demselben Orte angegebenen Art bisponirt.

Da aber unter ber Jahl ber Kavalleriepferbe, für welche die Fourage vom Lande in Friedenses zeiten geliefert wird, die Lffizierpferde nicht mit begriffen find, weil die Lffiziere sich ihren Fous ragebedarf selbst auschaffen mussen, so ist durch die Königliche Kabinetsordre vom den September 1789, Beil. Nr. 307, befohlen, daß die bei den Königlichen Dienstpferden durch Abgang und Ausransgirung vakant werdende Nationen, den Subalternossizieren gegen Bezahlung derzenigen Preise, welche bie Unterthanen für die Fourage erhalten, zu gut kommen sollen, welches auch nach dem Reffript vom 30sten März 1790, Beil. Nr. 313, zusolge einer ergangenen Kabinetsordre vom tsteu April 1790 an, seinen Anfang genommen hat.

S. 447

Anfänglich murben bie vakante Rationen von ber gesammten Kavallerie nach einem gemachten Ueberschlage auf 249 Nationen täglich berechnet, wovon nach dem Restripte vom 13ten März 1790. Beil. Nr. 312, die Subalternoffiziere,

von 2 Estadrons Garbe bu Korps		1711 129		bross gr	30 8	Rationen
bom Regimente Geneb'armes		•			42	The Paris
bom Regimente von Marwit		C		•	38	
pom Regimente von 3low =			and the state of the	Chia No.	38	
pon 5. Cefabrone Leib= Rarabiniers					21	-
bon 2 Estabrons bee Dragoner Reg	iments C	iraf von	Lottum		20	-
vom Regimente von Eben =	U. 100 110				60	30 Habit 40

3 gufammen 249 Rationen.

Beil. Re. 345, ift aber veftgefeht, bag von ben vafanten Rationen jeber Gubalternoffizier bas Sabe bindurch taglich eine, und zwei Monate hindurch zwei Rationen taglich empfangen, die hiernachst ente ftebenbe Erfparnif bei ber Fourage aber bem Lande allein gu Statten tommen foll.

Kalls bie burch Ausrangirung ber Koniglichen Dienstpferbe vatant werbenbe Rationen nicht binreichen, um bie erwahnte Ration ju geben, fo muffen bie Regimente fich einen verhaltnigmaffigen Abzug gefallen laffen.

6. 448.

In Rriegszeiten aber, wenn bie Regimente mobil find und auf ben Rriegsfuß fieben, bort bie Berabreichung ber Fourage aus ben vakanten Rationen auf, mogegen bann bie Offiziere bie Rationen nach bem Kelbetat und ben Rationsfaben, welche in ber Nachweifung Dr. XLI. aufgeführt fieben. erhalten.

g. Bie bie vafante Rationen, welche bie Subalternoffigiere erhalten, bezahlt ned pro ant. By a said to werben. What grows a due to the total sin said that the Bin ben Bribel, melder ben Mann 1944. on ein bein Rinellie

Die Bezahlung ber Fourage, welche bie Gubalternoffiziere aus ben vafanten Rationen gerhale ten, gefchiebet von ben Regimenten an bie Fouragefaffe ebenfalls monatlich, und zwar wie C. 446 ges fagt worben, nach benjenigen Preifen, welche ben Unterthanen bezahlt werben. Wieviel biefes auf eine Ration taglich, monatlich und jahrlich ausmacht, zeigt bie Rachweifung Dr. XLH.

## h. Bon Bezahlung ber Fourage an Die Unterthauem: milliment mi

#### 6. 450.

Die Fourage, welche bie Unterthanen gur Berpflegung ber Ravallerie liefern muffen, murbe ihnen aufänglich zufolge Reffripts vom 20ffen Dai 1764. Beil. Dr. 252.

ber	Scheffel	Hafer mit	4		=		-	Thir, 10	Gr.
ber	Centner	heu mit		=	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *		O ma r	- 10	-
bas	School	Stroh mit	A LEGIS TUBERI	*	BOH TO STATE		3	2-112-01-V	HATTINA
	× ~					1			

aus ber Kouragefaffe vergutet.

#### 6. 45T.

In ber Folge warb in Gemafheit ber auf Ansuchen ber Stanbe, mittelft Reffrings vom Taten Julius 1767. Beil. Mr. 264 erfolgten Beftfetzung, ben Unterthanen,

fur bie gu ben Fourgemagaginen in Berlin, Potsbam und Charlottenburg gelieferte Fomage

für	ben	Scheffel	Hafer	=	35	5	N. P.	2	=		-	Thir.	13	Gr.
für	ben	Centner	Spen			=		=		1 3/2	-	-	II	الثناء
ES.	542	Contrat 6	Strah		9.50	.3			-		1/1	531 C	M.	12.8

für bie nach ben Provinzialftabten gelieferte Fourage aber nur

für ben Scheffel Safer		Appropriate and the same of	(C)	- Thir.	8 (	Fr.
für ben Centner Seu	attended to	e los milientes	all a me many	A STATE OF THE STA		

fur bas Schod Stroh

gegeben,

## 10 1 d 2 4 may 1 1 5. 452.

Zuleht ift nach bem ftanbischen Beschlusse vom Sahre 1787, als die Fouragelieferung für die Ravallerie von neuen regulirt, und beren Bergütigung aus Königlicher Kasse erhöhet worden, bestimmt, baß den Unterthanen

für bie ju ben Magazinen in Berlin, Potsbain und Charlottenburg gelieferte Fourage

für ben Scheffel Safer				= 1	13 Gr.
für ben Centner Sen	# 4	11=2-	2		10 -
für bas Schock Stroh	n dag High	: 3		Pip_,416	3 Thir, 8 —
ie nach ben Provinzialstädten	gelieferte	START ME		310.3	
fur ben Scheffel Safer	all a mi	etitier (i)			11 —
fur ben Centner Seu =		-		=	10 -
für bas Schock Stroh		11/2/11/1	2	Sources	3 Thir. 8 —

bezahlt wird, wie folches auch die Fouragegelber = Etats vom Sahre 1787 an ergeben.

für bi

Gur ben Hechfel, welcher den Kavalleriepferden auf dem Marsche gereicht wird, foll nach bem Reffripte vom 12ten August 1790, Beil. Nr. 315, 11 Gr. fur den Scheffel vergutet werden.

#### S. 453.

Fur die nach den Fouragemagazinen in Berlin, Potsbam und Charlottenburg gelieferte Fourage wird die Bezahlung fogleich, als die Landrathe die Liquidationen mit den Quittungen der Magazine bei ber Kurmarkschen Kammer einreichen, auf die Kurmarksche Fouragekasse angewiesen.

#### S. 454.

Für die nach ben Provinzialstädten gelieferte Fourage erfolgt aber die Bezahlung aus berselben Raffe nur nach Verhältniß der geschehenen Verfütterung und der Verabreichung der vakanten Nationen an die Subalternoffiziere. Die Landrathe sind unterm 17ten November 1791, Beil. Nr. 324, ange-wiesen, hiernach am Schlusse jedes Monats die Liquidationen mit den Quittungen der Regimente bei der Rurmarkschen Rammer, Behufs der Affignation des Beitrags, einzureichen.

#### S. 455.

Diese Verfassung beruber barauf, daß die Fouragekasse die Fouragegelder nach dem Verpflez gungsetat in monatlichen Raten aus der General = Rriegskasse erhalt, und also auch eigentlich nicht für mehr Fourage Zahlung leisten kann, als der monatliche Vedarf erfordert, und daß in Unsehung der Fouzragebestände in den Provinzialstädten zuträglich befunden worden, solche bis zur wirklichen Konsumtion als Eigenthum der liefernden Kreise zu behandeln, und sie unter der Mitaussicht der Landrathe sie= hen zu lassen.

#### S. 456.

Die zu den Magazinen in Berlin, Potsdam und Charlottenburg gelieferte Fourage aber wird beshalb gleich ganz auf die Quittungen der Magazine bezahlt, weil mehrentheils alle Kreise dahin zu liefern haben, und es schwer zu bestimmen sein wurde, welchen die gebliebene Bestände anzurechnen sein mögten.

Diese ungefaunte volle Bezahlung ift burch Ansammlung eines Bestandes bei ber Fouragekaffe,

aus Ersparungen und bem, bem Lante überlaffenen Ueberschusse von ber fortdauernden vollen Bergutung für die für 2½ Monat, im Jahre nach verminderten Caten verabreicht werdende Rationen, nach S. 443, möglich geworden.

S. 457.

Wird die Fourage burch Entreprenneurs geliefert, so wird zwar auch auf die Liquidationen der Landrathe die Bezahlung angewiesen, solche jedoch von den Areiskassen nicht an die Unterthauen, sondern an die Entreprenneurs weiter geleistet, und dasjenige, was diese kontraktmässig über die Königliche Bergütungspreise erhalten, nach S. 437 als Nachschuß von benjenigen Unterthauen, welche nicht selbst geliesert haben, aufgebracht, zur Areiskasse eingezogen, und von dieser zur vollen Befriedigung der Lieseranten angewendet. Ueber diese Nachschußgelder wird besondere Rechnung geführt und abgelegt.

#### i. Bon ber Bermenbung ber Magagin= Unfoften.

#### S+ 458+

Bon den mit den Fouragegeldern von der General = Rriegestaffe an die Rurmartiche Fouragetaffe bezahlt werbenden Magazin = Untoffen werben bezahlt :

1) an Befoldung fur die Rurmartiche Rammeroffizianten, Die Offizianten der Kurmartichen Fous rage Magazinkaffe und die Deputirte ber Ctande jahrlich = = 2400 Thir.

- 2) die Gehalter ber Fourage = Magazinrenbanten in ben Provinzialstädten; (bie Besolbung fur die Fourage = Magazinoffizianten in Berlin, Potebam und Charlottenburg werden nicht aus diesen Magazinunkoffen genommen, sondern von der Kurmartschen Ariegskaffe jahrlich mit 2016 Thir. 16 Gr. besonders an die Fouragekaffe bezahlt;)
- 3) das Hechfelschneiberlohn für die Regimente Garbe du Korps und Gensbarmes, und das in Berlin garnisonirende iste Bataillon von Godingk Husaren mit 3 Gr. für den Wispel Hechfel, welchen die Magazine in Berlin und Potsdam zum Behuf der Kavallerieregimente, welche zur Revue und zum Manduvre nach Berlin und Potsdam komemen, schneiden lassen musse,
- 4) die Sechselladengelber, und zwar fur die übrige in den Kurmarkschen Provinzialstädten garnisfonirende Karallerieregimente mit 16 Gr. monatlich fur jede Eskadron und fur das zweite Bataillon von Godingk, für jede Eskadron mit 10 Gr. monatlich.
- 5) bie Unterhaltungskoffen fur zwei Gespann Pferde fur das Magazin in Berlin, Behufs bes Ansfahrens ber Fourage;
- 6) die Unterhaltungstoffen fur zwei Gefpann Pferde fur bas Regiment Gens b'armes zum Anfah= ren ber Fourage;
- 7) bie Magazin = und Raffenbedürfniffe in Berlin, Potobam und Charlottenburg, welche in Tage= lobn, Schreibmaterialien, Magazin = Utenfilien und andern fleinen Ausgaben bestehen.

Die Miethe fur ben in den Provinzialffatten zu Aufbewahrung ber Fourage erforderlichen Bo= ben= und Scheunen=Raum wird aus ber Kurmarkschen Kriegskaffe besonders bezahlt.

# Bon bem Beitrage ber Mediatfiabte gu ber Fourage = Lieferung.

Nach dem Reffripte vom 26sten Mai 1767., Beilage Nr. 262., sind die Mediatstädte schuldig, zur Fouragelieferung beizutragen; jedoch ist ihr Beitrag zufolge Circular Berordnung vom zten Junius 1767., Beil. Nr. 263., nur nach Berhältniß der in Kultur besindlichen steuerbaren Acker und Wiesen, und nicht nach Verhältniß des ganzen Kontributions Beitrags zu leisten. Behufs seiner Kegulirung biers nach ist den Steuerräthen durch die Verordnung vom 21sten August 1767, Beil. Nr. 265., aufgegeben worden, den Landräthen die Nachrichten: wieviel steuerbare Acker und Wiesen die Mediatstädte in Kultur haben, mitzutheilen.

5. 46c.

In Betracht, baf die Mediatstädte zu der Fouragelieferung des platten Landes beitragen muffen, find fie laut Reffripts vom iften Dezember 1767, Beil. Nr. 266, von dem Cervis, welchen die Stadte von Ackern und Wiefen zu geben haben, befreit.

#### \$. 461.

In ber Altmark werden die Mediatstabte und Flecken nach einem burch ben Geheimenrath & Lats torf und ben Krieges und Steuerrath Schmelheisen zu Stande gebrachten Vergleiche bei ber Fouragelies ferung nur mit ber halben Kontribution angesetzt.

#### 9. 462.

In ber Priegnitz werben die Mediatstädte zwar nach Berbaltniß ihres ganzen Kontributions: Beistrags zur Fouragelieferung gezogen, da aber, wie aus §. 525. zu ersehen, ihre Kontribution verhältnismasse fig ztel weniger als die des platten Landes ausmacht, so beträgt ihr Beitrag zu ber Fouragelieferung in bers selben Proportion auch ztel weniger als der, der kontribuablen Unterthanen der Priegnitz.

Die Stadt Wittstock hat zwar vor bem, sowohl zur Zeit der Naturalverpflegung der Kavallerie durch das platte Land, als auch nachdem an die Stelle dieser Naturalverpflegung die Entrichtung der Fonrages und Speisegelder, jetzt Kavalleriegelder getreten ist, an jener und dieser Prästation Theil genoms men und den in der Nachweisung Nr. XXIX. augegedenen Kavalleriegelder Beitrag zur Priegnigischen Kreiskasse abgeführt (Vergleiche S. S. 169. und 529.); jetzt aber ist sie vermöge des Erkenntnisses vom toten Oktober 1799, Beilage Nr. 362., von dem Beitrage zur Fouragelieserung ganz frei gesprochen.

#### §. 463.

Im Lebuseschen Kreise ist die Stadt Fürstenwalde burch die Judicate vom 5ten Dezember 1796, 27sten Oktober 1798 und 11ten Oktober 1800, Beilage Nr. 347, 353. und 367., schulbig erkannt, zur Fouragelieferung so wie zu allen andern Praftationen des Kreises ben 14ten Theil beizutragen.

Wenn die Stadt aber militarische Einquartierung hat, so ift der Lebusesche Kreis gehalten, das dem in der Stadt befindlichen Militar nothige Rauhfutter allein, zu liefern, weil dann die Stadt den Servis zu tragen hat.

#### S. 464.

Im Ziefarschen Kreife tragt bie Stadt Ziefar jur Fouragelieferung nicht bei, weil ber Zauchesche Kreis jur Zeit, als Die Fouragelieferung ben Anfang genommen, biefe Stadt wegen ihres Schlechten Nahrungszustandes nicht zugezogen hat, und durch das Reffript vom 13ten Julius 1773, Beil. Nr. 271, befohlen worden, daß es hierbei bleiben foll. Der hierburch ausfallende Beitrags = Unstheil wird vom Zaucheschen und Ziesarschen Kreise nach bem Bergleiche vom 3ten Januar 1781, Beilage Nr. 281, gemeinschaftlich übertragen.

## Reunzehntes Kapitel.

Bom Borfpann und gubrmefen.

#### Erfte Abtheilung.

Bon der Obliegnheit des platten Landes, Juhren zu thun, Vorspann und Reitpferde gu geben, und mas deshalb zu beobachten ift.

#### S. 465.

In der Aurmark find nach alter Landesverfassung alle Gespannhaltende kontribuable Baueru und Rossathen schuldig, in Landesangelegenheiten, sie mogen bas Militair oder bas Civilressort betreffen, auf besondere Beschle oder auf Passe, Fuhren zu thun und Vorspann und Reitpferde zu geben. Schon in altern Zeiten ist man bemuht gewesen, die Unterthanen von dieser Last zu befreien, wie instessundere der Rezes vom 26sten Julius 1653. S. 13. Beit, Nr. 33 zu ersehen giebt,

Durch bas Patent vom Sten Julius 1659. Beil. Nr. 39, ift sogar die Fuhren und Vorspannsgestellung unterfagt worden. Demungeachtet hat sich die alte Verfassung erhalten, weil man die Schwiestigfeit, für bas Militair in Friedens und Kriegszeiten die bei Marschen erforderliche Fuhren auf and der Weise zu beschaffen, nicht zu besiegen vermogt, und auch bei Dienstreisen der Civilbeamten in bas Innere der Propinz das Fortsommen nicht wohl anders als mit Borspann zu bewerfstelligen ift.

Anch neuere Berfuche zu Aufhebung bes bisherigen Juhr = und Borfpannwefens find aus bisfen Granden nicht glacklich gewesen.

5. 466.

Die Fuhren- und Vorspannpflichtigkeit erstreckt sich auf die Mediatstädte als Theile des plats ten Landes so wie auf dieses selbst, es sei dann, daß sie sich deshalb mit ihrem Kreise anders vertrasgen oder ipsam possessionem libertatis fur sich haben.

> Bericht ber Kumartschen Rammer bom 4ten Marg 1738, und Reffript bom 12ten. April 1738. Beil. Nr. 176 und 177.

Die Verrflichtung ber Mediatstädte, da wo folche fatt findet, bestimmt fich jedoch nur nach Berbältniß ber bei einer jeden Stadt befindlichen fontribuablen Hufen, und ber darauf angesetzen Acerwirthe, weil nur die Acerburger gleich ben kontribuabeln Bauern und Koffathen in ben Dorfern zum Vorfraume gezogen werden konnen,

S. 467.

Die Jumebiatstäbte find von Fuhren- und Vorspannleiflung frei, weil fie ein besonderes Korspus ausmachen, und andre Laften z. B., Natural-Einquartierung, Servis 20. zu tragen haben, welche bas platte Land nicht treffen.

Die Landschaft hat zwar unterm 21sten Mai 1738 beim Königlichen General Direktorium darauf angetragen, daß die Immediatstädte angehalten werden mögten, die Paß= und Vorsponnsuhren mit zu berrichten; sie haben aber auf ben darüber von der Kurmarks ben Kammer erstatteten Bericht durch das Restript vom 12ten April 1738, Beil. Nr. 177, die Resolution erhalten, daß die Immediatstädte, mit Ausrechterhaltung der bisherigen Observanz, unter keinerlei Vorwande beim Tuhrs und Vorspamwesen angezogen werden durfen.

Hiernach find Seitens ber Kurmarkschen Kammer unterm 31sten August 1738, Beil. Mr. 179, Die Land- und Steuerrathe instruirt und zugleich befehligt worden, in den Immediatstädten besondere Dors pannbesteller anzusetzen, bei welchen sich diejenigen, welche Passe haben, wegen der zu gestellenden Pferde

melben tonnen.

J. 468.

Wenn aber ber Fall eintritt, baß mehrere Tuhren nothig find, als ber kontribuable Stand bes platten Landes und die Mediatstädte leisten konnen, und bas allgemeine Bohl bes Landes, wie in Kriegeszeiten, imeressirt ift, welches schon einen jeden unverpflichteten Stand eritmert aus Ergebenbeit zuzutreten, so sollen sodann, wenn ein Kreis Huse verlangt, und wirklich bedarf, nach dem Reskripte vom 24sten Oktober 1760. Beil. Nr. 247, nicht nur die Immediatstädte, sondern auch die Konigliche Vorwerke, die Rittergüter, Pfarrer, Kirchen und Förster nach einer billigen Vertheilung angezogen wers den, weil in solchen Källen ein Stand so wie der andere zuzutreten sich nicht entziehen kann; jedoch soll solches keinem Theile zur Folge gereichen.

Diese Vorschrift ist durch das Restript vom 14ten Julius 1761. Beil. Nr. 248, dabin mos difficirt worden, daß bei Kriegsläuften, ohne Konsequenz auf Friedenszeiten und nur im aussersten Nothsfalle, die Immediatstädte, und wenn der Fall noch dringender wurde, auch die Ritterschaft zutreten und auf dieselbe, und die Königliche Vorwerke die Juhren mit repartirt werden sollen. Dabei ist bestimmt und ex aequo et dono vestgesezt, daß wenn auf einmal 800 vierspännige Wagen ausgeschriesben werden mussen, die Immediatstädte, sobald sich aber die Zahl vergrössert und noch mehr Auspansnung erfordert wird, auch die Ritterschaft zur Acpartition zu ziehen sei.

Da indessen bas eintretende Bedürsuis von 800, von der ganzen Kurmark zu stellenden vierspännigen Wagen, ben Zutritt der Immediatstädte und der Ritterschaft nicht absolut nothig macht, weil der kontribuable Stand des platten Landes unstreitig weit mehr als diese Anzahl Wagen zu stellen im Stande ist; auch von jener Normalsunnne kein allgemeiner Maasstad der eventuellen hilfsbedürstigsteit für die einzelnen Kreise abzuziehen ist, weil in einem Kreise mehr, in dem andern weniger kontribusable Bauern und Kossathen vorhanden sind, so hat die Kurmärksche Kammer hiervon Veranlassung genommen, auf eine nähere Bestimmung in Absicht der Hilfsleistung Seitens der Immediatstädte und sonstigen von der Fuhren und Vorspannpflichtigkeit Eximirten anzutragen.

Diese Bestimmung ist aber nicht ersolgt, weil damals bei einer gunftigen Beranderung ber Umftande folche nicht mehr bringend nothig gewesen ist. Aus jenen Grunden kann aber die in dem vorerwähnten Reffripte vom 14ten Julius 1761 ertheilte Vorschrift bei ertraordinairen Fallen von gestachter Art nichts als passendes Princip angenommen werden, sondern es wird bei dem Eintritte sols

der extraordinaren Falle, ben obwaltenden Umftanden nach von den Landeskollegien naher bestimmt werden muffen, wie die alebann nothige Beihulfe von Seiten der Immediatstadte und der Rittterguter geschehen foll.

Ueberhaupt ift das Berfahren in folchen Fallen, wegen ihrer jedesmaligen Berfchiedenheit, nicht wohl unter einer Regel zu bringen, welche als allgemeine veste Richtschnur bienen konnte.

\$. 469.

Fuhren, Borfpann und Reitpferbe muffen in ber Regel gegeben werben:

- a. gu ben Reifen bes Ronigs und bes Roniglichen Saufes;
- b. ben Regimenten auf ben Marichen, bei Garnifonsveranderungen, zu ben Revuen, ben Mandu= bres und beim Zusammenziehen zum Exerciren;
- c. jum Marfche einzelner Kommantos;
- d. ju ben Reifen ber Militair- und Civilperfonen in offentlichen Angelegenheiten;
- e. ju ben fouft in Landes- und Militairangelegenheiten vorfommenben Fallen;
- E zu Reisen, Behufs ber Revision und Bisitation ber Landarmen und Invalidenhäuser, auch bes Irrenhauses zu Nen = Ruppin;
- g. ju Fortbringung ber Bagabonben und Bettler nach ben Landarmenbaufern;
- h. ju ben Reifen ber pringlichen Rathe in herrschaftlichen Berrichtungen; auch muffen
- i. die Unterthanen ohne Ausnahme die Richterfuhren zu den Gerichtstagen und die Fuhren zur Einholung und Juruckbringung ber Juffitiarien zur und von der Abnahme der Kirchenrechnung gen thun.

Daß bem Regenten und beffen hohem hause, auch ben Koniglichen Offizianten, zu den Reisfen schon von Alters ber vom Lande Borspann gegeben worden, gehet aus den alten Rezessen hervor.

Die Gestellung bes Borspanns, ber Fuhren und Reitpferde fur bas Militair bestimmt bas Marschreglement vom 5ten Januar 1752, Beil. Ar. 228, und bas Kantonreglement vom 12ten Festruar 1792. J. 44. Beil. Nr. 327.

Die Borfpannstellung zu den Revisionen und Bistationen ber Laudarmen- und Invalidenhäufer, auch des Irrenhauses zu Neu-Ruppin, imgleichen zu Transportirung der Bagabond n und Betteler nach diesen Häusern, ist durch die Reglements dieser Häuser vom 16ten Junius 1791. S. 21. und 99, Beil. Nr. 322, und 16ten April 1802. S. 94, Beil. Nr. 379, verordnet.

Die Gestellung des Borspanns fur die pringliche Rathe grundet sich auf das Immediat = Resssript vom zen Marz 1743, Beil. Nr. 197; die Richtersuhren zu den Gerichtstagen und die Fuhren zu Einholung und Zurückbringung der Institiarien zu Abnahme der Kirchenrechnungen aber auf die Konigliche Genehmigung vom 11ten Mai 1746, Beil. Nr. 203; sie werden aber nur von denjenigen Antounterthauen oder Gemeinden geleistet, welche das Geschäft bes reisenden Institiars angehet, und zwar nach vorerwehnter Königlicher Genehmigung, ganz unentgeldlich.

S. 470.

Der in Königlichen Domanen = und Aemter = Angelegenheiten notbige Borfpann muß nach ben Reffripte vom 17ten Julius 1723., 21sten Julius 1785 und 8ten Julius 1788, Beilage Dr. 131,

285 und 301, von ben Königlichen Amtsunterthanen allein geleistet werden, weil biefer Vorfpann nicht eine Landess, sondern eine herrschaftliche Gutsangelegenheit betrifft, wozu die Unterthanen die Fuhren zu thun verpflichtet find.

Liegen bie Ronigl. Umtoborfer aber so weit auseinander, bag zum Fortkommen ber Neisenden e'ne Zwischenanspannung aus ritterschaftlichen Dorfern nothig ift, so wird ber Vorspann in solchen Fallen von letztern, jedoch nur auf einen Kriegs : Vorspannpaß gegeben.

#### S. 47T.

Für die geiftliche Inspektoren bei vorzunehmender Introduktion neuer Prediger, zum Transporte der Inquisiten und zur Fortbringung der Irren nach dem Irrenhause in Neu-Ruppin darf kein Borspann gegeben werden, weil im erstern Falle die Gemeinde, bei welcher der neue Prediger angestellt wird, für Fortbringung der Introducenten sorgen, im zweiten und dritten für den Transport der Inquissiten der Gerichtssprengel, wohin der Inquisit gehört, und für den Transport der Irren nach Neu-Kuppin die Kommune oder die Familie, welcher ein solcher Unglücklicher angehört, Rath schaffen, und die Kossen übernehmen muß.

> Reffript vom 8ten Julius 1788, Beil. Nr. 301. Reglement vom 16ten April 1802. S. 43, Beil. Nr. 379.

Auch erhalten biejenige Offizianten, welche mit Verbesserung versetzt werben, oder diesenige, die noch kein offentliches Amt bekleidet haben und angestellt werden, zur Reise keinen Vorspann, weil dabei mehr ihr Privatvortheil, als das Interesse des Staats in Rede ist. Wenn aber der öffentliche Dienst es mit sich bringt, doß jemand nach einem andern Orte versetzt wird, ohne daß der Dienende dabei Privatvortheil hat, dann wird ihm Vorspann gegeben.

Reffript vom 20ften Marg 1801, Beil, Dr. 370 b.

#### S. 472.

Fuhren, Borspann und Reitpferbe burfen nach bem Patente vom 16ten Oftober 1717 und ber Konigl. Ordre vom 3ten September 1736, Beil. Nr. 99 u. 166. keinem, er sei wer er wolle, and bers, als:

auf eine befondere Konigliche Didre ober auf einen Paß, gegeben werden, und berjenige, welcher ohne Paß und Ordre freien Borspann ober gegen ordonnang= maffige Bezahlung nimmt, soll nach dem Edikte vom 24sten Januar 1723 und 3often December 1724,

Beil. Nr. 128 u. 137. für jedes Pferd 10 Thir. Strafe erlegen, wovon die Raifte an die Unterthanen, welche fahren muffen, und die andere Halfte an die Straffaffe verfällt.

#### S. 473.

Ferner foll nach bem Patente vom 17ten December 1737, Beil. Nr. 174, bei schwerer Strafe auf die Paffe fein Borfpann zu mehreren oder andern Reisen, als den darin benannten, geforbert ober verabfolgt werben.

S. 474.

Bon biefer allgemeinen Borfchrift ift jedoch nach ber Sirfularverordnung bom 21ften April 1729,

Beil, Mr. 150, berjenige Borfponn ausgenommen, welcher ju Refrutentransporten nothig ift, weil bagu nicht immer ein Pag im voraus nachgesucht und ertheilt werben kann.

Mach bem Marichrealement vom sten Januar 1752. 6. 25, Beil. Dr. 228, barf aber bei Refrut ntransports nur fur Krante, fur marobe Mefruten und fur beren Weiber und Rinder Borfpann gegen orbonnangmaffige Bezahlung gegeben werben.

See \$5. 475. The branch and they like and by drawled and

auf Rriegsvorfpann, ober beit up name mally man bei beit and auf Memtervorfpann.

Muf einen Kriegsvorfpannpag muffen fammtliche bamit betroffen werdende fontribuable Dorfer, fie mogen angehoren, wem fie wollen, ben bauach ju ftellenden Borfpann geben.

Auf einen Memtervorfpaunpaß aber durfen nur bie Konigliche fontribuable Amteborfer bie Fubren ober ben Borfpann leiften. Den Roniglichen Offizianten, welche in verschiedenen bffentlichen Berrichtungen reifen, werden baber zu ihrem Fortfommen beibe Arten von Paffen zugleich gegeben, bamit fie nach Borfcbrift ber Reffripte vom 21ften Junius 1785 und 8ten Julius 1788, Beil. Dr. 285 u. 301. in Memterangelegenheiten fich bes Memterpaffes, in Landesangelegenheiten fich bes Rriegspaffes bebienen fonnen og agistoff end stand angunn jedt pellerte. It integrad myden sk

\$. 476. THE SHIP WARRED WAR GENERAL

Bu ben Reifen bes Ronigs, bes Koniglichen Saufes und anderer fürfilichen Personen wird ber Borfpann jedesmal befonders ausgeschrieben, fo daß von Meile zu Meile frifche Pferde geftellt werden muffen. Die bei biefen Reifen mit bem Dorfpanne verfahren werben foll, ift burch bas Patent vom Toten Ceptember 1732, ber Rachricht vom 28ften Junius 1740 und bem Reffripte vom 12ten Jus nius 1743, Beil. Dr. 159, 193 und 198 vorgefchrieben.

Mach ber Rabinetsorbre vom 18ten Geptember 1776, Beil. Dr. 276, foll von biefen Borfchriften nicht abgegangen und tein Pferd mehr verabfolgt werden, als bie Liften befagen; burch bas Reffript vom 3ten Julius 1788, Beil. Dr. 300, ift jedoch nachgegeben, baß fur jeben pringlichen Bagen zwei, und fur jeden Wagen ber Ronigl. Guite ein Refervepferd gefiellt werden fann. Hebrigens muffen bie bor bie Bagen ber Roniglichen Snite ju legende Pferde von ber gehorigen Starte fein, damit bie febmer beladene Wagen bamit fortgefchafft werden tonnen, im gegenfeitigen Falle ftatuirt bas Reffript vom 20ften August 1788, Beil. Rr. 302, baß als eine Ausnahme von ber Regel gu Fortbringung tiefer Wagen und zu Berhinderung alles Aufenthalts mehr Pferde, als ausgeschrieben find, hergegeben merben. ind nor non nablig fem ein fill ich auf ner nie bag effenmoebell bille und the result is the manager of heat in \$. 477. Those that they believe and the secretary

Unf ben Marfchen ber Regimente, Bataillons und einzelner Rommandos muffen bie gefiellt merbente Fubren, Die Borfpann: und Reitpferde ben Transport von einem Nachtquartier zum andern obne Relaismechfel verrichten, welches auch ohne Ueberlaftigung ber Pferbe gefchehen fann, ba bie Emferung eines Machtquartiers von bem andern nach bem Marfdreglement vom Sten Januar 1752. S. 27, Beil, Pr. 228, gewöhnliich nur 3 Meilen ausmacht.

Bei andern Borfpannungen und Fuhren fur die Militair- und Civilbehorden auf Konigliche Paffe beträgt bie Entfernung ber Relais gewönlich zwei Meilen, felten wegen ber Lefalitat etwas mehr.

#### S. 478.

Bu ben militairischen Marschen werben in ber Regel bie Marschrouten von ben behern Behorben ben Krieges und Domanenkammern angegeben, welche solche bann nach ber Lokalität speziell einrichten, dem marschirenden Militair und ben Landrathen zusenden, und darin zugleich bestimmen: wie viel Pferde und Wagen von einem Nachtquartiere zum andern gestellt werden muffen. Beiden Theilen liegt ob, sich nach biesen Marschrouten genau zu richten.

#### S. 479.

Die viel Wagen und Pferde ben Regimenten und Bataillons von einem Nachtquartiere jum an-

- a. fur bie Garnisonveranderungen burch bas Restript vom Isten Marg 1796 und beffen Beilage Beil, Dr. 346, vefgefeigt.
- Bu Erleichterung bes Landes foll ber Transport ber Mondirunge und Armaturfinde fo viel als moglich gu Baffer gefchehen.
  - b. Für Märsche zu den Revüen und Manduvres, auch beim Zusammenziehen der Regimente zum Exerciren und andern Vorfällen ist ähnliche Bestimmung durch das Restript vom 7ten Mai 1800 und dessen Beilage Beil. Nr. 364

gegeben.

Auffer ber in biesem Reffripte und beren Beilagen enthaltenen Anzahl von Wagen und Pfers ben erhalten die Regimente auf den Marschen noch die nothige Krankenwagen, welche gewöhnlich in einem vierspännigen Wagen für jede Kompagnie bestehen, die Subalternoffiziere aber die nothige Reits pferde gegen ordonnanzmässige Bezahlung.

#### S. 480.

Was sonft bei Marschen zu beobachten ift, und wie jeder dabei intereffirte Theil sich zu verhalten bat, besagen das vorerwähnte Marschreglement vom 5ten Januar 1752, Beil. Nr. 228, und das Pusblfandum vom 23sten Februar 1762, Beil. Nr. 249.

#### \$ 481. To all and whealth of the his before and

Behnfs ber Kantonrevisionen erhalten die Militairkommissarien nach bem Kantonreglement vom raten Februar 1792. S. 44, Beil. Mr. 327, auch Vorspann, und zwar für sich vier Pferbe, und zu Fortbringung der Kantonrollen, Feldwebel und Unteroffiziere einen Korbwagen mit vier Pferben. Die Vorspannpasse dazu erhalten die Regimente auf Requisition von der Kriegs- und Domäsneukanmer, an welche solche auch nach grendigtem Gebrauche zurückgegeben werden.

### Additional of Trafornio den 6,0482.

Meue Mondirunges und Armaturstücke für die Armee werden nach dem Patente vom 16ten Oftober 1717, Beil. Nr. 99, zur Schonung der kontribuablen Unterthanen nicht mit Vorspann, sondern mit Frachtwagen ober zu Schiffe fortgeschafft. Die in den Provinzen der Kurmark, Magdeburg, Halberstadt und Borpommern frebende Regimente mussen folche auf ihre Kossen transportiren laffen;

bagegen werden den in den Westphalischen Provinzen, in hinterpommern und Preussen siehenden Regismenten die Frachtsoffen vergutet, wozu nach J. 504 auch die Kurmark ihren Antheil aus der Marsch = und Molestienkasse bezahlt.

#### S. 483.

Die Borfpanner find schuldig, den Borfpann gehorig und zu rechter Zeit zu ftellen, bei gutem Better und Wege, und wenn die Wagen nicht übermäffig bepackt find, 1 Meile in zwei Stunden zu fahren; fie sollen, wenn geklagt wird, daß fie ihre Schuldigkeit nicht Genuge geleistet haben, von ihrer Dbrigkeit bafur angesehen und bestraft werben.

Patent vom 18ten August 1736, Beil. Dr. 164, Declaration vom 22sten Novbr. 1787, Beil. Dr. 297.

#### S. 484.

Wenn ber Paß = Inhaber wegen Ausbleibens bes Borfpanus zu feinem Fortkommen, Extrapofi zu nehmen genothiger ift; fo muffen die ausgebliebene Aufpanner folche bezahlen.

#### \$. 485.

haben bie Borfpanner aber mit bem bestellten Borfpann von ber beim Ausschreiben bestimmten Gestellungszeit ab, 24 Stunden gewartet, so konnen sie wieder abgeben, und der Paffinhaber, welcher sich verspatet und den Borfpann versaumt hat, muß fich fur eigen Geld Borfpann miethen.

Patent vom 7ten Oftober 1728, Beil. Dr. 148.

#### 6. 486.

Jeber mit Boripann Reisenbe, er fei Militair= ober Civilftanbes, barf :

a) ben Borfpann nicht ungebuhrlich warten laffen, und beim Antritt der Reife nicht fruher als hoche fteno 2 Stunden vor ber Abfahrt bestellen.

Publifandum vom gten Januar 1790, Beil. Mr. 310.

Es ift nicht erlaubt, ... ...

b) bie Borspänner und Pferbe zu schlagen; beshalb burfen bie Bebiente ber Reisenben meber Peitfchen noch bergleichen zum Schlagen zu gebrauchenbe Wertzeuge bei sich führen; wenn fie beugleichen bei sich haben, so kam ber Borspann so lange versagt werden, bis fie solche abgelegt.
haben,

Patent vom 18ten August 1722, Beil. Nr. 123. August 1860. Rought 1736, Beil. Nr. 164. Königl. Declaration vom 22sten Nov. 1787, Beil. Nr. 297.

Bei ben Reisen bes Kouigs, Dero Guite und in Absicht ber Magen, wobei fich Vorreuter aus bem Konigl. Marftalle befinden, wird hierunter eine Ausnahme gemacht und verstattet, Beitschen zu fuhren.

Refript vom 13ten Mai 1788, Beil. Rr. 299.

Die zum Vorspanne gehörige Unterthanen oder Knechte burfen nicht bavon entfernt und genothigt werden, bas Sahren andern zu überlaffen; auch barf die Auftrengung ber Pferbe über Gebuhr nicht ftatt finden.

Derjenige Paffingaber, welcher eines ober bas andere veranlaßt ober gugiebt, foll bes Rechts

jum fernern Borspanne von ber nachsten Station an, fur hin= und Rudreise verlusig senn. Gein weites res Fortkommen ist dann seine eigne Sache. Wird burch Ueberjagen ein Pferd rumirt oder gar getöbtet, fo muß ber Schuldige ben Schaden nach ber Taxe bezahlen.

Patent vom 7ten Oftober 1728, Beil. Dr. 148.

Wemt ein Offizier ben Borschriften entgegen handelt, so foll derfelbe fur jede halbe Stunde ber frubern Ankunft auf ber folgenden Station, welche er durch Uebertreiben der Pferde erzwungen bat, zehn Thaler Strafe, und wenn ein Pferd durch Ueberjagen zu Schaben konnut, oder fallt, solches boppelt bezahlen.

Patent vom 18ten August 1736, Beil. Dr. 164.

Der Borspannempfänger ist schuldig, den Borspannern eine Abschrift seines Paffes mit einem barunter befindlichen mit Dinte geschriebenen Arteste über die geschehene Absubre zu ertheilen und in dem Atteste die Berrichtungen, in welcher er gereiset ift, die Derter von, wo und wohin die Absubre geschehen, und wieviel Meilen solche ausmacht, anzuzeigen.

Reffript vom Sten Geptember 1789, Beil. Dr. 308.

o) Jeber mit Vorspann Reisenbe muß auch, wenn er bie Pferbe auf jeder Station in Bereitschaft zu finden verlangt, folche zur gehörigen Zeit mittelst Laufzettel besiellen, und fur beren Fortbringung von Station zu Station bas Botenlohn mit 3 Gr. für die Weile bezahlen.

Reffript vom 16ten Mars 1745, Beil. Rr. 201.

Reffript bom 18ten Dai 1785, Beil. Dr. 284.

Für die Bestellung des Vorspanns zu den Reisen der Accise= und Zollofficianten foll zwar die Kreiskasse nach dem Reffripte vom 24sten Nov. 1785, Beil. Nr. 288., das Bothenlohn bezahlen, jedoch denmächst mit den Vorspanngeldern zur Wiedererstattung liquidiren.

#### 3 weite Abtheilung. idustes abin fil 69

Bon ber Bezahlung der Jahren, des Vorspanns und der Reitpferde, so vom Lande gefiellt werden.

eleichen bei fich haben, fo fann tunned redell a. Benge verfagt perfort, bis it falste everlegt

S. 487.

Die Bezahlung fur die gegebene Fuhren, Borfpann und Reitpferbe gefchiehet entweber

a. and Koniglichen Raffen, ober der thank nage mad mein?

b. aus der Marfch = und Moleftienkaffe,

wenner c. aus den Rreistaffen, ober jeb en am eine und Aginik and mill mit bell

d. von benen, welche Borfpann und Reitpferbe gegen orbonangmaffige Bezahlung erhalten,

atted out

b. Bon den Fuhren und Vorfpann: Pferden, welche aus Roniglichen Raffen be=

was and the transfer and that the late of 488 halled in all the second and the second

Mus ben Roniglichen Raffen werben bezahlt:

1) Die Borfpann - und Reitpferbe ju ben Reifen bes Ronige und bes Roniglichen Saufes.

Meffript vom 12ten Junius 1743, Beilage Dr. 198-

Die Bezahlung geschiehet fur bas Pferd auf die Meile mit 3 Gr.; auch werden bei bergleichen Reisen bie Diaten fur biejenige, welche auf ben Stationen gu Regulirung bes Borfpanns nothig gemesen find, bas Botenlohn und die Effafettengebahren, Bebufs ber Beftellung bes Borfpanns, mit verautet.

Die Bezahiung fur bie Refervepferbe geschiehet aus ber Marfd = und Moleftienkaffe mit 3 Gr. für Pferd und Meile. med and disjenies therein men, melors bei ben Storrechten frime

Gleich nach einer folden Reife reichen die Landrathe ihre Liquidationen bei der Kurmarkfchen Rammer ein, welche bavon eine General : Liquidation anfertigen lafft, und bei ber bobern Behorbe gur Bergutigung einreichte zu brodte der Reginseite geb Wegente zu Ather auf Eine Monte bie

Mach erfolgter Anweisung bes Gelbbetrags, wird biefer fogleich auf Berfugung ber Rammer nach Maafgabe ber Special - Liquidationen an tie Areisfaffen übermacht, welche bavon bie Unterthanen und fonftige Intereffenten befriedigen.

2) Der Vorfpann auf Rriegespaffe in Roniglichen Angelegenheiten, als:

Domainen= Forft=, and the left and the middle of the said and the said the said Accife = unde majo man formant Geftutfachen.

delinier and solidaring the first contains

Begen biefes Borfpanns werben bie Liquidationen mir ben Abfchriften ber Paffe und ben Quittungen ber Borfpann : Empfanger belegt, von ben Landrathen bei ber Kurmartichen Rammer eingereicht, Die Gelber nach biefen aus ben bagu bestimmten Fonds bewilligt und an bie Kreiskaffen zur Bergutung

Die Bezahlung gefchiehet mit 3 Gr. far bas Pferd und bie Meile.

an die Unterthanen, welche die Buhren geleiftet baben, bezahlt.

3) Der Borfpann, welcher auf Memterpaffe von Koniglichen Unterthanen in Roniglichen Domainen, Forft = und Bauangelegenheiten gegeben worben.

Die Ronigliche Umtounterthauen muffen Diefe Borfpannfuhren eigentlich ale Dienfte, welche fie ibrer Guteberrichaft zu leiften verbunden find, verrichten; bamit fie aber folde nicht ben Memtern auf Die biefen zu leifteude Dienfie anrechnen, und die Meinter nicht badurch in ihrer Wirthschaft geftort werden, ift burch bie Berordnung vom 21ften Marg 1664, Beilage Rr. 47, vefigefest worden, baf bie mit Aemterpaffen reifenbe Officianten fur zwei Pferbe auf Die Meile 4 Gr., Frembe aber, welche bergleichen Paffe erhalten, 6 Gir. an die Amtounterthanen bezahlen follen. hiernachft ift die Bezahlung biefer Amte : Poff= fuhren zufolge Reffripts vom iften April 1723, Beilage Dr. 129, nach Berhaltniß bes Dienftgelbes beffimmt worben; ba die Reifende aber nicht alle miffen, wie viel ber Werth ber erhaltenen Suhren nach bem in ben Pachtanschlagen ber Memter angesettem Diensigelbe ausmacht, fo ift burch bas Reffript vom 17ten Juling 1723. Beil. Dr. 131 verordnet, bag ben Amtounterthanen allgemein fur bie Amto-Paffuhren fur Pferd und Meile 1 Gr. vergutet werden foll, und biernach empfangen fie auch noch jest bie Bezahlung.

Rad biefen Bestimmungen murbe in fruberen Zeiten ber Amtevorfpann gleich von ben Empfangern bezahlt, und auf ben Paffen von ben Unterthanen ober ben Borfpannern ber Empfang bes Gelbes be-Scheinigt, worauf bann ber Erfat aus Roniglichen Raffen erfolgte. Jest aber muffen bie Reifenbe ben

Borspannern eine Abschrift bes Paffes und bas Attest ber geschebenen Absuhre aushandigen, welche bie Domainenamter vierteljahrig, auch jahrlich bei ber Aurmarkschen Kammer mit einer Liquidation zur Bersgutung einreichen, auf beren Grund die Anweisung ber Gelber an die Aemter geschichet, welche solche den Unterthanen gegen Quittung verabreichen.

Wie die Flecken-, Dorf = und Ackerordnung vom Ibten December 1702, Artikel 46, Beilage Rr. 7. besagt, find auch diejenige Unterthanen, welche bei den Borwerken keine hofebienste mehr thun, sondern bafur ein Gewisses an Dienstgelbe bezahlen, so wie die Neubauende, wenn sie die Zour trifft, von Leistung dieses Borspanns nicht frei.

4) Für die Pferde und Wagen, welche die Regimente und Bataillons zu Fortbringung ber Bagage, Zelte und Montirungoffucte auf ben Marschen zu ben Revuen und Manduvres nach Borschrift des Restripts vom 7ten Mai 1800, Beil. Ar. 364, erhalten.

Die Landrathe reichen barüber die Liquibationen bei ber Kurmartschen Kammer ein, welche bavon eine General = Liquibation anfertigen lafft, und zur Vergätung bes Vetrags bei ber hoheren Behorde übers giebt. Die Halfte bieser Kosten, nehmlich 1½ Gr. fur bas Pferd auf die Meile, wird aus der Koniglischen Revuelaffe und die andere Halfte aus der Marsche und Molestienkaffe bezahlt.

Reffript vom 6ten November 1764, Beil. Dr. 255. Reffript vom 26sten Julius 1791, Beil. Dr. 323.

Für die Kriegsfuhren wurden ehemals nur I Gr. 6 Pf. für das Pferd und die Meile vergütet, nachber aber ward die Bezahlung durch das Restript vom 18ten Julius 1758, Beil. Ar. 245, auf 3 Gr. erhöhet. Da nun die Revüelasse die Fuhren, Behufs der Revüen, nur nach dem alten Saze von 1½ Gr. für Pferd und Meile vergütet, so ist durch die Restripte vom 6ten November 1764 und 26sten Juslius 1791, Beil. Ar. 255 und 323 vestgesetzt worden, daß die übrige 1½ Gr. aus der Marsch= und Mossessienkasse gegeben werden sollen, damit die Unterthanen für diese Fuhren eben-die Vergütigung, wie für audere Kriegssuhren erhalten.

Fur die babei gestellte Krankenwagen aber geschiehet bie Bezahlung gang aus ber Marfche und Molestienkasse, wie aus bem folgenben S. nabergu erseben ift.

5) Für ben Transport bes Noggens und Mehls, so aus ben Magazinen zur Brobt-Verpflegung ber Armee in Friedenszeiten erforderlich ist, und nicht zu Wasser an den Ort
seiner Bestimmung transportirt werden kann. Die Fuhrkossen für bergleichen Roggen
und Mehl, werden aus Königlicher Kasse nicht nach der Jahl der Pferde, sondern zufolge Restripts vom 31sten Mai 1799, Beil. Nr. 358, bergestalt vergütet, daß für
jeden Wispel 12 Gr. für die Meile erfolgen.

Da auf einen vierspännigen Bauerwagen nicht mehr als 12 Scheffel Roggen ober 16 Scheffel Mohl gelaben werden können, so macht biese Bezahlung nur eine Bergütung von 1½ Gr. für Pferd und Meile, also nur die Halfte ber ad 4. dieses S. gebachten Bergütung bes Borspauns auf Rriegspässe ober in Militair, Angelegenheiten aus, welche burch bas Restript vom 18ten Julius 1738 auf 3 Gr. für Pferd und Meile vesigeseigt ist. Deshalb mit bassenige, mas zu Bezahlung iener Juhren nach biesem letzten Satze mehr erforderlich ist, aus der Marsch- und Molestienkasse zuge-

fcoffen,

fchoffen, weil, wie die Reffripte vom sten Marg 1786 und vom 17ten Febr, 1801, Beil. Dr. 280 und 360 ergeben, schon immer wenn bergleichen Transporte mit Vorspann gefcheben, bie gewöhnliche Meilengelber gur Salfte aus ber Ronigl. ober Regimentotaffe, und aus ber Marfch= und Moleffien= Jaffe bezahlte werden. Jindelle andinglagin, nellegnendenig all sweetl fin benig des gunnet,

Wenn bie Regimente aber auf bem Felbetat fieben, fo haben fie nach bein Reffripte vom 26ften Julius 1792, Beil. Dir. 333, ju den Roffen bes Mehltransports aus ben Magazinen nichts beizutragen. All Of the Ash of the sales

c. Bon Tubren und Borfpann, fo aus ber Marich = und Doleftientaffe bezahlt merben. and all and grain numerical against annual coul. 489. 489.

Mus ber Marich = und Moleflienfaffe, ven beren Berfaffung in bem folgenden Rapitel befondere bie Rebe fein wirb, werden an Fuhr- und Borfpanngelber bezahlt:

- 1) fur bie ben Regimenten und Bataillons auf ben Marfchen gu ben Revuen und Manbuvres gefiellte Wagen und Pferde zu Fortschaffung ber Bagage, Belte und Mondirungeftude jedoch, wie in bem vorhergehenden G. gut 4. bereits gefagt worden, nur 1 gr. fur Pferd und Deile.
  - 2) fur bie bei biefen Marichen gestellte Krantenwagen 3 Gr. fur Pferd und Meile,
- 3) fur bie ben Regimenten und Bataillons bei Garnifons : Beranderungen geftellte Bagen und Pferde, und zwar fur jedes Pferd auf die Meile 3 Gr.

Geschiehet ber Transport ber Effeften ber verlegt werbenden Garnifonen gu Baffer, fo werben bie bafur bedungene Frachtfoffen aus biefer Raffe bezahlt.

Benn ber Marich bes Militairs felbft, bei bergleichen Gelegenheiten anbre Provingen mit beruhrt, fo muffen biefe auch zu ben Frachtfoften fur ben Effetten : Transport ju Waffer nach bemfelben Berhaltniffe beitragen, nach welchem fie beim Transport zur Achfe mit ben Suhren ber Meilenzahl nach concurrirt hatten.

Bei Truppenverlegungen aus einer Proving in bie andere, werben beim Effettentransporte gu Maffer bie Roften bes Ginladens von ber Proving, aus welcher die Garnifon Scheidet, bie Ausladungstoften von berjenigen getragen, in welcher bas Militair bas neue Ctanbquartier erhalt, weil Sulfeleiffung beim Auf = und Abladen im Falle bes Landtransports Die Sache ber auf ber erften und letten Station por= legenden Boispannpflichtigen gewesen fein murbe.

Mus demfelben Grunde treffen auch in bem aufferordentlichen Falle, wenn beim Landtranfporte bas diefen vollendende Relais die Abfarth bis in eine benachbarte Proving zu leiften haben wurde, die Ausladungetoffen beim Effettentranfporte gu Baffer nicht bie Proving bes neuen Garnifonftandes, fonbern biejenige, beren Relais die Landtour beschloffen, und bis in jene gefahren batte.

Die Marfch = und Molestientaffe bezahlt ferner:

- 4) Die ben Kommandos auf ihren Marfchen und ben Regimenten beim Busammenruden jum Erer= ciren gestellte Bagen und Pferde mit 3 Gr. fur bie Meile und bas Pferd;
- 5) Allen Borfpann, welcher auf Roniglichen Befehl und auf Kriegspaffe im Militair und anbern Can-

bes Angelegenheiten, fo wie ben Pringlichen Rathen in herrschaftlichen Angelegenheiten geffellt wird, nach demfelben Sage;

- 6) Den Zuschuß zur Königlichen Bergutung ber Transportkoften fur ben aus ben Magazinen zur Berpflegung ber Armee mit Brobte in Friedenszeiten erfolgenden Bedarf an Getreide und Mehl. S. g. 488. 3u 5.
- 7) Die Vergutung fur die Reservepferbe bei ben Reisen bes Konigs und bes Koniglichen Sauses mit 3 Gr. fur Pferd und Meile.
  - d. Von bem Vorfpanne, welcher aus den Kreiskaffen bezahlt wird.

Aus den Kreis-Kontributionstaffen wird den Unterthanen berjenige Vorspann mit 3 Gr. für das Pferd und die Meile vergütet, welchen fie in ihren eigenen Kreisangelegenheiten unentgeldlich zu leiften ha= ben. Diese Vergütung geschiehet blos, um die Unterthanen jedes Kreises unter sich felbst auszugleichend und die Prägravation einzelner bei Leistung der Kreissuhren zu verhüten.

e. Bon bem Borfpanne und ben Reitpferben, welche von ben Empfangern bezahlt werden muffen.

S. 491.

Der Borfpann und die Reitpferde, welche die Empfanger felbft bezahlen muffen, befteben:

1) In bem Vorspanne beim Transport ausländischer Refruten für Kranke und Marode, deren Beister und Kinder.

Diefer Borfpann muß gleich nach geschebener Abfuhre von Station zu Station mit 3 Gr. fur bas Pferd und die Meile von bem den Refrutentransport führent en Kommando bezahlt werden.

Circular = Ordre vom 21sten April 1729, Beilage Nr. 150. Marsch = Reglement vom 5ten Januar 17:2, S. 25, Beil. Nr. 228. Restript vom 15ten Junius 1787, Beil. Nr. 202.

Wenn aber die Metruten, für welche Vorspann zu stellen ift, nicht für Rechnung ber Regi= mente geworben find, so wird für solchen die Zahlung and Königlicher Kasse geleistet.

2) In den Reitpferden, welche ben Offiziers jum Verfolgen der Deferteurs gegeben und fogleich bezahlt werden muffen;

Edift vom 19ten December 1727, Beil, Nr. 146. Reffript vom 15ten Junius 1787, Beil. Nr. 292.

- 3) in ben Reitpferden, welche die Subaltern = Officiere auf ben Marfchen gur Revue und gum Manbubre erhalten und mir 3 Gr. fur bas Pferb und bie Meile zu bezahlen verpflichtet find.
- 4) in dem Vorspanne, welcher zu Fortbringung ber Bagabonden und Bettler nach den Land = Urmenhausern gegeben und von bemienigen Hause, in welches die Ablieferung geschiehet, mit 4 Gr. fur bas Pferd auf die Meile vergitet wird.

Landarmen = Reglement vom 16ten Junius 1791, S. 34. 37, Beilage Dr. 322,

### 3 wanzigstes Rapitel.

## Won bem som Lande zu liefernden Lagerfroh,

#### to the on principles and notice from the Age. The transfer of the whites and you are

Das Lagerstroh muß nach bem Marsch = Reglement vom 5ten Januar 1752, Beil. Nr. 228, von ben kontribuablen Unterthanen geliefert werden.

Anne Die Lieferung fritt ein: jun alle belieben bande, und Dun vommen bie alle von bei bei bei beite beite bei

- 1) bei Marfchen von Regimenten, Bataillons ober Rommandes,
- 2) bei Kampements bei Gelegenheit ber Revnen und Manduores.

In bem erstern Falle muß in jedem Nachtquartiere, ohne Unterschied ob in einem Dorfe ober in einer Stadt, die Berabreichung bes Lagerfriobes mit & Bunde auf den Mann geschehen.

Marich = Reglement vom 5ten Januar 1752, S. 6. und 7., Beil. Rr. 228.

Bei ber Stadt Brandenburg ist das besondre Verhältniß vorhanden, daß ihre Altstadt im Havelländischen, die Neustadt im Zaucheschen Kreise liegt. Bei dortigen Durchmärschen muffen daher beibe Kreise das Lagerstroh dahin, eigentlich nach dem Verhältniffe liefern, in welchem beide Theile der Stadt mit Manuschaft belegt werden. Auf Veranlassung eines deshalb zwischen den Kreisen entstandenen Streits, ist aber durch das Restript vom 28sten Junius 1785, Beil. Nr. 286, bestimmt worden, daß jeder Kreis die Halfte dazu beitragen soll.

Das bei Marschen in den Immediatstädten nothige Lagerstroh wird nach bem vorgedachten Marsch = Reglement S. 7. vom Lande an die Magistrate, ober an die von denselben dazu bestellte Kommiss farien abgeliefert, welche solches sodann an die Burger nach Verhaltniß ber bei einem jeden in Quartier kommenden Mannschaft vertheilen.

Die Mediatstädte erhalten als Theile bes platten Landes fein Lagerstroh vom Lande geliefert, sondern muffen gleich den Dorfern folches bei den sie treffenden Einquartierungen selbst hergeben oder anschaffen.

Das im zweiten Falle bei ben Revuen und Manduvres in ben Kampements nothige Lagerstroh bat folgende Sage:

für ein Kavallerie= und Dragoner = Regiment von 5 Eskabrons = 9 Schock 30 Bund Marsch = Reglement vom 5ten Januar 1752, S. 31., Beil. Nr. 228.

für ein Infanterie = Regiment von 10 Kompagnien = 16 — 21\frac{3}{5} — für ein Grenadier = Bataillon = = 7 — 38\frac{3}{3} — für ein Füselier = Bataillon = = = 6 — 11\frac{1}{2} — für ein Husen = Regiment = = = 16 — 42\frac{1}{2} —

Reffript vom 7ten Mai 1800, Beil. Nr. 364.

Mit biefen Lagerftroh-Quantitaten, welche ben Regimenten und Bataillons gleich beim Einruften in bie Lager geliefert werden, muffen felbige nach bem Marfch = Reglement acht Tage hindurch ausfommen.

#### S. 493.

Für das von den kontribuablen Unterthanen und den Mediatstädten bei Gelegenheit der Mariche gelieferte Lagerstroh wird benfelben fur das Schoel 3 Thir. aus der Marich = und Moleftienkaffe bezahlt.

Die Landrathe reichen die Liquidationen baruber nebft ben Lieferungs = Atteften bei ber Rurmart= fchen Rammer ein, welche nach geschehener Prufung ber Liquidationen die Bergutung anweiset.

S. 494.

Für das zu den Kampements bei den Revuen und Manduvres zu Berlin und Potsdam gelies ferte Lagersiroh geschiehet die Bergütung aus der Königl. Revuekasse mit 3 Thr. 8 Gr. für das Schock. Da dieses Stroh aus den Fourage = Magazinen in Berlin und Potsdam gegeben wird, so reichen auch diese die Liquidationen nebst Quittungen darüber bei der Kurmärtschen Kammer ein, welche die Vergütung das für mit den übrigen Revuekossen bei dem Militair = Departement des Königl. General = Direktorium ers bittet, und wenn solche bewilliget ist, einziehen und zur Fouragekasse abliefern läßt, weil das Stroh von den Fourage = Vorräthen genommen wird, welche die Unterthanen bei der etatsmässigen Ablieferung in das Magazin aus der Fouragekasse zu eben dem Preise bezahlt erhalten haben.

# Ein und zwanzigstes Rapitel. Bonder Marscheund Motestienkasse.

tends of a stages office abelief he present appearance for the Diseases that a decimal and hisself.

#### J. 495.

Die Marich = und Molestienkasse ift im Jahre 1721 gestiftet worden. Ihre Bestimmung gehet dahin, den Unterthanen, welche Fuhren und Torspann in allgemeinen Landesangelegenheiten ohne Entgeltung, Seitens der Empfanger, geleistet, und Lagerstroh für die Regimente, Bataillons und einzelne Rommandos in den dazu geeigneten Fällen geliesert haben, dafür die vestges ite Bezahlung zu gemähren. Ihre Fonds werden aus der Kontributionseinnahme der Kreiskassen nach der Quotisation hergegeben.

Bei biefer Berfaffung ift die Marfch = und Molestienkaffe nur ein Mittel gur Ausgleichung ber fontribuablen Unterthanen in Absicht ber beiben gedachten Laften.

#### S. 496. Wall att, Statemar I ben estelle und die uit

Schon nach bem Reglement vom igten November 1687, S. 10, Beilage Nr. 65, mar es vorsfebriftemaffig, bag den Unterthanen bei Marfchen die Fuhrkoften mit 3 Gr. für zwei Pferbe auf die Meile aus ben Kreiskaffen vergitet, oder von ber zu bezahlenden Kontribution abgeschrieben werden sollten.

Diefes ift jet och nach den barüber im Jahre 1719 burch bie Kurmartsche Knimmer eingezogenen Berichten der Landrathe, nicht durchgangig beobachtet worden, oder man ift dabei nicht nach einerlei Grunds fagen gu Werfe gegenn n.

Im Tellowschen Kreise haben besonders die Stande im Jahre 1703, wie im X. Kapitel, J. 373 bis 377 zu ersehen, ein besonderes Kriegsfuhrgeld eingeführt und erhoben, und davon den Unterthanen Kuhren und Vorspann vergater.

#### S. 497.

Die Vorspannpflichtigkeit ist indessen in der Kurmark überhaupt allmählig lästiger geworden. Hierzu hat theils die Vergrösserung des Preussischen Staats, theils die Verstärfung der Armee, theils die wegen der genaueren Landesadministration erforderliche öftere Bereisung der Provinz durch Beamte aller Ressorts beigetragen. Diese stärfere Belässigung ist besonders den, an den grössern Landstraffen und in der Nähe der Residenzien gelegenen Ortschaften äusserzt empfindlich geworden; vorzüglich aber haben letztere wegen der Revüen und Mandubres bei Berlin und Potödam, und weil von und nach Berlin als dem Vereinigungspunkte der öffentlichen Geschäfte und dem Size der obersten Landeskollegien ungemein viele Reisen mit Vorspann geschehen, die Bedrückung im Verhältniß gegen die in den abgelegenen Gegenden bezsindliche Obrser am schmerzlichsten und so lange gesählt, als keine diesfällige Ausgleichung statt gesunden, und es sedem Kreise zusolge Restripts vom 18ten November 1719 zu 2. Veilage Nr. 105. obzelegen hat, die in dem Reglement vom 19ten November 1687, S. 10, Beilage Nr. 65. bestimmte Bezahlung, der ihn tressenden Fuhren und Vorspanngesiellung allein zu leisten.

Um dieser Ungleichheit und den Beschwerden der mit Vorspann und Durchmärschen vorzüglich bes lästigten Obrser abzuhelsen, ist laut der Restripte vom zten und 18ten November 1719, Beilage Nr. 104 und 105 die allgemeine Marsch = und Molestienkasse für die Kurmark errichtet worden, aus welcher die Bezahlung aller Marsch = und Fuhrkossen, des Vorspanns auf Kriegspässe im Militair = und andern Lansdesangelegenheiten, und die Vergütung für das Lagerstroh, welches das Land bei Gelegenheit von Märsschen gegeben hat, auf vorgängige Liquidation erfolgt.

#### S. 498.

Jeder Kreis bezahlt seitdem aus seiner Kontributionekasse den Unterthanen die geleistete Fuhren und Borspannung gegen Quittung und Aushändigung der Abschriften der Passe und Ordres und der Bescheinigungen der Fuhren = und Dorspannempfänger, mit 3 Gr. für das Pferd und die Meile, imgleichen das bei Märschen gelieferte Lagersroh mit 3 Ihr. für das Schock, nachdem die Landräthe zuvor die Genehmigung dazu bei der Kurmärtschen Kammer nachgesucht haben.

#### such that the transition of the first and S. 499.

Am Schlusse des Nechnungsjahrs, nemlich Ende Mai, fertigt jeder Kreiseinnehmer seine Rech=
nung von diesen bezahlten Geldern, sendet solche gegen den 20sten Junius zweisach mit den dazu gehörist gen Belägen, welche in den Abschriften der Passe und Ordres zur Fuhren = oder Vorspanngestellung und Lagerstrohlieferung den Quittungen, Attesten und sonstigen Justissstatorien bestehen, bei der Landschaft ein, woselbst diese Nechnungen von zwei Landräthen dei Gelegenheit der Versammlung zum Auf = und Giebelschosse revidirt und abgenommen werden. Hiernächst wird bei der Landschaft eine Hauptliquidation sammts licher bezahlten Marsch = und Juhrgelder aus diesen Rechnungen gefertiget, und nach der Quotisation be= stimmt: wieviel jeder Kreis dazu beizutragen, und bei Vergleichung seines Beitrags zum allgemeinen Ko= stendedarse mit dem, was ihm davon hinwiederum gebührt, von den andern Kreisen zu empfangen, ober an die andern Kreise zu bezahl n bat,

Bie diese Sauptliquidation und Repartition gemacht wird, zeigt die Anlage Mr. XLVI.

#### S. 500.

Diejenige Kreise, welche nach bieser Ausgleichungsberechnung an die andere herauszugeben haben, niuffen die nachzuzahlende Gelder zur Marsch = und Molestienkasse einsenden, von welcher dann diejenige Kreise, welche Nachschusse zu ihrer Quote zu erwarten haben, solche ausgezahlt erhalten.

#### medias .... soi, soi, tan all man and a said

Bei Gründung der Marsch = und Molestienkasse ist zwar durch das Reskript vom 18ten November 1719, Beilage Nr. 105. vestgesetzt worden, daß den Unterthanen nur die im Reglement vom 19ten Nos vember 1687, S. 10, Beilage Nr. 65. bestimmte I Gr. 6 Pf. für Pferd und Meile vergütet werden sollen; da diese Bezahlung aber den Unterthanen, welche Borspann und Juhren geleistet, nicht billige Vergütung gewährt, so ist durch das Ressript vom 18ten Julius 1758, Beilage Nr. 245. genehmigt, daß für Pferd und Meile 3 Gr. bonisscirt werden.

#### S. 502.

Der Zauchesche Kreis hat erst im Jahre 1787, zufolge Restripts vom 21sten November 1787, Beilage Nr. 296, und der Havelländische Kreis im Jahre 1790, zusolge Restripts vom 19ten April 1790, Beilage Nr. 314. angefangen, den Unterthanen 3 Gr. für Pferd und Meile zu vergüten, weil des ersteren Kasse nicht eher im Stande gewesen ist, soviel zu bezahlen, und in letzterem desiBehuss zuvor die Konstributionseinnahme mit 2 Pf. für den Scheffel Aussaat erhöhet werden nufsen. Die Unterthanen dieser Kreise haben aber bei der vorherigen mindern Vergütung dennoch nicht über härtere Behandlung in Berzgleichung mit den Unterthanen andrer Kreise zu klagen gehabt, weil in der Hauptliquidation von der ganzen Provinz, Behuss der allzemeinen Ausgleichung die von ihnen geleistete Fuhren= und Vorspanngestellung eben so hoch, als die der ührigen Unterthanen angeschlagen worden.

#### S. 503

Ausser demjenigen, was die Kreise nach Maaßgabe der vorgedachten Hanptliquidationen an Marsch = und Fuhrkosten jahrlich zu bezahlen haben, mussen sie auch noch nach dem Restripte vom 18ten November 1719, Beilage Nr. 105, jahrlich gewisse Einsatzgelder bezahlen, welche jezt auf  $\frac{3}{m}$  Thaler sur das Jahr bestimmt sind, nach der Quotisation repartirt, und nach dem Beschlusse der Stände vom 27sten Junius 1782 gegen den Isten November jedes Jahres von den Kreiskassen aus ihrer Kontributionsein= nahme an die landschaftliche Marsch = und Molestienkasse bezahlt werden.

#### S. 504.

Bon biefen Ginfatgelbern werben bezahlt:

a. Der Beitrag ber Kurmark zu den Rosten, welche fur ben Transport ber neuen Mondirungs = und Armaturstücke ber Regimente in Wesiphalen, hinterpommern und Preuffen, nach bem Patente vom 16ten Oktober 1717, Beilage Nr. 99, zu bezahlen find;

#### Ciebe S. 482.

- b. Das Gehalt bes Rendanten ber Marfd = und Moleftientaffe , und
- c. bie Diaten und andere bei biefer Raffe vorfommende Ausgaben.

#### S. 505.

Den Beitrag ber Rurmart zu bem f. 504 zu a gebachten Transportfoften, wirb jagrlich bon Seis

ten bes Königlichen General Direktorium bestimmt. Eben bieses Kollegium beorbert bie Marsch = unb Molestienkasse gedachten Beitrag an die Extraordinarienkasse zu bezahlen, welche auch die Beiträge der andern konkurrirenden Provinzen empfängt, und davon den Regimenten die jedem gebührende Transport= kostenvergütung leistet:

Anfänglich hat die Marsch = und Molestienkasse nur die Transportkosten für die Mondirunges und Armaturstücke der Regimente, die bei Marschen vorgefallene Fuhrkosten und das Lagerstroh zu bezahlen gehabt. Auf Borstellung der Stände aber ist durch das Restript vom 3ten December 1722, Beilage Nr. 126. nachgegeben worden, daß auch alle übrige Borspann = und Fuhrenleistung auf Kriegspässe zur Vergütung und Ausgleichung bei derseiben mit liquidirt werden kann.

#### S. 507. Is the same of the sam

Die Marfch = und Molestienkaffe leiftet endlich noch :-

- a Die Bergutung fur die Reservepferde bei Roniglichen Reifen.
- b. Der Zuschuß von 1½ Gr. fur Pferd und Meile, für diejenige Pferde, welche ben Regimenten zu Fortbringung der Bagage, Zelte und Mondirungostücke auf den Marschen zu den Revuen und Manduvres gegeben, und nach S. 489 nur mit 1½ Gr. aus der Revuekasse bezahlt werden.

3 wei und zwanzigstes Rapitel. Bon ben Beiträgen der Mediatstädte zu den Abgaben und Lasten des platten Landes. a. Ueberhaupt.

#### J. 508.

Die Mediatstädte als Theile bes platten Landes muffen nach S. 46. in ber Regel zu allen Abgaben und Laften berjenigen Kreife, in welchen fie liegen und zu ben Kreisabe ministrations = Koffen beitragen.

Nur zu den Remissionen und Bauhulfsgeldern, welche die kontribuable Unterthanen nach dem Remissions-Reglement aus den Kreiskoffen bekommen, haben sie zufolge der Königlichen Declarationen vom 18ten Februar 1724 und 3osien Mai 1792, Beil. Nr. 133 und 332, keinen Beitrag zu geben, dafern sie an diesen Unterstützungen nicht selbst Theil nehmen: weil nur diezenige, welche dergleichen erhalten, auch bazu zu kontribuiren schuldig sind.

Don biefer allgemeinen Regel finden fich jedoch bei verschiebenen Kreifen Ausnahmen, welche fich theils auf Bergleich, theils auf alte Observanz grunden, und beren in den folgenden Abschnüten dies ses Kapitels, Kreis für Kreis gedacht werden wird.

Dasjenige, mas bie Mediatftabte: Malitation abs

zum Schoffe,
zur behandlten Kriegsmetze,
zu der Fouragelieferung für die Kavallerie und

ju praffiren haben, ift in bem VIII., IX., XVIII. und XIXten Rapitel unter befonbern Abschnitten ans geführt. A ou dun beilbur anderest ur iffelneign desertal bif in geriebt network binderit biefille antern fentumment Brognern um anni, a cotto & fan the jinkan bie jaden gebilgende Leanforte

Bor Ginführung ber Accife murben bie Beitrage ber Stabte gu ben allgemeinen Lanbeslaften, fo wie foldes jest auf bem platten Lande und in ben nicht accifebaren Bleden gefchiehet, burch Rollecten nach bagu gefertigten Unlagen aufgebracht. Im Laufe bes gojahrigen Rriegs waren bie Ctabte indeffen burch übermäffige Rriegeffeuern, brudenbe Ginquartierungen und andre Laften entfraftet, und burch baufige Rolleften faft gang zu Grunde gerichtet. Bu ihrer Erleichterung marb baber in felbigen gufolge Steuerordnung pom 3offen Julius 1641 mart if and bantugias spielt blie den glad, mestart underer finn der Aft

Die Acrifes und Konfumtionsffeuer Induct war notel al all punchigenst con munigers?

eingeführt, ber Betrag ber bierburch entstehenden Ginnahme auf bie von ihnen zu bezahlende Rontribution angerechnet, und um foviel meniger von ihnen burch Rolleften erhoben.

Auf Ansuchen ber Immebiatfiabte bat auch, wie aus ber Rurfurftlichen Orbre vom Sten Mai 1667, Beil. Dr. 52., hervorgehet, Die Accife= und Ronfumtioneffeuer in ben Unte= und Ritterftabten, ben jegigen Mebiatftabten, vom iften Junius 1667 an, eingeführt, und ebenfalls ju Abführung ihres Rontributions = Rontingents angewendet worden follen.

Durch bie Steuerpromung vom 27ften Mai 1680 mard bie Accife nicht nur erhohet, fonbern auch auf mehrere Artifel gelegt; bagegen hat man bie Rontributions = Abgaben in ben Stadten bis auf bas Simplum aufgehoben. Alle bie Erfahrung gelehrt hatte, bag auf biefe Beife bie Beitrage ber Stabte gu ben allgemeinen Landesfteuern am beffen zu erheben feien, murbe burch bie Steuerordnung vom aten Januar 1684 bie Accife auf alle und jebe in bie Stabte eingehende Waaren und Sachen, fo wie auf bas Baden, Brauen, Schlachten, Branntweinbrennen und fouflige Nahrungsgegenftanbe ber Burger gelegt, bagegen aber, wie bie Beilage Dr. 63, ergiebt, nicht nur bas bis babin erhobene Simplum und fomit bas bisberige Aufbringungs = Suftem burch Rolligiren ber Kontribution in ben Stabten vollig abgeftellt. fon= bern babei auch bie Buficherung gegeben :

> baß von ber Beit an, fur biejenige Stabte, in welchen bie Accife eingeführt worben, aus biefer Accife nicht nur die Rontribution felbft, fondern auch alle ubrige Rreis-, ordinaire und ertraordinaire Landes = Rontingente zu Berpflegung ber Truppen , wie auch bie Futtergelber , vom bochften bis gum niedrigften befiritten, und die Stadte auffer ber Accife mit feinen Reben-Rolletten belegt werden follen, biejenige ausgenommen, welche erforberlich find, um basjenige aufbringen zu helfen, mas zu Befriedigung ber lanbichaftlichen Rreditoren angewiesen worben.

> > To Red Clay of the Area are the relation with the Control of the C

Die zu Befriedigung ber landschaftlichen Glaubiger angewiesenen Debungen waren bamale:

die Biese fur die landschaftliche

bie Biefe und ber Schof fur bie Stabtefaffe,

berjenige Schof, welchen die Landschaft jest erhebt, ift, wie aus bem VIII. Rapitel zu erfeben, erft im Sahre 1704 eingeführt, muß auch jum Theil von den Mediatftadten gegeben werden, und gehort alfo nicht zu benjenigen Praffationen, welche nicht mehr burch Rolletten von ben Stabten erhoben werben follen.

Die=

Diejenige Mediatstädte, in welchen die Accise mit ihren allmähligen, besonders im Jahre 1766 geschehenen Veranderungen und Erhöhungen eingeführt ift, und welche hierunter mit den Immediatstädten gleich gesetzt sind, haben gleich diesen, einen nicht zu bezweifelnden Anspruch auf Erfüllung jener Zusicherung, und zu verlangen, daß alles, was sie an vorspecificirten Abgaben des platten Landes beis zutragen haben, aus demjenigen, was sie an Accise aufbringen, bestritten werde, weil sie sonst stärfer als die Immediatstädte belastet sein wurden.

#### J. 511.

Die von ben accifebaren Mebiatstabten an die Rreiskaffe zu bezahlende firirte Beitrage, find auch felt der Einführung der Accife in denselben bis zum tften Junius 1766 aus den Accifekaffen ge= nommen, und von biefen an die Kreiskaffen bezahlt worben.

Thre Beitrage zu ben Potsbamschen Bettgelbern, zu ben Justig = Salariengelbern, Besolbuns gen, Diaten, Reises und Zehrungskoften, Marschs und Fuhrkosten und andere Extraordinarien aber wers ben, in so fern solche nicht schon unter ben fixirten Beitragen begriffen sind, von ben Landrathen bei ber Kurmarkschen Kammer liquidirt, und von dieser auf das Accise = Extraordinarium bei ber Kriegsstaffe angewiesen.

#### J. 512.

In Ansehung bes Beitrags ber Mediatstädte jum Kavalleriegelbe ift zufolge bes Berichts ber Kurmarkschen Kammer vom 21ften April 1738, Beil. Nr. 178, und in Gemäßheit Königlichen Beschlis vom 28sten Oftober 1716 ehemals Observanz gewesen: baß für biejenige Städte, welche bequartirt worden, ober welche Hulfsservis zu geben gehabt, jener Beitrag aus den Accisekassen bezahlt werden mussesen; bagegen hat denjenigen Städten, welche nicht bequartirt gewesen sind, ober welche keine Hulfsservissegelber gegeben haben, obgelegen, ihren Beitrag im Wege ber Kollekte aufzubringen.

Da die nicht bequartirte Mediatstädte zur Sicherheit ber Accise-Revenuen viele Kosten zu Bewachung ber Thore anwenden mussen; so hat die Kurmartsche Kammer in ihrem vorgedachten Berichte vom Listen April 1738, Beil. Nr. 178, darauf angetragen, daß selbige ebenfalls von dieser Rolelete befreit, und auch ihr Beitrag aus den Accisesassen, bestitzten werden möge, welches dann auch nach und nach so wie die Anträge speciell geschehen, bewilliger worden, so daß schon länger als seit dem Jahre 1740 in keiner Mediatstadt mehr, in welcher die Accise eingehoben wird, Kavalleriegeld durch Kolleke ausgebracht werden dars. Bom Isten Innius 1740 an, als von welcher Zeit an das Kavalleriegeld fixirt worden, werden jedoch nach S. 169 zusolge der Ordre vom 28sten April 1740, Beil. Nr. 189, die Beiträge der accisebaren Mediatstädte dazu nicht mehr an die Kreiskasse bezahlt, dagegen ist den Kreiskassen, soviel als diese Beiträge ausgemacht haben, von ihren zur Kriegskasse zu bezahlenden Kavalleriegelder - Quoten abgeschrieden worden.

Nur fur biejenige Stadte, in Absicht beren die Beitrage bamals nicht richtig angegeben wors ben geschieht noch die Bezahlung von der Kriegskaffe an die Kreiskaffen unter den firirten Kontingensten, wie aus J. 169. und der Beilage Mr. XXIX. zu ersehen ist.

Condition Sugar

b. Won ben Beitragen ber Mebiatftabte in ber Altmart.

with the control of 513. and the should be don't be should be should be

In ber Altmark befinden fich feche accifebare Mebiatfiabte, nehmlicht.

Arendsee, Bismark, Arneburg, Calbe, Beetsendorf und

Die Beitrage biefer Stabte gur Kontribution, grunden fich auf bas Rataffer von 1693, fit welchem fie gleich bem platten Lanbe abgeschätzt find.

S. 514.

Nach einer von dem Altmärkschen Kreisdirektorium auf den Grund dieses Kataskers angeserstigten, und bei dem Königlichen General Direktorium unterm 21sten März 1721 eingesandten Repartition, wovon ein Auszug unter Nr XLIV. beiliegt, betrug im Jahre 1693 die Einnahme der Konstribution dieser Provinz monatlich 5382 Thr. 6 Gr. 14 Pf. worunter

v	on Arendsee-	# # 15	# # T	42	Thir.	_	Gr.	_	Pf.	10401				at a
	Arneburg.		Ni an			5.00			retors -				2 00	110
	Calbe	aliferitas	1 . Ca	36	-	-				LA LIGIÉ			1480.0	
	Bismark	10.00	1 1 = 140 S R		-					arintan	<b>建筑</b>		ri Farri	
	Beegendorf	ounde <b>f</b> rai		9	-	11	-	11	-		(1964)		degan.	100
1	Alpenburg		s:	13			_		_		i Edward			
HŁ.	The state of the s			min <u>ers</u>	T) all			1972	ATHER	165	<u>- 1</u>	6	- 6	-

Befindlich find, fo baff fur bas platte Land bleiben.

5216 Thir, 13 Gr. 73 Pf.

principal fore more any a spid will

man and the first of the Andrew Andrew St. 515.

Co wie die Kontribution der kontribuabeln Unterthanen,

- 1) nach bem Ausschreiben vom 24ften Oftober 1701 mit 5 Gr. fur ben Thaler,
- 2) nach bem Ausschreiben vom 20ften December 1708 wegen ber hinzugefommenen Legations= und Schloffbaugelber mit 2 Gr. fur ben Thaler,
- 3) nach bem Aussichreiben vom 20sten November 1714, wegen bes Uebertrage ber Priegnit mit

erhöhet worden, so ist auch, wie der Auszug Nr. XLIV. zeigt, der Beitrag dieser Mediatstädte jedes mal in gleichem Maasse verstärft worden. Auch der I Gr. vom Thater, womit nach dem Reftripte vom 10ten April 1754, Beil, Nr. 240 die Kontributionseinnahme im Atmärkschen Kontributionsetat von 17<sup>53</sup> erhöhet ist, wird in Absicht der accisebaren Mediatstädte von den Altmärkschen Kreisen bei der Kurmärkschen Kammer liquidirt, und von dieser auf das Accisecutraordinarium bei ihrer Kriegs=

faffe angewiesen, fo bag auf biefe Art bie Grabte zu allen und jeben Ausgaben beim Rreife ben Bettrag leiffen, mogegen aber auch bie Altmarfiche Rreife gehalten find, ben von ben Remiffionen und Baubulfegelbern auf die Stadte fallenden Untheil, infofern er diefe accifebare Stadte betrifft, zur Rriege= faffe guruckzugeben.

Durch bas Reffript vom 6ten April 1803. Beil. Dr. 383, ift baber auch veftgefest morben: baff bie Altmarkfiche Kreife jahrlich nach bem Schluffe ber Rechnung eine Nachweifung fanmtlicher Ausgaben mit Ausichluß ber Remiffionen und Baufreiheiten einreichen muffen, und bag banach beffimmt werden foll: ob die Rriegstaffe im verfloffenen Jahre zwiel ober zu wenig gegablt bat, und alfo im erftern Falle Erfat erhalten , im letteren zuschieffen muß.

#### 6. 516.

Auffer ber im borigen S. gebachten Erhohung von überhaupt 10 Gr. vom Thaler Routribus tion hat bas platte Land noch eine anbre von 1 Gr. 5 Pf. vom Thaler aufgubringen. Da biefe aber zu Abtragung ber alten Reffe und Schulben bestimmt ift, welche bie Stabte nichts angeben, fo tragen folde auch bazu nicht bei. J. 100 100 1 15 11 6. 517. 119 100 1 100

Der Beitrag ber Altmartichen Mebiatfiabte gu bemjenigen, mas bie Altmartiche Rreife aufbringen, beffeht nach bem Rreistatafter von 1693, gufolge 6. 514, in 165 Thir. 16 Gr. 6 Df. qu ber monatlichen Cumme von 5382 Thir. 6 Gr. 13 Pf. Schon in altern Beiten ift biefer Beitrag als ber 32ffe Theil begjenigen, mas bas platte Land ber Altmart aufzubringen bat, angeschlagen morben, und nach biefem Berhaltniffe wird auch bis jest ber Beitrag biefer Mediatfiadte in allen borfommen= ben extraordinairen Fallen angenommen.

Bei Repartition ber 165 Thir. 16 Gr. 6 Pf. auf die Stadte felbft, wird bas Berhaltnig augenommen, nach welchen fie folche nach S. 514. im Jahre 1693 aufgebracht haben.

Der Beitrag ber Mebiatstadte gu m Thaler macht, wenn fie gu 5382 Thir. 6 Gr. 13 Df. 165 Thir. 16 Gr. 6 Pf. geben follen = 30 Thir. 23 Gr. 82 Pf. ber 32sie Theil von 1000 Thaler aber macht = 31 - 6 - alforeithe reserved and some of the days of many 22 mg and 160 mg 35 mg around

mehr, welches man ju Bermeibung ber Bruche nicht geachtet hat.

#### 6. 518.

An Ravalleriegelb hat bie Altmart nach ber Beilage Dr. XXIX jahrlich 37584 Thir. IT Gr. su geben; bavon beträgt ber 32fte Theil ale Beitrag ber Mebiatftabte 1174 Thir. 12 Gr. 4-4 Df.

Eben biefe Rachweifung Dr. XXIX. zeigt, baf ber Altmart von bem gur Rriegsfaffe gu begablenden Ravalleriegelber : Quantum, gufolge ber Roniglichen Orbre bom 29ften April 1740, Beilage Dr. 189, wegen ber Stabte Arendfee, Arneburg, Bismart und Calbe abgefchrieben find 1003 Thir. 12 Gr.

pon ber Rurmartiden Rriegstaffe werben noch jahrlich

bezahlt, fur Appenburg = = 95 Thir. 20 Gr.

für Beegendorf = = 76 - - 171 - 20 -

Dies macht gusammen 1175 Thir. 8 Gr.

und es werden also jahrlich = = '= = 19 Gr. 7 Pf.. für die Stadte mehr bezahlt, als eigentlich nach dem Verhaltniffe bes 32ften Theils zum Ganzen gesichehen durfte.

c. Bon ben Beitragen ber Debiatftabte in ber Priegnig.

S. 519.

Bur Priegnit gehoren bie Mediatftabte

Wittstod',

Bittenberge,

Wilsnad,

Meienburg ,

Putlitz ...

Freienftein,

Zechlin und

bie Berge por Savelberg, ale ber Bischofsberg, ber Sperlingeberg; ber Wens-

THE TABLE OF THE PERSON OF THE

In den funf zuerft genannten Stadten wird die Accife burch Konigl. Offizianten erhoben, in bei beiden letztern und auf ben Bergen vor havelberg findet diefes nicht ftatt.

republication and attended about a man S. 520.

Die Stadt Wittstock soll nach bem Abschiede vom 9ten Januar 1645, Beil. Nr. 30., ju ber ors binairen Kontribution bes Kreises ben 12ten Theil, und zu ben Besolbungen und Spesen überhaupt jahrs lich 30 Thir. beitragen. Es ist aber, wie die Kontributions = Nechnungen von 1688 an ergeben, für selbige nie mehr als ber 12te Theil zum Kreis = Kontingent und nie etwas zu ben Besolbungen und Spesen. bezahlt worden.

Alls mit bem Isten Innius 1722 das Kontingent der Priegnit, wegen ber an Kur- Hannover abgetretenen Altmarkschen Obrfer Holtorff, Gominern und Capern um 5 Thlr. 10 Gr. monatlich erhöhet worden, ist auch, wahrscheinlich wegen der Geringfügigkeit des Objekts, der Beitrag der Stadt Wittstock.

#### S. 521.

Nach ben Priegnitischen: Rreiskaffen : Rechnungen haben bie Beitrage fur bie Ctabt Bittfiod' fucceffive betragen :

im Jahre 1688 zu 1969 Thir. 21 Gr. 3 Pf. Kontribution = = 164 Thir. 2 Gr. - Pf.

1710 zu 2637 — 3 — 9 — Kontribution = = 218 — 13 — 8 —
311 93 — 17 — 1 — Legationsgelbern = 7 — 19 — 5 —

311 93 — 17 — 1 — Legationsgeldern = 7 — 19 — 5 — 311 104 — 11 — 10 — Schlossbangeldern = 8 — 17 — — —

1719 gu 2480 --- - Kontribution = = 206 - 17 - 11 -

Bon biefem legten Jahre an ift ber Beitrag berfelbe geblieben, ob gleich, wie im porigen S. ge= bacht, feit bem Junius 1722 bas Kreise Kontingent um 5 Thir. 10 Gr. erhobet worden.

#### €. 522.

Die übrige Mediatstädte haben nach der Kontributions = Rechnung und Anlage von 1688 zu dem Kontingent der 1969 Thir, 21 Gr. 3 Pf. = 150 Thir, gegeben, nehmlich :

bie Stadt Wilsnack	JA		3	2	36 Thir.	18 Gr. 6 Pf.
Wittenberge :			# 5 M V		9 -	
Meienburg					29 -	$16 - 3^{\frac{1}{2}} -$
Freienstein =		a ( )			34 —	13 - 21 -
Putlity = =	1				6 —	
Zechlin = =	de la		4		7 <u>7</u> 22_3030	12
und bie Berge vor havelberg		<b>4</b>	fis i	2	32 -	12
es and es and in his			1100 m	Cinb	150 Thir.	

Diese Beiträge grunden sich nach dem Beischlusse eines Berichts des Geheimen Krieges = Raths von Klinggräff vom 25sten Januar 1708, Beil. Nr. 83., auf einen Bergleich mit dem Priegnisschen Kreis = Direktorium vom Jahre 1687, und sie find auf die einzelne Orte in der Art repartirt worden, daß zuerst der Beitrag der nicht accisebaren Städte und der Berge vor Havelberg durch Anlagen bestimmt und bas. Uebrige auf die accisebare Städte vertheilt iff.

#### S. 523.

Im Jahre 1710 hat ber Beitrag biefer Gtabte

```
3n 2637 Thir. 3 Gr. 9 Pf. = 200 Thir. 12 Gr. 6 Pf. 3n 93 — 17 — 1 — Legationsgelbern 7 — 3 — 3 — 3 — 3n 104 — 11 — 10 — Schlossbaugelbern 7 — 23 — —
```

gusammen 215 Thir. 14 Gr. 9 Pf.

betragen; in der Kreis = Kontributionsgelber = Rechnung ift jedoch nicht angegeben, wieviel jede Stadt dazu geben muffen.

Im Jahre 1715, als das Kontributionskontingent ber Priegnig vermindert worden, find zu ber auf 2126 Thir. 12 Gr. 10 Pf. herabgefetzten Summe nach ber Kreiskontributionsrechnung Seite 6.

die Stadt	2Bittenberge	nat in	suhi <sup>2</sup> (L. 4)	published and	23 Thir. 9 Gr. 9 Pf.
ilgish , qip	PETER SEASON SERVICES A	g cha di	ing state up	DATE OF THE PARTY.	21 - 20 - 6 -
Sur un	Putlig =	1.	3 3	=	14 — 14 — 3 —
AD NO AM	Meienburg	1 2 1 150	e dinalic	Sect Files	$31 - 18 - 1\frac{\pi}{8} -$
ite i destinati	Freienstein .	ed and	216 <b>5</b> 30 6		$37 - 2 - 7\frac{1}{2}$
encent with	Zechlin	ne Fritze	Irus in Tanah	40.5	$1 - 14 - 5\frac{\epsilon}{8}$
und bon b	en Vergen vor S	Savelb ra			$31 - 9 - 4\frac{1}{2} -$

ausammen \* 161 Thir. 17 Gr. 3 Pf.

beigetragen worden, und bei der im Jahre 1717 wieber einz treten n Er bhang des Rreiskontingents

auf 2480 Thir. 21 Gr. 11 Pf. hat man, wie bie Kontributionsrechnung von biefem Jahre Ceite 6 geigt, ben Beitrag

dinishi .	a depend	, <b>9</b> (E) ¢∂	1.3 10	27 Thir	. 7 Gr. 6 Pf.
rge	2	\$		25 -	11 -010 -
2	0	. 3	s	17 -	71-071-
rg	0			31	18- 12-
in .		. a.	-#	37 -	2 72 -
0		2	10	1 -	14 - 55 -
or Hav	elberg	E. 10	, <b>d</b>	31	
	rge = rg in	rge : rg e in :	rge s s	rge s s s s s s s s s s s s s s s s s s s	rge = 25 —  17 —  19 0 = 31 —  10 = 37 —  11 —  12 = 37 —  13 = 4 —  14 —  15 —  16 —  17 —  18 —  18 —  18 —  18 —  18 —  18 —  18 —  19 —  19 —  10

Bufammen auf 171 Thir. 16 Gr. 64 Pf.

mention.

gesetht, fo baf lof bei ben aceifebaren Stabten Bilonack, Wittenberge und Meienburg eine Erhohung eingetreten ift, die ubrige nicht accifebare Stabte aber bei ihren vormaligen Beitragen geblieben find.

Nach bem bis bahin in Anwendung gekommenen Prinzip, wonach bie Statte zu 1969 Thir, 21 Gr. 3 Pf. monatlich 150 Thir, beizutragen gehabt, hatte ihr Beitrag im Jahre 1717 auf 188 Thir, 21 Gr. bestimmt werden muffen.

Warum solcher nur auf 171 Thir. 16 Gr. 6# Pf. angenommen worben, ist unbekannt; es fius bet sich in ben Kontributionsrechnungen von biesem und ben folgenden Jahren kein Grund angeges ben, und keine Verordnung oder sonstiges Dekument, wodurch solches motivirt wird.

Da ce jedoch bis jezt bei dem Beitragequantum von 171 Thir. 16 Gr. 6 Pf. geblieben ift, fo eutsteht die Vermuthung, daß folches damals mit Zustimmung des Priegnitzschen Rreisdirektorium fo regulirt worden, vielleicht deshald, weil zu der Zeit die Kontribution der Unterthauen nicht erhöhet worden und man darum Bedeufen getragen hat, eine Beränderung mit der Kontribution der nicht accisebaren Städte vorzunehmen, deren Beitrag sich so wie der von den Odrfern auf Anlagen grundet.

Im Jahre 1722, als das Kontingent ber Priegniz nach S. 520 um 5 Thir. 10 Gr. monatlich erhöhet worden, ist auch der Beitrag dieser Städte, so wie der von der Stadt Wittstock, nicht versstärkt worden.

J. 524

Bu ben Marich= und Fuhrkoften, ben Potsbamichen Bettgelbern und zu ben Juftig=Salarien= gelbern, welche jezt auffer bem Kontributione= Kontingent jabrlich bezahlt werben muffen, wird ber Beitrag ber Stabte zum Priegnitzschen Kreistoutingente nach bem vorgebachten Prinzip, nemlich:

fur bie Ctadt Wittstod' mit = = 1 12tel,

für die übrige Stadte nach bem Verhaltniffe von 150 Thir. 3u 1969 Thir. 21 Gr. 3 Pf. von dem Priegnitischen Kreisdirektorium jahrlich bei der Rurmarkschen Kammer liquidirt, und von dies fer der Betrag für die accisebare Stadte auf das Accise-Extraordinarium bei ihrer Kriegokasse miesen. Von den nicht accisebaren Stadten wird der Beitrag per collectaur aufgebracht, und die Sub-repartion auf solche nach Verhaltniß der Beitrage regulirt, welche sie im Jahre 1717 zu leisten ges habt haben.

#### S. 525.

Daß im Jahre 1733 bie Kontribntionsbeiträge ber Ctabte nicht gleich benen ber Unterthanen um & erhöhet worben, hat seinen Grund barin, baß biese Erhöhung nach bem Berichte bes Priegsnitschen Kreisdirektorium vom 27sten Oktober 1733 blos zur Bezahlung ber Marsch = nnd Fuhrkosten,
ber Potedamschen Bettgelber, ber Justitz-Salariengelber und ber vermehrten Kreisausgaben nothwendig geworben, und daß nach §. 524 ber Beitrag ber Stabte zu biesen Abgaben jahrlich besonders liquis birt und angewiesen wird.

#### 9. 526.

Eben so barf für die Stäbte zu ber nach bem Etat von  $17\frac{90}{93}$  gemachten Erhöhung ber Koststiritutionseinnahme mit 8 Pf. vom Thaler, nach dem Restripte vom 26sten Januar 1804, Beil. Nr. 385, nichts beigetragen werden, weil bas Kontributionskomingent bes Kreises sich nicht verstärkt hat, sons dern jene Erhöhung dadurch veranlasser worden, daß die Marschs und Fuhrkosten sich verdoppelt has ben, indem den Unterthanen statt der vormaligen 1½ Gr. für Pferd und Meile 3 Gr. bewilliget worsden, und der Beitrag der Städte hiezu alljährlich unter dem Marschs und Kuhrkosten mit bezahlt wird.

#### S. 527.

Auf den Bergen vor Havelberg und auf dem dörtigen Dom wird zwar, mahrscheinkich auf den Grund einer kursürstlichen Verordnung gleich der vom 8ten Mai 1667, Beil. Nr. 52; und auf Ansuchen der Immediatstädte, bessen S. 510 gedacht ist, von den zum städtschen Verkehr gehörigen Nah= rungszweigen, als vom Backen, Brauen, Branntweinbrennen und vom Viktualienhandel die Accise ta= rismäßig durch einen besonders dazu vereideten Offizianten des Doms erhoben, um dadurch Gleichheit des Preises der Konsuntubilien in der Stadt, auf dem Dom und auf den Bergen zu bewirken; die hierdurch entstehende Einnahme fliesst aber nicht zu den Königlichen Acciserevenüen, sondern die Accise vom Dom wird dem Domkapitul berechnet, und die auf den Bergen erhobene, den Bewohnern derzselben auf ihr monntliches Kontributionsquantum, und zwar derzestalt vergütet, daß die Accise Sinznahme zu Vezahlung ihrer sixirten Kontribution augewendet und nur das zur vollständigen Berichtigung derselben Fehlende von den Kontribuenten per Collectam aufgebracht wird.

Bericht ber Aurmärkschen Kammer an bas Konigliche Generalbirektorium vom 10ten Des

Vol. V. ber Kurmartschen Rammer = Alten von ben Beitragen ber Mediatstädte gu bentommerfch und Fuhrkoften.

#### S. 528.

Bordem ward das Kontributions Kontingent der Berge vor havelberg, durch den die Accise erhebenden Domoffizianten, monatlich mit 31 Thir. 9 Gr. 4½ Pf., jahrlich mit 376 Thir. 16 Gr. 6 Pf. an die General = Accisetaffe abgeführt, auf deren Etat folches irrig gebracht war.

Die Rumartiche Rriegstaffe batte bagegen eben foviel zur Priegnigschen Rreistaffe zu bezahlen

Da bies Verfahren aber zu bem Irrthume führen konnte, das die Verge mit unter der Admiglichen Accifeadministration stünden, und gleich andern accifebaren Mediatstädten zu behandeln seien, so ist, zusolge Restripts vom 21sten December 1802, Beil, Nr. 382, von Trinitatis 1803 au, ist.

Kontributions = Kontingent von bem General = Accifectat abgefett, und bie Berfügung getroffen worben, bag bie Berge folches unmittelbar an bie Priegnitische Kreistaffe bezahlen.

S. 529.

Bufolge ber nachweisung Rr. XXIX. beträgt ber Kavalleriegelber = Beitrag ber accifebaren Mes biatstäbte ber Priegnig = 152 Thir. 15 Gr. 5 Pf. ber nicht accifebaren 22 - 8 - monatlich. Erftere find ber Priegnig nach ber Koniglichen Orbre vom 28ften April 1740. Beil Dr. 189, feit dem iften Junius beffelben Jahres von dem gur Kriegskaffe gu bezahlenden Ravalleriegelber= Quantum abgeschrieben, lettere hingegen werben noch per Collectam aufgebracht.

9. 530. a select mod life & the similar delected to Chemals haben bie Berge vor Savelberg nach einem Berichte bes Rrieges und Steuerraths Reinhardt vom 3ten April 1793., bei Ungludofallen Remiffion aus ber Kreistaffe; Freienfiein, nach bem Berichte bes Priegnitichen Rreisbireftorium vom 7ten November 1801, \*) Remiffion und Baus bulfegelber erhalten, ba fie aber bagu nicht berechtiget find, weil fie gu bem Remiffione = und Baubulfegelber = Fonds nichts beitragen, fo tonnen fie guch zufolge Reffripts vom 26ften Januar 1804, Beil. Dr. 385. funftig barauf nicht weiter Aufpruche machen.

d. Bon ben Beitragen ber Debiatftabte im Savellandifchen Rreife.

the for S. 531. Delet & state of the second and street

Bum Bavellandichen Rreise geboren,

bie Mediatstädte Fehrbellin,

The transmitted the Louise and moral bounder Rhinow, the first that the said and the said the Priperbe, Plauen. Retzien und

ber Riet jegt Neuffadt Potsbam.

S. 532. Transferred the contract the contract the

Bur bie accifebaren Stabte Fehrbellin, Friefat, Rhinow und Prigerbe, auch ben Riet jegt Reufabt Potsbam, wird, wie aus ber nachweifung Dr. XLV. zu erfeben, bie Kontribution in gleichem Maaffe als die vom platten lande, nehmlich die firirte mit 5 Gr. 2 Pf., bie unfirirte mit 5 Gr. bon jebem Scheffel Auffaat nach ber Schatzung, von ber Rurmartichen Kriegstaffe an bie Savellanbis fche Rreiskaffe bezahlt; in ben nicht accifebaren Flecken Plauen und Retgien, wird fie bingegen nach eben biefen Gagen burch Rolleften aufgebracht.

S. 533.

Da für famntliche Stabte und Fleden der volle Beitrag gur Kontribution, fo wie vom plat=

ten 4) Seite 7 und 21 b in ben Acten ber Rurmartiden Rammer: wie es in ber Priegnit mit Aufbringung Gei, tens ber accifepflichtigen Mediatftabte zc. gehalten mirb.

ten Lande geleistet wird, so sind selbige bagegen nicht nur von allen ertraordinairen Beiträgen, mithin auch von einer Zubusse zu ben Potedamschen Bettgelbern, ben Justig = Salariengelber und Marsch und Tuhrkosten entbunden; sondern sie empfangen auch gleich ben Obrfern Nemissionen und Bauhulfse gelber aus ber Kontributione Einnahme, wie solches neuerlich mittelft Restripts vom zten Junius 1801, Beil. Nr. 374, auf den Antrag der Kurmarkschen Kammer ausbrucklich bestätigt ist.

#### S. 534.

Das Ravalleriegelb fur die Stabte Kehrbellin, Friefak, Rhinow und Pritzerbe ist zusolze ber Koniglichen Ordre vom 28sten April 1740, Beil. Nr. 189, vom Isten Junius bestelben Jahres an, nach ber Nachweisung Nr. XXIX. mit 669 Thaler bem zur Kriegskasse zu bezahlenden Kontingent absgeschrieben, und wird von ben Stabten nicht mehr bezahlt.

Im Accise-Etat vom Jahre 1740 ist zwar bas Ravalleriegelb bieser Stabte auf 710 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. angegeben; ba jedoch bem Kreise nur 669 Thlr. von seinem Kontingent zur Kriegstaffe abgeschriesen worden, und ber eigentliche Grund ber Abweichung von ersterer Summe sich nicht ausmitteln läßt, so entsieht die Bermuthung, baß bas abgeschriebene Quantum von 669 Thlr., nach Berhätnis des Kreisskontingents, zur Kriegstaffe bestimmt und barunter tein Beitrag zu den Remissionen und Bauhalfsgeldern begriffen ist, woraus dann folgt, daß die besagte Stabte bergleichen in Hinsicht auf das Kavalleriegeld nicht wie in Hinsicht auf die Kontribution erhalten ihnne, wie solches auch durch das Restript vom zten Junius 1801, Beil. Nr. 374, genehmigt worden.

#### S. 535.

Fur ben Riet, jest Neuftabt Potebam, wird fur 22 Fischer, ale Koffathen ber 2ten Rlaffe betrachtet, befage ber Nachweisung Beilage Nr. XXIX. jahrlich 32 Thir, 13 Gr. an Navalleriegelbe aus ber Kriegskaffe an bie Kreiskasse bezahlt.

#### J. 536.

In ben nicht accifebaren Stabten Plauen und Retien wird bas Ravalleriegelb fo wie auf bem platten Lande burch Rollette aufgebracht; ber Betrag bavon ift aus ber Nachweifung Nr. X. zu ersehen.

e. Bon Beitragen ber Debiatftabte im Glien = und Lowenbergichen Rreife,

#### S. 537.

Bu- biesem Rreise gehort blos bie Mediatstadt Crenmen. Die Rontribution fur seibige wird, nach ben fir bas platte Land geltenden Gaten bezahlt; der Landrath des Rreises reicht bavon, seitdem die Accise in Cremmen eingeführt ift, jahrlich eine Liquidation bei der Rurmarkschen Kammer ein, nach beren Anleitung die Bergutung an die Rreiskasse durch die Kurmarksche Kriegskasse geschieht.

#### 5. 538.

Mach ber Kontributionerechnung bes Glien: und Lowenbergichen Rreifes von Trinitatis 1799 bis 1800, betrug ber Beitrag fur Cremmen und gwar:

#### an fixirter Rontribution

ren 41 f Sufe, Die Sufe gu:12	€dy	A. R	oggen Aussaat à	8 Gr.	45	Chír.	— Gr.,		
	9	_	Gerfien Musfaa	t. à.4 Gr.	I	-	12-		
	5	-	Safer Musfaat.	à 5 Gr.	L		1		
					6	Thir.	13 Gr.	271 The.	1# Gr.69f.
6 Fifchern gu 21 Thir.		=		£	2		=	15 —	
2 hirten à 3 Thir.		2		8	8		1	6 -	
2 Mirten à 12 Gr. =		=		5	2			1	
								ana Thir.	TT (Str 6 90 f.

#### an unfirirter Rontribution

ron 288 Giebe	eln à 3	Spufe	1 =	à 42	hlr.	1 Gr. 99	0f. = 1	11826	lr.	15Gr P	f-		
von 138 Hand	werferr	ìài.	Hufe.	à 3	_	6-6	- =	451 .	-	9	-		
bon 7 Brauer	nà IS	oufe-	3	à 3	-	6-6	- =	22	-	21 - 6 -	-		
von 123 Haus	leuten	à 1 Af	lr. =	2	=	2	=	123 .	-		7.	1 7 .	. 3
bon I hirten								-				5.	
von 1 Hirten	s.	=	:				ø. _		_	12		9 Gr. 65	Pf.
an Quittunge	gelbe fi	ür ben	Rent	anten	ic.	5	=		Ď.		20 Thir.		
							Q.,				~~		environ.

zusammen. 2033 Thir. 18 Gr. — Pf.

Da far die Stadt Cremmen die Kontribution gleich wie vom platten Lande Sezahlt wird, fo fallt micht nur ihre Unziehung zu extraordinairen Beitragen zu ben Potebomfchen Bettgelderu, ben Jufit Saflariengelbern und ben Marsch = und Fuhrfosten hinweg, fondern die Barger erhalten auch aus der Rreise taffe Remissionen und Bauhulfsgelber.

S. 539 ..

5. 540-

Un' Kaballeriegelb wird fur Kremmen nichts zur Kreistaffe bezahlt, auch ift bem Rreise beshalb nichts von seinem zur Kreistaffe zu bezahlenden Quantum abgeschrieben, weil die Stadt ehemals die vom Kreise zu verpflegende Ravallerie im Quartiere gehabt, und ben Servis tragen muffen, wogegen sie vont Kavalleriegelbe verschont geblieben ift.

f. Bon Beitragen ber Mebiatftabte im Ruppinfchen Rreife.

S. 541.

Bunt Ruppinfchen Rreife gehoren bie Mediatfidbre-

Allt = Ruppin, Lindow, Menstadt an ber Doffe, Rheinsberg und Bu ben vier erftern Stabten wird jest bie Medife erhoben, in ber leigtern nicht.

S. 542.

Rach ber Rlaffifitatione, Anlage von 1687 hat, wie die Nachweisung Mr. XII. zeigt, bie Kontributione : Einnahme im Ruppinschen Kreise monatlich 1145 Thir. 19 Gr. 111 Pf. betragen, worunter bie Beitrage ber Mediatstädte, als:

t	on Allt = Ruppin	mit		,		7	,	10	5 Thir.	17	Gr.	11 Pf	
	Pinbow			=				25	;	19		8 -	-
	Rheineberg			2	=			28	_	18	_	8 -	-
	Menftabt an	ber Do	fie		=			6	_	18 .	_		-
	Mit . Friefact			2	3	2 Thir.	to Gr.	6 Pf.					
					-unb	1 -	rı —-						
						-	-	3	-	21	-	6 —	•
								Tamman 0	. Other	02 (	31-	o Mf	

Jufammen 81 Thir. 23 Gr. 9 Pf.

begriffen finb.

Dieses Berhaltniß tonflituirt bas Pringip, nach welchem die Mediatstabte zu ben Laften bes Kreises beizutragen baben.

Mls megen ber Erhöhung bes Kontributions = Rmingents bes Kreises, ber zu solchem getres tenen Potebamschen Bettgelber, ber Marsch = und Fuhrkoften und andrer Kreisbedurfniffe, die Einnah: me nach ber bisherigen Anlage zu Bestreitung ber Ausgabe nicht mehr hingereicht hat, ift über die gewöhnliche zwolfmonatliche Kontributions = Raten noch eine breizehnte eingeführt, und diese im Des zember jedes Jahres ethoben worden.

Wenn auch biefe zu ben Ausgaben nicht genugend gewesen ift, hat man fich entschlieffen muffen, noch einen ober zwei anbre Ertra = Monate auszuschreiben.

Bu biefen Ertraprbinarien haben bie Stabte jederze't mit beigetragen. Im Jahre 174% ift bie gebachte breigehnte Monate = Rate ben gewöhnlichen Raten ber gwolf Monate einverleibt und fo bem Erat gugefest worben. Deshalb hat auch ber Beitrag ber Stabte erhohet und

får	Alt : Ruppin	auf	2		18	Th	r. 3	Gr.	5	Pf.	
	Lindoro	,	2	3	27	_	23	-	4	-	
	Rhemsberg		*		31	-	4	-	2	-	
	Alt : Friefact			,	4		4	-	3	-	
unb	-Meuftabt an	ber Doffe			7	-	7	-	6	_	

gefett werben maffen.

Eine abermalige Erhöhung hat biefer Beitrag erfahren, als burch ben Kontributions : Etat von 1742 bie Ginnahme noch mit 1 Gr. fur ben Thaler verftartt worben. Bei biefer Gelegenheit ift bas monatliche Kontributions : Quantum

geseigt, ber Beitrag ber Stadt Neuftadt an ber Doffe aber auf 7 Thir. 7 Gr. 6 Pf. gelaffen worden, weil ber Kreis, wie S. 94 und 144 zu erseben, mit bem Umte und ber Stadt Neuftadt wegen, ber Kontribution ein besonderes Absommen getroffen hat.

Die im Jahre 1780 geschehene Erhöhung von 7 Pf. auf ben Thaler ber Kontribution aber hat, bem Reffripte vom iften August 1780, Beil. Dr. 280, gemäß, die Statte nicht mit betroffen.

#### S. 544.

Da hiernach die Stadte gleich ben abrigen Kontribuenten zu allen Ausgaben bes Rreifes, die lette Kontributionserhohung mit 7 Pf. far ben Thaler allein ausgenommen, beifteuern, so finden nicht nur teine ertraordinaire Beitrags : Anweisungen zu ben Potsbamschen Bettgelbern, ben Juftig : Salariengelbern und ben Marsche und Fuhrkoften fur die Stadte statt, sondern diese haben auch Antheil an den Remissionen und Bauhalfsgeldern, im Verhältniffe ihrer Konfurrenz zu dem Kreiskontributions : Kontingent, mit Abrechnung ber im vorhergehenden S. gedachten letten Kontributions : Erhöhung, von welcher sie micht mit betroffen find.

#### 5. 545.

Bu ben Ravalleriegelbern beträgt ber Beitrag monatlich

für Alt = Ruppin		g.	,	7	Thir.	18	©r.	2	Pf.	
får Lindow	s			11		21	_	6	-	
får Rheinsberg		9		13		5	_	10	-	
für Reuffabt an	ber I	offe	ø.			-	-			
får Ult . Friefact		2		2	_	2	_	2	-	
35Av) 35.) (*)										

gusammen 38 Thir. 11 Gr. 7 Pf.

Für die vier erstern Statte, welche accifebar find, wird bas Ravalleriegeld grar feit bem iften Inning 1740, zufolge ber Rbnigl. Ordre vom 28sten April bestelben Jahres, Beil. Mr. 189, nicht mehr bem Kreise bezahlt, bagegen aber ift bemfelben auch eben soviel au feinem zur Kriegelasse zu bezahlenden Kontingent, wie die Nachweisung Mr. XXIX. zeigt, abgeschrieben worden, und erift baburch vollig entschädiger.

Bon Alt. Friefat aber wird bas Ravalleriegelb burch Rollette aufgebracht und gur Rreistaffe bezahlt.

g. Bon ben Beitragen ber Mebiatftabte im Dbers Barnimfchen Rreife.

S. 546.

Bu bem Dber-Barnimfdjen Rreife gehoren :

Die Mediatftabt Biefenthal nebft Rieb.

bie Mediatftabt Freienwalbe unb

Bulow.

S. 547.

Die Kontributionerechnungen bes Rieifes bis jum Jahre 1739 zeigen, baß biefe Babte in ben Kontributionsanlagen, gleich ben Dorfern, geschätzt, und baß fur bie Stadt Biefenthal.

bon 31 Sufen 3,5 Br.		2.		6 Thir.	11 Gr.			
	4:	z.	1	17	21 -	~	c t .	0.01
ben Riet bafelbif						24%	ŋţr.	, 8 Gr.
von 2 hufen à 5 Gr.	3		2:	— Thir.	10 Gr.			
bon 8 Bifchern	3			. r —	16	-		
Die Stadt . Freienwalbe						2 -	_	4-
von 148 Giebelu				e		57 -	-	16 -
mib far bie Stadt Bntor	v.							
von 18 Giebeln, bie gu	m Db	erbarnimfc	en Kreise	gehoren	•	5 .	_	4-
		2.55						

gufammen 89 Thir. 6 Gr.

monatlich an Kontribution zur Kreistaffe bezahlt worden. Diese Stadte fontribuiren gleich ben fontris buablen Umerthanen zu ben Kreistaffe bezahlt worden. Diese Stadte fontributionsrecknungen Kreistandgaben, dagegen hat benn auch die Oberbarnimsche Kreistaffe, wie ihre Kontributionsrecknungen von den Jahren 1735 bis 1739 zeigen, für die accisebaren Stadte Biesenthal nebst Kietz und die Stadt Freienwalde nicht nur beren Antheil an den Bauhulfsgelbern an die Accisetaffen zurückgezahlt, sondern es sind diesen Stadten auch bei ihren zugestoßenen Ungläcksfällen Remissionen aus der Kreistaffe bezahlt worden, wovon die Kontributionsrechnung vom Jahre 1737, Seite 92. Nr. 114, woselbst für die Stadt Freienwalde wegen gehabten Wasserschaus 230 Thir. 16 Gr. an Remissionsgeldern in Ausgabe stehen, ein besonderes Beispiel giebt.

5. 548.,

Für die Stadte Biesenthal nebst Rieg und Freienwalde wird, da in berfelben die Accise eingeführt ift, ber Beitrag zur Kontribution aus ber Rurmartschen Kriegskaffe bezahlt; fur die Stadt Butom aber, von welcher ein Theil im Oberbarnimschen, und ber andere Theil im Lebuseschen Kreise liegt, und welche jest auch accisebar ift, wird ber Kontributionsbeitrag aus ben bort eingehobenen Steuern berichtigt.

Ciche S. 563.

Bei ber im Jahre 1739 im Oberbarnimschen Kreise zu Stande gekommenen neuen Alaffistation ber kontribuablen Grundstude ift durch die Konigliche Ordre vom 24sten Occember 1739, Beil. Dr. 187, veftgeseit worden, daß die Mediatstate bei der bibberigen Quotifation gelaffen, und wenn im Kreise bie Beitrage erhöhet oder vermindert werden, auch die Beitrage der Stadte verhaltnismäßig steigen oder fallen sollen.

Mach ber Kreistontributionsrechnung vom Jahre 1739 haben, zufolge ber Anlage von 1692 bie Oberbarnimschen Kreises monatlich an Kontribution # 877 Thir. 6 Gr. aufgebracht, und für:

die Stadt Biesenthal sind = 24 Thir. 8 Gr. ben. Riet baselbst = 2 - 2 -

Litus 26. Ihlr. 10 Gr. 877 Ihr. 6 Gr.

			Transpo	ort 26 Thir. 10 Gr.	877 Thir. 6 Or.
Die Ctabt Freienmalbe		.1 #	A #	- 57 - 16 -	
die Stadt Budow s	. 4	å		5 - 4 -	00 (
bezahlt morben,		,, ·		*	89 - 6 -
welches jufammen monatlich	٠,		*		966 Thir. 12 Gr.
ausmacht.		*	ni	*	

Dies ergiebt bas Verhaltniß, daß gegen jedes 100, welches das platte land aufgebracht hat, für die Stadt Biesenthal = 2 Thir. 18 Gr. 7 Pf.
für den Riet daselbst = 5 - 8 - 6 - 13 - 9 - 6 - 14 - 2 - 10 Thir. 4 Gr. 2 Pf.

aufzubringen gewesen finb,

Rach biefem Berhaltniffe find auch bei ber neuen Rlaffifitation die fernere ftabtifche Beitrage bestimmt morben, welche, wie die Nachweifung Nr. XIIL ergiebt, jest

T	*	3	35 2	thir.	22	Fr.	ro PF.
	79		3	_	1	_	5-
		. 2					
**		198	.7	-	15	_	4-
				3 85	3 — 85 —	3 - 1 85 - 4	3 - 1 - 85 - 4 -

Bufammen monatlich 131 - 19 - 9 -

ausmacher. fo baß für die Stadte jest wie ehemals zu allen Ausgaben bes Rreifes beigetragen wird. Aus diesem Grunde ift auch ber Kreis schuldig, jest wie vormals ben auf die Stadte fallenden Antheil von den Baufreiheilegeldern jahrlich zurud zu zahlen, und den Stadten bei Lingludsfällen Resmission zukommen zu laffen. Es durfen auch für die Stadte beshalb keine ertraordinaire Beitrage geleisstet werden, es sei dann, daß eine ausserordentliche Ausdringung nothig wurde, welche das Allgemeine und nicht blos ben Kreis anginge.

#### S. 550.

Das Kavalleriegelb, welches nach ber Nachweisung Nr. XXIX. für bie Stadt Biesenthal und ben Rietz baselbst = 18 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. und für bie Stadt Freienwalbe = 40 — 8 — 10 —

gufammen 58 Thir. 20 Gr. 8 Df.

monatlich beträgt, ist zusolge ber Koniglichen Ordre vom 28sten April 1740, Beil. Mr. 189, bem Rreise von bem zur Arlegekasse zu bezahlenden Kontingent abgeschrieben und wird also nicht mehr bezahlt; für die Stadt Buckow aber wurd das nach ber Nachweisung Mr. XIII. monatlich 3 Thir. 14 Gr. 1 Pf. auss machende Aavalleriegeld gleich ber Kontribution von ber Königlichen Accisetasse daselbst zur Kreistasse abgesihre.

h. Bon ben Beitragen ber Mebiatftabte im Dieber. Barnimfchen Rreife.

S. 551.

Bu bem Rieber = Barniinfchen Rreife gebort nur bie Metiatflabt

far welche, ba fie ber Accife unterworfen ift, von ber Rurmartichen Ariegetaffe ber Beitrag gur Routris bution nach ben fur bas platte Land geltenben Sagen geleiftet wirb.

Diefer Beitrag beträgt von 1041 Sufen ber zten Rlaffe à 13 Gr. 6 Pf.

monatlich 58 Thir. 22 Gr. 17 Pf.

und erftredt fich auf alle Ausgaben beim Rreife, mit Inbegriff ber Remiffionen und Bauhalfegelber.

Bufolge ber nachweisung Dr. XIV. tommen vom Kreife: monatlich 1386 Ibir. 4 Gr. 71 Pf.

jáhrlích 16634 — 7 — 6 —

am Kontribution ein; wobon nach bem Etat von 1799 bis 1800 1246 Thir. 16 Gr. 10 Pf. zu ben Resmissionen und Bauhulfsgelbern ausgesetzt find. Davon beträgt der auf die Stadt Landsberg fallende Anstheil 52 Thir. 23 Gr. 10 Pf., welcher vom Reeise an die Kriegskaffer zurückgezahlt werden muß. Diesses geschieht jedoch nicht, weil; wie der folgende S. näher enthält; bem Kreise an seinem Kavalleriegelders Kontingent zu wenig wegen Allts Landsberg abgeschrieden worden; und die 52 Thir. 23 Gr. 10 Pf. zur beöfälligen Ausgleichung angewendet werden.

5. 552.

In Ravalleriegelb follte fur Alt : Lanbeberg von 104% Sufen à 5 Gir. 9 Df.

monatlich s s 25 Thir. 2 Gr. 3 Pf.

Deigetragen werben. Rach ber Roniglichen Orbre vom 22ften August 172r, Beilage Dr. 118., ift aber ihr Beitrag: nionatlich auf 20 Thir. 3 Gr.

jahrlich = 241 - 12 -

bestimmt, und auch nur foviel ift nach ber nachweisung Rr. XXIX bem Rreise an feinem Kontingent nachber Orbre vom 28sten April 1740, Beil. 189, abgeschrieben, obgleich bas Kontingent bee Kreises nachber noch erhöhet worben.

Der Kreis erhalt also für diese Stadt an Ravalleriegeld 59 Thir. 15 Gr. — Pf.
34 wenig; und wenn die bei der Kontribution für sie ju viel bezahlt werdende 52 — 23 — 10 —
bagegen uneingezogen und der Kreistasse überlassen bleiben, so verliert diese
doch noch 50 — 15 — 2 —
wegen beren es jedoch in Rucksicht auf folgendes Verhältniß, nicht auf besondre Vergütung ansommen. kann:

Bufolge ber Nachweisung Beilage Nr. XIV. wird im Niederbarnimschen Arcife an Kavalleriegelb aufgebracht, monatlich = 573 Thir. 16 Gr. 6.Pf.

Transport 6884 Thir. 6 Gr. - Pf.

Merben hiergur biejenige	301 - 3
het fich bie Ginnahme . Cumme auf	7185 Thir. 9 Gr Pf.
Dahingegen beträgt nach ber nachwelfung Dr. XXIX. bas gur Kriegefaffe gu.	7
bezahlende Ravalleriegelber = Kontingent nur = 6777 Thir. 9 Gr. und mit Zurechnung ber bavon abzeschriebenen = 241 — 12 —	
wegen Alt = Lanbeberg	7018 - 21
Bon obiger Einnahme = Cumme bleiben baber	166 Thir. 12 Gr Pf.
Rontributionstaffe zu gut und baburch wird zwischen bem Rreife und ber Ctabi	alles bis auf wenige Grac

i Bon ben Beitragen ber Meblatftabte im Teltowichen Rreife.

· 5. 553·

Im Teltowichen Rreife befinden fich

bie Mediatftabte Teltom, Boffen und Teupity

melde fanmillich ber Accife unterworfen find.

Die erstere Stadt gehort jum hauptfreise, die andere jum Memtertreise, die britte jur herrschaft Teupit. Auch Charlottenburg wied wegen des im Jahre 1720 mit demfelben vereinigten Dorfes Lugow und wegen bes von diesem zur Stadt genommenen kontribuablen kandes zu ben Mediatstädten des Haupta kreises gerechnet.

Jebe Ctabt muß zu bemjenigen Spezialfreife, in welchem fie belegen. ift, ihren Beitrag leiften.

Die Stadt Teltow ift nach uralter Observang schnlbig, gu bemjenigen, was ber Nauptfreis an Kontributionstontingent, Potsbamschen Bettgebern, Juftig = Calariengelbern, Marsch und Fuhrtoften, Diaten, Behrungetoften, Kopialien und sonft zu bezahlen hat,

ben vierzehuten Thei! beigutragen, ju ben Befoldungen ber Rreisoffizianten und zu ben Remiffionen und Baubulfsgelbem aber wird von Geiten biefer Stadt nichts zugefteuert.

Ihr Beitrag jum Rreis = Kontributionstontingent wird ber Kreistaffe jahrlich mit einem Fixum von 720 Thir. aus ber Rurmarifchen Rriegestaffe bezahlt, berjenige aber, welchen fie zu ben anbern Rreisausgaben zu liefern schuldig ift, wird jahrlich von bem Kreife bei ber Rurmarifchen Kammer liquis birt, und von biefer an bas Actife-Extraordinarium bei ihrer Kriegstaffe angewieseu.

\$ .553 .

Die Stadt Charlottenburg foute wegen bes mit berfelben vereinigten Dorfe Lagow nach ber Kontributionsanlage vom Jahre 1743 Seite 67 und 68 eigentlich

an Kriegsfuhrgelb = = = 5	an Kontribution			1 2		n i	7 Thir. 1 Gr. 6 Mf.
an Marfch- und Fuhrkoften und zu ben Potsbamfchen Bettgelbern 9 - 18 - 2 -	an Kriegsfuhrgelb				1	United Andre	5
는 사람들이 사용하는 사람들이 없는 사람들이 있다면 보고 있다면 되었다면 되었다. 그는 사람들이 되었다면 보고 있다면 보고 있다면 되었다면 되었다면 보고 있다면 보고 있다면 보고 있다면 보고 있다면	an Marsch= und	Fuhrkosten	und zu beu	Potsbamsche	n Bettgelbern	1 15	9 - 18 - 2 -

131 Thir. 19 Gr. 8 Pf.

zusammen

entrichten.

Ihr Beitrag ift aber nach ber vorerwähnten Kontributionsanlage von 1743 und bem Kreiskonfestenz = Protokolle vom 21sten Julius 1721 auf 120 Thlr. jährlich verglichen, und dieses Abkommen durch das Reskript vom 28sten Julius 1721, Beil. Nr. 115, genehmiget worden; so daß für diese Stadt jährslich nur gedachte 120 Thlr. aus der Kurmarkschen Kriegskasse bezahlt werden, welche in der Kreiskontris butionsgelber=Rechnung

mit 117 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. unter der Kontribusion und mit 2 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. unter den Kriegösuhrgeldern berechnet werden, wie aus der Nachweisung Nr. XV. zu ersehen ist.

an annual at Call.

#### ed allegi the manufactured on mater \$. 556. 100 m

Fur die Stadt Joffen wird jahrlich von der Kurmarkschen Kriegekaffe zur Aemter = Kontributiones kaffe, wie die Nachweisung Nr. XV. ergiebt, ein Fixum von 587 Thir. an Kontribution bezahlt,

Ertraordinaire Beitrage fur Boffen find bisher vom Rreife nicht liquidirt morben.

Nach welchem Maafstabe jenes Fixum bestimmt worden, hat sich nicht ausmitteln laffen wollen; auch ist Jossen in den Kontributionsanlagen nicht mit aufgeführt. Der Kontributionsbeitrag dieser Stadt wird erst seit der diesfälligen Vorschrift in dem Restripte vom 19ten März 1749, Beil. Nr. 215, bei der Alemterkasse berechnet; vorher ward er beständig in der Kontributionsrechnung des Hauptkreises besonders in Einnahme gebracht.

Da num ber Aemterkreis nie etwas zu ben Remissionen und Bauhulfsgelbern an den Hauptkreis bezahlt hat, weil, wie bereits §. 29. vorgekommen ist, in dieser hinsicht zwischen den Spezialkassen keine Gemeinschaft statt findet, so lässt sich hiervon mit Gewisheit abnehmen, daß fur Zossen auch jezt zur Aemter=Kontributionskasse unter jenem Fixum nichts, Behufs der Remissionen und Beihulfsgelder beisgetragen wird.

Im Jahre 1700 betrug ber Kontributionsbeitrag bes Aemterfreises nach ber Kontributionsreche nung bes Hauptfreises vom Isten Oftober 1700

vom Umte Zoffen	100	.5		210Thir. — Gr.
vom Amte Trebbin	· 14 19 (3) (3)	No.	Girabian .	27 - 14 -
von der Stadt Zoffen	10 (13)	2	<b>p</b> 100 0	38 - 6 -

zusammen monatlich 275 Thir. 20 Gr.

und von den 178 Thir. 4 Pf., womit im Jahre 1782 bas Kontributionekontingent bes Teltowschen Reeis fes erhohet worden, haben, besage ber haupt-Kontributionegelberrechnung von demfelben Jahre

bie	Dorfer bes Umte Boffen		# D	# W	33 Thir. 17 Gr. 6 Pf.
	Dorfer des Amts Trebbin		a. 3	F -2	4 - 10 - 6-
bie	Stadt Boffen = 179019 11100	1108/12/1900/06	E And IN	day nolloss	6 - 8

zusammen 44 Thir. 12 Gr - Pf.

befondere fu Einnahme gebrecht.

als den nach S. 29. auf den Memterfreis fallenden vierten Theil der 178 Thir. 4 Pf. übernehmen muffen.

TO STAND OF THE PARTY

an annahus

Bei der speziellen Repartition dieser. 44 Thr. 12 Gr. ist dis auf eine Aleinigkeit, bergleichen man in altern Zeiten wohl durchschlußen ließ, dasselbe Berhaltuiß beobachtet, welches schon im Jahre 1700 bei Bertheilung des damaligen Beitrags des Aemterkreises zur Hauptkontributionskasse auf die Aemter Zossen und Trebbin und die Stadt Zossen statt gesunden hat. In Ermangelung einer bestimmten Borschrift ist daher anzunehmen, daß der von der Stadt Zossen zu dem Aemterkreis Rontributionskontingent zu gebende Beitrag sich auch serner nach dem Berhaltnisse zu richten hat, in welchem solcher schon im Jahre 1700 geleistet worden, so daß also zu seden 275 Thlr. 20 Gr., welche der Aemterkreis zu entrichsten hat, für die Stadt Zossen 38 Thlr. 6 Gr. beigetragen werden mussen.

Daß bei dem für die Stadt Jossen von der Kriegskasse zur Aemterkontributionskasse jahrlich bes zahlt werdenden Beitrage von 587 Ihr. dieses Verhältniß nicht einwisst, rührt daher, daß im Jahre 1716 bei Einführung der Schlossbau- und Legationsgelder, und vorzüglich zu der Zeit, als die Beiträge zu den Potsdamschen Bettgeldern, den Justig- Salariengeldern und den Marsch- und Fuhrkossen zu den Abgaben der kontribuablen Unterthanen hinzugetreten sind, die Stadt Zossen dabei, wie nicht hatte gessichehen sollen, übersehen worden, ungeachtet dieser neuen Prästationen, die Kontribution der Amtsune terthanen für den Schessel Aussaat mit i Gr., und die der Kossächen, Müller, Schmiede und den übrigen Kontribuenten nach Verhältniß erhöhet worden.

S- 557-

Für die Stadt Teupitz, welche zur Herrschaft Bufferhausen und Teupitz gehört, werden, wie die Nachweisung Nr. XV. ergiebt, jährlich 115 Thir. 12 Gr. als ein Kontributionössum von der Kriegsfasse zur Kreiskasse bezahlt.

Ertraordinaire Beitrage aber find, fo wie fur Joffen, fo auch fur Teupity, bisher vom Rreife nicht liquibirt morben.

Nach welchem Verhaltniffe die Stadt Tenpitz ihr Kontributionskontingent an die Kreiskaffe zu bezahlen hat, hat fich ebenfalls nicht ausmitteln laffen.

Mach ber Kontributionsrechnung von Schenkenlandchen vom iften September 1702 bis 1703 hat ber Beitrag dieser Stadt monatlich 7 Thir, betragen; er ist jedoch wegen der geschehenen Augmentation schon damals für 14 Monate mit 98 Thir, aus der Accisekasse bezahlt, und im Jahre 1716 wegen ber dazu gekommenen Schlossbau- und Legationsgelder auf 115 Thir, 12 Gr. jahrlich gesetzt, also um 17 Thir, 12 Gr. erhöhet worden.

Da in ben alten Kontributionsrechnungen feine bie Stadt Teupitz angehende Remiffion = ober Baubulfsgelber = Ausgabe vorkommt, auch, wie schon angeführt worden, für die andern Stadte bes Telstowschen Kreises zu diesem Behuf nichts beigetragen wird, so ist außer Zweisel, daß ein socher Beitrag

auch bei Teupit nicht fiatt findet, und biefer Ort vielnehr wie Zoffen zu wenig Kontribution entrichtet, ba seit dem Jahre 1716 bessen Beitrag nicht erhöhet worden, obgleich seitdem die Praffationen bes Kreiz ses burch die Potsbamsche Bettgelder, die Justith= Salariengelder und die Marsch= und Tuhrkoffen ver= mehrt sind.

S. 558.

end god grint incided into 2 and

drapes their side of

JU () 14 15 14 25 1100

Das Ravalleriegelb beträgt jahrlich

für die Stadt Teltow = 372 Thir. 12 Gr. für die Stadt Charlottenburg = 60 — — für die Stadt Jossen = 303 — 6 — für die Stadt Teupitz = 59 — 18 —

und ift, wie aus J. 189 zu erseben, zufolge ber Konigl. Orbre vom 28ften April 1740, Beil. Rr. 189, und der Nachweisung Nr. XXIX. einem jedem Spezialfreise an seinem Kontingente zur Kriegskasse abgeschries ben worden, so daß solches jezt nicht mehr bezahlt werben darf.

k. Bon ben Beitragen ber Mebiatftabte im Lebufefchen Rreife.

S. 559

Bu biefem Rreife gehoren bie Mebiatftabte

Fürstenwalde, Lebus, Müllrose, Seelow und Buctow.

S. 560.

Die Stadt Fürstenwalde ift nach ben Bergleichen vom 22ften Februar 1661 und 13ten Februar 1662, Beil. Dr. 44 und 45, fchulbig, ju allen Laften bes Rreifes ben 14ten Theil beigutragen. In dem lettern Bergleiche ift bagegen ausbedungen, daß wenn in Fürstenwalde Truppen einquartirt merben. ber Rreis das Rauhfutter allein liefern und bie Stadt ben Gervis allein tragen foll. Da, wie aus bem XVIII. Rapitel zu erfehen, feit bem Jahre 1763 bie Berpflegung ber Kavallerie mit hart = und Rauhfut= ter gegen Bezahlung gewiffer Rationspreife vom Lande gefchehen muß, fo hat, ungeachtet die Stadt Surs ffenwalbe feit bem Sahre 1787 mit Ravallerie belegt ift, ber Lebufefche Kreis das fur biefe nothige Raubfutter, fo wie bie gange Fouragelieferung bes Rreifes jum vierzehnten Theil auf bie Stadt Furffenwalbe repartirt, und baburch Beranlaffung gegeben, baf bie Stadt beshalb im Jahre 1790 flagbar ge= worden. Diefes hat zur Folge gehabt, bag burch bie Erfenntniffe vom 5ten December 1796, 27ffen Oftober 1798 und 11ten Oftober 1800, Beil. Dr. 347, 353 und 367 entschieden worden: bag wern in ber Stadt Truppen einquartiert find, bem vorerwahnten Bergleiche bom 13ten Februar 1662 ge= maß, der Lebufefche Rreis gehalten ift, bas Rauhfutter fur felbige allein zu liefern, und bie Stadt bingegen ben Gervist tragen und bei allen übrigen ordinairen und extraordinairen Rriegsbefchwerben ben vierzehnten Theil ber auf ben Lebufeschen Rreis fallenben Laften übernehmen muß. bie vorgebachte Bergleiche eine beffartte Rechtofraft erhalten.

#### S. 561.

Die übrige Statte werben, ben Dorfern gleich, nach bem Katafter und ber Kontributionsan= Tage vom Jahre 1688 behandelt \*).

#### S. 562.

		The second second		A STANKE STANKE
Rriegs	kasse o	m die Arei	skasse beza	hlt:
			1496 Thir.	8 Gr. 10 Pf.
		COURT CALL		
	ø	8	28 —	12
2	•		13 —	3
		e _	1 <b>–</b>	8
	macht	monatlich .	42 Thir.	23 Gr Pf.
12-14		jährlich	515 Thir.	12 Gr Pf.
1282	hlr. 21	Gr. — Pf.		
			tray title	
45	- 7	$-4^{\frac{1}{2}}$		
				17-62-
1000				(T)
		Zujammen	770 —	5 - 02
anti		100 TO 10		
157 101	distribute.	Ai a diseona	11,—	6
13/25/17	mac	ht monatli	ch 29 This	. 6 Gr. — Pf.
		jährlich	351 Th	
11688	ftehen,	find abgefe	tgt.	
87 X	hlr. 18	Gr. — Pf.	endan is	Jaimen Jakes
			iras parile	
		- 41 -	HISE TUNE	
The second second	Contract of the second		- 173 Thir	. 10 Gr. 7½ Pf.
			524 Thir	. 10 Gr. 7 2 Pf.
THE SECURIOR STATES				
Carrie		be ska	till and	
and the	100	DE SAS	mi one of	
raf 196 urkijaa	# C	perside or odds	rı Thir	. 16 Gr. — Pf.
	1282 80 45 45 54 30	macht  128 Thir. 21  80 — 13  45 — 7  macht  128 Thir. 21  80 — 13  45 — 20  30 — 20	macht monatlich jährlich  128 Thlr. 21 Gr. — Pf.  80 — 13 — 2 —  45 — 7 — $4\frac{7}{2}$ macht monatli jährlich  1688 stehen, sind abzese  87 Thlr. 18 Gr. — Pf.  54 — 20 — 3 —  30 — 20 — $4\frac{7}{2}$	# 28 — 13 — 13 — 1496 Thir.  # 28 — 13 — 13 — 1 — 14 — 15 Thir.  # 128 Thir 21 Gr. — Pf.  # 254 — 254 — 254 — 254 — 254 — 254 — 255 Thir.  # 18 — 11 — 15 Thir.  # 1688 fiehen, find abgefetzt.  # 172 Thir. 18 Gr. — Pf.  # 20 — 3 — 30 — 20 — 4½ — 172 Thir.

Deine Abidrift von biefer Kontributionsanlage findet fich in den Nurmarkiden Rammer, Alten von der Kontributionsgetder, Anlage des Lebufeichen Kreifes. Kontrib. S. Fach 2. Ar. 28.

macht monatlich

20 Ihlr. -

Transport 20 Thir. — Gr. — Pf. bavon ab, fur o hufen, welche bas Konigliche Borwerk befigt, und bei ben Dorfern aufgeführt fteben, gn 5 Gr. 18 Thir. 3 ---Bleibt monatlich 217 Thir, 12 --macht jahrlich 54 Thir. 9 Gr. - Pf. Daju an Erhöhung nach ber nachweisung Dr. XVI.  $19 - 2 - 9\frac{3}{4} - 107 - 11 - 9\frac{3}{4} -$ Busammen 324 Thir. 23 Gr. 93 9f. S. 563. Fur die Stadte Furffenwalde, Lebus, Mullrofe und Geelow wird, feit in denfelben bie Accife eingeführt worden, ber Beitrag zur Kontribution aus ber Rurmartichen Rriegekaffe bezahlt. Bur bie Stadt Bufow hingegen, welche mit einem Theile im Dberbarnimschen und mit bem andern Theile im Lebufefchen Kreife liegt und jezt auch ber Accife unterworfen ift, wird, wie fcon S. 548. gefagt, ber Kontributionsbeitrag aus ben bort eingehobenen Steuern berichtigt. S. 564. Da nun, wie aus bem vorhergehenben S. zu ersehen, die Rriegskaffe fur die accifebare Mebiat= fladte ben Beitrag, fo wie Die Dorfer ben ihrigen aufbringen, nach ber wirklichen Abschätzung an die Les bufefche Kreistaffe leiftet, fo fallen nicht nur bagegen alle extraordinaire Bergutigungen fur bie Grabte gu den Potedamichen Bettgelbern, ben Juftig = Calariengelbern und ben Marich und Fuhrkoften meg, fon= bern bie Ctabte haben auch Antheil an ben Remiffionen und Bauhulfsgelbern, und es wird baber gufolge Reffripts vom 27ften Decbr. 1796, Beitage Dr. 349, jahrlich eine Berechnung angelegt: wieviel biefer Antheil beträgt, ber bann gur Rriegstaffe wieder eingezogen und bei benjenigen Fonds wieder gur Ginnah# me gebracht wird, aus welchem er vorher bezahlt worden. S. 565. Das Ravalleriegelb, welches fur bie accifebare Ctabte beizutragen ift, betragt jahrlich: 1) jur Navallerie = Berpflegung nach ber Konigl. Ordre vom 20sten Februar 1738, Beil. Nr. 175 227 Thir, 15 Gr. - Pf. für Lebus 154 - 6 - - -= Geelow = Mallrofe 488 Thir. 9 Gr. - 95 für Fürstenwalde zum vierzehnten Theile 496 Thir. 4 Gr. - Pf. jum Uebertrag von Pommern und wegen ber = 28 - 7 - 4 - 524 - II - 4 an Rurhannover abgetretenen Dorfer

Zusammen 1012 Thir, 20 Gr. 4 Pf-

Dafür sind dem Kreise nach der Königlichen Ordre vom 28sten April 1740, Beil. Nr. 189, und der Nachweisung Nr. XXIX. 1011 Thlr. 13 Gr. von dem zur Kriegokasse zu bezahlenden Kontingent abzgeschrieben. Die hierbei statt findende Differenz von 1 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. gegen die eigentliche Beitragszumme ist baher entstanden, daß der Kreis im Jahre 1740, als die Abschreibung geschehen ist, den mozwatlichen Beitrag der Städte um 2 Gr. 7 Pf. zu gering angegeben hat.

2) an Ravalleriegelber = Uebertrag von Pommern und wegen ber an Kurhannover abgetretenen Dorfer in Gemäßheit bes Lebufeschen Kontributions = Erats von Trinitatis 1755

für bie Ctabt Lebus		:	# 1/56		13 Gr. 8 Pf.
für die Stadt Seelow	:3		•	8 —	19 - 1 -
für die Stadt Mullrose				6 —	1 - 10 -

Zusammen jahrlich 27 Thir. 10 Gr. 7 Pf.

Diese werben bem Lebufeichen Rreife aus ber Rurmartichen Rriegefaffe jahrlich vergutet.

Für die Stadt Buckow wird von der bortigen Accisekaffe die Bezahlung des Kavalleriegeldes, fo wie die der Kontribution besorgt.

1. Bon ben Beitragen ber Mediatftabte bes Bauchefchen und Biefarschen Rreifes

Bum Baucheschen Rreife gehoren jest gwar nur bie Mebiatftabte

Berber unb

Saarmund;

ihnen treten in Absicht der Theilnahme an ben Abgaben und Lasien bes platten Landes jedoch bie Mediate ftabte Biesar und

Leistow

bes zum Herzogthume Magbeburg verlegten Ziesarschen Kreises bei, weil ungeachtet ber Trennung bieses Kreises von bem Zaucheschen ber quotisationsmässige Beitrag bes lettern nach S. 32. nicht vermindert worden, und baber ohne ben Zutritt ber genannten zum Ziesarschen Kreise gehörigen Mediatstädte, die bes Zauchschen in Absicht ber Beitrage zu ben extravebinairen Landeslassen prägravirt sein wurden.

Es wird baher in dem Folgenden von der Beitrags = Verbindlichkeit genannter Mediatfiabte beiber Rreife bie Rebe fein.

\$. 567.

Nach der Kontributions = Rechnung des Zauchschen Kreises vom isten September 1686 bis 1687 haben die Kontribuenten des Kreises überhaupt 5800 Thir. Kontribution aufbringen und nach der unter den Belägen dieser Rechnung befindlichen Sintheilung oder Repartition die Accisekasse

ber Stadt Werber			224 Thie	- Gr Pf.
3iefar _			The second secon	12
Saarmund				
Caldura and Cor			13	9-7-

bagu beitragen muffen.

		S. 1878	20/					
Diefes madt auf jeb	e 100 Thl	r. bes	totalen Kr	eis = Konti	ngents eine	n Beitrag		
von der Stadt Werder vo	nord the gri	300	eld #d J	salud <b>a</b> ras s	du #6. 71	5 Thir	. 14 Gr.	49 Pf.
3iefar	Land It	<b>2</b> 000	modeoff i	mid whom	(i) (i) a just i	7 -	18 —	
Caarmind	n=	= 100	med 4/1.73	9 4 1		1/	7 -	2 3 8 -
The stops of the second		dim .	14 四州	3ufo	immen von	14 Thir.	15 Gr.	3 th Pf.
Tas Berhaltniß, in	welchem	jest bi	e extraori				III - I - I - I - I - I - I - I - I - I	
fur bie Ctabt Werber 3			1			THE RESERVE TO SHAPE	lr. 10 Gi	
3iefar	THE PERSON OF	g-môi	11 2				- 18 -	
Saarmunt	A Aveille	Nil 6	111 :	#			- 7 -	
zu jedem 100 Thlr.	pr nevig	through		心情報	In the	1		
stilly with 1,5 like of 1,0 (A court	aliforn a		refrect in			ien 14Thl		STATE OF THE PARTY
Siernach werben für								
1686 beigetragen. Diese Bei	runtersetzu	ng ist 1	nach den !	Kreistaffen	irechnungen	schon vor	dem Jal	hre 1702
geschehen, benn nach ber Rech	nung von	diesem	Jahre ha	t ihr Beit	rag schon s	oviel wenig	ger ausger	macht.
			S. 56			115 11 1		241.3
Im Jahre 1702 hak	en nach	ber Za	ucheschen	Kontribut	ionskaffenre	chnung v	on der A	lecifekasse
AL P	Section is				01	7292	thir. 22 ©	r. — Pf.
Werber	ried con	*	A S . F . 1			510	<del>-</del> 4 -	
Saarmund 2			s:	a	# #F	122	<u> </u>	
	Attract		avivadini:	diam'r.	-	n: 1362 T	ble on Gi	r _ MF
6 - 18 - 1 6 - Dt. 6	Was a V. Yansu		Citiz argn	61		n: 1302 k	Ju-23 G	
an Kontribution zur Kreiskaffe			THE SCHOOL STORY					
zufolge der Zaucheschen Konti		- FF - TO - THE	AND SECURITY OF THE PARTY OF	PROGRAMME TRANSPORT		and the	droft if	
trägen zu ben Legations = und	ed) to Bo	augetoe						
ber Stadt Ziefar	S-ESSE				19 Gr. 2 Pf.		dramin	
QBerder =	*		ofte di		19 – 3 –	GNYRR DECKLY	Edical.	D- 47
Saarmund		8	2	8 —	8 - 9 -	02	_ 23 -	- 2
	ic .				, 1	tion thank	1076	
			- zus	ammen alf	so jährlich	1455	- 22 -	- 2 -
bezahlt worden.						m ' *		
Jest werden von ber			Artegotan	e an hrirt			jen:	
für die Stadt		=	11972 JOHNS			r. 23 Gr.		TO G
naid . The common is not	Saarmunt	) =		5	131 —	6 —	676 Thu	. 5 Gr.
gur Baucheschen;			00 F 1 250	Contain ser		10 10	010.04	
bon ber Magdeburgfchen 3					Control of the Control			HUIT TO
fur bie Ctabt	A STATE OF THE STA					g.	779 -	17 -
ur Biefarschem Rreidfaffe entr								0.0
) & [ v.						Sind	1455 Thu	r. 220r.
	Selection of the select							

Bet biefer Summe ist gegen bie bes Jahres 1710 ein Minus von 2 Pf., welches von ben Bruchs pfennigen herrahrt, die nicht bezahlt werden konnen, ba die Zahlungen monatlich geschehen.

Mach einem Berichte bes Landrathe von Rochow vom 21ften Oftober 1721 an bas Konigliche

Generalbireftorium \*) mufften bie Beitrage ber Stabte bamals

zum Kontributionskontingent des Kreises zur Kriegskasse mit 765 Thlr. 14 Gr. 3 Pf. 3u den Besolbungen mit 560 — 2 — — 211 den extraordinairen Ausgaben mit 511 — 14 — —

mithin zu monatlichen 837 Thlr. 6 Gr. 3 Pf. und jährlichen = 10047 Thlr. 3 Gr. — Pf.

geleistet werden. Berechnet man das effektive Beitragsquantum von 1455 Thlr. 22 Gr. hiernach im Berhältnisse von 14 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. zu jedem hundert jenes Kreiskontingents, so hatte, um eine ganz richtige Proportion zwischen beiden zu erhalten, letzteres 15 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. mehr, also 10062 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. betragen mussen. Das kleine Misverhältniß, welches hiernach zum Nachtheil der Städte sonst statt gefunden hat, ist jedoch dadurch gehoben, daß das zur Kriegskasse zu entrichtende Kreiskonstingent seitbem um 19 Thlr. 12 Gr. erhöhet worden.

9. 569.

Durch die fixirte Beitrage, welche von ber Kurmartichen und Magdeburgschen Kriegefaffe fur bie Stadte Werder, Saarmund und Ziesar bezahlt werden, wird nach bem vorhergehenden, Seitens bera felben nur 3u bem Kreiskontributionskontingent,

zu ben Befoldungen und

ju ben extraordinairen Ausgaben

und nicht in Berhaltniß mit beren jetigen Betrage, fondern mit dem Betrage im Jahre 1720 kontribuirt.

Extraordinarie wird jahrlich bem Zaucheschen Kreife vergutet: ber Beitrag

1) ju 100 Thir. Gehalt, fur ben Kreisphififus und zwar:

für Ziesar mit = = = 7 Thr. 18 Gr. — Pf. für Werber mit = = = 5 — 10 — — — für Saarmund mit = = = 1 — 7 — 3 —

zusammen 14 Thir. 11 Gr. 3 Pf.

2) zu ben zu bezahlenden Marich = und Fuhrkoften zu jedem hundert 14 Thir, 11 Gr. 3 Pf. Zu Remissionen und Bauhulfsgeldern wird von den drei Städten nicht beigetragen.

Der Areisphisitus hat zwar seit dem Jahre 1720 ein Diensteinkommen von 120 Thir., benn es sind ihm, wie die Beilage Nr. 6. zum Zaucheschen Kontributionsetat von 1748 ergiebt, zu haltung eines Pferdes 20 Thir. zugelegt worden; zu diesen tragen aber die State nicht bei.

Der Landrath von Wilmersdorf hat zwar unterm 24ften September 1774 barauf angetragen, bag bicfes abgeandert werden mogte; ba er aber weber über die Anzichung ber Stabte zu den 20 Thir.

\*) Alta bes Ronigl. General , Direftorium bon ben Beitragen ber Debiatfiabte.

eine

eine zur Zeit ihrer Bewilligung ertheilte Genehmigung nachzuweisen, noch genägend barzuthun versmogt hat, daß die Entbindung der Städte von einem Beitrage innerhalb der damale werfloffenen 54 Jahre nicht auf guten Gründen, sondern nur auf Unachtsamkeit beruhet habe, so ift in billiger Boraussehung einer absichtlichen und motivirten Exemtion der Städte, sein Antrag auf deren nachträgsliche Anziehung mittelst Reskripts vom 5ten November 1774 abgelehut worden.

#### S. 571.

Der Kontributionsbeitrag ber Stadt Leißkow ift nach ben alten Kontributionsgelder = Rechnungen bes Zaucheschen Kreises nicht nur mit unter ben ritterschaftlichen Obrfern aufgesichet, sondern est sind auch bei bessen Regulirung dieselbe Abschähungsgrundsätze, wie bei ben Obrfern, bevbachtet wors ben. Diese ganz gleiche Behandlung ber Stadt Leitztow und ber andern Kontributionspflichtigen bes platten Landes bekundet insbesondere die Kontributionsgelber = Rechnung bes Zaucheschen Kreises vom Jahre 1717, Seite 8, wo von Leitztow für

80 hufen zu 46 Wipl, 15 Sch	fl. Auss	aat zu 5 Pf.	*	,	5	233 Thir.	3 Gr.
8 Koffathen zu 5½ Gr.						22	
36 Roffathen gu 41 Gr.				,		8r — -	
4 Roffathen gu 31 Gr.	*				**	7	
und fur bie Schafer und Sir	ten .	4	.5			22 —	8 —

Bufanunen 365 Thir. 11 Gr.

zur Ginnahme gebracht find. Da noch jest eben biese Summe als ein fixirter Beitrag fur Leigkond zur Ziesarschen Kreiskasse bezahlt wird, und die Unterthanen noch gegenwärtig die Kontribution nach den im Jahre 1717 in Anwendung gekommenen Satzen entrichten, so folgt hieraus, daß fur Leigkow durch jene Summe zu allen Lasten bes Kreises, mithin auch zu den Remissionen und Bauhulfsgeldern beigetragen wird, und baher für diese Stadt nicht eher extraordinaire Beiträze gegeben werden durs fen, als wenn von den Unterthanen des Ziesarschen Kreises zu Bezahlung extraordinairer Lasten besonz dere Beiträge aufgebracht werden muffen.

Die Bürger zu Leitzfow haben auch nach ber Zaucheschen Kontributionsgelber-Rechnung von 1717, Seite 89 = 22 Thir. 7 Gr. — Pf. und nach ber Nechnung von 1720, Seite 55 = 48 — 5 — 8 — Bauhülfögelber aus der Zaucheschen Kreistasse erhalten, und dies dient zum Beweise, daß diese Stadt und jezt die Königliche Kasse, welche den Beitrag für sie leistet, auf einen verhältnismäßigen Antheil an den jährlichen Bauhülfögelbern und Remissionen Anspruch machen könnte.

Daß diese Darsiellung ber alten Verfassung bes Kreises gemäß ift, beweiset insbesonbre bas Beispiel mit bem Gehalte fur ben Kreisphisikus, zu welchem nach S. 570 nur von den Stabten Biesfar, Saarmund und Werber, nicht aber von Leitstow, besondere Beitrage gegeben werden, weil für biesen Ort ber Kontributionsbeitrag vollig, so wie bas platte Land ben seinigen leistet, geschiehet, und solcher beshalb nicht Behufs des aufzubringenden Phisikargehalts, erhöhet werden burfen.

Directly and applying must be suggested

S. 572.

Von biefer alten Verfaffung bes Bauchefchen Kreifes in Ansehung bes ftabtichen Beitrage ift man feit bem Sabre 1729 einigermaffen abgegangen.

Die Zauchesche Rreiskontributionsgelber=Rechnungen ergeben, daß von biefer Zeit an, fur bie Stadt Leitzfow auch ein Beitrag von 3 Thir. 12 Gr. zu jedem 100, der vom Rreise bezahlten Marschaund Fuhrkoften angewiesen worden. Die übrige Mediatstädte hingegen haben bis jezt zu den Potodamsschen Bettgeibern keinen Beitrag leiften durfen.

Nach dem von Thielschen Werke über die Kontributionsverfassung Seite 355, soll diese Abanderung sich auf die unterm 15ten November 1726 für den Zaucheschen Kreis gemachte Quotisation grunden, welche sich aber weder beim Kreise, noch bei dem Königlichen Generaldirektorium, noch in den Alten der Kurmarkschen Kammer findet.

Wenn man jedoch auf die bamalige Zeiten gurudgehet, und in Betracht giebet, bag gufolge ber Reffripte vom zten und 18ten Movember 1719, Beilage Dr. 104 und 105, im Jahre 1721 bie Errichtung ber allgemeinen Marfch = und Moleftienkaffe ftatt gefunden hat, und in bemfelben Sahre burch bie Reffripte vom 21sten Februar und 12ten December 1721, Beil. Rr. 111 und 119 befohlen wors ben, bag bie Potebamiche Bettgelber vom Lande aufgebracht und bezahlt werben follen; ferner bag bie Unterthanen bes Sauchefchen Rreifes ju Beffreitung ber vermehrten Ausgabe bes Rreifes in ben Sahren 1723, 1724 und 1725 von jedem Scheffel Ausfaat I Pf. Kontribution mehr geben muffen, biefe Erhohung ber Kontribution im Jahre 1726 wieber aufgehort hat, und vom Jahre 1729 an fur bie Stabte bie Beitrage gu ben Marich = und Tuhrkoften, nicht aber gu ben Potebamifchen Bettgelbern liquibirt und vergutet werben; fo lafft fich aus biefen wefentlichen Abweichungen und Beranberungen mohl vermuthen, bag eine Quotifation gemacht, ober ein Bergleich getroffen worben, woburch veftgefeht ift, bag bie bamalige und noch jest bestehende fixirte Beitrage ber Stabte auch auf bie Potse bamfche Bettgelber geben, in extraordinairen Fallen von der Stadt Leigfow zu jedem hundert 3 Thir. 12 Gr. fontribuirt und die Beiträge zu den Marsch= und Fuhrkosten für sämmtliche Städte des Rreises jabrlich befondere liquibirt und vergutet werben follen. Diefe Bermuthung gewinnt noch baburch an Wahrscheinlichkeit, weil es nicht glaublich ift, bag ohne vorgangige Berhandlung und Beftfebung ber Beitrag fur Leigtow zu ben Marich = und Suhrfoften von ben Finangbehorden mit angewiefen und Ceitens bes Rreifes bas Liquibiren ber Stadtichen Beitrage gu ben Potebamichen Bettgelbern unterblieben fein murbe.

S- 573←

Das für die Städte beizutragende Ravalleriegeld beträgt jährlich

fur Saarmund		2:		66 This	. 13 Gr.	11/1/4 1/2	T NAC	
für	3iefar		- a.	<b>3 3 3 3</b>	394 —	19 —	46- CY614	0 70
für	Werber				261 —	12 —	461 Thir.	8 01.
für	Leitfow		•		239 —	8 -		
				and the sale	-37		500 -	20 -

Daven find zufolge ber Konigl. Orbre vom 28ften April 1740, Beil. Dr. 189., Nachweifung

Mr. XXIX., bem Rreise nur fur bie beibe erftern Stabte 461 Thir. 8 Gr. von bem gur Ariegskaffe gu bes gablenden Ravalleriegelbet = Quantum abgeschrieben.

Für die beide letztere Städte wird das Ravalleriegeld unter den fixirten Beiträgen, und zwar für Werber mit 261 Thir. 12 Gr. aus ber Kurmartschen Kriegskaffe an die Zauchsche Kreiskaffe, und für Leiskow mit 239 Thir. 8 Gr. aus ber Magdeburgschen Kriegskaffe zur Ziefarschen Kreiskaffe bezahlt.

m. Bon ben Beitragen ber Mediatftabte in ber Ufermart.

S. 574.

Ju ber Ufermarf gehoren, ju bem Memterforpus

bie Mediatstabte Behbenit,

Schwedt,

Wierahben,

Fürftenwerber und

Joachimsthal;

gu bem Ritterschaftsforpus

bie Mediatstädte Bruffom und

Greifenberg.

S. 575.

Die zum Aemterkorpus gehörige Städte muffen, mit Ausschluß von Joochimsthal, welches nach S. 578 keine Kontribution zu geben hat, und auch zu andern allgemeinen Landeslasten des Aemter=korpus nicht beiträgt, nach dem Berichte des Aemter=Kommissarius von Berchem vom 2ten November 1725, Beilage Nr. 140, und nach S. 126. zu jedem Hundert des aufzubringenden Kontributions=Kou=tingents des Aemterkorpus 24 Ihr. 10 Gr. 11\frac{3}{4} Pf. geben und hiezu

bie	Stadt Behbenif	=	=	•	12	Thir.	14 Gr	. 10½ Pf.
bie	Stadt Schwedt	=	=	3	7	-	6 —	101 -
bie	Stadt Bierahben	=	=		2	-	8 -	1 1 -
bie	Stadt Fürstenwerber		 .5	3	2	7-3	5 -	1 4 -
					-			The same of

Sind 24 Thir. 10 Gr. 114 Pf.

beitragen.

In diesem Berbaltniffe ift auch bie nach bem Reffript vom 5ten Dec, 1726, Beil. Nr. 145, geschehene Erbohung ber Kontribution mit 50 Thir, monatlich repartirt worden, wie solches die Nachweisfung Nr. XXI, beweiset.

Nach bem von der Kurmarkschen Kammer unterm 11ten September 1733 bei bem Königlichen General. Direktorium eingereichten und durch das Meskript vom 4ten Februar 1734 genehmigten Uebersschlage Beil. Nr. XXII., ist die von bem Aemterkorpus aufzuhringende Kontribution nur zu Bezahlung

bes Kontributions = Kontingente jur Kriegslaffe,

ber Marfch= und Subrtoffen,

ber Diaten;

ALL LEST. 19th Jayle the day's folgethen Eron in The State Co. ber Dotebamichen Bettgelber unb

Der Beitrag ber Stabte gu biefer Kontribution bat feinen weiter gebenben 3med; und ba auf Dieje Weife die Stabte gu-Remiffionen und Baufreiheitsgelbern nicht kontribuiren, fo konnen fie auch an bem Genuffe biefer Unterfiagungen nicht Theil nehmen.

In der Folge und befage Reffripte vom Igten Julius 1747, Beil. Dr. 205, find gwar die Kom tributions = Beitrage noch um 2 Gr. auf ben Thaler erhoht worden, jeboch nur zu Befreitung ber ver= vermehrten Marich- und Subrtoften, wie jenes Reffript ausbrudlich enthalt.

Rur bie Stabte Behbenif, Schwebt und Bierahben wird ber Beitrag aus ber Rurmartichen Rriege= taffe, fatt aus ben Accifetaffen gegeben; in Farftemwerber aber, mo felbft bie Accife = Ginrichtung wieder aufgehoben worden, wird folcher zufolge Reffript vom 26ften Marg 1720, Beil. Rr. 107, von den Burgern burch Rollette aufgebracht.

S. 576.

Fur bie jum Ritterschaftsforpus gehörige Stabte werben gufolge ber Rachweisung Rr. XXIII. Die Kontributione = Beitrage in bem Maafe geleiftet, in welchem bas platte Land Die feinige aufbringt, bas ift, zu fammtlichen Rreisausgaben, mit Inbegriff ber Remiffionen und Bauhulfsgelber und nach benfelben Saben.

Für bie Mebiatstadt Bruffom merden

von 702 Morgen 184 🗆 R. Land zu 11 Pf.	27	Thir. 5 Gr. 1 Pf.	
von 1 Müller	hat real range		
performative a management of transfer or Public	27 2	Ehlr. 17 Gr. 1 Pf.	

für ben Bleden Greiffenberg

von 197 Morgen 260 0 M. à 11 Pf. 7 Thir. 13 Gr. 4 Pf.

entrichtet, und megen ber Accifepflichtigfeit beiber Orte, aus ber Rurmarfichen Rriegetaffe vergitet.

Diefe tommt babingegen auch wieder aus ber Rreistaffe ber Untheil gu, welcher beiben Orten an ben jahrlichen Remiffione- und Baufreiheitegelber = Fonde ber lettern guftebt.

S. 577.

Der Ravalleriegelber = Beitrag ber Mebiatftabte beträgt jahrlich ::

bei bem Memterforpus

fur die Ctabt Behbenik	=				1195 Thir.	15 Gr.
für die Stadt Schwedt	c				690 —	7 —
fur bie Stadt Bierahden	=	receiva en un	5	in the last as at	221 —	14 -
fur die Stadt Furfiemwerber		g:	=		209 —	14 -
policing the control of the second property of	TO THE L	PERMIT HOUSE	TURES	2. Common	oar- This	o Riv

bei bem Ritterfchaftsforpus

The same	für die Stadt Bruffow	200	o jest <b>u</b> nie" v	Tra 🍇 garan	16 . APTY	145 Thir.	12 Gr
á	fur die Stadt Greiffenberg	* *	2	at sugar	F 11 4 1794	39 -	16 -
			35.45	2000年1	Busammen.	185 Thir.	4 Gir.

hiernon werben bie 209 Thir. 14 Gr. ans Fürstenwerber von ben Burgern burch Rollefte aufgebracht; die übrige Raten aber find nach dem Restripte vom 28ften April 1740, Beil. Rr. 189 und ber Rach= 

dem Alemterkorpus mit = 6 6 7 6 7 6 7 6 7 2107 Thir. 12 Gr. bem Ritterschaftskorpus mit # 185 - 4 von ben zur Rriegskaffe zu bezahlenden Ravalleriegelber = Kontingenten abgeschrieben, und werden von ben Stabten nicht mehr unmittelbar bezahlt.

S. 578.

Die jum Memterkorpus gehörige Stadt Joachimethal ift gufolge bes ihr unterm tfien Januar 1604 ertheilten und am 4ten August 1713 nenbestätigten Privilegium Beil. Nr. 19, von Erlegung ber Rontribution, bes Ravalleriegelbes, ber Kriegsmehe und ber Biefe befreit. Deshalb ift laut Beil. Dr. 28. ben Utermartichen Kommiffarien am 19ten Februar 1644 aufgegeben worden, Diefe Ctabt nicht mit gur Kontribution gu gieben.

Der Grund biefer Befreiung liegt, wie befagtes Privilegium ausweifet, barin, baf bie Stadt auf Koniglichem Grimnitsschen Forftlande erbaut ift, und ihre Feldmark deshalb zu den nicht fontribuablen Landereien gehort.

Jest ift die Stadt Eigenthum bes Joachimsthalschen Gymnasium, an welches auch ihre Dominial : Abgaben entrichtet werben.

n, Bon den Beitragen ber Mediatftabte in bem Beeß= und Stortowfchen Rreife. 6. 579.

Diefer Kreis enthalt nur die Mediatstadt Buchholz; es muffen aber auch, wie bereits S. 10. angeführt iff , Die in foldem belegene Immediatftabte Beestow und Stortow gu ben allgemeinen Landesla= ften bes Rreifes ben Totel Theil beitragen und gwart

Beestow atel,

Ctorfow Itel,

weil foldber nach S. 44. nicht zum Stabteforpus ber Kurmart geboren.

Die Beitrage diefer Immediatftabre zu bem Rreis = Rontributiones und Ravalleriegelber = Kontin= gent find bein Rreife an bem gur Rriegstaffe zu bezahlenden Quantum abgeschrieben, und es werden für felbige daher feine Beitragogelber an die Rreisfaffe bezahlt.

Der Beitrag ju ben Potebamichen Bettgelbern und zu ben Juftig = Calariengelbern wird bem Rreife jahrlich von ber Rriegstaffe vergaret.

Bu den Marich= und Fuhrfoften, auch Breis = Administrationetoften tragen Beestow und Ctor= fow als Immediatffabre nicht bei, weil erffere Roften nur bas platte Land, legtere nur ben Areis affein angeben. Dies beweifet auch ber Bericht bes Landrathe von Sohnfeld vom igten Marg, 1749, Beilage Mr. 216.

Für die der Accife unterworfene Mediatstadt Buchholz werden von der nach dem Kontributiones Ratafter auf 8 Wifpel 20 Scheffel abgeschätter Aussaat fur ben Scheffel 17 Gr., also überhaupt 150 Thir. 4 Gr. an Kontribution burch bie Rurmartsche Rriegstaffe an die Kreistaffe bezahlt.

Da bieser Beitrag dem der Kontribuenten völlig gleich ift, so fallen auch nicht nur alle extraordisnaire Bergütigungen für diese Etadte an den Kreis zu den Potsdamschen Bettgelbern, den Justiz Salas riengeldern, Marschs und Fuhrkosten weg, sondern die Stadt hat auch Antheil an den Remissionen. Baushülfsgeldern und Ersparnissen bei der Kreistasse. Es wird daher zusolge des Restrips vom zten Februar 1802., Beil. Nr. 378, vom Kreise von Trinitatis 1802 an, bei der Kurmärkschen Kanuner jährlich eine Berechnung eingereicht, aus welcher hervorgeht: wieviel der Antheil der Stadt Buchholz an den Remissionen. Bauhülfsgeldern und Ersparnissen ausmacht, der dann von der Kurmärkschen Kriegskasse zum Accissextraordinarium eingezogen wird, als aus welchen Fonds er vorher bezahlt worden.

Daß dagegen aber auch ju allen aufferordentlichen Ausgaben beim Kreife, mit Ausnahme berjes nigen, fo Behufs des platten Landes allein gemacht worden, der Beitrag fur die Stadt geleiftet werden foll, ift durch das vorgedachte Reffript zugleich mit genehmiget worden.

#### S. 581.

Der Kavalleriegelberbeitrag fur die Stadt Buchholz beträgt jahrlich 26 Thlr. 12 Gr., und ift nach bem Restripte vom 28sten April 1740, Beil. Nr. 189, gleich dem Beitrage der Stadte Beestow und Stortow, dem Kreife von dem zur Kriegskaffe zu bezahlenden Kontingent abzeschrieben worden, wie dieses aus der Nachweisung Nr. XXIX. zu ersehen ist, und die Zahlung an den Kreis hat mit diesem Zeitpunkte ihr Ende genommen.

o. Bon ben Beitragen ber Mediatstadte im Ludenwaldeschen Kreife.

Im Luckenwalbeschen Kreise befindet sich zwar die Unitöstadt Jinna, welche in den Jahren von 1764 bis 1777 erbauet ist; selbige giebt aber zu den allgemeinen Landeslasten des Kreises keinen besondern Beitrag, weil sie auf Grund und Boden des Borwerks Kattenhausen Umts Jinna etablirt und mit 440 Morgen von bessen Ländereien dotirt ist, wovon als ehemaligem Klostergute das Aimt nach S. 143 die Kontribution und das Kavalleriegeld zur Luckenwaldeschen Kreiskasse absührt.

# Drei und zwanzigstes Rapitel

Bon ben Remiffionen und Bauhalfsgelbern.

a. Ueberhaupt.

### S. 583.

Da die Abgaben ber Kontribuenten bes platten Landes nach Berhaltniß der in ihrem Befige befindlichen kontribuablen Landereien und ihres Erwerbes bestimmt find, so ift auch die Borkehrung getroffen, daß die Kontribuenten

bei Berluft burch Feuerebraufte, bei Mifmache, hagel =, Froft =, Baffer = und anbern Schaben am Getreibegewinne, beim Diehfterben, und beim Baue neuer Gebaube einen angemeffenen Erlaß, sowohl an ben allgemeinen Landesabgaben, als an ben berrschaftlichen Praflationen durch Minderzahlung, ober baare Bergutung erhalten, auch bei Brandschaben burch Fenerkaffengelber und nachbarliche Sulfe zur leichtern Wiederherstellung ber verlohrnen Gebande in Stand gesetzt werden.

S. 584.

In Sinficht auf

I. bie allgemeine Lanbesabgaben werben bie Remiffionen,

1) an Rontribution= und Ravalleriegelbe aus ben Rreisfaffen gegeben.

Da die Kreise nur soviel an Kontingent zur Kurmarkschen Kriegskasse bezahlen, als sie, ein jester für sich, zu ben Staatsbedurfnissen beizutragen haben, und zu ben Kreisremissionen kein allgemeisner Fond errichtet ist, so muß jedem Kreise ihre besondere Bergütung um so mehr überlassen bleiben, als Kontribution und Kavalleriegeld nicht durchgehends nach gleichen Grundsätzen, sondern nach dem bessen Ermessen jedes Kreises speziell repartirt und aufgebracht werden, nach S. 4. auch durch den Rezest vom 26sten Julius 1653. Anhang 2. ad 1. Beil, Nr. 33. bestimmt ist, daß kein Kreis für den andern etwas zu bezahlen verbunden sein soll.

Die Unterstützungen und Bergutungen, welche bie kontribuable Unterthanen aus ber Rreiskasse erhalten, sind daher eine Societatssache, welche in jedem einzelnen Falle nur die in den betreffenden Rreis, oder in ein Korpus verbundene Kontribuenten angehet, und welche sich diese selbst gewähren.

Wenn daher auch die Summe, welche mit der Kontribution und dem Kavalleriegelde ju dies fem Behufe aufgebracht wird, zu ihrem Zwecke nicht hinreichend ift, so muß das Fehlende durch Erztra-Monate aufgebracht werden.

Mach welchen Grundfagen diese Bergutungen an ber Kontribution und bem Kavalleriegelbe geschehen, wird in dem Folgenden in Absicht jedes Kreises besonders angeführt werden. Allgemeine Regeln für die Kreis = Remissions = Bewilligung sind:

a) daß beim Berluste am Getreibegewinne, er geschehe durch Hagel, Wasser ober auf andre Art, bei ganzlicher Einbusse des zu hoffen gewesenen Sewinns ein einjähriger, bei ätel, žuel, žund itel Berslust ein ebenfalls itel, žtel, žoder itel ber Kontribution betragender Kontributions = Erlaß gegeben, und wenn ber Kornerertrag im Kataster nicht bestimmt ift, die Ertragsfähigkeit des beschädigten Ackers in gusten Mitteljahren ausgemittelt und banach der Verlust bestimmt werden soll.

Reffripte vom 11ten November 1774 und 7ten April 1775, Beil. Rr. 274. 275-

Um Uebereinstimmung in die Behandlung und Form des Kreis-Remissions-Befens zur bringen, bat die Kurmarksche Kammer am 31ften August 1791 sammtlichen Landrathen das unter Mr. XLVII. beiseitigende Schema zu den Remissionstabellen zugefertigt; bei den Remissionsvorschlägen selbst sollem aber in Absicht der Größe des Erlasses oder der Bergutung die besondern Grundsätze eines jeden Kreisest unverändert bleiben.

b. Die Remissionen follen sich auch auf die Extramonate erstrecken, welche etwa zu ber Zeit: ausgeschrieben werben muffen, wenn ein neuer Bau geschiehet, oder ein Unglücksfall vorgekommen ift, worauf Vergutung statt findet.

Reffript vom 26ften Junius 1748, Beil, Dr. 211.

e. Auf Gebande fur bie alte Wirthe oder fogenannte Altentheile find feine Baubulfsgelber

Königliche Ordre vom Isten April 1739, Beilage Nr. 184.

Ferner findet die allgemeine Landesabgaben = Remiffion ftatt

2) beim Schoffe, in Absicht beffen ber fchon S. 304 erwähnte Erlaß nach bem Rezeffe vom gten Mai 1704, Beil. Nr. 77, aus ber Schofffaffe gegeben wirb.

Bon ben Biefegefallen wird bem platten Lande nichts erlaffen, wohl aber finbet fur fiabt=

Don ber Fouragelieferung fur die Kavallerie mird nach einem von den Ständen unster fich getroffenen Abkommen auch keine Memission gegeben, wenn aber ein kontribuabler Unterthan durch Unglücköfälle ausser Stande ist, seinen Beitrag zu leisten, so wird folcher von der Gutsherrschaft durch Bezahlung der Nachschußgelder übertragen. Der Havelländsche und Zauchesche Kreis machen jedoch eine Ansnahme hievon, wie aus den S. S. 590 und 597 zu ersehen ift.

Reffr. vom Sten Februar 1792, 28fien Mai 1793 und 13ten November 1802, Beil. Nr. 326,

Bon ben zu bezahlenden Bauhulfsgelbern und Remiffionen reichen die Landrathe die Liquidationen und Remiffionstabellen bei ber Aurmarkschen Kammer zur Genehmigung und Amreifung ber Gelder aus ben Kreiskaffen ein.

#### \$. 585.

- II. Bon ben obrigfeitlichen Abgaben follen erlaffen befommen:
- a. Die Ronigliche fontribuable Umteunterthanen und zwar:
- wegen Wiederherstellung eines ganz wusten hofes für 6 Jahre, wegen eines abgebrannten haufes nebst Schenne und Stall fur 3 Jahre, für ein neues Wohnhaus 1½ Jahr, für eine Schenne 1 Jahre,

Erlaß von Dienften, Spinngelb und Kornpachten,

2) wenn fie aber die Hofe erblich besitzen, & weniger, bergeftalt, daß da, wo die Laffbauern fur 3 Jahr Erlag bekommen, die erbliche nur fur 2 Jahr erhalten.

Reglement vom 31ften December 1707, Beil. Dr. 82.

Bei ber neuen Anlage von Ställen hingegen wird nach ber Koniglichen Deklaration vom 23ften August 1723, Beil. Nr. 132, ben Unterthanen nichts gut gethan.

In ben zu erlaffenden Kornpachten ift jedoch Holzgerfie, Holzhafer, Weibehafer und bergleischen nicht mit zu rechnen, benn hierauf wird nichts gut gethan; wenn die Unterthanen aber ftatt ber Kornpachte ein Gewiffes an Erb= oder anderm Zinse von den in ihrem Besige besindlichen Ländes reien entrichten, so findet darauf der Erlaß statt.

3) Erhalten bie Ronigliche fontribuable Unterthanen bei neuen Bauten und Reparaturen ber

Wohn = und Wirthschaftsgebande, wenn folche durch Ungladefalle veranlafft find, so wie in andern Galten Bauholz aus Koniglicher Forft, und zwar:

als Laffgutsbesither unentgeltlich gegen Bezahlung bes Stamm- und Pflanzgeldes, als erbliche Besither zu \(\frac{1}{3}\) theiliger Bezahlung bei Erlegung bes Stamm- und Pflanzgeldes. Patent vom 25sten April 1729, Beil. Rr. 151.

Diebei ift zu bemerken, daß die Unterthanen in den Koniglichen Memtern, welchen zufolge Reffripts vom 6ten Marz 1777, Beil. Nr. 277, die bis dahin laffweise besessene Guter erb = und eigenthumlich überlaffen worden, in Absicht der Theilnahme an Remissionen, Banhulfsgeldern und Banholzbewilligung bei ber vormaligen Berechtigung und Verfassung verblieben sind, und diese Unterstützung als Sigenthumsuntere thanen noch eben so geniessen, als zu der Zeit, da sie noch Lassbessiger waren.

Shebem durften nach dem Restript vom 3ten Februar 1774, Beil. Nr. 273, die Unterthanen für bas benothigte Bauholz die respektive Bezahlung nur nach der alten Forsttare leisten, jezt muß solches, zufolge Restript vom 19ten December 1802, Beil. Nr. 381, nach der Forsttare vom Jahre 1792 geschehen.

4) Bei Miswachs, Baffer- und andern Schaben am Getreibegewinne ftehet ben Koniglichen Unsterthanen ber Erlaß an ben Dominialabgaben auf die halfte der Zeit zu, auf welche der Erlaß an den allgemeinen Landesabgaben sich erstreckt, fo, daß wenn letztere fur ein Jahr vom Kreise vergütet werden, die Bergutung der Umis- Praffationen fur sechs Monate statt findet.

Soift vom 12ten August 1721, Beil. Dr. 116. Neffript vom 17ten December 1773, Beil. Dr. 272.

5) Bei Diehfferben wird ber zur Bewirthschaftung bes Sofes nothige Biehffand gegen ben Berluft und ben durchgebrachten Beftand balancirt, und in Absicht des Fehlenden

für einen Ochsen s = = = 8 Thlr. für eine Kuh = = = = = 5 Thlr.

als Remission bewilliget. Das todtgeschlagene Dieh darf jedoch nicht mit zu bem gefallenen ober abges gangenen gerechnet werden, weil folches bem Gigenthumer nach ber Taxe aus ber Kreiskasse vergutet wird. Reftript vom 29sten Ottober 1777, Beil. Nr. 278.

Auf Pferbe, Schweine, Schaafe und Jungvieh, jo wie auf den Abgang einzelner Stude wird teine Amteremission gegeben, ce fei bann, daß ein Unterthan des Bermogens nicht ift, sich ben zum Wirthschaftsbetriebe nothigen Bedarf wieder anzuschaffen, oder sich zu tonserviren, da dann zu Anschafzsung bes nothigen Zugviehes, als Pferbe und Dehsen, eine Unterstützung, jedoch nur aus Gnaden, ges reicht wird.

Bon Seiten ber Aurmärkschen Rammer find barüber, wie es in bergleichen Fällen gehalten werben soll, unterm zten Julius 1787 und 4ten April 1791, Beil. Dr. 294 und 320 bestimmte Borichriften an bie Königliche Domainenamter erlaffen worden.

Bon biefen ad 1. bis 5. benannten Unterfichungen find jedoch biejenigen Ronigl. Unterthanen, benen ber Natural= hofebienft und die Dienstpflichtigkeit erlaffen, und welche ihre Sofe sammt allen bagu gehörigen Grundsicken mit ber hofmehre als ein Eigenthum überlaffen worben, ausgeschlossen, benn

biefe muffen bei ben ihnen etwa zustoffenben Unglucksfällen, fo wie beim Bau ihrer Gebaube, fich felbst belfen, auch bas zum Bau ihrer Gebaube benothigte Bauholz aus eigenen Mitteln anschaffen, welches lettere fie jedoch gegen forsttarmaffige Bezahlung aus den Konigl. Forsten erhalten konnen.

Eine Ausnahme hievon machen nur diejenigen Falle, welche das allgemeine Landrecht Theil 1. Titel 18. S. 758 bis 770. und Titel 21. S. 207. bis 211. bestimmt, und wenn die Hofe durch einen uns vermeidlichen Jufall eine dergestalt fortwährende Verminderung ihres Ertrags erlitten haben, daß die vestgesetzte Abgaben nicht mehr davon erfolgen konnen, oder wenn den Unterthanen in den ihnen ertheilten Erdverschreibungen ein anderes zugesichert worden ware.

b. Abeliche, Stifte und andern Obrigkeiten gugehörige kontribuable Une terthanen follen von der

Immediat = Dbrigfeit

1) Bei Brand, Mistwachse und hagelschaben ober andern Landeskalamitäten nach der Berordnung vom 12ten August 1721, Beil. Nr. 116, halb so lange an den gewöhnlichen Zinsen, Pachten und andern Praftationen Erlaß erhalten, als sie die Remission aus der Kreiskaffe bekommen: so daß wenn die Kreiskarmission sich auf ein Jahr erstreckt, die Obrigkeit ihnen die Praftation für & Jahr erlassen muß.

Bei Teuerschaben wird auch ben ritterschaftlichen Unterthanen nach bem Teuersocietats-Neglement vom isten Apeil 1771 S. 20, jum Bieberaufban ber abgebrannten Gebaube, wenn es die Nothwendigs teit erforbert, bas Bauholz gegen forsttaxmaffige Bezahlung aus ber nachstgelegenen Königlichen Forst angewiesen.

Gegen die den Unterthanen nach bem vorgebachten Stifte vom iten August 1721 von den Grundherrschaften zu gebende Remissionen hat zwar die Kurmarische Ritterschaft Borstellung gethan, und gebeten:

bag biefes Sbift entweder wieder aufgehoben, ober in ber von ihnen angetragenen Urt be-

auch barauf unterm Iften April 1765, Beil. Mr. 257, gur Refolution erhalten ;

baß zwar in Ansehung, daß die Obrigfeiten fich nicht entziehen wurden, bei groffen Ungläcksfällen, wenn die Unterthanen sich nicht selbst belfen konnten, selbigen mit Saat und Brodz korn und der Hoswehre beizusiehen, und an kurrenten Gefällen nicht mehr zu verlangen, als sie ohne Ruin zu geben vermögend waren, es bei der bisherigen Art, wie sie die Unzterthanen unterstühr, sein Bewenden behalten solle, in Fällen aber, wo es wegen der Beishalfe und der Remission zur Contestation komme, auf die besondern Umstände der Obrigkeit und die Halfsbedurftigkeit der Unterthanen ressektirt werden solle.

Da inbessen bierdurch jenes Ebist nicht aufgehoben ist, so wird, wie aus bem Reffripte vom 29sien September 17:14, Beil. Nr. 340, zu ersehen, in Fallen, wo die Unterthanen gegen ihre Obrigseit klagbar werben, von Gerichts wegen dennoch barnach erkannt.

Durch bas Restript vom 29ften September 1794 iff jedoch befohlen, daß bei Ausarbeitung bes neuen Provinzialgesetzbuche dieser Gegenstand naher bestimmt werden foll.

2) Bei Banten und Reparaturen von Bohn = und Birthschaftsgebauben, auch Alfigerwohs nungen muß ben adelichen Stifts- und andern nicht Königlichen kontribuablen Unterthanen, wenn sie ihre Gitter lassweise besigen, bas nothige Baus und Reparaturholz aus den herrschaftlichen heiden gegen Stammgeld gegeben werden.

Nach ben Erkenntniffen in Sachen ber Unterthanen bes Stifts Heiligengrabe wiber biefes Stift als Obrigkeit, Beil. Nr. 387, sind die Unterthanen nicht schuldig, von den nach der Aussaat katastrirten bewachsenen Aeckern bas nothige Bau- und Reparaturholz zu ihren Gebäuden herzunehmen.

Erlaß von ihren obrigkeitlichen Abgaben aber können die Unterthanen beim neuen Bau von ihrer Obrigkeit nach bem Restripte vom Sten Mai 1748, Beil. Nr. 209, nicht verlangen, da in der Berordnung vom 12ten August 1721, Beil. Nr. 116, deshalb nichts bestimmt ist; und da die von Abel denjenigen Koniglichen Aintsunterthanen, welche ihnen aus irgend einem Grunde einige Abgaben oder Kornpachte zu geben haben, ebenfalls beim neuen Bau keinen Erlaß zukommen lassen, so erhalten dagegen auch die adezliche neubauende Unterthanen, welche den Königlichen Neutern etwas zu entrichten haben, nach dem Rezsfripte vom Sten Mai 1748, Beil. Nr. 209, davon keine Remission.

#### V. 586.

Un Fener = Raffengelbern wird fur die abgebrannte Gebaube bem Eigenthumer bas bei der Rur= miartichen Land = Fener = Societat eingetragene Berficherungs = Quantum bezahlt. Die dazu erforderliche Gelder werden von den Mitgliedern diefer Societat nach Berhaltnif der Berficherungsfummen, wegen be= ren fie bei felbiger intereffirt find, aufgebracht.

Diefe Land = Feuer = Societat bat im Jahre 1765 ben Anfang genommmen; ber revibirte Reces und ibas Feuer - Societats = Reglement vom 11ten April 1771, enthalten bie Regeln für felbige.

Hierbei ift zu bemerken: daß im Luckenwaldschen Kreise die Gebaude ber Unterthanen bei ber Laud= Feuer = Societat bes Herzogthums Magbeburg die Koniglichen Umto- und Forstgebande aber, so wie die Gebaude verschiedener Gutobesitzer bei ber Kurmarkschen Land : Feuer = Societat, und zwar beim Teltow= schen Kreise versichert find.

#### \$. 587.

Die nachbarliche Gulfe bei Brandschaben bestehet nach ber Feuer = Ordnung vom 26sten Januar 1701, Beilage Nr. 72, in einer gewissen Anzahl von Gulfesuhren zum Herbeiholen des Bauholzes, einer Quantitat Stroh zur Dachdeckung und zu ber Lehmarbeit und in einigen Handhülfsdiensten, welche den Abgebrannten von den Nachbarn gewähret werden.

Jeder Kreis hat hierunter seine besondere Einrichtung und Vorschriften, zum Theil auch sein bes sonderes Reglement, wie diese Unterstützungen geschehen sollen, und was ein jeder bei einem solchen Vorsfalle von seinem Nachbar zu erwarten hat.

Die Dorfer find in gewiffe Diftritte eingetheilt, beren Intereffenten fich unter einander unterfint= zen, und eine Art von Societat unter fich ausmachen, jedoch mit der Maaggabe, daß bei außerordentli= chen und großen Brandschaden, und wenn den zunachst dabei zur nachbarlichen Sulfe verpflichteten Dis ftritten diese zu schwer fallt, auch die andre Distritte hinzutreten muffen.

Wenn aber nur ein oder zwei Saufer oder Scheunen in einem Dorfe abbrennen, fo wird bie gu

deren Mieberherstellung erforderliche nachbarliche Sulfe von der Ohrigfeit und der Gemeinde des Dorfs allein geleiftet.

b. Bon ben Remiffionen und Banbulfsgelbern in ber Altmart.

S. 588.

In der Altmark werden Remiffionen und Baubalfogelber ben Kontribuenten nach bem Reglement vom 15ten Februar 1738., Beilage Dr. XLVIII. gegeben; jedoch ift nachher,

- a) burch das Reffript vom iften Oktober 1738, Beilage Nr. 180, verordnet, baf fur den or= binairen Abgang des Biebes feine Remiffion fatt findet;
- b) burch bas Reffript vom 16ten Februar 1746, Beil. Nr. 202, genehmiget, bag ein Waffer= und Windmuller

beim gang neuen Bane ber Duble eine breijahrige,

bei einer Reparatur der Muble, welche 100 Thir. und darüber toftet, eine einjahrige,

menn die Reparatur unter 100 Thir. toffet, nach Verhältniß;

menn folde aber nur 25 Thir. koftet, gar keine Remiffion an ber Kontribution gegeben werden foll.

Auf die kontribnable hufen und Sofe, welche bie Vorwerke und Rittergater in Besitz haben, wird nach bisberiger Observanz feine Remiffion gegeben, weil folde ohnehin schon durch den Besitz dieser Grundfifice gegen ben banerlichen Stand beganftiget find.

c. Bon ben Remiffionen und Banbulfegelbern in ber Priegnig.

S. 589.

In ber Priegnit werden Remifionen und Baubi lisgelber ben Kontribuenten nach bem Remiffione = Reglement vom 6ten April 1796, Beil. Dr. XLIX aus ber Kreistaffe gegeben.

Auch haben bie, nicht zur Rlaffe ber Unterthanen gehörige Befiger foutribuabler hufen nach ber bisberigen Obfervanz bei erweislichen Ungludfallen jedesmal gleich den Unterthanen Remiffion erhalten.

d. Bon ben Remiffionen und Banbulfsgelbern im Savellandifden Rreife.

J. 590.

Im Havellandischen Kreise granden sich die Remissionen und Bauhulfsgelder, welche den kontris Inchlen Unterthanen aus der Kreiskasse gegeben werden, in Ermangelung eines besondern Memissions-Reglements, auf das Kreistags: Protokoll vom 20sien April 1770, Beil. Nr. 269, und auf die Reskripte vom 11ten November 1774 und 7ten April 1775, Beil. Nr. 274. u. 275.

Bei Brandschaden erhalt nach gebachtem Protofolle vom 26fien April 1770

ein Bauer

	jum Sausbaue =			. =	50 Thaler.
	jum Schennen- und Ctallbaue be	ei 1 Wifpel	Alus faat		 20 —
	bei mehr als 1 Bifpel Ausfaat		#		30 -
Ý.				3.3	

em Roffathe

jum hausbaue = = = = 35 -

um Scheunen= und Stallbaue = = = = = 15 -

shows a same of man the the world strain a

ein Schmil	dt, Schäfer, Hirte und !	Müller	the first distriction		
Application of	zum Kanobane	grift neipsch I widschumb	Sign to str Inch	35 -	just that

ein Hausmann over Tagelohner a vons 400 abet? Long i leite note nied ruffe ibn das fruit nicht mit 

Anfferdem werden

einem Bauer In bei bei bei mann general ging begeben einen de fie begebe eine bei bei bei bei bei bei bei bei

bei Schennen= und Stallbane = 40 Baufuhren 7 Schod Strob; einem Roffieben im laue Bertaft bie erolle die vielle be 2 vie tell viele in bei ben bei bei bei bei bei bei bei

20 Baufuhren 3 Schod 30 Bund Strof, beim Sausbaue = bei Scheunen= und Stallbaue = 20 Baufuhren 3 Schock 30 Bund Strob bon ben Dorfern bes Rreifes gu Sulfe geleiftet und geliefert.

Bu Leiffung biefer nachbarlichen Gulfe ift ber Rreis in zwei Diffrifte getheilt; bei ihrer Gemabe rung wird Ausfaat ober hufengabt als Maafftab angenommen, wie folches mittelft Rammer = Reffripts bom 19ten Oftober 1769 genehmigt ift.

Beim neuen Baue wird nach bem Rreistags : Protofolle vom 26ften April 1770, Dr. 269, gjahriger, für ben Aufbau eines gang muften Sofes 2jabriger, für ein Sans s Ijabriger fur eine Schenne

Erlaß an ber Rontribution gegeben; wird aber bas Gebande mit einem Biegelbache verfeben, fo wird bie Remiffion auf ein Jahr langer bewilligt.

Um Ravalleriegelbe erfolgt feine Remiffion.

Bei Diemachfe, Baffer und andern Schaben, erhalten bie fontribnable Unterthanen nach ben Reffripten vom itten Roobr. 1774 und 7ten April 1775, Beil. Dr. 274 u. 275

Tjabrigen, bei totalem Berlufte bes Korngewinnftes einen = Bjabrigen, bei & Berluft einen = = = = = = Ziahrigen, bei & Berluft = = = = = = iåhrigen. . . bei & Berluft einen =

Erlaß an ben Rreisabgaben. Diejenige, welche weniger als & verloren haben, erhalten feine Bergutung.

Da im Ratafter die Kontribution nicht nach bem Ertrage ber Landereien, fondern nach ber Auefaat angenommen, zu Beffinmung bes Berluftes jedoch die Ausmittelung bes Gewinnftes erforberlich ift: fo foll nach bem vorgedachtem Reffripte bei beffen Beftftellung bie Ausfaat nach bem Ratafter und ber in guten Mitteljahren bavon zu hoffenbe Ertrag jum Grunde genommen, gegen lettern ber effettive Ges winn balaneirt und bas bei biefem fich ergebenbe Minns als Merfuft angefehen werben. Das Berhaltnis des Berluftes gegen ben Landereien = Ertrag in guten Mitteliahren bestimmt fobann, unter Beobachtung ber vor angegebenen Cate, die an ben Rreisabgaben in gleicher Proportion gu remittirende Summe.

Die Die Remiffiones Zabellen angefertiget werben follen, ift burch bas Schema Dr. XLVII porgefchrieben,

Bei Niehsterben wird nach bem Kreistags : Protokolle vom 26sten April 1770, Bell. Nr. 269, weber auf Berluft an Pferden, noch an Rindvieh oder Schaafen Remission gegeben, in Uebereinstimmung mit der schon durch das Restript vom 6ten Mai 1750, Beil. Nr. 222, genehmigten Berfassung. Wenn aber den Unterthanen bei Kriegsfuhren, Pferde zu Tode getrieben oder unbrauchbar gemacht werden und ihr Fallen oder Erfranken unmittelbar nach ber Fuhrenleistung außer Zweisel sest, daß diese die Ursach von jenem ist, so wird der Berlust und Schabe in Gemäßheit des vorerwähnten Kreistags : Protokolls nach einer billigen von benachbarten Schulzen und Schöppen zu bewirkenden Schäsung, aus der Kreiskasse vergütet.

Bon ber Lieferung ber Fourage fur die Ravallerie erhalten bie Unterthanen Remiffion bei Brandschaben

wenn folder die Scheune zwischen der Erndte und Neujahr oder auch das ganze Gehöfte zu einer andern Jahreszeit trifft, für = 3 Jahre, wenn aber nur das Haus oder die Scheune allein in der Zeit zwischen der Erndte und Neujahr abbrennt, für = 1 Jahr;

bei Sagelichaben und andern den Getreide-Gewinn treffenden Unfallen auf eben fo viel Monate, als folches bei ber Kontribution flatt findet.

Reffript bom 28ften Mai 1793, Beil. Dr. 337.

Da ber Beitrag ber Mediatstädte dieses Rreises zur Kontribution in gleichem Maaffe, als die Dorfer ben ihrigen leiften, burch die Kurmarksche Kriegskaffe bezahlt wird, so erhalten die Burger in dies fen Städten auch gleich ben kontribuablen Unterthanen Remission und Bauhulfsgelder aus ber Kreiskaffe, daß es bei dieser Verfaffung bleiben soll, bestimmt bas Restript vom zten Junius 1801, Beil. Nr. 374. Eben so erhalten die nicht zur Klaffe ber Unterthanen gehörige Besitzer kontribuabler hufen und Sofe nach ber bisherigen Observanz bei erweifflichen Unglücksfällen Remission, gleich den Unterthanen,

e. Bon ben Remiffionen im Glien: und Lowenbergichen Rreife.

S. 501.

Im Glien = und Lowenbergschen Kreise grunden sich die Remissionen und Bauhulfsgelder, welche bie kontribuable Unterthanen aus der Kreiskasse erhalten, auf die Kreistagsprotokolle vom 19ten Decems ber 1719, 8ten April 1732 und 20sten August 1788, Beil. Nr. 303; denn auch in diesem Kreise ist ein besonderes Remissionsreglement nicht vorhanden.

Bei Brandschaben erhalt nach vorgedachten Kreisprotofollen vom 12ten December 1719 und gten April 1732

ein Rauer

Ettt Suntr	보는 것이 들어보고 있었다. 그리고 있는데 가게 가득하고 있어요? 하는데 가지면 얼마를 하게 할 것을 하셨다.		
aum 3	Hausbaue and and a series of a series and a series and a series of the s	and the line	50 Thir.
zum	Scheunenbaue bei I Difpel Aussaat ober weniger		20 —
TOTAL PROPERTY.	bei mehr als 1 Wispel Aussaat =	\$ 10 p = \$	30 —
ein Roffathe	military in things of the latest the state of the state o	off orms	Kozakur S.F., I
All and In	Hausbaue =		35 —

gum Scheunen: und Stallbaue = = = = = 15 .

[1] 20 20 20 20 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10				
ift aber bei bem Koffathenhofe & ober I Sufe Lan	b, fo bet	bemmt ber	Befiger	
nach ben Kreistagsprotofollen bom 15ten Ju	lius 1757	unb 20	sten Aus	
gust 1788, Beil. Nr. 303 = =				80
ein hirte, Schmidt, Schafer ober Muller				
zum Hausbaue			~ 3 C	35 -
ein Hausmann oder Taglohner = = =			đ	20 -
Bei neuem Baue erhalt nach dem Rreistragsprotofolle i	oom 20ster	n Angult	1788 2081	911. 303
ein Bauer			100 973	
zum Hausbane e e	in stances		TO WELL	30 Thir,
jum Scheunenbaue bei zwei und mehr Sufen	17:0 1:0 1	ir signs	c	20 -
bei einer Sufe	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE			15 -
ein Koffathe, Schmidt ober hirte	m restbergan			
zum Hausbaue = = =				24 -
gum Baue einer Roffathen = Scheune				12 -
jum Baue einer Scheune bei einer Sufe Land	<b>c</b> .			15 -
ein halber Koffathe oder Budner, wel ber Kontribution giebt				
gum Hausbaue	5	4	•	20 -
jum Scheunenbaue ein halber Roffathe =	3			8 -
Diefe Bergitungen bei neuem Baue find burch bas Reffript bom		combor T	28. Beil.	Mr. 205
(Barring Taylor, 1987) 이번 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10				7
genehmiget, jedoch nur auf jo lange, als die Kreistaffe im Stande	e ur, joiche	au trage	ill.	The Asset of the

Bei Miswachs und Sagelschaben wird bas verunglückte Feld durch ben Landrath besichtigt, bet Ausfall oder Schaben von vereideten aranten geschätzt, banach die Remissionstabellen angesertiget, und barin der Ausfall der Körner nach der Aussaat angeschlagen, 3. B. wenn der Acker sonst gewöhnlich vier Körner trägt, bason aber 3 Viertheile verdorben sind, und nur die Aussaat gewonnen wird, so werden brei Viertheile der Aussaat zur Remission angenommen, und zwar nach dem Steuerkataster der Scheffel Roggen mit 8 Gr.

Ift ber Schabe groß, etwa in sofern als folder bas Wintergetreibe trifft, und auch bas Commers forn schlecht gerathen ift, ober konkurreren andre foldes motivirende Umflande, so wird bei der Remission auch bas Kavalleriegeld mit 3 Gr. für den Scheffel in Anschlag, und überhaupt für den Scheffel Aussgaat 11 Gr. als Remission in Vorschlag gebracht:

Blatt 160, Bol. 11. ber Kurmarkschen Rammerakten wegen bes Altmarkschen Remissionsreglesments; item wegen bes projektirten General = Remissionsreglements. Generalia Remissionssachen Fach 103 Nr. 2.

Bei Biehsterben wird in der Regel weder fur Pferde, noch fur Rindvieh ober Schaafe Remiffon gegeben. In aufferordentlichen Källen aber, und wenn ein Unterthan binnen kurzer Zeit, z. B. in a Tahreöfrist, 4, 5 oder mehrere Pferde ohne sein Verschulden verloren hat, und er baburch ausser Standes gesett ift, seiner Wirthschaft gehörig vorzusiehen, wird eine Remission von 10 Thir, für jedes, Pferd in Vorschlag gebracht, und die Genehm gung darüber nachgesucht. Blatt 160. b. Bol. 11. ber Kurmarkschen Kammeraften wegen bes Altmarkschen Remissionsre, glements; item wegen bes projektirten General = Remissionsreglements. Gen rala Remissionssachen Fach 103, Nr. 2.

Die Burger ber Mediatstadt Cremmen erhalten nach bem Kreistagsprotokolle vom 20sten August 1788, Beil. Nr. 303. und bem Berichte der Kurmarkschen Kammer vom 14ten Mai 1801, Beilage Nr. 373. nicht nur

beim neuen Baue

auf	ein groffes Burgerhaus			9	30 Thir.
auf	ein fleines Burgerhaus	3.5	5	subject	24 -
auf	eine Schenne bei einer	ober mehreren Sufen	Land	<b>a</b> 1114 (2)	20 -
	eine Schenne bei einer		a)(1), a	9	15 -
1000			2 22 20		

uns ber Rreisfaffe vergutet, sondern nehmen auch bei Ungludofallen, welche die Aussaat ber Sufen betreffen, an ber gewohnlichen Remiffion Theil.

Auf die kontribuable Sufen und Sofe, welche die Borwerke und Ritterguter mit in Besitz haben, ift nach ber bisherigen Observanz keine Remission gegeben.

E Bon ben Remiffionen und Bauhulfsgelbern im Ruppinichen Kreife.

Im Ruppinschen Kreise ift auch tein Remissions : Reglement vorhanden; nach ber bisherigen Dbs Cervang erhalten bie Kontribuenten aus der Kreistaffe bei Brandschaden

10.000	fur ein ganges Gehofte	٥	0			bjahrigen,
310 .17	fur ein Saus ober Scheme				*	3jahrigen
Erlaß an	ber Kontribution;					
	Beim neuen Baue					
113/27	ein Bauer fur ein haus			2	. 5	8 Thir.
MILES C	für eine Scheune	2	E	principal in	2	6 —

ein Koffathe für ein Hauß = = = = 4 —
für eine Scheune = = = 2 —
ein Schmidt für ein Hauß = = = 6 —
für eine Schmiebe = = = 3 —

ein Maller feine Remiffion.

Bei Migmachs ober andern Schaben wird nach ben S. 584. angeführten allgemeinen Borschrifs ten verfahren.

Bei Biehfterben

wird auf ein Pferd oder einen Zug Ochsen i Thir. 16 Gr.
auf eine milchende Kuh

auf zehen Schafe

pergatet; auch auf bas junge Bieh wird hiebei Ruckficht genommen, und bei beffen Abgange eine

lige Memiffion gegeben, weil eigene Bugucht fur ben Unterthan wichtig und Berluft babei fur bie Wirthfchaft febr nachtheilig-ift.

Benn aber ein Bauer nur zwei Stuck Bieh und ein Roffathe ein Stuck verloren hat, fo wird beehalb feine Vergutung geleiftet. Bei Bei ber bei Et al Birthagen beit mitor gebe bemeleblit mod

Die Ronigliche Unterthanen bes Umte Menftabt an ber Doffe, welche ihre Rontribution an bas Umt Neuftadt begahlen, erhalten nach S. 149 meder Remiffion noch Bauhulfogelber, meder aus ber Rreis = noch and ber Umtefontributionstaffe, weil fie nur fo viel Rontribution aufbringen, als fie jum eis gentlichen Rreiskontributionskontingent zu geben fchuldig find.

Muf eine Remiffion fur Difmache und Sagelichaben bei ben fontribuablen Sufen, welche bie Borwerfe und Rittergater in Befig haben, bat bie Ritterschaft Bergicht gethan, jedoch bie Unfpruche auf Remiffion fur ben Fall vorbehalten, wenn eine Gutoberrichaft, wie gu Mejeberg geschehen, fich mit ben Unterthanen in der Art vergleichen follte, daß letztere fur den Erlaß der Abgaben ober Dienfte, einen Theil ihrer fontribuablen Grundfinde ber Berrichaft abtreten.

g. Bon den Remiffionen und Baubalfegelbern im Dberbarnimfchen Rreife. to the many of the first of \$6. 593. See No. Special and another and about \$12.

Im Oberbarnimschen Rreife erhalten bie Kontribuenten bie Remiffionen und Baubilfegelber ans ber Rreistaffe nach bes bem Rreife unterm 22ften Julius 1714 vorgefdriebenen Remiffionereglement Beil. Mr. L. a. und b.

Die Bauhulfegelber ber Unterthanen bes Umte Landeberg werben aber nach ber approbirten Umtetontributioneanlage vom Toten Oftober 1800 und nach S. 155. 2. Bu c. von ber Kreiefaffe nicht an die Unterthanen felbft, fondern an die Landsbergiche Amtofontributionsfaffe bezahlet, burch welche bie Unterthanen folche erhalten follen.

Da für die Mediatstädte nach S. 549. bie volle Rontribution gur Rreiskaffe bezahlet wird, fo fommen auch ihren Burgern Bauhulfegelber und Remiffionen aus ber Rreistaffe gu. Bor bem Sahre 1740, ehe bie Kontribution und bas Ravalleriegelb nach bem neueften Ratafter eingehoben morben, ift auch ber Untheil ber Stabte Biefenthal und Freienwalbe an ben Baufreiheitsgelbern nach Derhaltnif ber an bie Unterthanen bezahlten Summe jabrlich zur Accifetaffe gurudgezahlt, und bie Remiffion ben Ctabten aus ber Kreiskaffe gegeben worden, wovon bie Dberbarnimiche Kreiskontributionsgelber = Rechnung vom Jahre 1737, in welcher Seite 81, Dr. 102. ber Untheil ber Etabte an ben Bauhulfogelbern mit 17 Thir. 10 Gr. 11 Pf. und Seite 92. Dr. 114. 230 Thir, 10 Gr. Remiffionsgelber fur bie Stadt Freienwalbe gefommen find, ein fpezielles Beifpiel liefert.

Da indeffen feit bem Jahre 1740 bie Unfprude ber Stabte auf Remiffion nicht geltenb gemacht und auf ber andern Seite zu ben, Behufs ber Remiffionen ausgefchriebenen Extramonaten, fur Die Gtabte nichts beigetragen worben, fo ift auf ben Antrag ber Kurmarfichen Rammer beschloffen worben, biefen Gegenstand vor ber Sand in feiner jetigen Lage ju laffen, bis ber Remiffionsfond und bie ubrige Titel ber Ausgabe bei biefem Rreife bem Bedurfniffe volltommen merben angepafft werben.

Auf die fontribuable Sufen und Sofe, welche die Borwerke und Rittergater im Befit haben, ift bisher teine Remiffion gegeben worben. and them and and all the

# h. Bon ben Remiffionen und Bauhalfsgelbern im Riederbarnimfchen Kreife.

Im Niederbarnimschen Kreise werden ben Kontribuenten Remission und Banhulfsgelber nach bem Reglement vom zoten April 1793, Beil. Mr. Ll. gegeben. In Ansehung der Unterthanen des Amts Landsberg sindet auch hier, wie im Derbarnimschen Kreise nach dem vorhergehenden S. die Verfassung statt, daß für die Unterthanen Banhulfsgelder aus der Kreiskasse in Gemäßbeit gedachten Reglements an das Amt bezahlt und von diesem den Unterthanen nach der Annts ontributionsanlage vergütet werden. Borwerfer und Rittergüter haben wegen der, ihren Ländereien einverleibten kontribuablen Grundstücken bisher weder Remissionen verlangt, noch erhalten; dies ist auch um so billiger, weil sie den Bortheil haben, weder Naturalvorspann leisten, noch Einquartierung übernehmen zu dursen.

i. Bon den Remiffionen und Banhalfogeldern im Teltowichen Areife.

S. 595.

Im Teltowichen Rreife erhalten die Kontribucuten Remiffionen und Baubulfegelber nach bem

Die nicht zur Unterthanenklaffe gehorige Befiger fontribnabler Sufen aber haben nach ber bishes eigen Observanz feine Remiffion erhalten.

Auch bie Mediatstädte biefes Kreifes erhalten weder Remissionen noch Bauhulfsgelber, weil fie, wie aus S. 552, 555 und 556 zu ersehen, dazu nichts beitragen.

L. Bon ben Remiffionen und Baubulfogelbern im Lebufeichen Rreife.

S. 596.

Im Lebufefchen Kreife erhalten die Kontribuenten die Remiffionen und Banhulfsgelder aus der Kreistaffe nach bem Reglement vom 2offen Februar 1793, Beil. Mr. LAII.

Auf die kontribuable Hufen und Hofe, welche mir Vorwerken und Rittergutern verbunden sind, wird nach der bisherigen Observanz keine Remission gut gethan; dagegen aber besommt die Kurmarksche Kriegskasse and der Kreiskasse den Antheil der Mediarstädte an den Remissionse und Bauhülfägeldern, und es wird, zufolge Reskripts vom 27sten December 1796, Beil. Nr. 349, jährlich eine Verechnung angestegt, wieviel die Kreiskasse an die Kriegskasse zu bezahlen hat.

I. Bon ben Remiffionen und Baufülfogelbern in bem Banchefchen Rreife.

S. 597.

Im Zaucheschen Rreife erhalten bie Kontribuenten die Remiffionen und Bauhulfsgelber nach bem Regles ment vom 16ten Januar 1788, und beffen Rachtrage vom 8ten Ceptember 1801, Beil. Dr. LIV. und LY.

Bon der Lieferung der Fournge fur die Ravallerie follen die Unterthanen bei Brandschaden und Berluft am Getreidegewinne nach dem Reffript vom Len Februar 1792, Beil. Dr. 326, auch Remissionen erhalten, diese wird, wie beim Havellandschen Kreise S. 590 geschehen, zu bestimmen, jesoch auch barüber die jedesmalige Approbation nachzusuchen sein.

Auch die nicht zu der Unterthauenklasse gehörige Besitzer kontribuabler hufen und hofe nehe men in diesem Kreise an den Remissionen Theil, weil hier ber Grundsatz angenommen ift, daß wer dem Kreise Abgaben entrichtet, sich auch zu den Remissionen qualificire.

Die Mediatstädte, auffer Leigkom, so jedoch jezt bem Ziefarschen Kreis angehet, erhalten keine Baufreiheiten und Remiffion aus der Kreiskaffe, weil fie nach S. 570 bazu nichts beitragen.

m. Bon ben Remiffionen und Banbulfegelbern im Biefarichen Rreife.

Im Ziefarschen Kreise muffen die Kontribuenten eigentlich Kemissionen und Banhulfsgelber gleich benen bes Zaucheschen Kreises erhalten, weil jener Kreis ehemals zu biesem gehört hat. In wie fern aber seit ber Verlegung bes Ziesarschen Kreises zur Provinz Magdeburg hierunter Abanberungen gemacht worden sind, laßt sich hier nicht angeben. In Klewiz Steuerverfassung vom Herzogthume Magdeburg kommt beshalb nichts vor.

n. Bon ben Remiffionen und Banhalfegelbern in ber Udermart.

S. 599.

In ber Uckermark bestimmt bas Reglement vom einen April 1799 Beil. Nr. LVL bie Res

Nach diesem Reglement II. Abtheilung S. VI. wird auch auf diejenigen kontribuable Grundsstüde, welche die Vorwerke und Rittergüter im ritterschaftlichen Theile der Provinz im Besitz haben, Remission bei erlittenen Getreibeschäben gegeben, jedoch nur in sofern diese kontribuable Grundstücke sich ganz sicher ausmitteln lassen, und nicht mit dem steuerfreien Lande vermengt sind.

Much kommen ben Mediatstädten bas Ritterschaftskorpus Remiffionen und Bauhulfegelber ju,

ba für felbige nach S. 576 bagu mit beigetragen wirb.

Die Mediatstädte bes Alemter = Korpus bingegen haben barauf keinen Anspruch, weil fur solche zu biesem Behufe, wie aus S. 575. zu erseben, nichts beigetragen wird.

o. Bon ben Remissionen und Baubulfegelbern im Bees- und Storfowichen Kreife.

Im Bees = und Storkowschen Kreife erhalten die kontribuable Unterthanen Remissionen und Bauhülfsgelder aus der Kreiskasse nach dem Reglement vom 6ten Marz 1744, Beilage Nr. LVII. mit der Maaßgabe, daß zufolge Acfkripts vom 6ten November 1794, Beilage Nr. 341. bei Miswachs und Hasgelschaben die Remission auch in Absicht des Kavalleriegeldes und des Zusahes zur Kontribution statt hat.

Auf die kontribuable Sufen und Sofe, welche die Vorwerfe und Ritterguter im Besitze haben, wird bei erweislichen Unglucofallen eben die Remiffion gegeben, welche die Unterthanen erhalten.

Auch ber Mediatstadt Buchholz kommen nach S. 580. Remission und Bauhulfsgelder aus ber Kreiskasse zu.

p. Bon ben Remiffionen und Baubulfsgelbern im Ludenwaldschen Kreife.

Im Luckenwaldschen Kreise follten bie Kontribuenten eigentlich Remiffionen und Baubulfogelber nach ber Observanz im Herzogthume Magdeburg erhalten, ju welchem bieser Kreis ehemals gehört hat, weil bei seiner Berlegung zur Kurmark in seiner Verfassung nichts verandert worden. Er muffie baher nach ben Grundfaten behandelt werben, welche in ben von Rlewisschen Berte über bas Maabeburaiche Rontributionsmesen zc. G. 129 - 144. angegeben find.

Rach bisheriger Obfervang aber haben zufolge Berichts bes Landraths von Schierfiedt vom 14ten Mai 1774 ") bie Rontribuenten erhalten:

- 1) Bei Branbichaben, wenn alle Gebaude abge brannt find, einen gjahrigen Erlaf der Kontribution und ber Fourage und Speifegelber: from about this der Additional bed littlering and districts are
- 2) Beim neuen Baue, grand fir morben find that fact that angeben. In a care für ein Wohnhaus auf , ind Siddin Glodeso minut für eine Scheune a. Bon den Memissionen und Baufalferelber

## Erlag ber Rontribution;

3) bei Sagelfchaben und Mifmachfe,

fo viel Erlaff an der Kontribution, als der Verluft nach der Ausfaat ausmacht, fo daß, wenn 3. B. ber Berluft & bes Gewinnftes betragt, auch & ber jahrlichen Kontribution remittirt wird.

Diefer Erlaff findet jedoch nur fiatt, wenn ber Berluft bie Balfte bes in guten Mitteljahren gu Boffenben Gewinns erreicht ober überfteigt, indem auf ben Berluft unter ber Salfte bes Gewinnftes nichts aut gethan wirb;

4) bei Biehfterben wird in der Regel aus ber Rreiskaffe nichts gut gethan, weil bie Unterthanen pon ber Biehaucht feine Kontribution entrichten; bei fchwerem Unglude wird jeboch auf ben 

Die Stabte in diefem Rreife erhalten aus ber Rreistaffe weber Remiffion noch Baubulfegelber, weil fie zu ben Kreislaften nichts beitragen.

<sup>9)</sup> Vol. III. ber Rurmartiden Rammeraften megen eines zu projeftirenden General, Remiffions, Reglements. Bener. Rem. S. Sach 103, Dr. 3.

## Berichtigungen.

```
ftatt bemubet
                                                               lies bemubes-
Seite 2 Beile
                   pon unten
      4
                                 # 216
                                                                     214.
     36
                                    affen
                                                                     Mlaffen.
                II
                                 # Bis gum
     55
                14
                                                                     Im.
     67
                        oben
                                 : bezablt
                                                                     bezahlt.
                II
                                                                     XXIX.
     71
                16
                                    XXIV.
           8
                                                                     203 Thir. 6 Gr.
                                     306 Ehlr. 6 Gr.
    75
                 7
                          ,
           $
                                                                     1583 Ehlr. 6 Gr.
                                     1580 Ebir. 6 Gr.
           $
 - 82
                                     wihe
                                                                     melde.
                 3
                        unten
           8
                                                                     950
                                     90
               lette
     91
                          3
                                     m
                                                                      m
                         oben
                                     braun
                                                                     brauen.
    98
                 IO
                                     Giebente
                                                                     Mdite.
 - 106
                14
                        unten
                                     Rurmar
                                                                     Rurmart.
                 3
 - 121
                                     Mbgab
                                                                     Mbaabe.
               lette
                          5
 - 127
           $
                                                                     929 Thir. 12 Gr.
                        oben
                                     959 Thir. 12 Gr.
                                                                 .
                 10
 - 131
                                  1 Mipl. 15 Schfl. 121 Mes.
                                                                     1 2Bfpl. 17 Schft. 121 Met.
                 15
 - 133
                                     30 Mfpl. 15 Schfl. 121 Mes.
                                                                     30 Mipl. 17 Schfl. 121 Mes.
                 20
                                                                 1
                                     1704 $
                                                                     1714.
                         unten
                                                                 5
 - 136
                 13
                                     388
                         oben
                                                                     IOI.
                 19
 - 143
                         unten
                                     1781 s
                                                                     1718.
                 14
 - 144
                                     fur den Bipl. Bechiel
                                                                     fur ben Sechfel
 - 165
                 14
                                     Reffripte
                                                                     Referipten.
                lette
 - 169
                                     Dublfandum
                                                                     Dublifandum.
                 12
 - 172
                         oben
                                                                     74.
 - 176
           1
                                                                     Bon ben Beitragen.
                                     Bon Beitragen :
                         unten
 - 194
                                     4 Ebir. 8 Gr. 6- Df.
                                                                     4 Thir. 9 Gr. 6-8 Df.
                         oben
 - 196
                                  , 12 Thir. 13 Gr. 8 Pf.
                                                                     12 Thir. 23 Gr. 8 Pf.
                  8
                           3
                                                                 $
 - 206
                                     27 Thir. 10 Gr. 7 Df.
                                                                     27 Thir. 20 Gr. 7 Df.
                 11
                           9
                                     iften Muguft
                                                                     12ten Auguft.
                 20
 - 218
            3
                Lente
                                                                     aum.
 - 220
```

Die von dem Rorrektor des Drud's bei einigen Bortern fich erlaubte Abanderung gegen das Manustript hat auch verantagt, daß verschiedene Borter nicht auf gleicher Art gedruckt worden, denn so ift jum Beispiel das Wort Rorpus im Ansange mit einem E, nachher aber mit einem K, und im funften Rapitel die Borter: Guter, Ritterguter mit einem h, im übrigen aber ohne h gedruckt worden. Benn indeffen dieses auf die Deutlichkeit und Richtigkeit der in diesem Buche vorgetragenen Gegenstände keinen Einfluß hat, so wird der Leser auch diesen beim Druck begangenen Fehler geneigt übersehen.